

C 462

PETER HERRMANN

ANTIOCHOS DER GROSSE UND TEOS

Anadolu (Anatolia) IX, 1965'den ayıbasım

TÜRK TARİH KURUMU BASİMEVİ—ANKARA

1 9 6 7  
SEMINAR FÜR  
ALTE GESCHICHTE  
DER UNIVERSITÄT  
FREIBURG I. BR.

294170

## ANTIOCHOS DER GROSSE UND TEOS

PETER HERRMANN

Bei den im Jahre 1963 von den Universitäten Ankara und Izmir unter der Leitung von Dr. Yusuf Boysal und Dr. Baki Ögün neu begonnenen Ausgrabungen im antiken Stadtgebiet von Teos war gleich die erste Kampagne abgesehen von wertvollen topographischen Ergebnissen durch den Fund einer großen Inschrift begünstigt, die für eine wichtige Epoche der hellenistischen Geschichte dieser Stadt ein Dokument von zentraler Bedeutung darstellt: indem sie uns über die bisher unbekanntten politischen Hintergründe und Begleitumstände der gegen 200 v. Chr. erfolgten "Asylie-Erklärung" von Teos unterrichtet, vermittelt sie uns zugleich ganz neue Erkenntnisse über einen durch die Ungunst der Quellenlage nur sehr unvollkommen bekannten, aber für die "Reichspolitik" nicht unbedeutenden Abschnitt in der Regierungszeit Antiochos des Großen, nämlich seine Aktivität im westlichen Kleinasien in der Zwischenzeit zwischen der Beendigung des großen Ostfeldzuges und dem Beginn des Krieges gegen den ptolemäischen Besitz in Syrien.

In Anbetracht der Bedeutung dieses Fundes soll der Text der Inschrift ohne längere Verzögerung bekannt gemacht und in einem Kommentar erläutert und ausgewertet werden, obwohl feststeht, daß er nicht vollständig ist. Der Umstand, daß bei der Fortführung der Grabung im Jahre 1964 unmittelbar neben dem Fundort von 1963 keine weiteren Teile des Textes zutage gekommen sind, hat die Hoffnung auf eine schnelle Auffindung des noch Fehlenden zunächst eingeschränkt und kann als zusätzlicher Beweggrund für die Veröffentlichung der Inschrift auf der Grundlage des Vorhandenen gelten<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Die in dem Aufsatz verwendeten Abkürzungen entsprechen im wesentlichen den in den Publikationen des Deutschen Archäologischen Instituts gebräuchlichen (vgl. das Abkürzungsverzeichnis in der "Archäologischen Bibliographie"). Darüber hinaus werden die folgenden häufiger benutzten Werke in der hier angeführten verkürzten Form zitiert:

Bikerman, Institutions: E. Bikerman, Institutions des Séleucides (Ht. Commissariat de la Rép. Franç. en Syrie et au Liban, Service des Antiquités, Bibl. Archéologique et historique, Tome XXVI), Paris 1938

[Einige bei der Kampagne des Jahres 1966 gefundene Fragmente von Briefen des Antiochos und der Laodike, die zu der gleichen Dokumentation zu gehören scheinen, werden in einem Addendum zu diesem Aufsatz angefügt.]

Für den ehrenvollen Auftrag, diese Funde zu bearbeiten, habe ich den Leitern der Ausgrabung, den Dozenten Dr. Yusuf Boysal und Dr. Baki Ögün, herzlich zu danken. Darüber hinaus gilt ihnen mein besonderer Dank für die Bemühungen um die Veröf-

- Bull. épigr.: J. und L. Robert, Bulletin épigraphique, in: REG  
 Cardinali, Pergamo: G. Cardinali, Il regno di Pergamo (Studi di Storia Antica, Fasc. 5), Rom 1906  
 Habicht, Gottmenschentum: Ch. Habicht, Gottmenschentum und griechische Städte (Zetemata, Heft 14), München 1956  
 Hansen, Attalids: E. V. Hansen, The Attalids of Pergamon (Cornell Studies in Class. Philology, Vol. XXIX), Ithaca, New York 1947  
 Heuss, Stadt und Herrscher: A. Heuss, Stadt und Herrscher des Hellenismus in ihren staats- und völkerrechtlichen Beziehungen (Klio, Beiheft XXXIX), Leipzig 1937  
 Holleaux, Etudes: M. Holleaux, Etudes d'épigraphie et d'histoire grecques, 5 Bde., Paris 1938 - 1957  
 Magie, Roman Rule: D. Magie, Roman rule in Asia Minor, 2 Bde., Princeton, New Jersey 1950  
 McShane: R. B. McShane, The foreign policy of the Attalids of Pergamum (Illinois Studies in the Social Sciences, 53), Urbana 1964  
 Meyer, Grenzen: Ernst Meyer, Die Grenzen der hellenistischen Staaten in Kleinasien, Zürich - Leipzig 1925  
 Niese: B. Niese, Geschichte der griechischen und makedonischen Staaten seit der Schlacht bei Chaeronea, 3 Bde., Gotha 1893 - 1903  
 Préaux, Villes hellénistiques: C. Préaux, Les villes hellénistiques (principalement en Orient), leurs institutions administratives et judiciaires, in: Recueils de la Société Jean Bodin VI, La Ville I, Bruxelles 1954  
 Rostovtzeff, Hellenismus: M. Rostovtzeff, Gesellschafts- und Wirtschaftsgeschichte der hellenistischen Welt, 3 Bde., Darmstadt 1955 - 1956  
 Schlesinger, Asylie: E. Schlesinger, Die griechische Asylie, Diss. Giessen 1933  
 Schmitt: H. H. Schmitt, Untersuchungen zur Geschichte Antiochos' des Grossen und seiner Zeit (Historia Einzelschriften, Heft 6), Wiesbaden 1964  
 Sokolowski, Asie Mineure: F. Sokolowski, Lois sacrées de l'Asie Mineure (Ecole Franç. d'Athènes, Travaux et Mémoires des anciens membres étrangers de l'Ecole et de divers savants, Fasc. IX), Paris 1955  
 Sokolowski, Cités grecques: F. Sokolowski, Lois sacrées des cités grecques, Supplément (Ecole Franç. d'Athènes, Travaux et Mémoires..., Fasc. XI), Paris 1962  
 Welles: C. B. Welles, Royal correspondence in the hellenistic period, New Haven 1934

fentlichung dieses Aufsatzes, und Herrn Prof. Dr. Emin Bilgiç für seine Aufnahme in diese Zeitschrift.

### Inhaltsübersicht:

I. Fundbeschreibung, Text, Übersetzung und Bemerkungen zur Schrift und Orthographie	S. 3 = S.
II. Einzelkommentar	23
Textblock I	23
Textblock II	28
Textblock IV	57
Zusammengehörigkeit und Abfolge der Textblöcke	61
III. Historische Fragen	65
1) Chronologische Einordnung der Ereignisse und Datierung der teischen Beschlüsse	65
2) Zur Situation von Teos vor dem Eintreffen des Antiochos	72
3) Die Einnahme von Teos im Rahmen der Politik des Antiochos in Kleinasien	78
4) Die Bedeutung der an Teos verliehenen Privilegien und die Rechtsstellung der Stadt	90
a) $\epsilon\pi\rho\acute{\alpha}$	90
b) $\acute{\alpha}\sigma\upsilon\lambda\omicron\varsigma$	93
c) $\acute{\alpha}\phi\omicron\rho\omicron\lambda\omicron\gamma\eta\tau\omicron\varsigma$	110
5) Die Rolle des Herrscherkultes in den Beziehungen zwischen Antiochos und Teos	117

### I. Fundbeschreibung, Text, Übersetzung und Bemerkungen zur Schrift und Orthographie.

Die 1963 gefundenen 4 großen Blöcke und 16 dazugehörigen kleinen Fragmente kamen in dem westlich vom Dionysostempel gelegenen Grabungsabschnitt zutage, in dem vor allem ein längeres Stück der rückwärtigen Temenosmauer freigelegt werden konnte. Diese sonst geradlinig verlaufende Mauer geht in ihrem südlichen Abschnitt in einen komplizierteren, im einzelnen noch genauer zu klärenden Bauzusammenhang über, wobei sie einen Rücksprung in

\*) Infolge einer während des Druckes vorgenommenen Verschiebung in der Paginierung treffen die Ziffern Seitenverweise innerhalb des Aufsatzes nicht mehr sie sind jeweils um 28 zu erhöhen.

Richtung Westen gebildet zu haben scheint. Unmittelbar neben der Stelle, wo die Mauer umbiegt, etwa 20 m von der Südwestecke des Tempels entfernt, sind nahe beieinander die Blöcke und Fragmente unserer Inschrift - soweit man erkennen konnte in Sturzlage und jedenfalls nicht in situ - gefunden worden. Die 1964 vorgenommene Erweiterung der Grabung von der Fundstelle aus nach Osten in Richtung auf den Tempel hin hat, wie schon gesagt, keine weiteren Funde erbracht. Möglicherweise bietet eine spätere Fortsetzung nach Süden hin mehr Chancen, dort ist jedoch erst eine besonders hohe Verschüttung wegzuräumen.

In der Inschrift selbst ist II 105 die wertvolle Angabe erhalten, daß der vorliegende Beschluß auf der παραστάς des Dionysostempels aufgezeichnet werden solle. Der materielle Befund der Blöcke läßt klar erkennen, daß sie alle von einem einheitlichen Architekturglied stammen: sie weisen übereinstimmend eine Breite von 64 cm auf und bestehen teils aus hochgestellten orthostatenartigen Blöcken (Block B und D), teils aus liegenden mit größerer Tiefe und der Beschriftung auf einer der Schmalseiten (Block C und F). Diese liegenden Blöcke besitzen auf der Oberseite vorn eine geglättete Auflagefläche von 38 cm Tiefe - das entspricht genau der Tiefe der Orthostaten -, hinter der sie sich durch beiderseitige Abarbeitung etwas verjüngen und überdies nur eine ganz rohe Bearbeitung aufweisen. Die Seitenflächen der Orthostaten sind -im Unterschied zu der Rückseite- sorgfältig geglättet, ebenso die Seiten der liegenden Blöcke bis zu der eben genannten Abarbeitung. Vorhandene Dübellöcher in beiden Kategorien von Steinen zeigen jeweils Verbindungen nach oben und unten, nicht nach den Seiten. Es geht aus diesem Befund klar hervor, daß es sich um ein aus Läufern und Bindern gebildetes Bauglied von einheitlicher Breite handeln muß, mit Läufern, die frei vor einer Wand gesessen zu haben scheinen, und mit Bindern, die in ihrem rückwärtigen Teil in diese Wand einbanden: mit anderen Worten um einen Wandpilaster. Man weiß, daß der Ausdruck παραστάς gerade auch ein Architekturglied dieser Art bezeichnen kann<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Vgl. E. Fabricius, Herm. 17, 1882, 574f., der die Hesychglosse παραστάδες-  
αι πρὸς τοῖς τοίχοις τετραμμένοι κίονες zitiert, sowie F. Ebert, Fachausdrücke des  
griech. Bauhandwerks, I. Der Tempel (Würzburg 1910) 18f.

## BÜYÜK ANTİOCHOS VE TEOS \*

Çeviren : BAKI ÖĞÜN

Millî Eğitim Bakanlığı Eski Eserler ve Müzeler Genel Müdürlüğü ve Ege Üniversitesi Arkeoloji Enstitüsünün yardımları ile Ankara Üniversitesi Dil ve Tarih-Coğrafya Fakültesi Arkeoloji Doçentleri Dr. Yusuf Boysal ve Dr. Baki Öğün tarafından, yeniden 1963 yılında kazılara başlanan antik Teos şehrinde, ilk mevsimde, bu şehrin hellenistik çağ tarihi içerisindeki önemli bir devresi için fevkalâde değerli bir belge olan büyük bir yazıt bulunmuştur. Bu yazıt, Dionysos tapınağının 20 m. kadar batısındaki Temenos arka duvarının açığa çıkarılması sırasında elde edilmiş olan dört büyük mermer blok ile onlara ait 16 küçük parça üzerindedir. Bizzat yazıtın metni içerisindeki bir ifadeden ve aynı zamanda blokların yapılış şekillerinden anlaşıldığına göre yazıt, tapınağa ait bir duvardan 38 cm. kadar ileriye doğru uzanan 64 cm. genişliğinde bir yarı paye (parastas) üzerine yazılmıştır. Bu parastas bir duvar örgüsü şeklinde idi. Bu buluntularla ilgili inşaata ait sorunlar ancak kazıların devam etmesi ile yapılacak dikkatli araştırmalardan sonra aydınlanacaktır. Şimdiye kadar bilinen duruma göre, yazılı blokların asıl yerlerinde bulunmadıklarına, yani muhtemelen daha geç devirde başka bir maksatla kullanılmış olmalarına dair tahminlerin doğru olduğu anlaşılmaktadır. Bundan başka yine elde edilen bu buluntulardan anlaşıldığına göre yazıt, aralarında mahiyeti henüz bilinmeyen metin boşlukları olduğundan, şimdiye kadar elde edilen 4 blok üzerindeki fazla olmalıdır. Şu halde, kazılara devam edildiği takdirde buna ait başka parçaların bulunması ümit edilir.

Şimdiye kadar bulunmuş olan bloklardan üçü üzerinde Selevkoslar kralı III. Antiochos (Büyük Antiochos İ.Ö. 223-187) ile karısı Laodike'nin şehre yaptıkları birtakım iyiliklerden dolayı Teos şehrinin onlara tevcih ettiği bazı müstesna şerefleendirme kararları yazılıdır. Dördüncü blok üzerindeki metin, kralın şehre gönderdiği bir mektubun bir kısmıdır.

\* Bu yazı 29 - 160 sayfalarda yayınlanmakta olan Almanca makalenin müellifi tarafından yazılmış bir özetinin Türkçeye tercümesidir.

## YAZITIN MUHTEVASI

## I.

## A Küçük parçası (3 satır) ve B bloku (52 satır)

Bu bloktaki metin bütün yazıtın başlangıcıdır. Kral Antiochos bütün Yunan şehirlerine iyilik yapan ve böylece atalarının politikasını devam ettiren bir kimse olarak methedilmektedir. Daha önce kendisi henüz Torosların arka tarafında (Suriye'de) iken Teos şehri ile iyi ilişkiler kurduktan sonra, batı Anadolu'ya yaptığı seferde adamları ve ordusu ile bu şehre gelmiş ve orada uzun zaman kalmıştır. O esnada şehrin uzun savaşlar, ağır vergiler ve harp tazminatı yüzünden büyük bir sıkıntı içinde olduğunu görmüştür. Kral düzenlediği bir halk toplantısında Teos şehri ile topraklarının "kutsal" ve "dokunulmaz" sayılacağını ve "vergiden muaf" tutulacağını ilân etmiştir. Şehri, Bergama kralı I. Attalos'a vermekte olduğu genel masraflara katılma payından da kurtaracağını dair söz vermiştir. Bu iş sonradan üç kişiden mürekkep bir Teos elçi heyetinin kralı ziyareti vesilesiyle gerçekleşmiş ve kralın bir mektubu ile teyit edilmiştir. Böylece kral ile kraliçenin bu iyiliklerinin sonucu olarak şehrin durumu çok düzelmiştir. Bundan dolayı tapınakta Dionysos heykelinin yanına Antiochos'la karısı Laodike'nin mermer kült heykellerinin dikilmesine karar verilmiştir. Bu şerefendirme merasiminin yürütülmesine dair işler ve onun finansmanı ile ilgili kayıtlarla bu bloktaki metin sona erer, devamı eksiktir.

## II.

## C Bloku (17 satır) ve D Bloku (96 satır)

Bu bloklardaki metin, daha sonra ortaya çıkan bir münasebetle kral ve kraliçenin şerefendirilmesine dair bir metin parçasıdır. Tevcih edilen şeref payeleri I. bloktakilere nazaran dikkate değer bir şekilde yükselmektedir. Bundan başka burada kralın özel bir rahibinden bahsedilmekte ve Antiochos "Büyük" lakabı ile anılmaktadır. I. bloktaki metinde bunlardan bahsedilmemektedir.

Daha çok zcdelenmiş olan başlangıç kısmında kral ve kraliçe şerefine tertiplenen ve şehrin bütün halkının katılması gereken bir bayramdan (Antiocheia ve Laodikeia) bahsedildiği anlaşılmaktadır.

Bunun için yapılacak masraflar merasime katılan bütün şahısların tam ad listesine göre şehir bütçesinden ödenecektir. Bu bayramda hemşhriiler Symmorialarda (ki bunlar şehir halkının tali bölümleridir), kralın rahibinin yönettiği kurban merasiminde bulunacaktır. Şehirde yaşayan ve fakat hemşhri olmayan kimseler ise kurban törenini evlerinde yapacak ve bayramı evlerinde kutlayacaklardır. Şehrin bütün sakinleri taçlarla süslenmiş olacak, ayrıca şehrin "kutsal kitabına" kaydedilen bu bayram gününde iş yerleri ve mahkemeler tatil edilecektir. Şehre tanınan imtiyazları merasimle ilân ettiği buleuterion'da, kralın ayakta bronzdan bir heykeli dikilecektir. Bu heykelle ilgili olarak bir seri kült merasimleri sayılmaktadır: her yıl devlet memurları memuriyetlerine başlarken ve aynı tarzda ephebler gymnasiondan mezun olup, rüştüne erişmiş vatandaş ilân edildikleri zaman krala bir adak sunacaklardır. Belirli yarışların galipleri de şehir içindeki geçit törenlerinde ilkin kral için bu heykelin başında kurban sunacaklardır. Antiochos'un iyilikleri sonucunda Teos'un ziraat mahsullerinin her yıl yeniden yetişmesi sağlanmıştır. Bunun hatırasını anmak için buleuterion'daki heykel devamlı olarak çelenklerle süslenecek ve her yıl ağaçların ilk mahsulleri (meyve, zeytin) ona takdim edilecektir.

Kraliçe Laodike'nin iyiliklerinin hatırası, onun adı verilip tamiri kararlaştırılan agoradaki bir çeşmede yaşatılacaktır. Bu çeşme ile ilgili olarak ta yine bir takım dini yönetmelikler sayılmaktadır: Şehrin iyiliği için yapılan bütün kurban törenlerinde lâzım olan su ve müstakbel su adakları (ölüler için) ve gelinlerin düğün banyosu için lâzım olan sular bu çeşmeden götürülecektir. Bu maksatlar için çeşmeden alınan suyu taşıyacak kimselerin çelenk taşımaları ve belirli bir takım elbise giymeleri şart koşulmaktadır.

Bundan sonra, kralın ve "dostlarının" şerefine, adlarını kralın atalarından almış olan Antiocheia (Antakya), Seleukeia (Antakya yakınında Süveydiye) ve Laodikeia (Lattakiye) şehirleri sakinlerine Teos'un fahri hemşhriilik hakkının verileceğine dair karar gelmektedir.

Başka yerlerden de tanıdığımız bu "hemşhriilik hakkının tanınması" müessesine biz Isopoliti diyoruz. Fakat burada ayrıca sülâle şerefendirilmekte ve devletin belli başlı şehirleri ile Teos arasında yakın ilişkiler kurulması arzu edilmektedir. Buna ilâveten, Teos'luların, kralın etrafındaki kimseler de şehirlerinin fahri hemşhriisi olurlarsa gelecekte Teos'un menfaatları için onların da faydalı olabilecek-

lerini umdukları anlaşılmaktadır. Bloktaki metnin sonunda, kiral ailesine tevcih edilen şeref payelerini bildirmek ve mümkün olduğu takdirde bazı yeni ricalarda bulunmak ve temennileri arz etmek üzere bir elçi heyeti gönderilmesine dair karar vardır.

### III.

#### Üzerinde 6 satırın sonu bulunan E küçük parçası

Yazıtın mahiyeti anlaşılacak durumda değilse de parça, kesinlikle, kaybolmuş başka bir blokun kalıntısı olması dolayısıyla bütün yazıtın tamamının henüz ele geçmemiş olduğunu teyit etmesi bakımından önemlidir.

### IV.

#### F Bloku ( 19 satır )

Bazı kısımları çok zedelenmiş olan blok esas itibariyle kiral Antiochos'un, bir elçi heyetinin kendisine şehrin bir mektubunu getirmiş olduğunu teyit eden mektubunu ihtiva etmektedir. Kiral kendisine takdim edilen şeref hediyeleri (her yıl altından bir çelenk verilmesi ve altın kaplama bir heykelin dikilmesi) için teşekkür etmekte ve şehre bundan sonra da ihtimam göstereceğini vadetmektedir. Sonunda Teos'luların özel bir ricasının onun tarafından kabul edilip yerine getirilmiş olduğu anlaşılmaktadır.

I - III No. lu bloklardaki metnin yazısından ayrı bir yazı ile yazılmış olan kiralın bu mektubu, ne buradaki elçilerin adları ve ne de tevcih edilen şeref payelerinin detayları bakımından elimize geçen diğer şereflendirme kararlarına uymadığından onlarla doğrudan doğruya ilgili olamaz. Bu yazıtın, daha sonra, aradan on yıldan fazla bir zaman geçtikten sonraki bir devirde kiral Antiochos ile Teos şehri arasındaki ilişkilere işaret ettiği tahmin edilebilir.

#### Yazıtın Tarihi Değeri

##### a) Tarih

Büyük Antiochos için yazılmış olan Teos'taki şereflendirme kararları çeşitli belgelerin birbirine bağlanmasıyla hayli kesin bir şekilde tarihlendirilebilmektedir. Antiochos, Teos'a yazıtlarımızda bahsi geçen imtiyazları tanıdıktan sonra, Teos'lular, o zamanki Yunan

âleminin bir çok yerlerine, Delphi'de bulunmuş olup içinde tarih veren belgelere göre, özellikle orta Yunanistan'a ve Girit'e, yabancı kuvvetlere karşı şehirlerinin "dokunulmazlığını" (Asylie) kabul ettirmek için ricada bulunmak üzere elçi hey'etleri gönderdiler. Bu devletlerin ve şehirlerin cevapları olan ve parçaları 18. y.y. dan beri Teos ve özellikle Sığacık'ta ele geçmiş bulunan yazıtlar vaktiyle Teos'taki Dionysos tapınağına konmuştu. Bunlar arasında, İ.Ö. 205-202 yılları arasına tarihlenmiş Aitol'lerin yazdıkları mektuplar vardır. Öte yandan Karya'daki Amyzon'da ele geçmiş vesikalardan kiral Antiochos'un ordusunun 203 yılında batı Anadolu'ya gelmiş olması gerektiğini ve ayrıca Polybios'taki bir kayıttan kiralın da aynı şekilde o tarihlerde Anadolu'da bulunmuş olduğunu biliyoruz. Yazıtımız için asıl vesile olan Antiochos'un Teos'a gelmesi olayı işte tam bu sıraya, 204 veya 203 yıllarına rastlar. Çünkü burada, kiral Antiochos'un doğuya yaptığı büyük seferin sona ermesi (205/204) ile Suriye'de Ptoleme'lere karşı açtığı savaşın başlangıcı (202/201) arasında kalan bir zaman içindeki sefer bahis konusudur.

##### b) Teos'ta iktidarın değişmesi

Yeni yazıttan öğrendiğimize göre Antiochos'un Teos'a gelmesi şehrin politik durumunda bir değişiklik vücuda getirmiştir. O zamana kadar (herhalde İ.Ö. 218 den beri) Bergama krallığına bağlı olan Teos, bu olay üzerine Selevkosların idaresine geçerek Antiochos'un İ.Ö. 190 yılına doğru Romalılara yenilmesine kadar, ona bağlı kalmıştır. Bu idari değişiklik olayı şimdiye kadar ancak tahmin edilebiliyordu. Bu olayın kesin tarihini ve ne şekilde cereyan ettiğini ancak bu yeni buluntulardan öğreniyoruz. Yine buradan öğrendiğimize göre Teos, Bergamalılara vergi veriyordu. Ayrıca I. Attalos, Teos'tan normal vergiden başka muhtemelen Bithynia kralı I. Prusias ile takriben İ.Ö. 205 yıllarına kadar devam eden bir savaşın masraflarına katılma payı olarak yüksek bir meblağ alıyordu. Antiochos'un seferi sırasında Teos'luların temsilcileri ile yaptığı konuşmalarda, eğer kendisi tarafına geçecek olurlarsa onlara mali kolaylıklar sağlayacağını vadettiğini ve bu sebeple Teos'luların, Attalos'tan ayrıldıklarını tahmin etmek mümkündür.

Antiochos'un ordusu ile beraber hangi yollar üzerinden iç Anadolu'dan Teos'a geldiği belli değildir. Bu arada Teos'a komşu olan şehirlerin (Kolophon, Notion, Lebedos, Klazomenai) hiç birinde,

bu devirde Selevkoslar hakimiyetine dair bir iz rastlanmamıştır. Yalnız Teos'un Antiochos tarafından alınıp, komşu şehirlerin Attalos'un idaresinde kalmış olması ihtimali de gayrimümkün değildir. Böylece Teos, Bergama hakimiyeti altındaki topraklarda Selevkoslara bağlı bir şehir olarak kalmış olmalıdır. O halde bundan çıkan sonuca göre, Antiochos'un batı Anadolu'da 204/203 yıllarında gösterdiği bazı politik ve askerî faaliyetlerin gayesi yalnız Karya'daki Ptolemeler hakimiyetine son vermek değil, aynı zamanda bundan önceki yıllarda Bergama devleti tarafından alınmış olan şehirlerin yeniden kazanılması idi. Bu da Teos yazıtından çıkartılan yeni ve önemli bir sonuçtur. Teos örneğinin gösterdiği şekilde, Antiochos'un, Attalos'a bağlı şehirlere karşı diplomatik yollardan harekete geçtiği ve daha o zaman, arkasında Roma'nın garantisi bulunan devletle askerî bir ihtilâftan kaçınmış olduğu anlaşılmaktadır. Bundan başka, kiralın, muhtemelen daha başka gayelerle plânlanmış olan Anadolu'daki bu hareketini Mısır'da tahtın değişmesiyle Suriye'de zayıflamış olan Ptolemeler devletine doğrudan doğruya saldırmanın doğru olacağına inanması yüzünden 202/201 yıllarında vaktinden önce durdurduğunu tahmin etmek mümkündür. Daha sonra Antiochos, ancak 198 yılında Anadolu'daki Selevkoslar hakimiyeti bölgesinin yeniden kazanılması için, yeniden siyasi ve askerî faaliyetlere girişmiştir.

### c) Antiochos tarafından Teos'a tanınan imtiyazlar

Antiochos, Teos buleuterionundaki açıklamasında şehri "kutsal", "dokunulmaz" ve "vergiden muaf" ilân etmiştir. Bu deyimler ne mânâ ifade etmektedirler?

"Kutsal" olunca şehrin bütün arazisi kiral tarafından tanrı Dionysos'a ithaf edilmiş oluyordu. Bu kutsallık Asylie'nin harp tekâlifî yoluyla zaptedilmesinde dikkate değer bir ön şart idi, yani yabancı kuvvetlerin hücumlarına ve baskınlarına karşı kutsal esaslara dayanan bir korumaydı. Eğer bir yerde, bir tapınağın bulunduğu kutsal bir bölgedeki "kutsallık" şehrin bütün topraklarına teşmil edilirse o zaman bütün bu arazi için kutsal "dokunulmazlık" hakkı talep edilebiliyordu. Bu usûl hellenistik devirde bir çok Yunan şehirleri, özellikle kıyı şehirleri ile adalardaki şehirler tarafından kendi emniyetlerini sağlamak amacı ile bir çok defa denenmiştir. Böylece bu devirde çok yaygın olan korsanlıkla, denizden yapılan baskınları ön-

lemek ve onlardan korunmak için ilk plânda, Asylie'nin bu müessesesinden faydalanmak gibi çareler arandığı anlaşılmaktadır. O zamanlar deniz hakimiyetini ellerinde tutan ve kısmen korsan hareketlerinin arkasına gizlenen devletler ve kuvvetlerce dikkate değer bir şekilde tanınmak ve saygı görmek için Asylie'nin tesirine baş vuruluyordu. Bu sebeple çeşitli diplomatik heyetler göndermek gerekiyordu. Teos'luların bu Asylie'lerinin tanınması için her yerden önce o zaman denizcilik politikasında önemli roller oynamakta olan Girit ile Aitol'ler nezdinde gayret sarfettiklerini müşahade etmemiz çok karakteristiktir. Teos'luların, Antiochos'un Teos'a gelmesinden önceki bir zamanda, Aitolya'lı Dikaiarchos adında bir korsanın da katıldığı "Girit savaşı" olayları dolayısıyla denizden gelen bir zarara uğramış oldukları tahmin edilebilir. Şu halde Asylie'nin imtiyazları ve onun yabancı devletler tarafından tanınmasıyla istikbalde bu tehlikeler bertaraf edilebilirdi. Özellikle Teos gibi başka devletlerin arazisi ile çevrilmiş Selevkoslar devletinin en uçtaki bir şehri için, Asylie vasıtasıyla sağlanacak olan dokunulmazlık garantisinin önemli değeri vardır.

Yunan şehir ve kutsal yerleri Asylie açıklamalarına ait III. ve II. y.y. dan bize kadar intikal eden birçok vakalar arasında Asylie'lerin şehrin hakimi olan hükümdar tarafından imtiyaz olarak verildiğine dair ilk sağlam örneği nihayet Teos'ta elde etmiş bulunuyoruz. Şimdiye kadar, bu türlü hareketlerin daima yalnız şehirlerin kendi inisiyatifinden doğduğu fikri çoğunlukla ileri sürülmüştür. Ele geçen belgelerden öğrendiğimize göre Antiochos Asylie'yi tevcih ettikten sonra, bu imtiyazların uluslararası tanınması mevzuunda Teos'luların diplomatik faaliyetlerini de desteklemiştir. Antiochos'un bir temsilcisi Teos'luların bir çok Girit şehirlerine gönderdikleri heyete katılmış ve ricalarının kabulü için gayret sarfetmiş; (başka yerlerde Makedonyalı V. Filip'in bir temsilcisi bu yardımı üzerine almıştır.) 193 yılında Antiochos'un bir elçisi Teos Asylie'lerinin Romalılar tarafından da tanınmasını temin etmiştir.

Asylie'lerle şehrin emniyetinin sağlanması yanında, özellikle Antiochos'un Teos için tanıdığı vergi muafiyeti sayesinde, şerefleendirme kararlarında tekrar tekrar belirttiği veçhile şehrin malî durumu dikkate değer bir şekilde düzelmiştir. Diğer Selevkoslar kiralalarının Yunan şehirlerine bu türlü imtiyazları tanıdıkları hakkında şimdiye kadar bazı bilgilere sahip idiysek te Büyük Antiochos'un başka yerde böyle bir şey yaptığını bilmiyoruz. Fevkalâde lütüflerde bulunmuş

olduğundan Teos'un kazanılmasının kiral Antiochos için çok önemli olduğu sonucuna varılmaktadır.

Bu imtiyazların dışında, şehrin kıralla olan münasebetlerinin durumu hakkında bu yazıttan hiç bir şey öğrenemiyoruz. Bazı başka hallerde olduğu şekilde, yazıtın hiç bir yerinde şehre bağımsızlık verildiğinden veya automoni ihsan edildiğinden bahis yoktur. Kırallın şehirde bir askerî kuvvet bırakıp bırakmadığı da bilinmemektedir. Bununla birlikte III. Antiochos'un Yunan şehirlerine karşı bu cömertçe davranışını politik propagandasının önemli bir dayanağı yaptığını biliyoruz. Bu sebeple onun Teos şehrine mümkün olduğu kadar geniş bir hürriyet tanıdığı tahmin edilebilir. Buna karşılık şehir, Antiochos'un 190 yılında Romalılarla yaptığı savaşta, yakınındaki filosofun erzakını temin etmek suretiyle kıralla sadık kalmışsa da Roma'nın bir darbesinden sonra filo limanda teslim olmak zorunda kalmış, böylece de Antiochos'un Teos üzerindeki hakimiyeti sona ermiştir.

#### d) Yazıttan hükümdar kültü hakkında edinilen bilgiler

Yazıt bir Yunan şehri tarafından kendisine iyilikte bulunan kıralla yapılan tapınma derecesine varan saygı gösterisine dair, bir kısmı yeni olan bir çok detaylar, kiral ailesine tercih edilen dinî şereflendirme hakkında bilgi vermektedir. Eskidenberi bilindiği gibi, Selevkoslar devletinde, şehirler tarafından düzenlenen mahalli hükümdar kültüründen başka III. Antiochos'un bu yazıtının açık bir tarzda gösterdiği veçhile devlet tarafından düzenlenen belirli şekilde resmî bir hükümdar kültü vardı. Teos'un şereflendirme kararlarındaki iki detay da bu devlet kültü ile ilgili görünmektedir: 1) Antiochos'un doğu seferinden sonra ortaya çıkmış olması gereken ve sonradan resmî unvanı halini alan ve bir kült unvanı olan "Büyük" unvanı ile şereflendirilmesi, 2) Kırallın atalarının adlarını taşıyan Suriye şehirlerine Teos'un fahrî hemşehriliğinin tanınmasıyla ifade edilmek istenen kırallın atalarının, yani bütün sülâlenin şereflendirilmesi. Teos gibi bağımsız bir Yunan şehrinin Selevkoslar devletinin devlet hükümdar kültüne bağlanması şeklindeki bu durumu şimdiye kadar bilinen tek örnektir. Geçen asırda elde edilmiş olan Teos'taki bir yazıtın teyit ettiği veçhile, Anadolu'da Selevkoslar hakimiyetinin sona ermesinden sonra II. y.y. da da bu şehirde Selevkosların hükümdar kültürünün devam ettiği anlaşılmaktadır. Buradan şehrin durumu hakkında bilgi edinmek bakımından, Teos'luların Büyük Antiochos'a çok önem verdikleri ve onun tesirlerinin halkın hafızasında canlı bir şekilde daha uzun zaman yaşadığı sonucunu çıkarmak mümkündür.

## ANTIOCHOS DER GROSSE UND TEOS

PETER HERRMANN

Bei den im Jahre 1963 von den Universitäten Ankara und Izmir unter der Leitung von Dr. Yusuf Boysal und Dr. Baki Ögün neu begonnenen Ausgrabungen im antiken Stadtgebiet von Teos war gleich die erste Kampagne abgesehen von wertvollen topographischen Ergebnissen durch den Fund einer großen Inschrift begünstigt, die für eine wichtige Epoche der hellenistischen Geschichte dieser Stadt ein Dokument von zentraler Bedeutung darstellt: indem sie uns über die bisher unbekanntenen politischen Hintergründe und Begleitumstände der gegen 200 v. Chr. erfolgten "Asylie-Erklärung" von Teos unterrichtet, vermittelt sie uns zugleich ganz neue Erkenntnisse über einen durch die Ungunst der Quellenlage nur sehr unvollkommen bekannten, aber für die "Reichspolitik" nicht unbedeutenden Abschnitt in der Regierungszeit Antiochos des Großen, nämlich seine Aktivität im westlichen Kleinasien in der Zwischenzeit zwischen der Beendigung des großen Ostfeldzuges und dem Beginn des Krieges gegen den ptolemäischen Besitz in Syrien.

In Anbetracht der Bedeutung dieses Fundes soll der Text der Inschrift ohne längere Verzögerung bekannt gemacht und in einem Kommentar erläutert und ausgewertet werden, obwohl feststeht, daß er nicht vollständig ist. Der Umstand, daß bei der Fortführung der Grabung im Jahre 1964 unmittelbar neben dem Fundort von 1963 keine weiteren Teile des Textes zutage gekommen sind, hat die Hoffnung auf eine schnelle Auffindung des noch Fehlenden zunächst eingeschränkt und kann als zusätzlicher Beweggrund für die Veröffentlichung der Inschrift auf der Grundlage des Vorhandenen gelten<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Die in dem Aufsatz verwendeten Abkürzungen entsprechen im wesentlichen den in den Publikationen des Deutschen Archäologischen Instituts gebräuchlichen (vgl. das Abkürzungsverzeichnis in der "Archäologischen Bibliographie"). Darüber hinaus werden die folgenden häufiger benutzten Werke in der hier angeführten verkürzten Form zitiert:

Bikerman, Institutions: E. Bikerman, Institutions des Séleucides (Ht. Commissariat de la Rép. Franç. en Syrie et au Liban, Service des Antiquités, Bibl. Archéologique et historique, Tome XXVI), Paris 1938

[Einige bei der Kampagne des Jahres 1966 gefundene Fragmente von Briefen des Antiochos und der Laodike, die zu der gleichen Dokumentation zu gehören scheinen, werden in einem Addendum zu diesem Aufsatz angefügt.]

Für den ehrenvollen Auftrag, diese Funde zu bearbeiten, habe ich den Leitern der Ausgrabung, den Dozenten Dr. Yusuf Boysal und Dr. Baki Ögün, herzlich zu danken. Darüber hinaus gilt ihnen mein besonderer Dank für die Bemühungen um die Veröf-

- Bull. épigr.: J. und L. Robert, Bulletin épigraphique, in: REG  
 Cardinali, Pergamo: G. Cardinali, Il regno di Pergamo (Studi di Storia Antica, Fasc. 5), Rom 1906
- Habicht, Gottmenschentum: Ch. Habicht, Gottmenschentum und griechische Städte (Zetemata, Heft 14), München 1956
- Hansen, Attalids: E. V. Hansen, The Attalids of Pergamon (Cornell Studies in Class. Philology, Vol. XXIX), Ithaca, New York 1947
- Heuss, Stadt und Herrscher: A. Heuss, Stadt und Herrscher des Hellenismus in ihren staats- und völkerrechtlichen Beziehungen (Klio, Beiheft XXXIX), Leipzig 1937
- Holleaux, Etudes: M. Holleaux, Etudes d'épigraphie et d'histoire grecques, 5 Bde., Paris 1938 - 1957
- Magie, Roman Rule: D. Magie, Roman rule in Asia Minor, 2 Bde., Princeton, New Jersey 1950
- McShane: R. B. McShane, The foreign policy of the Attalids of Pergamum (Illinois Studies in the Social Sciences, 53), Urbana 1964
- Meyer, Grenzen: Ernst Meyer, Die Grenzen der hellenistischen Staaten in Kleinasien, Zürich - Leipzig 1925
- Niese: B. Niese, Geschichte der griechischen und makedonischen Staaten seit der Schlacht bei Chaeronea, 3 Bde., Gotha 1893 - 1903
- Préaux, Villes hellénistiques: C. Préaux, Les villes hellénistiques (principalement en Orient), leurs institutions administratives et judiciaires, in: Recueils de la Société Jean Bodin VI, La Ville I, Bruxelles 1954
- Rostovtzeff, Hellenismus: M. Rostovtzeff, Gesellschafts- und Wirtschaftsgeschichte der hellenistischen Welt, 3 Bde., Darmstadt 1955 - 1956
- Schlesinger, Asylie: E. Schlesinger, Die griechische Asylie, Diss. Giessen 1933
- Schmitt: H. H. Schmitt, Untersuchungen zur Geschichte Antiochos' des Grossen und seiner Zeit (Historia Einzelschriften, Heft 6), Wiesbaden 1964
- Sokolowski, Asie Mineure: F. Sokolowski, Lois sacrées de l'Asie Mineure (Ecole Franç. d'Athènes, Travaux et Mémoires des anciens membres étrangers de l'Ecole et de divers savants, Fasc. IX), Paris 1955
- Sokolowski, Cités grecques: F. Sokolowski, Lois sacrées des cités grecques, Supplément (Ecole Franç. d'Athènes, Travaux et Mémoires..., Fasc. XI), Paris 1962
- Welles: C. B. Welles, Royal correspondence in the hellenistic period, New Haven 1934

fentlichung dieses Aufsatzes, und Herrn Prof. Dr. Emin Bilgiç für seine Aufnahme in diese Zeitschrift.

### Inhaltsübersicht:

I. Fundbeschreibung, Text, Übersetzung und Bemerkungen zur Schrift und Orthographie	S. 3
II. Einzelkommentar	23
Textblock I	23
Textblock II	28
Textblock IV	57
Zusammengehörigkeit und Abfolge der Textblöcke	61
III. Historische Fragen	65
1) Chronologische Einordnung der Ereignisse und Datierung der teischen Beschlüsse	65
2) Zur Situation von Teos vor dem Eintreffen des Antiochos	72
3) Die Einnahme von Teos im Rahmen der Politik des Antiochos in Kleinasien	78
4) Die Bedeutung der an Teos verliehenen Privilegien und die Rechtsstellung der Stadt	90
a) <i>ἱερά</i>	90
b) <i>ἄσυλος</i>	93
c) <i>ἀφορολόγητος</i>	110
5) Die Rolle des Herrscherkultes in den Beziehungen zwischen Antiochos und Teos	117

### I. Fundbeschreibung, Text, Übersetzung und Bemerkungen zur Schrift und Orthographie.

Die 1963 gefundenen 4 großen Blöcke und 16 dazugehörigen kleinen Fragmente kamen in dem westlich vom Dionysostempel gelegenen Grabungsabschnitt zutage, in dem vor allem ein längeres Stück der rückwärtigen Temenosmauer freigelegt werden konnte. Diese sonst geradlinig verlaufende Mauer geht in ihrem südlichen Abschnitt in einen komplizierteren, im einzelnen noch genauer zu klärenden Bauzusammenhang über, wobei sie einen Rücksprung in

Richtung Westen gebildet zu haben scheint. Unmittelbar neben der Stelle, wo die Mauer umbiegt, etwa 20 m von der Südwestecke des Tempels entfernt, sind nahe beieinander die Blöcke und Fragmente unserer Inschrift - soweit man erkennen konnte in Sturzlage und jedenfalls nicht in situ - gefunden worden. Die 1964 vorgenommene Erweiterung der Grabung von der Fundstelle aus nach Osten in Richtung auf den Tempel hin hat, wie schon gesagt, keine weiteren Funde erbracht. Möglicherweise bietet eine spätere Fortsetzung nach Süden hin mehr Chancen, dort ist jedoch erst eine besonders hohe Verschüttung wegzuräumen.

In der Inschrift selbst ist II 105 die wertvolle Angabe erhalten, daß der vorliegende Beschluß auf der *παραστάς* des Dionysostempels aufgezeichnet werden solle. Der materielle Befund der Blöcke läßt klar erkennen, daß sie alle von einem einheitlichen Architekturglied stammen: sie weisen übereinstimmend eine Breite von 64 cm auf und bestehen teils aus hochgestellten orthostatenartigen Blöcken (Block B und D), teils aus liegenden mit größerer Tiefe und der Beschriftung auf einer der Schmalseiten (Block C und F). Diese liegenden Blöcke besitzen auf der Oberseite vorn eine geglättete Auflagefläche von 38 cm Tiefe - das entspricht genau der Tiefe der Orthostaten -, hinter der sie sich durch beiderseitige Abarbeitung etwas verjüngen und überdies nur eine ganz rohe Bearbeitung aufweisen. Die Seitenflächen der Orthostaten sind -im Unterschied zu der Rückseite- sorgfältig geglättet, ebenso die Seiten der liegenden Blöcke bis zu der eben genannten Abarbeitung. Vorhandene Dübellöcher in beiden Kategorien von Steinen zeigen jeweils Verbindungen nach oben und unten, nicht nach den Seiten. Es geht aus diesem Befund klar hervor, daß es sich um ein aus Läufern und Bindern gebildetes Bauglied von einheitlicher Breite handeln muß, mit Läufern, die frei vor einer Wand gesessen zu haben scheinen, und mit Bindern, die in ihrem rückwärtigen Teil in diese Wand einbanden: mit anderen Worten um einen Wandpilaster. Man weiß, daß der Ausdruck *παραστάς* gerade auch ein Architekturglied dieser Art bezeichnen kann<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Vgl. E. Fabricius, *Herm.* 17, 1882, 574f., der die Hesychglosse *παραστάδες* οἱ πρὸς τοῖς τοίχοις τετραμήνοι κίονες zitiert, sowie F. Ebert, *Fachausdrücke des griech. Bauhandwerks*, I. Der Tempel (Würzburg 1910) 18f.

Die ganze Serie von topographischen und baugeschichtlichen Fragen, die sich an diese Feststellung anknüpft, kann hier nur angedeutet werden, da sie außerhalb der Kompetenz dieses Aufsatzes liegt und überdies noch eingehender Untersuchungen und deutlicherer Grabungsergebnisse bedarf. Das ist einmal die Frage nach dem Verhältnis zwischen dem Fundort der Blöcke und dem ehemaligen Standort der besagten *παραστάς* (befand sich diese *παραστάς* in der Nähe des Fundorts, oder sind die Steine an anderer Stelle wiederverwendet oder verschleppt worden?), sodann die Frage nach dem räumlichen Zusammenhang zwischen *παραστάς* und Tempel überhaupt (muß bzw. kann sie ein Bauglied am Tempel selbst gewesen sein?), und schließlich sogar das Problem der Identität oder Nicht-Identität dieses in der Inschrift genannten und somit für die Zeit unmittelbar vor 200 bezeugten Dionysostempels mit dem Bau des Hermogenes und den uns erhaltenen Ruinen, das auf diffizile Daticierungsfragen und möglicherweise auch auf die Annahme eines älteren Baues führt<sup>3</sup>.

#### Text:

Der Text wird hier in Form von 4 Textblöcken gegeben, wie sie sich aus der gesicherten oder mit Sicherheit anzunehmenden Zusammengehörigkeit bzw. Vereinzelung der Inschriftsteine und -fragmente ergeben. Über die Frage der Möglichkeit einer Verknüpfung dieser Textblöcke zu einem geschlossenen Zusammenhang bzw. zwischen ihnen zu konstatierender Lücken kann erst im Anschluß an den Einzelkommentar gesprochen werden.

I. *Fragment A* (Zeilen 1-3): Linke untere Ecke eines Blockes; links und unten Rand, oben, rechts und hinten gebrochen. An der linken Seitenfläche ist etwa auf der Höhe der ersten Zeile eine waag-

<sup>3</sup> Man vgl. dazu die Diskussion bei Magie, *Roman Rule II* 894 Anm. 101. Bekanntlich hat A. v. Gerkan (*Der Altar des Artemis - Tempels in Magnesia am Mäander* 30 ff.) die Tätigkeit des Hermogenes bis in die 2. Hälfte des 2. Jhdts. v. Chr. herabdatiert. Demgegenüber ist W. Hahland, *ÖJh.* 38, 1950, 86ff. wieder für eine Entstehung des Hermogenesbaues im ausgehenden 3. Jhd. eingetreten, indem er das Bauvorhaben mit der in dieser Zeit erkennbaren Bedeutung und Aktivität der dionysischen Techniten in Verbindung brachte. Auf einen älteren Dionysostempel - vermutlich auch an anderer Stelle - kann der Beleg in der Inschrift SEG II 580,23 führen, wenn man diese in die Zeit vor 222 v. Chr. datiert, wie es Hahland im Anschluss an Ruge und Poland tut (vgl. Anm. 105).

recht nach hinten laufende etwas vorspringende "Zierleiste" erhalten. Die erste Zeile des Textes steht auf einem etwas rauhen Untergrund, der möglicherweise davon herrührt, daß diese Zierleiste ursprünglich auch an der Vorderseite herum lief und dort dann abgearbeitet wurde. Oberhalb der Schrift ist die Vorderfläche leicht gepickt. H. 14,5 B. 9 D. 12 (Abb. II a).

Block B (Zeilen 4-55) : Läufer, alle Seiten erhalten, aber an den Seitenkanten größtenteils weggebrochen; 9 dazugehörige Fragmente konnten an diesen Seitenkanten angepaßt werden. Auf der Unterseite zwei Dübellöcher für Anschluß nach unten (je 9 cm von vorn und 8-9 cm von den Seiten entfernt). H. 78,2 B. 64 D. 38 (Abb. Ia b). Die Zusammengehörigkeit der Fragmente A und B wird unten im Kommentar näher begründet (S. 23).

- Τιμού[χων και στρατηγῶν γνώμη' ἐπειδὴ βασιλευς]  
 Ἄντιόχ[ος ]  
 .ιστη[ ]  
 4 [ 9-10 ] προαίρεσιν κ[αί] διαφ[υ]λάσσω[ν....] ΑΡΑΠ[...]  
 [ 9-10 ]ν ἐαυτῶι διὰ προ[γνώμ]ην ὑπάρχουσα[ν εὐ]νοίαν κα[ὶ]  
 [ 8-9 ] . τασθαι προαιρούμενος πολυπλασι[ε]ν, κοινός [εὐ-]  
 [εργέτης] προεیرهται γίνεσθαι τῶν τε ἄλλων Ἑλλη[ν]ιδωμ [πό-]  
 8 [λεων και τ]ῆς πόλεως τῆς ἡμετέρας, και πρότερον τε ὑπάρ-  
 [χων] ἐν τῇ ἐπέκεινα τοῦ Ταύρου πολλῶν ἀγαθῶν ἐγένετο παρα-  
 τιος ἡμῶν[ν] και παραγενόμενος ἐπὶ τοὺς καθ' ἡμᾶς τόπους ἀπο-  
 κατέστησε τὰ πράγματα εἰς συμφέρουσαν κατάστασιν και ἐ-  
 12 πιδημήσας ἐν τῇ πόλει ἡμῶν και θεωρῶν ἐξησθηγκότας  
 ἡμᾶς κα[ὶ] ἐν τοῖς κοινοῖς και ἐν τοῖς ἰδιοῖς διὰ τε τοὺς συνεχεῖς  
 πολέμου[ς] και τὸ μέγεθος ὧν ἐφέρομεν συντάξεων και βουλόμενος  
 τὰ τε πρὸς τὸν θεὸν εὐσεβῶς διακεῖσθαι ὡι καθιέρωσεν ἡμῶν τὴν πόλιν  
 16 και τὴν χώραν <κλι>θέλων χαρίζεσθαι τῶι τε δήμῳ και τῶι  
 κοινῶι τῶν  
 περὶ τὸν Διόνυσον τεχνιτῶν παρελθῶν εἰς τὴν ἐκκλησίαν αὐτὸς  
 ἀνῆκε τῇ[ν] πόλιν και τῇ[ν] χώραν ἡμῶν ἱερὰν και ἄσυλον και ἀφορολό-  
 γητον κ[αί] τῶν ἄλλων ὧν ἐφέρομεν συντάξεων βασ.λεῖ Ἄττά-  
 20 λωι ὑπεδέξατο ἀπολυθῆσθαι ἡμᾶς δι' αὐτοῦ, ἵνα γενομένης ἐ-  
 παυξήσ[ε]ως τῶν κατὰ τὴν πόλιν μὴ μόνον εὐεργεσίας λάβῃ τὴν  
 ἐπιγραφ[ῆ]ν τῆς τοῦ δήμου, ἀλλὰ και σωτηρίας· ἐπεδήμησε δὲ και  
 ἐν τῇ πόλει μετὰ τε τῶμ φιλων και τῶν ἀκολουθουσῶν αὐτῶι δυνά-

- 24 μεων ἀπόδιξιν ποιούμενος μεγίστην τῆς προὑπαρχούσης αὐτῶι πίσ-  
 τειως πρὸς ἅπαντας ἀνθρώπους, και μετὰ ταῦτα πολλῶν ἀγαθῶν πα-  
 <ρ>αίτιος δι[ε]ατελεῖ γινόμενος ἡμῶν παράδειγμα πᾶσιν ἐκτιθεῖς τοῖς  
 Ἑλλη[σιν] ὃν  
 τρόπον προσφέρεται πρὸς τοὺς εὐεργέτας και εὐνοὺς ὑπάρχον-  
 τας αὐτῶι, κα[ὶ] τ[ῶ]  
 28 μὲν συ[ν]τελεῖ τῶν ἀγχιθῶν δι' ὧν εἰς εὐδαμοίαν παραγίνεθ' ἡ  
 πόλις ἡμ[ῶ]ν,  
 τὰ δ' ἔ[τι] τελέσει· ἐπιστείλας δὲ πρὸς τὸν δῆμον ὑπέλαβε δεῖν  
 πέμψαι [πρὸς]  
 [αὐτὸν] π[ρ]εσβ[ι]αν ἢ συνλαλήσει περὶ ὧν ἔφη πεπεῖσθαι και τῶι  
 δήμ[ῳ] συμ-  
 [φέρειν,] και τοῦ δήμου πρ[ο]σβευτὰς ἐξαποστίλαντος Διονύσιον  
 Ἀπολλο-  
 32 [.....] Ἐρμαγόραν Ἐπιμένου, Θεόδωρον Ζωπύριου ἐνεγράμισε  
 τούτοις  
 [ὅτι] πα[ρ]αλέλυκε τὴν πόλιν εἰς ἀεὶ καθότι ἐπηγίλατο ὧν συνετάξι-  
 [μεν] φ[ό]ρων βασιλεῖ Ἀττάλῳ ὑπὲρ ὧν και γράψας ἔφη ἐντετάλλθαι τοῖς  
 [πρ]εσβευταῖς ἀναγγέλλειν ἡμῶν και οἱ πρ[ο]σβευταὶ ἀνήγγ[ι]λαν ταῦ-  
 36 [τα] τῶι δήμῳ[ι] κατὰ ταῦτά δὲ και ἡ ἀδελφὴ αὐτοῦ βασίλισσα  
 Λαοδίκη ἐν  
 [ἀ]πασι καιρ[ο]ῖς τὴν αὐτὴν ἔχουσα γνώμην διατελεῖ τῶι βασιλεῖ και  
 [ 7-8 ] και ἐν τοῖς πρὸς τὴν πόλιν φιλανθρώποις ἐκτενῆ και πρό-  
 [θ]υμον ἐ[αυτ]ὴν παρέχεται πρὸς τὰς εὐεργεσίας, και τὰ μέγιστα  
 40 [τῶ]ν ἀγα[θῶ]ν ὃ δῆμος εἴληφε παρ' ἀμφοτέρων· ἵνα οὖν και ἡμῖς ἐμ  
 [πα]ντὶ κα[ὶ] φ[ω]μὶ φαινόμεθα χάριτας ἀξίας ἀποδ.δόντες τῶι τε βασι-  
 [λε]ῖ και τῇ [βα]σιλίσσῃ και ὑπεριθέμενοι ἑαυτοὺς ἐν ταῖς τ[ι]μ[ῶ]ν  
 ταῖς πρὸς  
 [τ]ούτους κα[ὶ] τὰς εὐεργ[ο]σίας και φαν[ο]ρὸς ἢ πᾶσιν ὃ δῆ[μος]  
 εὐπορίσ-  
 44 τως δικαίμε[ν]ος πρὸς χάριτος ἀπόδοσιν τύχη ἀγαθῆ· π[ι]σ[τ]ήσκει  
 τῶι ἀγάλματι[ι] τοῦ Διονύσου ἀγάλματα μαρμάρινα ὡς κάλλιστ[α]  
 και ἱε-]  
 ροπρεπέστατ[α] τοῦ τε βασιλέως Ἀντιόχου και τῆς ἀδελφῆς αὐ[τ]οῦ[βα]-  
 σιλίσσης Λαοδ[ί]κης, ὅπως ἀφέντες τὴν πόλιν και τὴν χώραν ἱερὰν  
 48 και ἄσυλον και [π]ραχλύσαντες ἡμᾶς τῶμ φόρων και χαρισ[ά]μενοι ταῦ-  
 τα τῶι τε δήμ[ῳ] και τῶι κοινῶι τῶμ περὶ τὸν Διόνυσον τεχνιτῶν πα-

ρὰ πάντων τ[άς] τιμὰς κομίζονται κατὰ τὸ θ[υνατόν] κ[α]ί ναοῦ καὶ τῶν  
 ἄλλων με[τέχ]οντες τῷ Διόνυσῳ κοιν[ο]ί σωτήρες ὑπάρχουσι τῆς  
 52 [πό]λε[ως ἢ] μῶν καὶ κοινῇ διδῶσιν ἢ[μῶν ἀ]γαθὰ· ἕνα δὲ καὶ τὰ  
 [ἐψ]ηφισ[μένα] συν[τε]λήται ἀποδείξει ἀπισ[τάτας] δ[ύ]ο ἐξ ἀπάντων  
 [τῶμ] προ[λιτῶν οὔτιν]ες ἐπιμελήσονται τ[ῆς] τε κα[τα]σκευῆς τῶν ἀγαλ-  
 [μάτ]ω[ν] καὶ τῆς ἀν[αθέσεως]· τὸ δὲ ἀργ[ύριον] τὸ εἰς ταῦτα δίδοναι

6 : Die Buchstabenreste vor T führen auf X oder K : κτᾶσθαι oder ein dazugehöriges Kompositum? 25-6 : das P ist weder am Zeilenende noch am Zeilenanfang geschrieben; nach den Parallelen I 20-1 ἐ/παυξήσεως und II 75-6 κα/τέρχεσθαι kann man annehmen, dass die Trennung πα/ραίτιος vorgesehen war.

II. *Block C* (Zeilen 1-17) : Binder, alle Seiten erhalten, aber an den Vorderkanten oben und rechts und insbesondere links stärker beschädigt (nach der Art dieser Beschädigungen könnte es sich um eine willkürliche Zerstörung handeln); ein dazugehöriges größeres Fragment von der linken unteren Ecke konnte angepaßt werden. Auf der Ober- und der Unterseite Anathyrose mit je zwei Dübellöchern für Anschluß nach oben bzw. unten, jeweils etwa 8,5 cm vom vorderen und 7,5 cm vom seitlichen Rand entfernt. H. 29 B. 64 D. 104 (Abb. IIc).

*Block D* (Zeilen 18-113) : Läufer, alle Seiten erhalten, aber die Vorderkante links und rechts zum Teil beschädigt; vier dazugehörige Fragmente konnten angepaßt werden. Der Block weist mehrere Sprünge auf; der untere Teil, etwa ein Drittel der Gesamthöhe (Zeilen 82-113), ist abgebrochen und wurde gesondert gefunden. Die Schriftfläche dieses Teilstückes muß vor der Verschüttung lange Zeit der Witterung ausgesetzt gewesen sein und ist fast bis zur Unleserlichkeit abgerieben<sup>4</sup>, im Unterschied zu dem oberen Teil, dessen Schriftfläche gut erhalten ist. Auf der Oberseite Anathyrose mit zwei Dübellöchern (ca. 8 cm von vorn, 8-9 cm von den Seiten entfernt) und nach den Seiten laufenden Gußkanälen sowie einem Steinmetzzeichen. Auf der Unterseite ebenfalls zwei Dübellöcher für Anschluß nach unten, je 8 cm von der Rückseite und von den Seiten entfernt. H. 144 B. 64 D. 37-38 (Abb. III und IV).

<sup>4</sup> Die Lesung dieses Teilstückes war nur unter besonderen Lichtbedingungen bei schrägsteher Sonne und im besonderen bei ständiger leichter Befeuchtung der Oberfläche möglich; Photographie und Abklatsch versagten hier, auch ein Versuch mit Kohle brachte keinen befriedigenden Erfolg. Der Text kann aber nun mit Ausnahme des Zeilenendes II 83 - als gesichert gelten.

Die Zusammengehörigkeit von C und D beruht auf dem materiellen Befund und wird vom Textzusammenhang her unten im Kommentar (S. 30) begründet.

2 ZEILEN  
 [ μετέχων[ ]  
 [ ἡς διαφυλάσσει[ ]  
 [ ]το καὶ θυσίων καὶ σ[πονδῶν] ]  
 4 [ ]πρὸς αὐτὸν ἐπαύξει δια[ ]  
 [ ]σαν εὐχαρίστως ἄχ[ειν] ]  
 [ Ἄντιόχ]εια καὶ Λαοδικία τ[ ]  
 [ κα]ί συνεῖναι ἐν τῇ ἡμέ[ρα] ταύτῃ πάντας ]  
 8 [ τοὺς τὴν πόλιν οἰκοῦ]ντας καὶ τοὺς περὶ [τὸν Διόνυσον τεχ- ]  
 [νίτας 12-14 ]ς. κατασκευάσασθ[αι] δὲ βωμῶν ἐκάστην ]  
 [τῶν] συμ[οριῶν] ἐν τῷ ἰδίῳ τόπῳ ἕνα παρὰ [τὸν βωμῶν τῆς συμμο- ]  
 [ρίας] τοῦ τε βασιλέως Ἄντιόχου Μεγάλου καὶ [τῆς ἀδελφῆς] ]  
 12 [αὐτ]οῦ βασιλ[ίσσης] Λαοδικῆς καὶ συντελεῖν τὴν [θυσίαν] ]  
 [ἐπὶ] τούτου καὶ κα[τάρ]χεσθαι τῶν ἱερῶν τὸν ἱερέα τοῦ βασι- ]  
 [λέ]ως καὶ τῶν σπο[ν]δῶν καὶ τῶν ἄλλων πάντων προ[ῆ]στασ- ]  
 [θαι] αὐτὸν ἐν τῇ ἑορ[τῇ] ταύτῃ τῶν συντελουμένων ὑπὸ [τῶν] ]  
 16 [συ]μοριῶν καθάπε[ρ] ὁ ἱερεὺς τοῦ Ποσειδῶνος ἐν τοῖς . . ]  
 [ . . . ]εῖς προέστηκεν· τὸ δὲ ἐσόμενον ἀνάλωμα καθ' ἑ- ]  
 [καστον] ἄνδρα τάξει μὲν [τὸν] δῆμον [ἄπ]αξ ἐν ταῖς [πρώταις] ]  
 [ἄρχ]αίαις, τοὺς δὲ ταμίαις τοὺς ἐκάστοτε γιν[ο]μένους ]  
 20 [διδό]ναι τοῖς τῶν συμμοριῶν προστάταις τὸ ταγὲν ἐκ τ[ῆς] διαι- ]  
 [κῆσε]ως ἑσχατον τῇ τετράδι τοῦ Λευκαθεῶνος λαβόν[τας] τὴν ]  
 [ἀπογ]ραφὴν παρὰ τῶν π[ρ]οστατῶν τοῦ πλήθους τῶν ἐν ταῖς[ . . . ] ]  
 [ . . κα]ί τῶν ἐν ἡλικίαι κα[ί] τῶν ἀπογραφεμένων πρὸς αὐτοὺς[ . . . ] ]  
 24 [ . . . ] θύειν δὲ καὶ ἑορτάζειν καὶ τοὺς ἄλλους πάντας τοὺς ]  
 ο[ικοῦν- ]  
 [τας] τὴν πόλιν ἡμῶν ἐν τοῖς ἰδίοις οἰκοῖς ἐκάστους κατὰ δύν[αμιν] ]  
 [στε]φανφορεῖν πάντας τοὺς ἐν τῇ πόλει ἐν τῇ ἡμέρῃ ταύτῃ[η] . . . ]  
 [ . . δ]ὲ καὶ τὰς ἐργασίας πάσας τὰς τ' ἐν τῇ πόλει καὶ τῇ χώ[ρα] καὶ εἰ- ]  
 28 [ να]ῖς χεχρηίας πᾶσι πρὸς πάντας ἐν τῇ < ἡ > μέρῃ ταύτῃ ἀναγ[ράφαι] ]  
 [ δὲ τ]αύτην τὴν ἑορτὴν εἰς τὴν ἱερὴν βύβλον· ἕνα δὲ καὶ καθιε[ρωμέ- ]  
 [ νος] ὁ πόπης ἢ τῷ βασιλεῖ Ἄντιόχῳ Μεγάλῳ ἐν οἷ τα μὲν ἐ[τέλεσε] ]  
 [ τῶν ἀ]γαθῶν, τὰ δὲ ὑπέσχετο καὶ μετὰ ταῦτα ἐπετέλεσεν, ἀ[ναθε- ]

- 32 [ναι ἀ]γαλμα χαλκοῦν ἐν τῷ βουλευτηρίῳ ὡς κάλλιστον [τοῦ βα-]  
[σιλέ]ως καὶ συντελεῖν θυσίαν ἐπὶ τῆς κοινῆς τῆς πόλεως ἐ[στίας]  
[ἐν τῷ] βουλευτηρίῳ τῷ τε βασιλεῖ καὶ Χάρισιν καὶ Μνήμη  
καθ' ἑκ[αστον]  
[ἔτος] τὰς ἀρχὰς μετὰ τοῦ ἱερέως καὶ τοῦ πρυτάνεως τὴν τ[ε τῶν]
- 36 [στρ]ατηγῶν καὶ τὴν τῶν τιμούχων καὶ τὴν τῶν ταμιῶν κατὰ  
τὸ[...]  
[...]. εἰσιτητήρια τῆς ἀρχῆς ἀρχομένους ἀπ' ἀγαθῶν τῆι νομη[νίαι]  
[τοῦ] Λευκαθεῶνος καὶ θύειν ἱερεῖον τέλειον, συντελεῖν δὲ θυσίαν  
[τοῦ] ἐκ τῶν ἐφῆβων μετὰ τοῦ γυμνασιάρχου τῆ αὐτῆ ἡμέραι  
καθότι γέγ[ρα-]
- 40 [πτ]αι, ἵνα μηθὲν πρότερον ἄρξωνται πράσσειν τῶν κοινῶν πρὶν ἢ  
χάρ[ι-]  
[τα]ς ἀποδ[ο]ῦναι τοῖς εὐεργέταις καὶ ἐθίζωμεν τοὺς ἐξ ἡκυῶν πά[ν-]  
[τα] ὅσπερ καὶ ἐν ἐλάσσονι τίθεσθαι πρὸς ἀποκατάστασιν χάριτος  
[καὶ] τῆμ πρώτῃν αὐτοῖς εἴσοδον εἰς τὴν ἀγορὰν ἐπὶ ταῦτά  
καλλίστην
- 44 [ποι]ήσο[μ]εν τὰ δὲ ἱερεῖα τὰ εἰς τὰς θυσίας παριστάναι τοὺς  
πριαμέ-  
[νους] τῷ πρότερον ἔπει τὴν παράσχεσιν τῶν ἱερέων, τοῖς δὲ εἰσιούσιν  
[ἀρχ]ουσιν καὶ τοῖς ἐκ τῶν ἐφῆβων τοὺς ταμίαις ὅσοι δ' ἂν  
νικήσαντες  
[τοῦ] στεφανίτας ἀγῶνας εἰσελάυνωσιν εἰς τὴν πόλιν, παραγίνεσθαι[ι]  
48 [...]. οὓς ἀπὸ τῆς ἀπὸ τῆς ἑκ πύλης πρώτον εἰς τὸ βουλευτήριον καὶ  
στεφ[α-]  
[νοῦν] τὸ ἀγαλμα τοῦ βασιλέως καὶ συντελεῖν θυσίαν καθότι ἐπάνω γέ-  
[γραπ]ται· ἐπειδὴ οὐ μόνον εἰρήνην ἡμῖν ὁ βασιλεὺς παρέσχεν, ἀλλὰ καὶ  
[τῶν] βαρέων καὶ σκληρῶν ἑκ[ούφισιν] εἰς τὸ μετὰ ταῦτα τελῶν  
παρὰλύ-
- 52 [σας] τῶν συντάξεων καὶ λυσιτελεῖς τὰς ἐν τῇ χώρῃ μετασφαλεί-  
[σας] τ[ε]ποίηκεν ἐργασίας καὶ τὰς καρπείας, τιθέναι πρὸς τὸ ἀγαλμα  
[τοῦ] βασιλέως ἀπαρχὰς καθ' ἕκαστον ἔτος τοὺς πρώτους ἐν τῇ  
[χώρ]αι ξυλίνους φανέντας καρπούς ὅπως δὲ καὶ διὰ παντός ἦ τὸ ἀγαλ-
- 56 [μα τ]οῦ βασιλέως ἐστεφανωμένον στεφάνωι τῷ κατὰ τὰς ὥρας γινο-  
[μένω]ι ἐπιμελεῖσθαι τὸν ἱερέα τοῦ βασιλέως· προσπωλεῖν δὲ τῇ ὄνῃ  
[τῆς] στεφανοπωλίας τοὺς ἐκάστοτε γινομένους ταμίαις τὴν  
[παρ]άσχεσιν τῶν στεφάνων τούτων ἀποδείξει δὲ καὶ ἐπιστάτας δύο

- 60 [ἐξ ἀ]πάντων τῶν πολιτῶν οἵτινες ἐπιμελήσονται τῆς τε κατασκευ-  
[ῆς τ]οῦ ἀγάλματος καὶ τῆς ἀναθέσεως καθότι ἂν οἱ τιμούχοι καὶ οἱ  
στ[ρ]ατηγοὶ παραγγέλλωσιν· τὸ δὲ ἀργύριον τὸ εἰς ταῦτα διδόναι  
τοὺς ταμίαις ἐκ τῶν τιμῶν τῶν βασιλέων ἢ ἐκ τῆς διοικήσεω[ς]
- 64 ἵνα δὲ καὶ τῇ ἀδελφῇ τοῦ βασιλέως βασιλίσση Λαοδίκη πρὸς [ταῖς]  
ἄλλαις ταῖς δεδομέναις τιμαῖς ὑπάρχωσιν ἄλλαι μὴ μόνον χ[άρι-ν]  
ἔχουσαι τῆμ παρατίβια ἀλλὰ καὶ μνήμην ποιῶσαι τὴν εἰς τὸ[ν ἀ-]  
παντα χρόνον καὶ τοῖς εἰς τὴν πόλιν ἀφικνουμένοις τῶν ξένων [παρά-]
- 68 δειγμα πᾶσιν ὑπάρχον ἐμ μέσῳ φαίνηται τῆς εὐχαριστίας το[ῦ δῆ-]  
μου καὶ προσηκούσας ἐκάστοις φαινόμεθα τὰς τιμὰς φηριζόμενοι,  
κατασκευάσαι τῆγ κρήνην τὴν ἐν τῇ ἀγορᾷ καὶ ἐπιμεληθῆνα[ι ὅ-]  
πως εἰς αὐτὴν τὸ ὕδωρ ἀχθῆ καὶ ἀναθεῖναι τῆγ κρήνην τῇ ἀδελ[φῇ]
- 72 τοῦ βασιλέως Ἀντιόχου βασιλίσση Λαοδίκη καὶ εἶναι αὐτὴν ἐπάνωμ[ον]  
Λαοδικῆς, καὶ ἐπειδὴ ἡ βασίλισσα τὰ τε πρὸς τοὺς θεοὺς εὐσεβ[ῶς]  
διακεῖται καὶ τὰ πρὸς ἀνθρώπους εὐχαρίστως καὶ διὰ ταῦτα κ[α-]  
λῶς ἔχον ἐστὶν ἐκ τῆς ταύτης ἐπάνωμου κρήνης πάντας κα-
- 76 τάρχεσθαι τιμῶντας τοὺς θεοὺς καὶ ἀγνεύοντας· τύχη ἀγαθ[ῆ]  
ὅσοι ἂν ἱερεῖς ἢ ὅσαι ἱερεῖαι πρὸ πόλεως θυσίαν συντελώσιν, ὕδρευσε-  
θαι πρὸς τὰς θυσίας ἐν οἷς δεῖ ὕδατι τούτῳ, λαμβάνειν δὲ [καὶ τοὺς]  
συντελοῦντας τὰ λουτρά ἐντεῦθεν, ὑδρευεσθαι δὲ κα[ὶ ταῖς νύμ-]
- 80 φαις τὰ λο[υ]τρά ἀπὸ τῆς κρήνης ταύτης ὅσοι δ' ἂν λαμ[βάνωσιν] τὸ  
ὑδωρ εἰς τ[ὰς] χρεῖας τὰς προγεγραμμένας, παραγίνεσθαι ἐπὶ τῆγ  
κρήνην [καὶ ἀ]ποπορεύεσθαι ἐν ἐσθῆτι λαμπραῖ ἐσ[τεφανω]μ[έ]  
νους, τὰ[ς δὲ πορ]ευομένας τὰ λουτρά ταῖς νύμφαις [6-8] ἸΤΡΙΑΔΩΣ· [ἔ-]
- 84 να δὲ σ[υντελ]ῆται ἡ κρήνη καθότι γέγραπται ἀ[ποδεί]ξει ἐπι[στ]άτας δύο  
ἐξ ἀπ[άντων] τῶν πολιτῶν οἵτινες [ἐπιμελή]σον[ται] τῆς κατασκευῆς  
τῆς κ[ρήνης] ca. 25 ]νην ὕδατος παρεσομε-  
[ν. ], τὸ δὲ ἐ[σόμενον] ἀνάλω[μα τὸ εἰς ταῦτα δι]δόναι τοὺς ταμίαις ἐκ[α-]
- 88 [τῆς διο]ικήσεως καθότι ἂν οἱ ἐπὶ τῶ[ν] ἔργων τεταγμένοι παραγγέ[λ-]  
[λωσιν], ὅπερ δὲ τῶν ἔργων τῆς συντελείας τούτων εἶναι κατὰ τὸν νό-  
[μον τὸ]ν γεγραμμένον ὑπὲρ τῆς κατασκευῆς τῶν τιμῶν ἐπεὶ δὲ κ[α-]  
[λῶς ἔ]χον ἐστὶν ἅμα ταῖς ἄλλαις ταῖς δεδομέναις παρὰ τῆς πόλε-
- 92 [ως τῆ β]ασιλεῖς τιμαῖς καὶ ἀκόλουθον τῆ τε τοῦ βασιλέως καὶ τῶν  
[φίλων] εὐνοίαι πρὸς τὸν δῆμον καὶ τῆ παρ' ἡμῶν πρὸς τε τὸν βασι-  
[λέα καὶ] τοὺς φίλους αὐ[τ]οῦ ἐκτενεῖται καθάπερ εἰς κοινὸν τεθῆναι τὸ  
[τῶν ἐ]πάνωμων πόλειων τῶν τοῦ βασιλέως προγόνων τὰ δε[δο-]

- 96 [μένα κ]αὶ δοθησόμενα παρὰ τοῦ βασιλέως ἀγαθὰ τῶι δήμῳ <ἴνα>  
 [θείσης] αὐτοῖς πᾶσιν παρ' ἡμῖν τῆς πολιτείας καὶ ἐπιμότεροι  
 φη[φισ-]  
 π[ρός] [τάς εὐ]εργεσίας ὑπάρχωσι σπεύδοντες διὰ παντός καθά[π]ερ  
 [καλό]ν ἐστὶν ὑπὲρ τῆς ἰδίας πατρίδος [κ]αὶ [τῆ]ν προῦπάρχουσαν τοῖς  
 100 [...]αὶς πρὸς αὐτοὺς ἀνανεωσόμεθα φίλιαν τύχη ἀγαθῆν τοῖς στρα-  
 [τηγο]ῦς καὶ τοὺς τιμύχους εἰσενεγκεῖν εἰς τὰς ἐπιούσας ἀρχαι-  
 [ρεια]ς καθότι δοθήσεται πολιτεὰ τῶι δήμῳ τῷ Ἀντιοχέων τῶμ  
 [πρός] Δάφνην καὶ τῶι δήμῳ τῶι Σελευκέων τῶν ἐν Πιερίαι  
 [κα]ὶ τῶι δή-  
 104 [μῶι τ]ῶι Λαοδικέων τῶμ πρὸς θαλάσσην ἀναγράφαι δὲ [κ]αὶ τὸ ψή-  
 [φισμα τ]ὸδε εἰς τὴν παραστάδα τοῦ νεῶ τοῦ Διονύσου κα[ὶ κ]αθιερω-  
 [σαι, τῆ]ς δὲ ἀναγραφῆς τοῦ ψηφίσματος ἐπιμεληθῆνα[ι τ]οὺς ἐνεσ-  
 [τηκό]τας τα[μ]ίας ἴνα δὲ ὁ βασιλεὺς Ἀντίοχος καὶ ἡ ἀ[δ]ελφὴ αὐτοῦ  
 108 [βασί]λισσα [Λ]αοδικῆ εἰδήσωσι τὴν εὐχαριστίαν τοῦ [δ]ήμου,  
 ἀποδεῖ-  
 [ξαι π]ρεσβευτὰς τρεῖς ἤδη οἵτινες παραγενόμενοι πρὸς αὐτοὺς τὸ  
 [μὲν ψ]ήφισμα τῶδε ἀποδώσουσι καὶ ἀσπασάμενοι[ο]ι ὑπὲρ τοῦ δήμου  
 [καὶ] συνησθέντες ἐπὶ τῶι ὑγιαίνειν αὐτοὺς [καὶ] πράσσειν ἐν τρόπῳ  
 112 [αὐτ]οὶ τε βούλονται καὶ ἡμεῖς τοῖς θεοῖς εὐχόμεθα καὶ ἐμφανίσαν-  
 [τες] τὰς [τι]μὰς τὰς ἐψ[η]φισμ[έ]νας καὶ δ[η]λώσαντες αὐτοῖς [ ]  
 3 : hinter dem zweiten καὶ ist ein waagrecht Strich am unteren Zeilenrand  
 erhalten  
 9 : vielleicht ἐστεφανωμένους 16-7 : vielleicht ἐν τοῖς Πο[σειδ]είοις, s. den  
 Kommentar  
 22-4 : für das Problem der Ergänzungen vgl. den Kommentar,  
 26-7 : vgl. den Kommentar 28: ENTHMEPA 36-7: vgl. den Kommentar  
 51 : ΕΚΟΥΦΙΣΙΝ der Stein, s. dazu die Erörterung im Kommentar.  
 83 : die sehr undeutlichen Buchstabenreste am Zeilenende führen am ehe-  
 sten auf π[ατρίδος] 86-7: vgl. den Kommentar.  
 96 : für die Einfügung von ἴνα s. S.52 Anm. 69: zum Problem der Ergän-  
 zung des Zeilenanfangs S. 52 Anm. 71.  
 102 : πολιτεία - kein Platz für das Iota (vgl. A. Wilhelm, ÖJh. 8, 1905, 282).

III. *Fragment E*: rechte obere Ecke eines Blockes; links, unten und hinten gebrochen. H. 9 B. 8,8 D. 12,5 (Abb. IIb).

Dieses Eckstück, das nach dem materiellen Befund zu keinem der anderen Blöcke gehören kann, muß von einem weiteren, bisher

noch nicht gefundenen Block mit Dekrettext stammen: s. dazu die Bemerkungen S. 64.

[	]	αυτα παρα
[	]	ν αὐτοῦ
[	]	ς ταύτας
4 [	]	παρ]αίτιον
[	]	τῶι
[	]	']ΑΙ

IV. *Block F*: Binder, hinten abgebrochen, sonst alle Seiten erhalten, aber an den Vorderkanten oben, rechts und unten zum Teil stärker beschädigt. Zugehörige Fragmente haben sich nicht gefunden. Die Oberfläche ist im vorderen Teil (ca. 38,5 cm tief) als Auflage für einen darüberliegenden (Läufer-)Block geglättet und weist zwei Dübellocher mit nach hinten führenden Gußkanälen auf (je 8,5 cm von den Seiten und 9-9,5 cm von der hinteren Begrenzung der Auflagefläche entfernt). H. 32,8 B. 64 D. 68 (Abb. V).

[	2 ZEILEN	]
[	Ἀν]τιόχῳ[	]
[	]καὶ παρ[	]
	vacat	

[Βασιλεὺς [Ἀ]ντίοχος Τητῶν τῆι βουλῆι κα[ὶ τῶι δήμῳ χαίρειν  
 οἱ παρ' ὑμῶν]

- 4 [πρεσβ]ευταὶ Πυθόδοτος καὶ Πολύθρους κα[ὶ ca. 8 τὸ ψήφισμα  
 ἀπέδωκαν]  
 [ἐν] ᾧ ἐγεγράφειτε εὐχαριστοῦντες ἐπὶ τοῖς δεδομένοις ὑμῖν ὑφ' ἡμῶν  
 [φιλ]ανθρώποις καὶ ὅτι βουλόμενοι τὴν ἑαυτῶν ἀ[ἱ]ρεσιν τὴν πρὸς ἡμᾶς  
 ἀπα-]  
 δείκνυσθαι στεφανώσαιτε ἡμᾶς χρυσῶι στεφάν[ῳ καθ' ἕκαστον  
 ἐνιαυ-]  
 8 τὸν καὶ εἰκόνι χρυσῆι διελέχθησαν δὲ καὶ οἱ πρεσβευταὶ [μετὰ  
 σπουδῆς ἐμφα-]  
 νίζοντες τὴν τοῦ δήμου ἐκτένεια. θεωροῦντες οὖν ὑμ[ᾶς εὐχαρίστως  
 καὶ γνη-?]  
 σίως διακειμένους πρὸς τὴν οἰκίαν ἡμῶν ἐπαινοῦμεν ὡς ἐνδ[έχ]ε-  
 [ται μάλιστα']  
 ἀποδεδέγμεθα δὲ καὶ τὸν στέφανον καὶ τὰς τιμὰς φιλοφρόνως  
 κα[...]'ΙΣ[ca. 8]

12 τας ἡμᾶς καὶ τὴν ἀρχὴν ὁμοίως πολλῶν πρόθυμότερους παρασκ[ευ-  
 ἀ]ζε[ιν εἰς τὸ ?]  
 πᾶν τὸ συμφέρον συνκατασκευάζειν τῇ πόλει καὶ μὴ μόνον συν-  
 τηρε[ῖν τὰ ὑπο-]  
 κείμενα ἀλλὰ καὶ ὅσ' ἂν ἀνήκη πρὸς τιμὴν καὶ δόξαν σ[υναύξε]ιν ὑμῶν  
 κα[ὶ κοινῆι]  
 καὶ ἰδία ἐκάστου ποιεῖσθαι τῆμ προσήκουσαν πολυ[ώριαν καὶ] νῦν  
 ὑ[πομνη-]

16 σάντων τῶν πρεσβευτῶν ἐντετάλθαι ὑμᾶς [αὐτοῖς ca. 4] Λ [ca. 10]  
 [... ὁ]ρῶντας ἐμ. πᾶσ[ι]ν ὄντας ὑμᾶς ἐκτενεῖς καὶ ca. 20 ]  
 [ ca. 6] ἀπόδειξ[ι]ν οἰό[μεθα δεῖν τῆμ πόλιν ὑμῶν ca. 20 ]  
 [ ca. 12 ἀναγγ]ελοῦσιν ὑμῶν καὶ οἱ π[ρεσβεύται ca. 15 ]  
 [ ]

3-4 : die Zeilen stehen auf einer Rasur

11 : nach KA Platz für zwei Buchstaben, dann die geschwungene rechte Schräghaste eines Υ, danach ein deutliches Ι, gefolgt von der unteren linken Ecke eines Σ; ein schwacher am oberen Zeilenrand erhaltener Strichansatz scheint die Möglichkeit eines Δ auszuschliessen. Zum Textproblem vgl. den Kommentar.

#### Übersetzung :

I. [Antrag der] Timu[choi und Strategen: König] Antiochos  
 [.....] Gesinnung, und da er [.....  
 die] von den Vorfahren her bestehende wohlwollende Gesinnung  
 bewahrt und gewillt ist, [.....] vielfältigen [.....]  
 hat er sich vorgenommen, der gemeinsame [Wohltäter] der anderen  
 griechischen [Städte] und auch unserer Stadt zu werden. Schon  
 früher, als er sich noch in den Gebieten jenseits des Tauros aufhielt,

10 ließ er uns viele Wohltaten zugute kommen. Als er dann  
 in unsere Gegenden kam, stellte er wieder gesunde Verhält-  
 nisse her, und als er sich in unserer Stadt aufhielt und sah, daß wir  
 infolge der beständigen Kriege und durch die großen Leistungen, die  
 wir zu entrichten hatten, im öffentlichen wie im privaten Bereich in  
 eine sehr prekäre Situation geraten waren, da erschien er - geleitet von  
 dem doppelten Wunsch, in seinem Verhältnis zu dem Gott, dem er  
 unsere Stadt und das Land geweiht hat, Frömmigkeit walten zu lassen  
 und dem Demos sowie dem Verband der dionysischen Techniten  
 gefällig zu sein - in der Volksversammlung, gab in eigener Person un-

sere Stadt und das Landgebiet frei, (indem er sie) als heilig, unver-  
 litzbar und abgabefrei (erklärte), und gab die Zusage, daß wir  
 durch ihn auch von den anderen Beiträgen, die wir dem König Attalos

20 zu entrichten hatten, befreit würden. Durch diese Förderung  
 und Verbesserung der städtischen Verhältnisse sollte er nicht nur den  
 Ehrentitel eines Wohltäters des Demos gewinnen, sondern auch den  
 eines Retters. Er hielt sich (dann) auch mit seinen Freunden und den  
 ihn begleitenden Streitkräften in der Stadt auf, wobei er die ihm  
 schon immer eigene Loyalität allen Menschen gegenüber in reichstem  
 Maße bewies. Auch seitdem läßt er uns beständig viel Gutes wider-  
 fahren und stellt damit allen Griechen ein Beispiel dafür vor Augen,  
 wie er sich denen gegenüber verhält, die ihm Gutes tun und ihm  
 gewogen sind, und die Wohltaten, durch die unsere Stadt zu neuer  
 Blüte kommt, verwirklicht er zum Teil (jetzt schon), zum Teil wird  
 er es noch tun. In einem Schreiben an den Demos äußerte er die  
 Meinung,

30 wir sollten eine Gesandtschaft [zu ihm] schicken, die sich  
 mit ihm über das unterhalten sollte, was nach seiner Überzeugung  
 auch zum Vorteil des Demos sei. Als der Demos als Gesandte Dio-  
 nysios, den Sohn des Apollo[.....], Hermagoras, den Sohn des  
 Epimenes, und Theodoros, den Sohn des Zopyros geschickt hatte,  
 erklärte er ihnen, [daß] er die Stadt für immer von den Abgaben,  
 die wir dem König Attalos zu leisten hatten, befreit habe, so wie er  
 es versprochen hatte. Und in einem Schreiben über diese Angele-  
 genheit ließ er uns wissen, er habe den [Gesandten] aufgetragen, uns  
 zu berichten, und die Gesandten erstatteten den Bericht darüber an  
 den Demos.

Ebenso ist auch seine Schwester, die Königin Laodike, jederzeit  
 der gleichen Gesinnung wie der König [.....] und zeigt  
 sich in ihren Gunstbeweisen der Stadt gegenüber voll Eifer und zu

40 guten Werken bereit, und der Demos hat die größten Wohl-  
 taten von beiden empfangen.

[Damit nun auch erkennbar ist, daß wir dem König und der  
 Königin jederzeit die gebührenden Dankesbezeugungen erweisen und  
 daß wir uns bei den ihnen gemäß den Wohltaten zukommenden  
 Ehren selbst übertreffen, und damit allen deutlich wird, daß dem  
 Demos die Abstattung des Dankes ein selbstverständliches Anliegen  
 ist,

(möge man) - zu Heil und Segen! - (folgendes beschließen): Es sollen dem Kultbild des Dionysos zwei marmorne Kultbilder des Königs Antiochos und seiner Schwester, der Königin Laodike, von möglichst prächtiger und der Heiligkeit angemessener Ausführung an die Seite gestellt werden, damit sie, die die Stadt und das Land als heilig und unverletzlich freigegeben und uns von den Abgaben befreit haben, und die diese Gunstbeweise dem Demos wie auch dem Verband der dionysischen Techniten haben zukommen lassen, von allen nach [Mög-

50 lichkeit] die Ehren empfangen, und damit sie dadurch, daß sie mit Dionysos am Tempel und an dem übrigen teilhaben, gemeinsame [Retter und Beschützer] unserer Stadt sind und uns gemeinsam ihre Wohltaten zukommen lassen. Zur Ausführung der Bestimmungen dieses Beschlusses soll man aus allen Bürgern zwei Beauftragte benennen, die für die Anfertigung der Kultbilder und ihre Aufstellung Sorge tragen. Die dafür nötige Geldsumme soll geben [-----]

(Textlücke unbestimmten Umfangs - s. unten S. 63).

II. [----- damit der Demos (?) -----  
 -----] teilhabend [-----] bewahrt [-----]  
 -----] und Opfer und [Spenden -----] ihm gegenüber  
 vermehrt durch [-----] in dankbarer Gesinnung [-----]  
 ----- soll man Antioch]eia und Laodikeia [feiern -----]  
 -----] und es sollen an [diesem] Tage [alle Bewohner der  
 Stadt] und die [dionysischen Techniten] beisammen sein [-----]

10 ----- Jede der] Sym[morien] soll auf ihrem eigenen Platz bei [dem Altar der Symmorie] einen [Altar] errichten lassen für König Antiochos den Großen und [seine Schwester], die Königin Laodike, und soll auf diesem das [Opfer] darbringen. Die Opferhandlungen soll der Priester [des Königs] vornehmen, und er soll auch über die Spenden und alles andere, was bei diesem Feste von den Symmorien ausgeführt wird, die Aufsicht führen, so wie der Priester des Poseidon sie bei den [-----] führt. Den [pro] Mann vorgesehenen finanziellen Aufwand soll der Demos einmalig bei den [nächsten] Beamtenwahlen festsetzen. Die jeweiligen Schatzmeister aber sollen  
 20 den festgesetzten Betrag spätestens bis zum 4. Leukatheon den Vorstehern der Symmorien aus dem städtischen Budget übergeben, nachdem sie von den Vorstehern die Aufstellung über die Zahl

der Leute in den [-----], in der Altersklasse (der ? ?) und der bei ihnen eingeschriebenen [-----] erhalten haben. Es sollen auch alle anderen [Bewohner] unserer Stadt nach Möglichkeit in ihren eigenen Häusern opfern und feiern, [und] alle in der Stadt sollen an diesem Tage sich bekränzen. Alle Arbeiten in der Stadt und auf dem Lande soll man [-----] und es soll an diesem Tage für alle gegenüber allen Gerichtsruhe herrschen. Man soll auch dieses Fest in das Heilige Buch eintragen.

[Damit aber auch die Stelle dem König Antiochos dem Großen  
 30 geweiht sei, an der er seine Wohltaten zum Teil gleich verwirklicht hat, zum Teil in Aussicht gestellt und später verwirklicht hat, soll man im Buleuterion ein möglichst schönes Bronzestandbild des Königs aufstellen, und jedes Jahr sollen die Beamtenkollegien, nämlich die der Strategen, der Timuchoi und der Schatzmeister zusammen mit dem Priester und dem Prytanen an dem gemeinsamen Herd (und Altar) der Stadt im Buleuterion dem König und den Chariten und der Mneme Opfer darbringen gemäß [----- als] Amtsantrittsopfer, indem sie so ihr Amt mit einem guten Anfang am Neumond des Leukatheon beginnen, und zwar sollen sie ein ausgewachsenes Opfertier opfern. Auch die ausscheidenden Epheben sollen am selben Tage mit dem Gymnasiarchen ein Opfer darbringen gemäß

40 der Vorschrift, damit sie keine öffentliche Handlung beginnen, ohne vorher den Wohltätern Dank abgestattet zu haben, und damit wir unsere Nachkommen daran gewöhnen, alles andere gegenüber der Abstattung des Dankes hintanzustellen und für geringer zu achten, und damit wir ihr erstes Auftreten auf dem Markt ebenso (?) möglichst feierlich gestalten. Die für die Opfer benötigten Opfertiere sollen diejenigen, die jeweils im Vorjahre die Bereitstellung der Opfertiere durch Kauf übernommen haben, zur Verfügung stellen; für die ihr Amt antretenden Beamten und die ausscheidenden Epheben sollen dies die Schatzmeister tun. Die Sieger in den Kranz-Agonen sollen bei ihrem feierlichen Einzug in die Stadt [-----] von dem Tor sich zuerst in das Buleuterion begeben, sollen das Standbild des Königs bekränzen und gemäß der obigen Vorschrift opfern.

50 Da der König uns nicht nur den Frieden gebracht hat, sondern uns auch für künftige Zeiten von den schweren und harten Leistungen befreit hat, indem er uns die Beiträge erließ, und da er die in Mitleidenschaft gezogenen Feld- und Erntearbeiten auf dem

Lande (wieder) ertragreich gemacht hat, soll man jährlich die ersten auf dem Lande sich zeigenden Baumfrüchte als Erstlingsopfer an dem Standbild des Königs darbringen. Der Priester des Königs soll dafür sorgen, daß auch sonst immer das Standbild des Königs mit einem der Jahreszeit entsprechenden Kranz geschmückt ist. Die jeweiligen Schatzmeister sollen zu dem Verkauf der zu liefernden Kränze auch die (Verpflichtung zur) Bereitstellung dieser Kränze hinzufügen.

60 Man soll aus allen Bürgern zwei Beauftragte benennen, die gemäß den Weisungen der Timuchoi und der Strategen für die Anfertigung und Aufstellung des Standbildes Sorge tragen. Die dafür nötige Geldsumme sollen die Schatzmeister aus dem Fonds für Ehrungen der Könige oder aus dem städtischen Budget zur Verfügung stellen.

[Damit aber auch der Schwester des Königs, der Königin Laodike, außer den ihr schon erwiesenen Ehrungen auch noch andere Ehren zuteil werden, die nicht nur der augenblicklichen Abstattung des Dankes gelten, sondern die auch für alle Zeit ihr Andenken bewahren, und damit allen Fremden, die in unsere Stadt kommen, an zentraler Stelle ein Denkmal der Dankbarkeit des Demos vor Augen steht, und damit man sieht, daß wir für alle die ihnen gebüh-

70 renden Ehren beschließen, soll man den Brunnen auf dem Marktplatz instandsetzen und dafür sorgen, daß das Wasser in ihn geleitet wird, und man soll ihn der Schwester des Königs Antiochos, der Königin Laodike weihen und er soll nach Laodike benannt sein. Und da die Königin in ihrem Verhältnis zu den Göttern Frömmigkeit und gegenüber den Menschen Dankbarkeit beweist, und da es infolgedessen in der Ordnung ist, daß alle, die die Götter ehren und rein sind, aus dem nach ihr benannten Brunnen Spenden darbringen, (möge) - zu Heil und Segen! - (folgendes beschlossen werden): Alle Priester und Priesterinnen, die zum Wohle der Stadt ein Opfer darbringen, sollen sich bei allen Opfern, bei denen es nötig ist, dieses Wassers bedienen. Auch diejenigen, die Wasserspenden darbringen, sollen (das Wasser) von dort holen, und ebenso soll man für das Hochzeitsbad der Bräute das Wasser von diesem Brunnen nehmen.]

80 Alle, die das Wasser für die oben genannten Zwecke holen, sollen auf dem Wege zu und von dem Brunnen weiße Gewänder und Kränze tragen. Diejenigen Frauen, die das Hochzeitsbad für die Bräute holen, [sollen.....] Damit der Brunnen, wie angegeben,

[instandgesetzt wird, soll man aus allen] Bürgern zwei Beauftragte [benennen], die für die Herrichtung des [Brunnens sorgen] ..... Die dadurch] entstehenden Auslagen sollen die Schatzmeister aus dem städtischen Budget bestreiten gemäß den Weisungen der mit diesen Arbeiten beauftragten Kommission. Hinsichtlich der Durchführung dieser Arbeiten soll man sich an das Gesetz über die Errichtung von Ehren halten.

90 Eine geeignete Ergänzung der dem König von der Stadt verliehenen Ehren und zugleich eine Handlung, die sowohl der wohlwollenden Einstellung des Königs und der [Freunde] dem Demos gegenüber als auch der von unserer Seite dem König und den Freunden erwiesenen eifrigen Gesinnung entspricht, besteht darin, die vom König dem Demos gewährten und noch zu gewährenden Wohltaten gleichsam zum gemeinsamen Besitz der nach den Verfahren des Königs benannten Städte zu machen, auf daß einerseits sie, wenn wir ihnen allen durch einen Beschluß das Bürgerrecht unserer Stadt verleihen, noch größere Bereitwilligkeit zu Wohltaten zeigen, indem sie ihren Eifer jederzeit so, wie es sich für die eigene Vaterstadt gehört, einsetzen, und andererseits wir die von den [Verfahren?] her bestehende Freundschaft ihnen gegenüber erneuern.

100 (Deshalb möge man) - zu Glück und Heil! - (folgendes beschließen):

Die Strategen und die Timuchoi sollen in der nächstfolgenden Wahlversammlung (einen Antrag) einbringen, wonach das Bürgerrecht verliehen werden soll an den Demos von Antiocheia bei Daphne, den Demos von Seleukeia in Pierien und den Demos von Laodikeia am Meer.

Man soll auch diesen Beschluß auf der Parastas des Dionysostempels aufzeichnen und (dem Gotte) weihen; für die Aufzeichnung des Beschlusses sollen die amtierenden Schatzmeister sorgen.

Damit der König Antiochos und seine Schwester, die Königin Laodike, von der dankbaren Gesinnung des Demos Kenntnis erhalten, sollen sogleich drei Gesandte benannt werden, die sich zu ihnen begeben und ihnen diesen Beschluß überreichen sollen; und nachdem

110 sie die Grüße des Demos übermittelt haben und die Mitfreude darüber, daß sie gesund sind und sich so befinden, wie sie selbst es wünschen und wie wir es von den Göttern (für sie) erleben,

und nachdem sie ihnen die (für sie) beschlossenen Ehren zur Kenntnis gebracht und dargelegt haben, [.....] sollen sie sie bitten o. ä. [.....] (Textlücke unbestimmten Umfangs - s. unten S. 64).

IV. [König] Antiochos [grüßt] den Rat und [den Demos] von Teos.

[Euere] Gesandten Pythodotos, Polythrus und [.....] haben den Beschluß überreicht,] in dem Ihr Eueren Dank für [die Euch durch mich erwiesenen] Vergünstigungen ausdrückt und mitteilt, daß Ihr - in dem Wunsche, Euere [Einstellung mir gegenüber] zum Ausdruck zu bringen - mich mit einem [jährlich zu verleihenden] goldenen Kranz und einem goldenen Standbild ehren wolltet. Die Gesandten unterhielten sich auch mündlich mit mir [voll Eifer] und brachten mir die Bereitwilligkeit Eueres Demos zur Kenntnis. Da ich sehe, daß Ihr meinem Hause gegenüber eine so  
10 [dankbare und aufrichtige] Gesinnung hegt, spreche ich Euch mein volles Lob aus. Ich bin gern bereit, den Kranz und die anderen Ehren anzunehmen [.....? .....] mich und in gleicher Weise die Herrschaft (?) zu noch viel größerer Bereitwilligkeit zu bringen, zu jeglichem Vorteil der Stadt mitzuwirken und nicht nur das Bestehende zu wahren, sondern zur Vermehrung Eueres Ansehens beizutragen und im öffentlichen wie im privaten Bereich die gebührende Fürsorge für jedermann (oder: jede Einzelheit) walten zu lassen. Und da nun die Gesandten [mich unterrichtet haben,] Ihr hättet ihnen aufgetragen, [.....] da ich sehe, daß Ihr in jeder Hinsicht eifrig seid [und .....] ..... unter] Beweis [stellt,] halte ich es für richtig, daß [Euere] Stadt [..... Die Gesandten] werden Euch auch berichten [..... Lebt wohl.]

*Schrift:*

Die Schriftfläche der Steine ist - ebenso wie die sichtbaren Seitenflächen - leicht gepickt, mit Ausnahme eines etwa 3 cm breiten glatten Streifens an den Seitenkanten. Leichte Ritzlinien als Vorzeichnung der Zeilen sind vor allem auf Block II gelegentlich noch zu erkennen. Die Buchstabenhöhe auf den Blöcken I-III beträgt im Durchschnitt 1,2 cm, der Zeilenabstand 0,4 cm; an einzelnen

Stellen vor allem auf Block I ist die Schrift stärker zusammengedrängt, wobei die Buchstabenhöhe bis auf 0,7 cm reduziert ist (I 14-18 und besonders 26-29). Die von den Blöcken I-III abweichende Schrift auf Block IV weist eine Buchstabenhöhe von 0,8-1 cm, einen Zeilenabstand von 0,3 cm auf.

Die Buchstaben der im allgemeinen sorgfältig eingegrabenen, klar lesbaren Schrift der Blöcke I-III weisen an den Strichenden leicht knopfartige Verzierungen auf; hervorzuheben ist die deutlich ausgeprägte Tendenz zu einer leichten Krümmung gerader Hasten: so sind insbesondere die schrägen Außenhasten des A, Λ, M etwas nach innen geschwungen, aber auch senkrechte Hasten weisen eine Krümmung auf, am auffallendsten beim Π, schwächer und nicht durchgehend etwa bei K, P, N, H, E.

Beim A ist die Querhaste immer nach unten durchgebogen<sup>5</sup>. Die beiden Bögen des B sind nicht gerundet, sondern nähern sich der Dreieckform. Das Z hat den senkrechten Mittelstrich. Das Θ (mit einem Punkt in der Mitte) ist ebenso wie O und Ω zum Teil etwas niedriger als die übrigen Buchstaben, zum Teil gleich hoch. Die Außenhasten des M sind leicht schräg gestellt. Beim N reicht die rechte Haste meistens noch nicht bis nach unten. Das Ξ hat keinen senkrechten Mittelstrich mehr. Beim Π, dessen senkrechte Hasten in der Regel beide nach innen gekrümmt sind und unten oft recht weit auseinandergehen<sup>6</sup>, ragt der waagrechte Strich kaum über die senkrechten hinaus. Die Außenhasten des Σ sind in der Regel leicht schräg gestellt, vereinzelt aber schon parallel oder nahezu parallel. Auch beim Υ sind die Hasten der Gabel meistens stark geschwungen.

Die Schrift des Antiochos-Briefes auf Block IV stammt deutlich von einer anderen Hand und macht im allgemeinen dem ganzen Charakter nach einen jüngeren Eindruck. Sie ist in kräftigerer, breiterer Strichform eingegraben; die Verzierungen an den Strichenden sind stärker ausgeprägt und nähern sich der geschwänzten Form der Apices. Die Tendenz zur Krümmung gerader Hasten fehlt hier. Während das A mit der gebogenen Querhaste mit der Form auf

<sup>5</sup> Diese Form des A findet sich z. B. in der Inschrift Antiochos' III. von Eriza (M. Holleaux, *Etudes* III 168).

<sup>6</sup> Der kürzere rechte Schenkel erhält dabei häufig die Hakenform, wie sie nach Holleaux, *Etudes* III 169 ebenfalls im Edikt von Eriza erscheint.

Block I-III übereinstimmt, zeigen sich Abweichungen von der dortigen Schrift vor allem beim M, dessen Außenhasten parallel stehen, beim N, dessen rechtes "Bein" regelmäßig bis zum unteren Zeilenrand reicht, beim Π, wo der waagrechte Strich nach beiden Seiten über die senkrechten hinausgeführt wird, sowie beim Σ, dessen Hasten immer parallel stehen.

#### Orthographie:

Die Inschrift bietet einige Fälle der einfachen Schreibung von Doppelkonsonanten: I 6 πολαπλασ[ι]ν, II 24 ἄλους; II 20 συμμοριῶν, II 81 προγεγραμμένας; I 33 ἐπηγίλατο. Im Bereich der Vokale sind stärkere Einflüsse des Itazismus bemerkenswert: I 24 ἀπόδιξιν, I 31 ἐξαποστίλαντος, I 33 ἐπηγίλατο, I 35 ἀνήγγιλαν, I 40 ἡμῖς, I 44 διακίμενος, II 28 ἐχεχρίας, II 78 λαμβάνιν, II 109 τρίς, andererseits I 35 ἡμεῖν, II 59 παράχεισιν, I 7 προσέρηται statt προήρηται; für πολιτέα II 102 vgl. den Apparat. Das Reflexivpronomen erscheint in der auch andernorts belegten Form ἑαυτῶν (I 42; II 41)<sup>7</sup>. Das Iota adscriptum wird bei den Dativendungen der Masculina und Neutra in der Regel geschrieben, bei denen der Feminina meistens weggelassen. In dem Textblock II fällt auf, daß dort die Schreibung des Iota adscriptum insbesondere bei femininen Substantiven zunimmt. In dem Brief des Königs wird, so weit zu erkennen ist, das Iota adscriptum immer gesetzt. Es fehlt hingegen durchgehend bei den Konjunktiven der 3. Person des Singulars.

#### Formenlehre:

Hier sei auf die zweimalige Verwendung des Reflexivpronomens ἑαυτῶν (II 41) bzw. ἑαυτούς (I 42) mit Beziehung auf die 1. Person des Plurals im Dekrettext hingewiesen, wozu sich im Brief des Antiochos der Gebrauch von ἑαυτῶν für die 2. Person des Plurals stellt (IV 6): zu dieser in der Koine nicht ungewöhnlichen Erscheinung E. Nachmanson, Laute und Formen der magnetischen Inschriften 144 Anm. 1, Welles p. LXIX. - Sprachliches und Stilistisches wird besonders auch im folgenden Einzelkommentar behandelt.

<sup>7</sup> Dazu z. B. E. Schweizer, Grammatik der pergamenischen Inschriften (1898) 93; E. Nachmanson, Laute und Formen der magnetischen Inschriften (1903) 21.

## II. Einzelkommentar.

### Textblock I.

Schon der materielle Befund des kleinen Fragments A läßt darauf schließen, daß uns auf ihm der Anfang des Textes oder zumindest einer Textkolumne erhalten ist. Tatsächlich kann man in Z. 1 das Praeskript eines teischen Psephismas ergänzen, wie wir es aus dem teischen Dekret I. v. Magnesia 97,30 kennen<sup>8</sup>, und in Z. 2 ist überdies gerade der Name des Antiochos noch erhalten<sup>9</sup>.

Da die ersten Zeilen von Block B deutlich auf den Anfang eines Ehrendekrets führen, mit der ganz allgemeinen Charakterisierung des Geehrten vor dem Beginn der Aufzählung seiner konkreten Verdienste, ist die Annahme naheliegend, daß eben die drei Zeilen des Dekretkopfes von Fragment A unmittelbar oberhalb des Blockes B anzusetzen sind.

I 4: διαφυλάσσων τὴν ἑαυτῶι διὰ προγόνων ὑπάρχουσαν εὖνοιαν: man vgl. die Äußerung Antiochos' III. in seinem Brief an Ilion (Welles 42,3) πειρασόμεθα γὰρ οὐ μόνον τὰ διὰ προγόνων προὔπηργε[μένα πρὸς τὸν δῆ]μον συντηρεῖν sowie die auf denselben Herrscher bezogenen Aussagen in den Dekreten von Iasos (OGI 237,3) ἀκόλουθα πράσσων τῆι διὰ πατέρων ὑπαρχούσῃ αὐτῶι πρὸς τοὺς Ἕλληνας εὐργεσίαι und der delphischen Amphiktionie (OGI 234,21) διότι τὰν δημοκρατίαν καὶ τὰν εἰρήνην τοῖς Ἀντιοχεῦσιν διαφυλάσσει κατὰ τὰν τῶν προγόνων ὑπάγησιν. Solche Hinweise auf die πρόγονοι reichen bei den Selukiden bis auf Antiochos I. zurück: vgl. M. Rostovtzeff, JHS 55, 1935, 62, der annimmt, daß dabei die Ahnenlinie an Alexander angeschlossen wurde.

<sup>8</sup> Dieselbe Formel wurde von L. Robert in dem von ihm als teisch erkannten Dekret BCH 58, 1934, 309 B 11 ergänzt: Hellenica XI/XII 213 Anm. 5. - Für das Nebeneinander von Timuchoi und Strategen in Teos vgl. den Kommentar zu II 36.

<sup>9</sup> Die bei der angegebenen Ergänzung sich ergebende Zahl von 39 Buchstaben in der ersten Zeile ist allerdings etwas gering (auf Block I ist die niedrigste Buchstabenanzahl einer Zeile 44) und würde voraussetzen, daß die Schrift stärker auseinandergezogen war, was in der ersten Zeile eines Textes nicht ungewöhnlich wäre. Eine Erweiterung der Zeile durch Einfügung eines μέγας zwischen βασιλεὺς und Ἀντίοχος ist nicht möglich, da unsere Inschrift nur die Verwendung des Beinamens Μέγας im Anschluss an den Namen des Antiochos kennt, und das übrigens auch nicht auf Block I, sondern nur auf Block II (dazu unten S. 71).

I 7: τῶν Ἑλληνίδων πόλεων: vgl. M. Holleaux, Etudes II 67 L. 5 (dazu OGI 233, 37; Syll. 761, 15 und andere Stellen).

I 8-10: ὑπάρχων ἐν τῇ ἐπέκεινα τοῦ Ταύρου - παραγενόμενος ἐπὶ τοὺς καθ' ἡμᾶς τόπους: die gleiche Auffassung vom Tauros als Grenzscheide (vor Apameia!) erscheint schon in dem ilischen Dekret für Antiochos I. (OGI 219, 12) νῦν τε παραγενόμενος ἐπὶ τοὺς τόπους τοὺς ἐπὶ τὰδε τοῦ Ταύρου (dazu W. Ruge RE V A 1, 42, vgl. Schmitt 159).

I 10-11: ἀποκατέστησε τὰ πράγματα εἰς συμφέρουσαν κατάστασιν: ähnlich SGDI 3098, 23 (Kallatis) ὁ δᾶμος ἀπ[οκατ]ασταθέντων αὐτῶν τῶν πραγμάτων εἰς τὰν ἐξ ἀρχᾶς διάθεσιν (vgl. auch Polyb. II, 30, 5; 30, 3, 2). Für die ähnliche Wendung (ἀπο)καθιστάναι εἰς εὐδαιμονίαν, εἰρήνην u. ä. hat M. Holleaux, Etudes II 113 Beispiele zusammengestellt (s. auch A. Wilhelm, Attische Urkunden II 21).

I 12: θεωρῶν ἐξησθηρότατος ἡμᾶς etc.: im ganzen Gedankengang ähnlich ist der Anfang des Dekrets von Telmessos für Πτολεμαῖος Λυσιμάχου (OGI 55, 7 ff. = TAM II 1, 1): Ptolemaios übernahm die Stadt κακῶς διακειμένην διὰ τοὺς πολέμους... καὶ ὁρῶν ἐν πᾶσιν [θλιβο]μένους (sc. τοὺς πολίτας) ἀφεῖναι ἀτελεῖς... Das Kompositum ἐξασθενέω scheint bisher insbesondere durch Papyri vom 2. Jhd. v. Chr. an genau in der Bedeutung belegt zu sein, die sich auch aus unserer Inschrift ergibt: "wirtschaftlich schwach sein oder werden" (F. Preisigke, Wörterbuch der griech. Papyrusurkunden I 510) bzw. noch konkreter: "to be in financial straits" (Liddell-Scott), bezogen auf Leute, die Leiturgien oder Steuerpflichten nicht erfüllen können (vgl. z. B. PSI 101, 14 mit der Anmerkung); dabei begegnet vor allem, wie in der Inschrift, die Partizipialform des Perfekts. In Inschriften und in der Literatur sind in dieser Bedeutung sonst Wendungen wie ἀσθενῶς διακεῖσθαι bzw. das Substantiv ἀσθένεια (z. B. auch Polyb. 21, 34, 10) belegt: vgl. L. Robert, Collection Froehner, Inscriptions grecques p. 99.

I 13: διὰ τοὺς συνεχεῖς πολέμους: für solche Hinweise auf wirtschaftliche Schwierigkeiten infolge von Kriegen vgl. man das reiche Belegmaterial bei M. Holleaux, Etudes II 100 (dazu etwa noch BCH 59, 1935, 37 Z. 9-11; Herm. 85, 1957, 88 Z. 7-11). Über die historischen Hintergründe dieser Angabe in unserer Inschrift unten S. 77.

I 16: θέλων χαρίζεσθαι τῶι δήμῳ: vgl. βουλόμενος χαρίζεσθαι in dem teischen Dekret BCH 58, 1934, 309 B 13 mit Kommentar p. 313

(Zuweisung an Teos durch L. Robert ib. 512). - Im Text ist die Konjunktion, die das Glied θέλων χαρίζεσθαι an das vorhergehende βουλόμενος διακεῖσθαι anschließt, ausgefallen. Statt καὶ θέλων wäre auch θέλων τε möglich.

I 17: παρελθὼν εἰς τὴν ἐκκλησίαν: s. dazu unten den Kommentar zu II 29-31.

I 19: zur Frage der an Attalos entrichteten συντάξεις s. unten S. 75 f.

I 20-22: (ἵνα...) μὴ μόνον εὐεργεσίας λάβῃ τὴν ἐπιγραφὴν... ἀλλὰ καὶ σωτηρίας: Diese Formulierung zeigt sehr schön den Übergang von konkreter zu metaphorischer Anwendung des Wortes ἐπιγραφὴ, von dem konkreten "titulus", d. h. Inschrift, zu dem übertragenen Gebrauch "Ehrentitel, Ruhmestitel", wie wir ihn ganz ähnlich bei Polybios feststellen können in der Wendung ἡ ἐπιγραφὴ τῶν ὄπλων (2, 2, 9.11; 2, 4, 1, dazu Walbank, Commentary on Polybius I p. 154; A. Mauersberger, Polybios-Lexikon I 920). An unserer Stelle steht natürlich noch die konkrete Vorstellung im Hintergrund, daß man Antiochos aufgrund seiner Wohltaten in Teos in Ehreninschriften nicht nur als εὐεργέτης, sondern auch als σωτήρ bezeichnen konnte. Für diese beiden Begriffe in ihrem Verhältnis zueinander vgl. A. D. Nock, Soter and Euergetes, in: The Joy of Study. Papers... presented to... F. C. Grant, New York 1951, 127-148, wo u. a. auf eine auch unseren Text illustrierende Cicero-Stelle verwiesen wird: Verr. II 2, 154 itaque eum (sc. C. Verrem) non solum patronum illius insulae sed etiam soteria inscriptum vidi Syracusis. - Es ist interessant, daß in dem teischen Dekret der Gedanke durch eine ἵνα-Konstruktion ausgedrückt wird, also gewissermaßen als Wunsch oder Absicht des Antiochos, nicht als eine Folge seines Tuns dargestellt wird.

I 23: μετὰ τῶν φίλων καὶ τῶν... δυνάμεων: über die häufige Verbindung von φίλοι und δυνάμεις vgl. E. Bickerman, Institutions 49 mit Anm. 3; Ch. Habicht, Vierteljahrschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 45, 1958, 4; zu den φίλοι s. auch unten den Kommentar zu II 93 ff. (S. 55) und Anm. 76.

I 24: ἀπόδειξιν ποιούμενος... τῆς... πίστεως: für die verbreitete Wendung ἀπόδειξιν ποιεῖσθαι Materialsammlung bei M. Holleaux, Etudes III 92-4. Auffallend ist die Verwendung des Begriffes πίστις

für das Verhältnis des Königs zur Bevölkerung (vgl. W. Schubart, APF 12, 1937, 9).

I 27 : εὐεργεσίαι und εὐνοια der Stadt gegenüber dem Herrscher erscheinen nebeneinander auch in dem smyrnäischen Dekret OGI 229, 7 (von Seleukos II.): ἐπιστάμενος χάριτας ἀποδιδόναι τοῖς ἑαυτὸν εὐεργετοῦσιν ἐτίμησεν τῆμ πόλιν ἡμῶν διὰ τε τὴν τοῦ δήμου εὐνοίαν καὶ φιλοτιμίαν ἣν ἐπεποίητο εἰς τὰ πράγματα αὐτοῦ (dazu E. Bickermann, Herm. 67, 1932, 63). Für εὐνοια vgl. M. Holleaux, Etudes III 226; W. Schubart, APF 12, 1937, 16.

I 28 : εἰς εὐδαιμονίαν παραγίνεθ' ἡ πόλις ἡμῶν : man vgl. die bei M. Holleaux, Etudes II 113 zusammengestellten Beispiele für εὐδαιμονία (s. auch A. Wilhelm, Mélanges Glotz II 903).

I 29 : ἐπιστείλας πρὸς τὸν δῆμον ὑπέλαβε δεῖν πέμψαι... πρεσβείαν : für ὑπολαμβάνω "estimer, juger" vgl. L. Robert, Rev. Phil. 1927, 105 Anm. 3. Für ὑπέλαβε δεῖν vgl. οἰόμεθα δεῖν IV 18 und den Kommentar dazu.

I 30 : für das seit dem 3. Jhdt. belegte Kompositum συλλαξέω vgl. Welles p. 364. - πέπεισμαι scheint eine in Königsbriefen beliebte Floskel gewesen zu sein (vgl. den Index bei Welles, dazu z. B. Syll. 543, 8; Ioseph. Ant. Iud. 12, 150); es wird auch hier aus dem betreffenden Brief des Königs übernommen sein.

I 34 : ὑπὲρ ὧν καὶ γράψας ἔφη ἐντέταλλαι τοῖς πρεσβευταῖς ἀναγγέλλειν ἡμῖν : man vgl. den Schluß des Briefes des Ziaclas an Kos (Welles 25, 46 ff.) καὶ Διογέτωι etc. περὶ τῶν τούτων καὶ τῶν ἄλλων ὧν ἡβουλόμεθα ἐντέταλλαι ἀναγγεῖλαι ὑμῖν und ähnliche Briefschlüsse, auf die Welles p. 124 verweist. Mit einer entsprechenden Wendung schließt auch der unten angefügte Brief Antiochos' III. (IV 19).

I 39 : τὰ μέγιστα τῶν ἀγαθῶν ὁ δῆμος εἴληψε παρ' ἀμφοτέρων : vgl. im Dekret von Iasos für Antiochos III. (OGI 237, 9): ὁ δῆμος... τὰ μέγιστα ἀγαθὰ παρείληφώς παρὰ τοῦ βασιλέως.

I 42 : ὑπερτιθέμενοι ἑαυτοὺς ἐν ταῖς τιμαῖς : ὑπερτίθεσθαι ἑαυτῶν ist eine im Hellenismus in der Literatur (für Polybios vgl. W. Jerusalem, WSt. 1, 1879, 53) und in den Inschriften verbreitete Wendung (A. Wilhelm, Neue Beiträge zur griech. Inschriftenkunde V 38). Neben der allgemein üblichen Konstruktion mit dem bloßen Dativ ist die hier vorliegende Verbindung mit ἐν bisher nur durch

eine Inschrift aus Tenos belegt (IG XII 5, 860, 27 ἀτὸν ἐν τῇ πρὸς τὸν δῆμον ὑπερέθετ' εὐεργεσίᾳ. Vgl. A. Wilhelm, Neue Beiträge... IV 59).

I 44-47 : παραστήσαι τῶι ἀγάλματι τοῦ Διονύσου ἀγάλματα... ἱεροπρεπέστατα... : Es ist eindeutig, daß damit die Aufnahme des Antiochos und der Laodike als σύνναοι θεοί im Dionysostempel von Teos verfügt wird (dafür der grundlegende Aufsatz von A. D. Nock, Harv. Stud. 41, 1930, 1-62), wie das ja auch die folgenden Zeilen der Inschrift noch sehr schön ausführen. Statt des hier verwendeten παραστήσαι (vgl. im athenischen Beschluß für Ariarathes V. OGI 352, 24 στήσαι δὲ αὐτοῦ καὶ ἀγαλμα παρὰ τὸν θε[όν]) erscheint in solchen Fällen meistens (συγ)καθιερώσαι (OGI 332, 7 für Attalos III.: καθιερώσαι δὲ αὐτοῦ καὶ ἀγαλμα... ἐν τῶι ναῶι τοῦ Σωτήρος Ἀσκληπιοῦ, ἵνα ᾗ σύνναος τῶι θεῶι. Vgl. Sardis VII 1, 8, 13; M. Segre, Tit. Calymni p. 149 zu Nr. 109; IGR IV 144, 4). Der sakrale Charakter der zu errichtenden Standbilder wird außer durch die Verwendung des dafür verbindlichen Terminus ἀγαλμα (s. Nock a. a. O. 3 Anm. 2 unter Berufung auf H. Hepding, AM 32, 1907, 250-1) hier auch besonders durch den Zusatz ὡς... ἱεροπρεπέστατα verdeutlicht.

Auch bei einer späteren Gelegenheit scheint man in Teos im Rahmen des Herrscherkultes diese Form der Aufnahme als σύνναος θεός noch einmal praktiziert zu haben: durch Aufnahme der pergamenischen Königinmutter Apollonis in eine Tempel- und Kultgemeinschaft mit Aphrodite, wie das L. Robert in seiner Neubehandlung des teischen Beschlusses OGI 309 erschlossen hat (Etudes Anatoliennes 17 ff.). Wir werden auf Übereinstimmungen zwischen diesem Beschluß und den Ehrungen für Antiochos und Laodike auch später noch hinzuweisen haben (S. zu II 26-8).

I 52-55 : Die Formel über die Benennung von zwei Epistaten zur Ausführung des Beschlusses und über die Anweisung der dafür nötigen Geldsumme erscheint noch zweimal in der Inschrift in stark übereinstimmenden Fassungen: II 59-63 und 83-89. Danach kann man auch als Fortsetzung unseres Textes die erste Zeile des darunter anschließenden Blockes mit einiger Wahrscheinlichkeit entsprechend der Zeile II 63 ergänzen (s. dort den Kommentar sowie S. 64).

*Textblock II.*

II 6 : Offensichtlich wird hier als weitere Ehrung für das Königspaar die Einführung eines Antiocheia und Laodikeia genannten Festes<sup>10</sup> verfügt (s. dazu unten S. 69).

II 7-9 : An diesem Fest soll sich die gesamte Bewohnerschaft der Stadt beteiligen, so wie auch an der weiter unten verfügten allgemeinen Stephanephorie (II 26), während bei den im folgenden beschriebenen in den Symmorien zu vollziehenden Opfern die Nichtbürger ausgeschlossen waren und deshalb aufgefordert werden, in ihren eigenen Häusern zu opfern und zu feiern (24 f.). Überdies scheinen an dieser Stelle auch noch die Techniten mit aufgeführt worden zu sein, von denen sonst in der uns erhaltenen Regelung über die Feiern und Ehrungen für den König nicht die Rede ist. Die Bedeutung des *συνεῖναι* in solchen und ähnlichen Zusammenhängen hat L. Robert, *Etudes Anatoliennes* 184 speziell auf die Teilnahme an gemeinsamen Banketten bezogen, was auch mit *συνάγειν* ausgedrückt werden kann (s. Sokolowski, *Asie Mineure* 81, 15). Für eine solche allgemeine Bewirtung der gesamten Bevölkerung vgl. man die *lex sacra* aus Iulis auf Keos IG XII 5, 647, 9 (= Ziehen, *Leges Graecorum sacrae* n. 94) *ἔστιν δὲ τοὺς τε πολίτας καὶ οὐς ἡ πόλις κέκληκεν καὶ τοὺς μετοίκους καὶ τοὺς ἀπελευθέρους ὅσοι τὰ τέλη φέρουσιν εἰς Κορησίαν.*

II 9-24 : Errichtung von Altären für Antiochos und Laodike durch die einzelnen Symmorien und Regelung über die dort durchzuführenden Opfer sowie die Bereitstellung der Geldsummen.

<sup>10</sup> *Ἀντιόχεια* genannte Feste waren uns bisher nur aus Laodikeia am Lykos (s. L. Robert, *Rev. Phil.* 1936, 126; Ch. Habicht, *Gottmenschentum* 106; das Fest ist zu Ehren des Stadtgründers Antiochos' II. eingerichtet) und Smyrna bezeugt (s. L. Robert, *REA* 38, 1936, 28; *Etudes Anatoliennes* 92; bei J. u. L. Robert, *La Carie* II 287 Anm. 10 auf Antiochos I. bezogen, bei Ch. Habicht a. a. O. 100 auf Antiochos II.). Es ist anzunehmen, dass auch der für Antiochos I. gefeierte Agon in Bargylia (Syll. 426, 20, dazu Habicht a. a. O. 103) und das an seinem Geburtstag vom Ionischen Bund begangene Fest (OGI 222, 2ff.; Habicht 91) diesen Namen geführt haben. - Ein Fest zu Ehren der Laodike, der Gemahlin Antiochos' III. ist nach den Angaben von L. Robert nunmehr auch in Sardes durch einen 1963 dort gefundenen Brief der Königin vom Jahre 213 bezeugt (*Annuaire du Collège de France*, 64e année (1964-5) 371. Für Feste und Agone zu Ehren der Seleukiden allgemein vgl. auch J. u. L. Robert, *La Carie* II 287.

Der Abschnitt bringt eine wertvolle Bereicherung dessen, was wir bisher über die als Symmorien bezeichneten Unterabteilungen des teischen Staates vor allem aufgrund von zwei uns erhaltenen Dekreten der *Ἐχίνου συμμορία* (CIG 3065-6 = Michel 1006-7) wußten<sup>11</sup>. Diesen beiden Texten war zu entnehmen, daß die Symmorie in erster Linie gewisse kultische Zuständigkeiten besaß: sie hatte einen eigenen Altar (bei dem die Stelen mit den Ehrenbeschlüssen aufgestellt wurden), beging jährlich ein eigenes Fest (*Λευκάθεα*), an dem *σπονδαί* und eine Bewirtung (*ὑποδοχή*) der Mitglieder stattfanden und auch Ehrungen verkündet wurden<sup>12</sup>. Zu den besonderen Obliegenheiten der jährlich wechselnden vier *προστάται* gehörten Opfer an die Götter und die *εὐεργέται*<sup>13</sup>. Der neue Text läßt nun in der Art und Weise, in der hier neu eingeführte Kult an die Symmorien überantwortet wird, deren Charakter als offenbar speziell für den kultischen Bereich zuständiger Unterabteilungen der Bürgerschaft besonders deutlich hervortreten, wodurch sich für die Symmorien in dieser Hinsicht eine Parallele zu den andernorts gelegentlich in ähnlichen Funktionen bezeugten Phylen ergibt<sup>14</sup>. Bei den Durchführungsbestimmungen, in denen der Priester des Antiochos mit der Darbringung der Opfer und Aufsicht über die sonstigen sakralen Handlungen in den einzelnen Symmorien betraut wird, wird als Richtlinie auf die entsprechende Funktion des Poseidonpriesters bei einem bestimmten Fest (*Ποσειδεῖα*?) verwiesen, dessen organisatorische Durchführung mithin in eben dieser Weise an die Symmorien delegiert gewesen sein muß. Damit vermögen wir nunmehr für die in den genannten Symmoriendekreten allgemein aufgeführten Opfer

<sup>11</sup> Über die Symmorien C. Scheffler, *De rebus Teiorum* 40ff.; W. Ruge *RE* V A 1,553 f.

<sup>12</sup> CIG 3066,24 *ἀναγγεῖλαι τὸν στέφανον τοῖς Λευκαθείοις μετὰ τὰς σπονδάς, ἐν ἧ ἄγ γίνηται ἡμέρᾳ ἡ συμμορία*. CIG 3065,28 *ἀναγγέλλεσθαι δὲ τὸν στέφανον καθ' ἑκάστον ἔτος μετὰ τὰς σπονδάς, ὅταν ἡ [ὑπο]δοχὴ γίνηται*.

<sup>13</sup> CIG 3065,17 *τὰς . . . νομιζόμενας πατρίους θυσίας συνετέλεσαν τοῖς θεοῖς καὶ τοῖς εὐεργέταις*. 3066,7 *τὰς θυσίας πάσας συνετέλεσαν πρεπόντως καὶ κατὰ τὸν νόμον . . .*, 12 *τὰς θυσίας πάσας τὰς συντελουμένας ὑπὸ τῆς Ἐχίνου συμμορίας τοῖς τε θεοῖς καὶ τοῖς εὐεργέταις*.

<sup>14</sup> Z. B. in Pergamon (OGI 332, 39) *καὶ θῦσαι τοὺς πολίτας πανδημῶς κατὰ φυλάς*. Kos (Syll. 1027,2) *δι[ε]ς πρεῖς . . . τέλει [θῦ]νται κατὰ φυλ[άς]*. Man vgl. die bei L. Robert, *Etudes Anatoliennes* 180 angeführten Beispiele für Verteilung von Geldsummen an die Phylen zur Durchführung von Opfern etc.

an die Götter und die εὐεργέται je ein konkretes Beispiel vorzuweisen, da man das hier neu verfügte Opfer für Antiochos und Laodike wohl zu der zweiten Kategorie zu rechnen hat<sup>15</sup>.

II 13 : κατάρχεσθαι τῶν ἱερῶν bedeutet hier möglicherweise nicht "das Opfer beginnen", sondern "darbringen" allgemein, wie das W. S. Ferguson auch für die lex sacra Hesp. 7, 1938, 3 Z. 31 (τῶν δὲ ἱερῶν ὧν ἂν κατάρχεται τῶν κοινῶν) und 62 vermutet hat (ib. 61; vgl. F. Sokolowski, Cités grecques p. 53).

II 14 : τῶν σπονδῶν καὶ τῶν ἄλλων πάντων προῖστασθαι (vgl. 17 προσέστηκεν) : vgl. IG XII 5, 647, 15 (Ziehen, Leges Graecorum sacrae n. 94) δοκιμάζειν δὲ τὰ ἱερεῖα τοὺς προβούλους καὶ τὸν ταμίαν καὶ τὸν κήρυκα . . . καὶ τῶν ἱερῶν προῖστασθαι, dazu Ziehen p. 272.

II 16 : ὁ ἱερεὺς τοῦ Ποσειδῶνος : Existenz des Poseidonkultes in Teos war bisher vor allem durch die Nachricht des Pausanias von einem dort befindlichen περιβόλος mit Altar des Poseidon Helikonnios bezeugt (7, 24, 5) sowie durch die Darstellung des Poseidon auf Münzen der Kaiserzeit (s. W. Ruge, RE V. A 1, 564, dazu jetzt noch Sylloge Nummorum Kopenhagen 24 n. 1502-3, 1512-3). Daß es in Teos auch einen Monat Ποσειδεῶν gab, läßt ein Anakreon-Fragment vermuten (fr. 6 Μεῖς μὲν δὴ Ποσειδηῶν ἔστηκεν . . .). Es liegt nahe, daß auch das in Z. 16-7 genannte Fest Poseideia waren, die möglicherweise eben im Monat Posideon stattfanden<sup>16</sup>.

II 17-24 : Regelung über die Festsetzung und Bereitstellung der Kosten für das Fest.

II 18 : τάξει (vgl. 20 τὸ ταγόν) : τάσσειν für die Festsetzung einer bestimmten Geldsumme ist ein gebräuchlicher Ausdruck; man vgl. das teische Dekret I. v. Magnesia 97, 24 ἐφῶδιον δὲ τοῖς πρεσβευταῖς τ[άξει τὸν] δῆμον, τὸ δὲ ταχθὲν δοῦναι τὸν δη[λοθησό]μενον (?), so Hollcaux, Etudes I 335 f.), ἀπόκαταστήσει δὲ ἐκ τῆς διοικ[ήσεως]. Bei der hier vertretenen Annahme, daß die Blöcke C und D unmittelbar aneinander anschlossen, wäre hier also als Objekt zu τάξει

<sup>15</sup> Man vgl. schon die Vermutung von F. Poland, RE IV A 1, 1166 (über die εὐεργέται) : "Man hat wohl an die um Teos verdienten Fürsten zu denken, zunächst an die zu Teos in engen Beziehungen stehenden Pergamener."

<sup>16</sup> Für Poseidon-Feste in Ionien und auf den Inseln vgl. M. P. Nilsson, Griechische Feste... 74ff. bzw. 81ff.; F. Wüst, RE XII 1, 522 ff. Poseideia im Monat Posideon kennen wir z. B. in Delos (IG XI 2, 287, 23-4; vgl. Th. Homolle, BCH 14, 1890, 495; M. N. Tod, JHS 54, 1934, 151 Anm. 55).

das τὸ ἐσόμενον ἀνάλωμα der letzten Zeile von Block C anzusetzen. Interessant ist, daß jedenfalls die (einmalige!) Festsetzung einer auf den einzelnen Teilnehmer ([καθ' ἕκαστον] ἄνδρα) entfallenden Summe verfügt wird, wodurch sich dann das in den Zeilen 19-24 festgelegte Verfahren für die jährliche Anweisung des Betrages aufgrund der eingereichten Symmorienlisten ergibt. In den von L. Robert, Etudes Anatoliennes 180 zusammengestellten Beispielen von Überweisungen von Geldbeträgen für Opfer an die einzelnen Phylen handelt es sich im Gegensatz dazu immer um Pauschbeträge, wobei allerdings zu sagen ist, daß das meistens nur einmalige Überweisungen sind.

II 18-19 : ἐν ταῖς [πρώταις] ἀρχαιρεσίαις (das mit πρώταις gleichbedeutende ἐπιούσαις - s. Z. 101 - dürfte für den verfügbaren Raum am Ende von Z. 18 zu lang sein) : von den ἀρχαιρεσίαι in Teos wußten wir schon durch die Schulstiftung des Polythrus (Syll. 578, 7).

II 20 : τοῖς τῶν συμμοριῶν προστάταις : da in den beiden oben erwähnten Dekreten der Ἐχίνου συμμορία je vier προστάταις geehrt werden, nimmt man an, daß das die feststehende Zahl der Vorsteher je Symmorie gewesen ist.

II 20-21 : ἐκ τ[ῆς] διοικήσεως (vgl. Z. 63 und 87/8) : für Teos war diese Wendung schon aus dem oben zu Z. 18 zitierten Dekret aus Magnesia sowie durch die Inschrift BCH 49, 1925, 306 Z. 15 f. belegt (dazu der Kommentar p. 307 sowie L. Robert, BCH 50, 1926, 491 Anm. 3); man vgl. auch die teische Inschrift BCH 46, 1922, 312 n. 2 Z. 17 εἰς τὴν τῆς πόλεως διοίκησιν.

II 21 : ἔσχατον τῆ τετραδὶ τοῦ Λευκαθεῶνος : für ἔσχατον "spätestens" vgl. I. v. Priene 4, 45 mit dem Kommentar. Über den Monat Leukatheon unten zu Z. 37/8, über die Frage des Festtermins S. 70.

II 21-24 : Als Grundlage für die Auszahlung der für die Opferfeiern bestimmten Summe haben die Vorsteher der einzelnen Symmorien den Schatzmeistern eine Aufstellung ([ἀπο]γραφὴ oder [δια]γραφὴ<sup>17</sup>), d. h. wohl eine namentliche Liste aller zur Teilnahme

<sup>17</sup> Man vgl. den offenbar ähnlichen Zusammenhang in der lampsakenischen Inschrift CIG 3641 b 37 ff., wo von einer ἀπογραφὴ τῶν πολιτῶν τῶν παρεσομένων εἰς τὴν ἑορτήν . . .] die Rede ist (s. L. Robert, BCH 52, 1928, 161), oder die "lex de perscribendis sacrorum participibus" Syll. 1023 von Halasarna auf Kos, wo ebenfalls die termini ἀπογραφή und ἀπογράφεσθαι erscheinen. ἀπογραφή kann ebenso den Akt der Eintragung wie die daraus resultierende Liste bezeich-

berechtigten Personen einzuhandigen. Diese werden anscheinend in drei Kategorien eingeteilt, deren Benennung gleicher nur sehr unvollständig erhalten und nicht sicher zu rekonstruieren ist: 1. οἱ ἐν ταῖς [ ], 2. οἱ ἐν ἡλικίᾳ, 3. οἱ ἀπογραφάμενοι πρὸς αὐτοῦς [ ]. Da es sich ja um Listen auf der Grundlage der Symmorien handelt, drängt sich bei der ersten Angabe die Ergänzung τῶν ἐν ταῖς [συμμορίαις] auf, die auch räumlich passen würde. Wie soll davon aber dann die zweite Gruppe der οἱ ἐν ἡλικίᾳ, womit gemeinhin die wehrfähigen oder allgemeiner alle volljährigen Bürger bezeichnet zu werden pflegen<sup>18</sup>, abgesetzt werden? Bei der dritten Gruppe läßt sich vermuten, daß es sich um sonstige noch zur Teilnahme Berechtigte handelt, die offenbar selbst erst für ihre Eintragung bei den Vorstehern sorgen mußten, da sie in den zugrunde liegenden Listen noch nicht erfaßt waren, also vielleicht Neubürger oder vorübergehend Abwesende<sup>19</sup>.

II 24-6 : Da die in der Stadt wohnenden Nichtbürger von der Teilnahme an dem öffentlichen in den Symmorien durchgeführten Opfer ausgeschlossen waren, wird hier eigens verfügt, daß sie dennoch "κατὰ δύναμιν" in ihren eigenen Häusern opfern und feiern sollen. Eine Parallele für diese interessante Regelung ist mir nicht bekannt<sup>20</sup>. Hingegen ist die in der Wendung πάντας τοὺς ἐν τῇ πόλει

nen. - διαγραφὴ kommt - vielleicht in ähnlichem Zusammenhang - in Teos selbst vor: CIG 3060,20.

<sup>18</sup> Der Ausdruck begegnet insbesondere im Zusammenhang mit Eidesleistungen ganzer Bürgerschaften: vgl. Thuk. 8,75, 3 ξυνώμωσαν δὲ καὶ Σαμίον πάντες τὸν αὐτὸν ὄρκον οἱ ἐν τῇ ἡλικίᾳ. Syll. 581, 88 (Vertrag zwischen Rhodos und Hierapytna) ὀρκιζάντων τὸν νόμιμον ὄρκον Ῥοδίου ἀπαντας τοὺς ὄντας ἐν ἡλικίᾳ. Ähnlich im Sympolitievertrag zwischen Milet und Pidasa Milet I 3, 149, 62 ὁμοῦσαι δὲ ἐν Πιδάσοις καὶ τοὺς ἄλλους Πιδασεῖς τοὺς ὄντας ἐπιδημοῦς καὶ ἐν ἡλικίᾳ ὑπάρχοντας τὸν αὐτὸν ὄρκον.

<sup>19</sup> Man vgl. die Anm. 17 genannte Inschrift aus Halasarna Syll. 1023, wo Z. 26ff. gerade der Fall der ἀπόδομοι gesondert geregelt wird: sie sollen von den ἐπιτροποι eingetragen werden, εἰ δὲ μή, ἀπογραφέσθων αὐτοὶ ἐπεὶ καὶ παραγένωνται ἐν τριμήνῳ τὸ ὄνομα πατριαστὶ ποτὶ τὸς ναποίας. Dann folgen die Neubürger (37 ff.): οἷς δὲ δέδοται ἃ πολιτεία . . .

<sup>20</sup> Opfer aller Bewohner κατ' οἴκου δύναμιν auf vor den Türen zu errichtenden Altären verfügt das Dekret von Magnesia über die Feier der Isiteria anlässlich der Aufnahme des Kultbildes der Artemis in den neu erbauten Parthenon Syll. 695, 6ff.; 43ff.; 86ff. (vgl. auch M. Holleaux, Etudes III 286 zum Papyrus Gourob). Das ist natürlich ganz etwas anderes als das in Teos vorgeschriebene Verfahren.

implizierte Beteiligung der Nichtbürger an der allgemeinen Stephanephorie der Bevölkerung nichts Ungewöhnliches: man vgl. die von L. Robert, BCH 57, 1933, 522 f. zusammengestellten Beispiele.

II 26-28 : Allgemeine Arbeits- und Gerichtsruhe am Tage des Festes. Für beide Bestimmungen gibt es sachliche Parallelen in Inschriften, die Einzelheiten der Durchführung von Festen regeln. Im ersten Falle handelt es sich konkret um die Verfügung, daß die Sklaven an dem betreffenden Tage von der Arbeit zu befreien sind: ἀνίσσθαι ἀπὸ τῶν ἔργων τοὺς οἰκέτας (τὴν οἰκετεῖαν): s. L. Robert, Rev. Phil. 1927, 117 Anm. 3 und BCH 57, 1933, 521, dazu jetzt noch F. Sokolowski, Asia Mineure 81, 13 aus Antiocheia am Pyramos (καὶ ἔργων καὶ δεσμῶν ἀφεῖσθαι πάντας). In unserer Inschrift wird sachlich dasselbe gemeint sein, sprachlich war es etwas anders ausgedrückt: das Problem liegt darin, welches Verbum in der Lücke von Z. 26/7 zu ergänzen ist. Das in den parallelen Texten immer verwendete ἀνίσσθαι bzw. ἀφίεσθαι in der Bedeutung "freilassen, beurlauben" wäre hier nur möglich, wenn mit den ἔργασαι die Arbeiter bzw. Sklaven selbst gemeint wären, entsprechend der in einigen Beispielen genannten οἰκετεῖα. Für einen solchen Wortgebrauch ist mir jedoch keine Parallele zur Hand. Nimmt man an, daß ἔργασαι in der üblichen Verwendung die "Arbeiten" sind (vgl. II 53), wäre für die Lücke ein Wort in der Bedeutung "einstellen, unterbrechen, niederlegen" zu suchen<sup>21</sup>. - Für die daran anschließende Bestimmung über die Gerichtsruhe, ἐκεχειρία, hat ebenfalls L. Robert, Etudes Anatoliennes 178 das frühere Belegmaterial zusammengestellt (s. auch F. Sokolowski, Asia Mineure p. 26).

Wie sich nun zeigt, kehren die beiden hier erscheinenden Bestimmungen wörtlich wieder in einem späteren teischen Dekret ähnlichen Inhalts, nämlich in dem auf den Kult der Königin Apollonis bezüglichen Beschluß OGI 309 (zwischen 166 und 159 datiert), dessen Lesungen und Ergänzungen L. Robert, Etudes Anatoliennes 9-20

<sup>21</sup> A. Kambylis macht mich freundlicherweise darauf aufmerksam, dass ὀνίεναι auch diese Bedeutung enthalten könne (man vgl. im Thesaurus des Stephanus I 2, Sp. 800 die signif. Omittendi, Dimittendi, Neglegendi, mit Beispielen besonders aus Thukydides). Durch epigraphische Zeugnisse vermag ich sie allerdings nicht zu belegen.

wesentlich verbessert hat. Nach seiner Herstellung lauten die Zeilen 2-4 dieses Beschlusses :

συνεῖναι δὲ καὶ τὰς συναρχίας [ca. 10-12]  
 [ca. 14] τῶν ἐν τῇ πόλει καὶ τῇ χώρῃ, καὶ εἶναι ἐχειρίας  
 πᾶσ[ι ca. 5]

....A....ἡμέραν αὐτῆι·

Dieser Textabschnitt kann nun im Anschluß an die neu gefundene ältere "Vorlage" - bis auf das auch in der neuen Inschrift fehlende Verbum in Z. 2 - zuverlässig ergänzt werden :

----- συναρχίας [καὶ ---τὰς]  
 [ἐργασίας πάσας] τὰς ἐν τῇ πόλει καὶ τῇ χώρῃ, καὶ εἶναι ἐχειρίας  
 πᾶσ[ι πρὸς]

[πάντ]α[ς<sup>22</sup> ἐν τῇ] ἡμέρα<ι τ>αὐτῆι·

II 28-29 : Eintragung des neuen Festes in das "Heilige Buch" (ἱερὰ βύβλος), d. h. doch wohl eine Art städtischen Fest- und Kultkalender. Eine direkte Parallele zu dieser Bestimmung vermag ich nicht beizubringen; der Sache nach ähnlich ist die z. B. in Pergamon belegte Verfügung, wonach bei das Kultwesen betreffenden Neuregelungen die ganzen entsprechenden Psephismen unter die ἱεροὶ νόμοι aufgenommen werden sollen (OGI 331, 2 in Ausführung des königlichen Wunsches Z. 60; 332, 62). - ἱερὰ βύβλοι werden im Kanopos-Dekret erwähnt (OGI 56, 70): in sie sollen Abschriften der im Kult vorgetragenen Hymnen aufgenommen werden. Wieder etwas anderes ist die durch eine neue koische lex sacra belegte ἱερὰ δέλτος (Fraser, BArchAlex. 40, 1953, 36 Z. 11=SEG XIV 529), nämlich eine Aufstellung über die Rechte und Pflichten eines Priestertums, was sonst in Kos gemeinhin als ἱερὰ διαγραφὰ bezeichnet wird (s. Fraser p. 43). Schließlich sei noch an die ἱερὰ γράμματα einer augusteischen Inschrift aus Nysa erinnert (Syll. 781, 10=Ehrenberg-Jones<sup>2</sup> n. 316), offensichtlich ein Konvolut verschiedener Urkunden περὶ τῶν θεῶν καὶ τῆς ἀσουλίας αὐτῶν καὶ τῆς ἱερείας καὶ τῆς περὶ τὸ ἱερὸν ἀτελής.

II 29-63 : Errichtung einer Statue des Königs im Buleuterion, Vorschriften über dort zu vollziehende Kulthandlungen.

<sup>22</sup> L. Robert a. a. O. 18 Anm. 7 wies auf die beiden Möglichkeiten πᾶσ[ι πρὸς πάντων] und πᾶσ[ι πρὸς πάντας] hin.

II 29-31 : Die Aufstellung der Statue des Antiochos im Buleuterion wird damit begründet, daß ihm die Stelle geweiht sein solle, an der er seine Wohltaten für die Stadt teils schon realisiert hat, teils erst in Aussicht gestellt (und später verwirklicht) hat. Es spricht alles dafür, daß damit eben die auf dem ersten Block in der Motivierung des Beschlusses geschilderte Szene gemeint ist (I 17 ff.), wo der König bei seinem Aufenthalt in Teos selbst in der Volksversammlung erschien (παρελθὼν εἰς τὴν ἐκκλησίαν), die Stadt für ἱερὰ, ἄσουλός und ἀφορολόγητος erklärte und versprach (ὑπεδέξατο), sie auch von den bisher an Attalos entrichteten συντάξεις zu befreien. Die Verwirklichung eben dieses Versprechens wird ja dann auf Block I ebenfalls geschildert (I 29-36) und bildet den eigentlichen Anlaß der darauffolgenden Ehrungen. Das würde also bedeuten, daß die genannte Volksversammlung im Buleuterion stattgefunden hätte, was wohl nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist. Es kann daran erinnert werden, daß nach den Vermutungen der Ausgräber das in Priene aufgedeckte Versammlungsgebäude mit seinen 640 Plätzen zugleich als ἐκκλησιαστήριον und βουλευτήριον der allerdings besonders kleinen Stadt gedient haben könnte<sup>23</sup>. Auch in der Kleomenes-Vita Plutarchs erfahren wir einmal von einer kurzfristigen Einberufung der Bürger in das Buleuterion in Korinth bei einem besonderen Anlaß<sup>24</sup>. Gerade um so etwas könnte es sich ja auch in Teos gehandelt haben. Andernfalls wäre auch denkbar, daß Antiochos zuerst im Rathaus vor der Bule auftrat und im Anschluß daran die Verleihung der Privilegien vor dem Volk bekanntgab.

Die Existenz eines Buleuterion in Teos war uns schon durch einen Passus in der zeitlich unserer Inschrift nahestehenden (s. S. 58) Schulstiftung des Polythrus bekannt, wo verfügt wird, daß die bisher im Gymnasion abgehaltenen ἀποδείξεις, d. h. öffentliche Schulprüfungen durch die Grammatiklehrer und den Musiklehrer künftig

<sup>23</sup> H. Schrader in Wiegand - Schrader, Priene 230; vgl. auch W. A. McDonald, The political meeting places of the Greeks, Baltimore 1943, 90.

<sup>24</sup> Plut. Cleomen. 19,1: Aratos, bei Erhalt der Nachricht von der Einnahme von Argos durch Kleomenes ἐκάλει μὲν εἰς τὸ βουλευτήριον τοὺς πολίτας. Im Parallelbericht in der Arat - Vita (40, 3) ist allerdings vom Apollonheiligtum die Rede. Die Versammlung im Buleuterion wird deshalb auch von McDonald a. a. O. 149 bezweifelt.

im Buleuterion erfolgen sollen<sup>25</sup>. Vielleicht kann man gerade auch der Benutzung dieses Gebäudes für diesen besonderen Zweck den Hinweis entnehmen, daß das Buleuterion in Teos besonders groß war und so gegebenenfalls auch die Volksversammlung beherbergen konnte. Tatsächlich findet sich unter den im Stadtgebiet von Teos erhaltenen Ruinen eine größere Bauanlage, die möglicherweise als Buleuterion zu bezeichnen ist: das schon von den französischen Ausgräbern festgestellte sogenannte "Kleine Theater"<sup>26</sup>, mit dessen Freilegung bei der Kampagne des Jahres 1964 begonnen wurde. Der bisherige Stand der Arbeiten erlaubt freilich noch keine sicheren Schlüsse auf die Zweckbestimmung dieses Gebäudes.

II 32: Die im Buleuterion zu errichtende Statue des Königs wird als *ἄγαλμα*, nicht als *εἰκών* bezeichnet: sie soll also ein Kultbild sein und als solches Objekt all der kultischen Ehren, die im folgenden angeführt werden. Das unterscheidet diesen Fall von den uns sonst bekannten vereinzelt Nachrichten über die Aufstellung von Statuen verdienter Persönlichkeiten in Buleuterien<sup>27</sup>.

II 33-46: Jährliches Opfer der ihr Amt antretenden Beamten sowie der ausscheidenden Epheben für den König, die Chariten und Mneme am Altar im Buleuterion.

II 33: Wie aus der Angabe der Inschrift hervorgeht, gab es in Teos im Buleuterion eine *κοινὴ τῆς πόλεως ἐστία*, einen "Staatsherd" bzw. "Staatsaltar", an dem Opfer verrichtet wurden. Es ist nicht ganz klar, wie sich dazu die Tatsache verhält, daß in dem aus

<sup>25</sup> Syll. 578,32 τὰς δὲ ἀποδείξεις ἄς ἔδει γίνεσθαι ἐν τῷ γυμνασίῳ ποιῆσθαι τοὺς γραμματοδιδασκάλους καὶ τὸν τὰ μουσικὰ διδάσκοντα ἐν τῷ βουλευτηρίῳ... Vgl. dazu Übersetzung und Kommentar von E. Ziebarth, Aus dem griech. Schulwesen<sup>2</sup> 57 ff. sowie McDonald a. a. O. 153 und 278.

<sup>26</sup> Béquignon - Laumonier BCH 49, 1925, 288 mit Fig. 4. Die Identität dieser Anlage mit dem Buleuterion wird erwogen von McDonald a. a. O. 153 Anm. 124 jedoch mit der Einschränkung: "It is somewhat large to identify with the Buleuterion mentioned here".

<sup>27</sup> Vgl. M. Holleaux, Etudes III 247 mit Beispielen aus Byzantion und Kyzikos (beide Male *εἰκόνα*). Dazu kann man noch Syrakus stellen, wo nach Cic. Ver. II 2,50 im Buleuterion eine Statue des Marcellus stand, zu der Verres noch je eine vergoldete Statue von sich selbst und von seinem Sohn hinzufügte (s. McDonald a. a. O. 153). Auch bei Ausgrabungen haben sich noch Statuenbasen in Buleuterien gefunden, so vor allem in Nysa für die Familie des Antoninus Pius (s. McDonald 275).

dem 2. Jhdt. v. Chr. stammenden teischen Dekret über die Erneuerung der Freundschaft mit Tyros eine Einladung der Gesandten ἐπὶ ξενισμὸν εἰς τὸ πρυτανεῖον ἐπὶ τὴν κοινὴν τῆς πόλεως ἐστίαν verfügt wird (BCH 49, 1925, 306 Z. 13 f. = SEG IV 601), wonach diese *κοινὴ ἐστία* wie auch andernorts allgemein im Prytaneion anzusetzen wäre<sup>28</sup>. In Rathäusern gab es sonst gelegentlich Altäre der Hestia Bulaia<sup>29</sup>.

II 34: Neben dem durch das Kultbild vertretenen König richtet sich das Opfer an die Chariten und die Mneme. Es ist anzunehmen, daß diese Gottheiten hier konkret als die Sinnbilder und Garanten der dankbaren Gesinnung der Teier gewählt sind, so wie die beiden Begriffe *χάρις* und *μνήμη* charakteristischerweise auch später noch einmal in dieser Inschrift nebeneinanderstehen (64 ff.: der Königin Laodike sollen noch zusätzliche Ehren zuteil werden *μὴ μόνον χ[άρις] ἔχουσαι τῆμ παραυτικά, ἀλλὰ καὶ μνήμην ποιῶσαι τὴν εἰς τὸν ἄπαντα χρόνον*). Es ist interessant, daß in einem der ganz wenigen Zeugnisse, die wir über die Mneme als Gottheit besitzen (vgl. zuletzt J. u. L. Robert, Hellenica IX 54 ff.), diese ebenfalls unmittelbar neben den Chariten genannt wird: in der berühmten Kultsatzung eines Privattheiligtums aus Philadelphia in Lydien (Keil-Premerstein, Bericht über eine 3. Reise in Lydien n. 18, 10-11; dazu insbesondere O. Weinreich, SBHeidelberg 1919 Nr. 16 p. 34 ff.).

II 35-36: Das Antrittsoffer ist zu vollziehen von dem Priester des Königs, dem Prytanen (als dem eponymen Beamten)<sup>30</sup> und den als *ἀρχαί* zusammengefaßten Beamtenkollegien, die in der späteren Inschrift über die kultischen Ehren der Königin Apollonis als *συναρχαί* bezeichnet werden (OGI 309, 7). Strategen und Timuchoi werden in Teos häufiger nebeneinander genannt: so wie hier auch unten II 100 und in dem noch unveröffentlichten Text über die Angliederung von Kyrbissos (L. Robert, Hellenica XI/XII 213 Anm. 6), in un-

<sup>28</sup> Vgl. A. Preuner in Roschers Lexikon der griechischen und römischen Mythologie I 2, 2630 ff.; L. Robert, Ecole Pratique des Htes. Etudes, Annuaire 1965-1966, 67.

<sup>29</sup> Vgl. dazu McDonald a. a. O. 281f.; über die Hestia Bulaia L. Robert, REG 37, 1924, 180; Bull. épigr. 1961, 538.

<sup>30</sup> Vgl. dazu L. Robert, Etudes Anatoliennes 19 Anm. 1 im Anschluss an die dort behandelte Inschrift über die Ehren der Apollonis, wo der Prytane ebenfalls nach den Priestern des Königs Kults und vor den Beamtenkollegien genannt wird.

gekehrter Reihenfolge in dem üblichen Dekretpräskript (s. oben I 1 und Anm. 8), in II 61 unseres Textes sowie in dem Beschluß zu Ehren der Königin Apollonis (OGI 309, 12; vgl. L. Robert, *Etudes Anatoliennes* 19).

II 37: εἰσιτήρια<sup>31</sup>, das Opfer gelegentlich des Amtsantritts der Magistrate (vgl. Z. 45 τοῖς εἰσιωδῶσιν [ἄρχ]ουσιν), hier in der bisher nur in Attika belegten unverkürzten Form statt des üblichen εἰσιτήρια (s. K. Meisterhans, *Grammatik der att. Inschriften* 3 118). Solche Opfer gab es außer für Magistrate auch für die Buleuten, Epheben<sup>32</sup>, Priester (vgl. A. v. Premenstein, *ÖJh* 16, 1913, 258; F. Sokolowski, *Asie Mineure* p. 97 Anm. 1). Als außerattischer Beleg hat sich neuerdings eine Erwähnung eines εἰσιτήριον in Didyma gefunden (I. v. Didyma 314, 10, dazu Ch. Habicht, *GGA* 1960, 164)<sup>33</sup>. Es ist anzunehmen, daß diese εἰσιτήρια in Teos schon vorher bestanden haben und durch die neue Verfügung nur eine formale Änderung erfahren haben, insofern das Opfer künftig dem Antiochos und der Mneme und den Chariten zugewendet werden sollte. Eine interessante Parallele dazu scheint in dem Athenischen Beschluß über kultische Ehren für Iulia Domna vorzuliegen (IG-II<sup>2</sup> 1076, 15 vgl. *Hesp.* 4, 1935, 178), wo nach der Annahme v. Premenstein (*ÖJh* 16, 1913, 259) die Eisiterien auf den Geburtstag der Kaiserin verlegt wurden und wo diese außerdem neben der Athena Polias als Empfängerin des Opfers eingesetzt wurde.

II 37-38: τῆς νομηγίας τοῦ Λευκαθεῶνος. Aus dieser Angabe geht hervor, daß der Monat Leukatheon, der in Teos schon belegt

<sup>31</sup> Durch die Lücke am Ende von Z. 36 und am Anfang von Z. 37 ist die Konstruktion des Satzes nicht ganz klar. εἰσιτήρια könnte entweder noch von dem mit κατὰ beginnenden Glied abhängig sein ("gemäß den Vorschriften über die εἰσιτ." o. ä.), wofür indessen bei dem knappen Raum kaum eine Ergänzungsmöglichkeit gegeben ist, oder es müsste, wenn nicht von dem κατὰ-Glied abhängig, im Sinne einer Apposition zu dem weiter oben stehenden θυσίῳ aufgefasst werden, was auch nicht ganz befriedigt.

<sup>32</sup> Vgl. dazu Ch. Pélekidis, *Histoire de l'éphébie attique* (1962) 217ff. Das Opfer fand in Athen übrigens wie im Fall der teischen Inschrift ἐπὶ τῆς κοινῆς ἐστίας statt, dort allerdings im Prytaneion.

<sup>33</sup> Die Ἰσιτήρια in Magnesia am Mäander (Syll. 695, 25 = F. Sokolowski, *Asie Mineure* n. 33) haben mit den hier behandelten nichts zu tun: es ist der Name eines Festes, das anlässlich des "Einzugs" der Artemisstatue in den neuen Parthenon eingerichtet wurde.

ist<sup>34</sup>, der Beginn des Amtsjahres war. Charakteristischweise stehen die beiden bisherigen Belege für diesen Monat in Teos in Wendungen, mit denen der Beginn bestimmter Fristen angegeben wird, und verbunden mit der Nennung des Prytanen: es sollte also wohl auch dadurch der Jahresbeginn markiert werden<sup>35</sup> (vgl. auch S. 70).

II 38-44: Aus dem Zusammenhang geht deutlich hervor, daß mit dem ebenfalls am 1. Leukatheon (39 τῇ αὐτῇ ἡμέρᾳ) zu vollziehenden Opfer der οἱ ἐκ τῶν ἐφῆβων der Eintritt der jungen Männer in die politischen Rechte des Bürgers markiert werden soll (vgl. 40 ἕνα μῆθὲν πρότερον ἄρξονται πράσσειν τῶν κοινῶν, 43 τῆμ πρώτῃν . εἰσοδοῦν εἰς τὴν ἀγοράν, was wohl auf eine konkrete Zeremonie zu beziehen ist, ähnlich der römischen deductio in forum), der somit mit der Entlassung aus dem Epheben-Gymnasium zusammenfiel<sup>36</sup>.

II 44-46: Bestimmungen über die Bereitstellung der Opfertiere. Hier werden zwei Kategorien unterschieden: während für die beim Antrittsopfer der Beamten und dem der ausscheidenden Epheben benötigten Opfertiere die Tamiai zuständig sein sollen, wird vorher allgemein für die Opfertiere τὰ εἰς τὰς θυσίας eine andere Regelung getroffen. Damit können dann aber nur die für die Opfer an dem weiter oben geschilderten Fest der Antiocheia und Laodikeia benötigten Tiere gemeint sein (es ist also noch ein Nachtrag zu dem mit Z. 29 endenden vorhergehenden Abschnitt der Inschrift). Für sie haben aufzukommen οἱ πριάμενοι τῶι πρότερον ἔτει τὴν παράσχειν τῶν ἱερῶν. Wir erfahren daraus, daß in Teos die Bereitstellung (sowohl παριστάναι wie παράσχειν sind termini technici dafür<sup>37</sup>)

<sup>34</sup> Vgl. R. Demangel - A. Laumonier, *BCH* 46, 1922, 311 (über das Vorkommen dieses Monatsnamens überhaupt L. Robert, *BCH* 57, 1933, 471). Schon länger bekannt war in Teos das Fest der Leukathea (*CIG* 3066, 24, s. oben S. 29).

<sup>35</sup> *BCH* 46, 1922, 312 n. 2, 18 (= *SEG* II 580) δεδῶσθαι δὲ αὐτοῖς καὶ ἐπο[χ]ῆν τῆ πέντε ἀπὸ μηνὸς Λευκαθεῶνος καὶ πρυ[τάνεως] Μητροδώρου (dazu L. Robert, *Etudes Anatoliennes* 42); *ib.* 309 n. 1, 21 (= *SEG* II 579) nach der Ergänzung von A. Wilhelm, *Klio* 27, 1934, 275: εἶναι δὲ αὐτοῖς τὴν ἀτέλειαν δεκά ἔτη, ἄρχ[ειν] δὲ τῆς ἀτελείας] μῆνα Λευκαθεῶνα καὶ πρύτανιν Ἀριστιππον.

<sup>36</sup> Vgl. dazu M. P. Nilsson, *Die hellenistische Schule* 38 (dazu Nachtrag p. 98) mit dem Hinweis auf die Inschrift *Milet* I 3, 139, 47ff., wonach das Freundschaftsverhältnis zwischen Milet und Ptolemaios II. von den Epheben zu beschwören ist ἐπειτὰν . . . ἀπολύονται ἐκ τοῦ γυμνασίου.

<sup>37</sup> Vgl. A. Wilhelm, *JRS* 27, 1937, 146ff., L. Robert, *Hellenica* XI/XII 126ff. παράσχειν (vgl. auch Z. 59 παράσχειν) war bisher in den Lexika nur mit

der für staatliche Opfer benötigten Opfertiere jährlich für das kommende Jahr durch Verkauf vergeben wurde, und dasselbe Verfahren wird weiter unten für die Lieferung der für sakrale Zwecke benötigten Kränze angegeben (57 ff. προσπωλεῖν τῇ ὄνῃ τῆς στεφανοπωλίας . . . τὴν παράσχεσιν τῶν στεφάνων). An anderen Orten ist diese Aufgabe in der Regel durch *μισθώσεις* vergeben worden (vgl. OGI 764, 44 mit Anm. 59; A. Wilhelm, JRS 27, 1937, 148 Anm. 11), soweit nicht etwa für die Beschaffung der Opfertiere eigene Beamte fungiert haben (*βοώνης, ιερώνης*: dazu L. Robert, REG 38, 1925, 42 mit Anm. 3).

II 46-50: Bekränzung der Statue des Königs und Opfer durch die Sieger in den *στεφανῖται ἀγῶνες* unmittelbar nach ihrem Einzug in die Stadt. Daß die Sieger in den *στεφανῖται ἀγῶνες* in der hellenistischen Stadt eine besonders hervorgehobene und auch privilegierte Gruppe darstellten, haben uns schon zahlreiche Inschriften erkennen lassen, in denen sie etwa bei staatlichen Festen und religiösen Zeremonien besonders angeführt werden<sup>38</sup> oder auch als Empfänger eines staatlichen Ehrensoldes (in Form des *σπηρέσιον*) erscheinen<sup>39</sup>. Hier erfahren wir von dem ihnen gewährten triumphalen Einzug in die Stadt, einer uns auch anderweitig vor allem durch literarische Nachrichten bezeugten Zeremonie zur Ehrung siegreicher Athleten<sup>40</sup>. Auch diese Einrichtung wird nun in Teos-ähnlich wie die *Eisiteteria* - zu Ehren des Antiochos umgestaltet.

einer Stelle bei Cassius Dio belegt (55, 10, 5 τὴν παράσχεσιν τῶν ἵππων τῶν ἐς τὴν ἵπποδρομίαν ἀγωνιουμένων . . . ἐργολαβεῖν . . .), während sonst als Substantivformen neben *παρέχειν* in Inschriften *παροχή* und *πάρεξις* vorkommen (s. A. Wilhelm a. a. O. 151).

<sup>38</sup> Z. B. Teilnahme an *πομπαί*: A. Maiuri, Nuova silloge... 441, 7 (Kos); F. Sokolowski, *Asie Mineure* 81, 11 (Antiocheia am Pyramos); Teilnahme an Opfern und Vorsitz in Agonen: L. Ziehen, *Leges Graecorum sacrae* 131, 46 (Kos) nach der Ergänzung von L. Robert, BCH 57, 1933, 527; Teilnahme an Banketten: AM 35, 1910, 410 n. 3, 13 (Pergamon) und nach dem dort gegebenen Hinweis wohl auch OGI 764, 13 (Pergamon); Sokolowski a. a. O. 81, 15 (Antiocheia am Pyramos); Empfang von Opferanteilen: ÖJh 8, 1905, 163, 25 (Notion). Man vgl. auch die Nennung der *ἱερῶνικαι* unter den zum Empfang des zurückkehrenden Königs ausrückenden Korporationen in Pergamon: OGI 332, 34. Nach Plut. Mor. 639 E (vgl. Lycurg. 22) hatten bei den Spartanern die Sieger in den *στεφανῖται ἀγῶνες* in der Schlachtreihe einen herausgehobenen Platz neben dem König inne.

<sup>39</sup> Milet I 3, 147, 16. 43, dazu L. Robert, BCH 52, 1928, 437 mit Anm. 6.

<sup>40</sup> Dabei ist *εἰσελεύειν* der terminus technicus (z. B. Aelian., var. hist.

II 50-59: Schmückung der Statue des Königs durch Erstlingsgaben und Kränze.

Hiermit wird zu den bisher gegebenen Vorschriften über die an der Statue des Königs zu vollziehenden Opfer noch eine weitere Form der Ehrung hinzugefügt. Dabei setzt der Gedanke mit einer neuen, eigenen Motivierung ein (*ἐπειδὴ* . . .), indem auf die durch den Friedenszustand und den Steuernachlaß bewirkte neue Blüte der vorher hart betroffenen landwirtschaftlichen Produktion hingewiesen wird.

II 51: Hinter der Schreibung *ἐκούφισιν* kann entweder die Verbform *ἐκούφισεν* stecken (dann wären die einander entsprechenden Glieder *οὐ μόνον εἰρήνην ἡμῖν παρέσχεν, ἀλλὰ καὶ . . . ἐκούφισεν scil. ἡμᾶς*) oder wohl eher das Substantiv *κούφισιν*<sup>41</sup>, das dann vom Schreiber zunächst verschentlich für eine Verbform gehalten und daher mit Augment versehen worden wäre (dann wäre die Parallelität der Glieder noch einfacher: *οὐ μόνον εἰρήνην ἡμῖν παρέσχεν, ἀλλὰ καὶ . . . κούφισιν*). In der Bedeutung ist zwischen beiden Möglichkeiten kein wesentlicher Unterschied. Schwieriger ist die Erklärung des auf *ἐκούφισιν* folgenden Gliedes *εἰς τὸ μετὰ ταῦτα τελῶν*, das trotz der etwas eigenartigen Sperrung wohl nur als zu dem vorhergehenden [τῶν] *βαρέων καὶ σκληρῶν*<sup>42</sup> gehörig betrachtet werden kann (d. h. *τελῶν* wäre Gen. plur. von *τέλος* "Abgabe"), im ganzen

12, 58: *Διόξυππος Ὀλυμπιονίκης ἀθλητής, ὁ Ἀθηναῖος, ἐσῆλαυεν ἐς τὰς Ἀθήνας κατὰ τὸν νόμον τῶν ἀθλητῶν* - nach L. Moretti, *Olympionikai* 125 n. 458 im Jahre 336 v. Chr.), von dem dann auch die besondere Kategorie des *εἰσελαστικῶς ἀγῶν* abgeleitet ist: s. dazu J. u. L. Robert, Bull. épigr. 1961, 221. Zur Illustration des Vorgangs kann ausser dem Briefpaar Plin. epist. 10, 118-9 auch Vitruv 9, 1 dienen. In dieser Tradition steht auch noch der triumphale Einzug Neros in Rom auf der Rückkehr von seiner künstlerischen Griechenland-Tournée, bei dem, wie die Quellen berichten, nach einer für die Hieroniken bestehenden Tradition eine Bresche in die Stadtmauer gerissen wurde (Suet. Nero 25, Dio 63, 20, 1).

<sup>41</sup> Der Gebrauch von *κουφίζεω* im Sinne finanzieller Erleichterungen ist in gleicher Weise in der Literatur, den Papyri (vgl. F. Preisigke, Wörterbuch der griech. Papyrusurkunden I 832 n. 6) und Inschriften verbreitet (vgl. die Indices von Syll. und OGI). Das dazu gehörige Substantiv ist *κουφισμός*; *κούφισις* ist in der Literatur nach den Angaben der Lexika bisher nur im Sinne einer seelischen Erleichterung belegt.

<sup>42</sup> Man vgl. die *φόροι σκληροὶ καὶ χαλεποὶ* Welles 14,5.

dann abhängig von κούφισιν<sup>43</sup>. Als konkrete Erklärung dieser Aussage ist dann die Partizipialkonstruktion παραλύ[σας] τῶν συντάξεων angeschlossen.

II 53 : Mit ἐργασίαι und καρπεῖαι sollen wohl nur zwei Aspekte eines und desselben Wirtschaftszweiges, der Agrarwirtschaft, genannt werden, die Kultivation und die Produktion, d. h. die Erträge. Diese landwirtschaftliche Produktion ist durch den Friedenszustand und die Steuererleichterungen wieder "gewinnbringend" (λύσιτελεῖς) geworden, nachdem sie vorher durch die Notlage der Stadt stark "in Mitleidenschaft" gezogen worden war: das ist vielleicht der Sinn des μετα- in dem hier zum ersten Male belegten Kompositum μετασφάλλομαι. Der Ausdruck entspricht etwa dem sonst in ähnlichem Zusammenhang verwendeten καταφθειρομαι (z. B. OGI 194, 5; Ioseph. Ant. Iud. 12, 139 in einem Brief Antiochos' III.); vom Wortstamm σφάλλω kann auf Wendungen wie σφαλερώτατοι (Syll. 796 A 10) oder ἐπισφαλεῖς καιροί bzw. συστάσεις (M. Holleaux, Etudes II 91 zu OGI 194, 5; wiederholt bei Polybios) verwiesen werden.

II 53-55 : Darbringung der Erstlingsfrüchte als ἀπαρχαί am Standbild des Königs.

Für ἀπαρχή, das hier in der konkreten Bedeutung der primitiae erscheint, vgl. H. Beer, 'Απαρχή und verwandte Ausdrücke in griech. Weihinschriften, Diss. Würzburg 1914, 8-53. Die Erstlingsgaben sollen dargebracht werden von den ξύλινοι καρποί, womit Baumfrüchte jeder Art (Obst, Wein, Oliven) gemeint sind, im Gegensatz zu Cerealien<sup>44</sup>. Das erlaubt wohl den Schluß, daß eben diese Baumkultur die wesentliche Grundlage der teischen Agrarproduktion dargestellt hat<sup>45</sup>. Ein ähnliches Erstlingsopfer an einem Kultbild wird

<sup>43</sup> Mit der Erklärung von τελῶν als Verbform von τελῶ kommt man nicht weiter, da die Partizipialform in der Konstruktion nicht unterzubringen ist. - Übrigens würde der ganze Satz glatt laufen, wenn man das τελῶν überhaupt streichen könnte!

<sup>44</sup> Vgl. Hesych ξύλινον καρπὸν τῶν δένδρων. Für ξύλινοι καρποί literarische und inschriftliche Belege bei Liddell-Scott. Als Oppositum zu ξύλινος erscheint ξηρός, στικρός bzw. σιτηρός, Δημήτριος. In der Literatur wird zweimal von οἱ καλούμενοι ξύλινοι καρποί gesprochen (Diodor 3, 63; Athen. 3, 78 d).

<sup>45</sup> Einiges über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Teos bei W. Ruge, RE V A 1, 568, der insbesondere betont, dass die Getreideproduktion des Gebietes offenbar nicht ausreichend war.

im Kanopos-Dekret unter den der Berenike darzubringenden kultischen Ehren vorgeschrieben, dort allerdings aus Getreideähren bestehend: OGI 56, 68 καὶ ὅταν ὁ πρῶτος σπόρος παραστῆ, ἀναφέρειν τὰς ἱεράς παρθένους στάχους τοὺς παρατεθησομένους τῷ ἀγάλματι τῆς θεοῦ.

II 55-59 : Abgesehen von dieser jährlich einmaligen Darbringung der ersten Baumfrüchte wird für eine ständige Schmückung bzw. Bekränzung des Standbilds des Königs mit einem der jeweiligen Jahreszeit<sup>46</sup> entsprechenden Kranz gesorgt. Die Aufsicht darüber wird dem Priester des Königs übertragen (er wurde schon II 13 genannt), während die Aufgabe der Lieferung (für παράσχεσις vgl. oben Anm. 37 zu II 45) der Kränze selbst zu der alljährlich durch die Tamiai global zum Verkauf gestellten "Kranzbeschaffung" für den staatlichen Bedarf hinzugefügt<sup>47</sup> werden soll. Wir haben schon oben (II 44) gelegentlich der Regelung über die Bereitstellung der Opfertiere für das Fest der Antiocheia und Laodikeia gesehen, daß in Teos (wie in der Nachbarstadt Erythrai oder Klazomenai, vgl. Anm. 47) die Vergabe derartiger Leistungen durch den Staat an private Unternehmer nicht wie sonst üblich unter der Bezeichnung der Pacht oder Verpachtung erscheint (μισθωσις, μισθοῦν), sondern unter dem Begriff des Verkaufs (τοὺς πριαμένους... τὴν παράσχεσιν τῶν ἱερέων).

<sup>46</sup> Man vgl. die ἐπάργματα ὧν αἱ ὄραι φέρουσι in der lex sacra von Thera, Ziehen, Leges Graecorum sacrae n. 128 und die ebendort im Kommentar p. 318 angeführten Stellen über die Darbringung von ὄρατα. In allen diesen Fällen ist der Ausdruck mit dem Begriff der ἀπαρχή verbunden.

<sup>47</sup> Für προσπωλεῖν in der Bedeutung "noch dazu verkaufen bzw. verpachten" vgl. man die Inschrift FDelphes III 5, 16, 30. 76 mit den Bemerkungen von H. Pomtow, Klio 6, 1906, 116f.. Genau in dem Sinne wie προσπωλεῖν in der teischen Inschrift scheint in Magnesia am Mäander einmal προσμισθοῦσθαι verwendet zu sein: I. v. Magnesia 99 = Sokolowski, Asie Mineure 34, 7 [eis δ] τὸν ἄλλον χρόνον προσμισθοῦσθαι οἱ οἰκονόμοι τῆς ἱερᾶ καθότι γέγραπται, dazu Syll.<sup>2</sup> 554 Anm. 6: ad eas victimas, quas iam antea quotannis praebendas elocaverunt oeconomi, inde a proximo anno accedent eae quibus in Sarapieis opus erit (nach P. Stengel, Herm. 49, 1914, 96 wären die ἱερά Opfergeräte, für deren Beschaffung die Priester zuständig waren, daher das Medium προσμισθοῦσθαι). Eine gute sachliche Parallele, in der überdies der Ausdruck πωλεῖν erscheint, liefert auch ein Passus über die Bekränzung der Statue des Tyrannenmörders Philitos aus Erythrai oder Klazomenai (A. Wilhelm, Neue Beitr. IV 30 ff.), wo verfügt wird (Syll. 284, 27): εἰς δὲ τὸν λοιπὸν χρόνον οἱ [ἀγορανόμοι] πωλοῦντες τὰς ὠνάς προστι- [θῆτων τῆν πω] [ήσι] τῶν στεφάνων....

Das wird hier durch die Verwendung der termini *προσπολεῖν*, *ὄνη*, *στεφανοπωλία* deutlich bestätigt. Freilich mag das nur ein Unterschied in der Terminologie, nicht in der Sache sein: man kann daran erinnern, daß auch bei dem ähnlichen Verfahren der "Verpachtung" der dem Staat zukommenden Steuern an Privatunternehmer im Griechischen das Vokabular des Kaufs und Verkaufs verwendet wird<sup>48</sup>. Das Kompositum *στεφανοπωλία*, das hier für diese Vergabe der Kranzlieferungen gebraucht wird, ist neu, wie übrigens auch der parallel gebildete Ausdruck *ξυλοπωλία* allein durch eine teische Inschrift belegt ist<sup>49</sup>. Es wäre interessant zu wissen, welchen Umfang diese *στεφανοπωλία* in Teos gehabt hat und ob etwa auch die Lieferung der für die allgemeine Stephaphorie der Bevölkerung benötigten Kränze in ihr enthalten war, so wie sie uns in einem Dekret von Eretria als Gegenstand einer *ἀπομισθώσις* belegt zu sein scheint<sup>50</sup>.

II 59-63: Zu der in der Inschrift dreimal begegnenden Formel über die Einsetzung von zwei Epistaten und die Bereitstellung der Geldmittel s. oben den Kommentar zu I 52-55. Als eine besonders interessante Einzelheit ist der allein an unserer Stelle Z. 63 neben dem normalen städtischen Budget, der *διοίκησις* (s. oben den Kommentar zu II 20), angeführte Sonder-Fonds der *τιμαὶ τῶν βασιλέων* hervorzuheben: Gerade vor kurzem hat L. Robert in einem neuen Dekret von Sardes, das mit unserer teischen Urkunde etwa gleichzeitig ist (209-193 v. Chr.), einen genau dem gleichen Zweck dienenden Sonderfonds dieser Stadt nachgewiesen in der Bestimmung, daß die Kosten für eine Ehrung aus den dem Tamias zur Verfügung stehenden Einkünften zu bestreiten seien [*πλ*]ῆν τῶν ἀποτεταγμένων εἰς τὰς τιμαῖς<sup>51</sup> τῶν βασιλέων καὶ τῆς βασιλισ[σ]ης] ("à l'exception de

<sup>48</sup> Vgl. Syll. 742 Anm. 9 und besonders die Kommentare zu der koischen lex sacra Syll. 1000: J. Toepffer, AM 16, 1891, 416 und zuletzt G. A. L. Vreken, De lege quadam sacra Coorum (Diss. Utrecht), Groningen 1953, 13-19.

<sup>49</sup> SEG II 579, 8. 12 (4. Jhdt. v. Chr.) *ὅσα ἐς τὴν ξυλοπωλίην τελεῖ*. Hier scheint allerdings in abgeleiteter Bedeutung damit eine staatliche "Holzhandelskasse" gemeint zu sein: s. W. Judeich, AM 16, 1891, 294.

<sup>50</sup> IG XII 9, 192 = Syll. 323 = Sokolowski, Cités grecques n. 46, 6. Text nach J. u. L. Robert, Bull. épigr. 1964, 406: *στεφανηφορεῖν Ἐρετριεῖς πάντας καὶ τοὺς ἐνοικοῦντας κιστοῦ στέφανον τῆι πομπῆι τοῦ Διονύσου· τοὺς δὲ πωλητὰς ἀπομι[σ]θοῦν τε... (?) α <τ>οὺς στεράνους.*

<sup>51</sup> Robert hat a. a. O. 18 erklärt, dass die dem Sinne nach sichere Ergänzung

ceux (sc. reventus) qui sont réservés pour (les honneurs) des rois et de la reine"): L. Robert, Nouvelles inscriptions de Sardes I (1964) 10 Z. 18 und S. 18. Die Tatsache der Erwähnung der Königin neben den Königen hat Robert dort zu der (das Dekret datierenden) Interpretation geführt, daß damit konkret die gerade herrschenden Könige, nämlich Antiochos III. und sein mitregierender Sohn Antiochos gemeint sein müssen. Demgegenüber ist bei unserem teischen Text diese Erklärung des Plurals *βασιλεῖς* offensichtlich nicht möglich, da des Sohnes Antiochos in den uns erhaltenen Partien nie auch nur Erwähnung getan wird (s. S. 82). Vielmehr wird es sich hier um einen sozusagen kollektiven, ganz generellen Plural handeln, wobei man annehmen kann, daß ein solcher Fonds der *τιμαὶ τῶν βασιλέων* auch schon zur Zeit der Abhängigkeit von den Attaliden in Teos bestanden hat. Die Angabe, ob auch die Errichtung der Kultstatuen des Antiochos und der Laodike im Dionysostempel aus diesem Sonderfonds bestritten werden konnten, ist in der auf I 55 folgenden Zeile leider verloren gegangen. Für die gleich im folgenden zu besprechende Ehrung der Laodike in Form der Instandsetzung eines nach ihr zu benennenden Brunnens wird nur Bezahlung aus der städtischen *διοίκησις* vorgesehen (II 87-8), was dort, wo es sich ja eher um ein städtisches Bauvorhaben handelt, auch verständlich ist.

II 64-90: Der "Laodike-Brunnen" auf der Agora. Vorschriften über die Verwendung seines Wassers zu kultischen Zwecken.

So wie Antiochos durch die Aufstellung der Statue im Buleuterion erfährt nun auch die Königin Laodike noch eine besondere, individuelle Ehrung, die hier ausdrücklich als ein "Zusatz" zu den bereits verfügbaren Ehren bezeichnet wird (64: *πρὸς ταῖς ἄλλαις ταῖς δεδομέναις τιμαῖς*<sup>52</sup>). So ist auch der ganze Passus 64-90 parallel zu dem vorhergehenden 29-63 aufgebaut (beide beginnen mit einer mit *ἵνα δὲ καὶ* eingeführten neuen Motivierung und enden mit den

*τὰς τιμαῖς* für die Lücke etwas kurz sei und deshalb als mögliche Alternative *τοὺς ἀγῶνας* erwogen.

<sup>52</sup> Vgl. auch weiter unten II 90 die zusätzliche Ehrung des Antiochos: *ἀμα ταῖς ἄλλαις ταῖς δεδομέναις παρὰ τῆς πόλε[ως] τῶ βασιλεῖ τιμαῖς*. Mit einer ähnlichen Formulierung wird später in dem teischen Beschluss über kultische Ehren für die Königin Apollonis ebenfalls eine ergänzende Ehrung angefügt: A. Wilhelm, ÖJh. 24, 1929, 162 in neuer Ergänzung von OGI 309, 13 *πρὸς δὲ ταῖς ἄλλαις τιμαῖς ταῖς ἐψηρισμέναις* ... (vgl. auch L. Robert, Etudes Anatoliennes 10 und 20).

stark übereinstimmenden Formeln über die Bestellung zweier Epistaten und die Regelung der Kosten).

II 64-69: Ähnlich wie schon oben I 40-44 ist auch hier die Motivierungsformel zu einer etwas umständlichen dreigliedrigen Konstruktion ausgeweitet. Dabei betont die erste dieser Wendungen den auf dauernde Bewahrung der Erinnerung zielenden Aspekt der neuen Ehrung (die *μνήμη εἰς τὸν ἕπαντα χρόνον* im Gegensatz zu der *παρουσῆα χάρις*: beide Begriffe waren uns schon oben bei der Ehrung des Königs in personifizierter Form als Kultgenossen im Buleuterion begegnet: s. zu II 34), während die zweite ihren "paradigmatischen" (67/8 [*παράδειγμα*]) Charakter besonders gegenüber den nach Teos kommenden Fremden heraushebt, also gewissermaßen ihre propagandistische Wirkung<sup>53</sup>.

II 70-73: Beschluß der Instandsetzung eines Brunnens auf der Agora, der Weihung dieses Brunnens an die Königin Laodike und der Benennung desselben nach ihr.

Für den Bau des Brunnens wird der Ausdruck *κατασκευάζειν* verwendet, ebenso weiter unten Z. 85 *κατασκευή*. Andererseits geht aus der Hinzufügung des Artikels bei der Nennung dieses Brunnens (*τὴν κρήνην τὴν ἐν τῇ ἀγορᾷ*) hervor, daß von einer schon bekannten Anlage die Rede ist, also von einem schon vorhandenen oder zumindest geplanten bzw. vielleicht erst begonnenen Bau. Auch die Tatsache, daß die Vorsorge für die Wasserzuführung<sup>54</sup> eigens erwähnt wird, führt darauf, daß eine vorhandene Anlage entweder nicht mehr intakt ist oder noch gar keine Wasserzuleitung besitzt. Es wird sich also hier in irgendeiner Weise um eine "Instandsetzung", um einen Umbau oder Ausbau zu dem bekannten Typ des hellenistischen Brunnenhauses handeln<sup>55</sup>. Für die Formulierung *ἐνταυτῇ*

<sup>53</sup> Man vgl. etwa die Motivierung in dem Beschluss von Priene zur Einrichtung einer "Feier zur Erinnerung an die wiedererlangte Freiheit" I. v. Priene 11, 18 *ἕπως ἂν . . . . ὑπάρχη κατ' ἐνιαυτὸν ἀεὶ τοῖς τε ἐνδημοῦσι τῶν πολιτῶν καὶ τοῖς παραγενομένοις τῶν ξένων ὑπόμνημα* . . . .

<sup>54</sup> Man vgl. den Hinweis auf die verbreitete Wendung *ὕδωρ εἰσάγειν* bei L. Robert, *Hellenica XI/XII* 464 Anm. 4, dazu besonders die in der folgenden Anmerkung zitierte Inschrift.

<sup>55</sup> Zum Vergleich mit unserer Stelle kann auf die Bautätigkeit des *ἀρθεῖος ἐπὶ τὰς κρήνας* Pytheas nach einem Dekret aus dem Amphiaracion von Oropos hingewiesen werden, von dem es heisst (Syll. 281, 14) *τὴν τε πρὸς τοῖς τοῦ Ἀμμωνος ἱερῶν κρήνην καινὴν ἐξωικοδόμησεν, καὶ τὴν ἐν Ἀμφιαράου κατασκευάσεν καὶ τῆς*

(*sc. τὴν κρήνην*) *ἐπάνουμον Λαοδικῆς* kann man z. B. spätantike Parallelen aus Ägypten (OGI 722, 6 *τετράπυλον ἐπάνουμον τοῦ θεοτάτου βασιλέως ἡμῶν Οὐάλεντος*) und Side vergleichen (1947 *senesi Side Kazilarima dair önrapor* 77 n. 32 *τὸν φόρον τὸν Ἀρκαδικῶν τὸν ἐπάνουμον τοῦ δεσπότητος τῆς οἴκου[ένης]*, von L. Robert, *CRAcInscr.* 1951, 254 als forum erklärt).

II 73-83: Bestimmungen über die Verwendung des Wassers aus dem Laodike-Brunnen zu bestimmten sakralen Zwecken.

Während man in dem Beschluß zum Bau und der Benennung des Laodike-Brunnens noch eine rein profane Form der Ehrung sehen konnte, erhält sie nun durch diese angeschlossenen Vorschriften einen eindeutig kultischen Aspekt und tritt damit in sachliche Parallele zu den vorhergehenden die Person des Königs betreffenden Ehrungen. Es ist interessant, daß diese Bestimmungen mit einer eigenen, in einem *ἐπειδή*-Satz neu einsetzenden Motivierung versehen werden, in der eine direkte Beziehung (*διὰ ταῦτα καλῶς ἔχον ἐστίν*<sup>56</sup>) hergestellt wird zwischen der "Verhaltensweise" der Königin gegenüber Göttern und Menschen (*εὐσέβεια* bzw. *εὐχαριστία*) und der Verwendung des Wassers aus "ihrem" Brunnen (*ἐκ τῆς ταύτης ἐπωνόμου κρήνης*) durch gottesfürchtige bzw. fromme und "reine" Kultteilnehmer (*τιμῶντας τοὺς θεοὺς καὶ ἀγνεύοντας*<sup>57</sup>).

τὸ ὕδατος ἀγωγῆς καὶ τῶν ὑπονόμων ἐπιμελεῖται αὐτόθι. Auch hier scheint die *κατασκευή* des Brunnens im Amphiaracion kein völliger Neubau gewesen zu sein, im Gegensatz zu dem ja ausdrücklich so bezeichneten Bau des Brunnens im Ammon-Heiligtum (vgl. die Übersetzung von P. Foucart, *REG* 6, 1893, 2: "il a édifíé une fontaine neuve... et mis en état la fontaine du temple d'A."). Dass *κατασκευή* und *κατασκευάζειν* auch im Sinne einer "réfection" gebraucht werden kann, hat F. Courby, *BCH* 45, 1921, 224, gezeigt. Zur Sache vgl. man das bei B. Leonardos, *Ἔφημ.* 1923, 38 zusammengestellte Material über Brunnenbauten und -reparaturen.

<sup>56</sup> Für die in Motivierungen sehr häufige Formel *καλῶς ἔχον ἐστίν* (vgl. auch Z. 90/1) hat M. Holleaux, *Études* III 236 ff. zahlreiches Material zusammengestellt; dazu z. B. noch Herzog-Klaffenbach, *Asylieurkunden aus Kos* (Abh. Berlin 1952, 1) n. 13, 17; *SEG* XIV 656, 1.

<sup>57</sup> Die umfangreiche neuere Literatur über die kultische Reinheit ist zuletzt bei P. Fraser, *BArchAlex.* 40, 1953, 45 Anm. 2 zusammengestellt. In unserer teischen Inschrift scheint der Begriff *ἀγνεύειν* an dieser Stelle allerdings nur in ganz allgemeinem Sinne verwendet zu sein, vielleicht in der mehrfach bezugten Bedeutung "reinen Sinnes sein": s. dazu J. u. L. Robert, *Bull. épigr.* 1958, 303.

II 75-76: Der sakrale Gebrauch, der von dem Wasser des Brunnens gemacht werden soll, wird hier als *κατάρχεσθαι* bezeichnet. Das läßt zunächst an den bekannten Vorgang des Opferbeginns denken, bei dem ja tatsächlich die Verwendung des Wassers in der Form des *χερνίπτεσθαι* oder *ὕδραίνειν* eine wichtige Teilhandlung gewesen zu sein scheint: man vgl. dafür insbesondere die Untersuchung von P. Stengel, *Opferbräuche der Griechen* (1910) 40-7 und Herm. 57, 1922, 535-8. Nun ist aber anzunehmen, daß mit dieser Formulierung hier (die ja noch in der Motivierungsformel steht) zusammenfassend das gemeint ist, was gleich im Anschluß in den auf *πύχη ἀγαθῆ* folgenden Ausführungsbestimmungen im einzelnen dargelegt wird, nämlich: Verwendung des Wassers 1) zu allen Opfern für die Stadt (*θυσίαι*), bei denen Wasser benötigt wird, 2) zu den *λουτρά*, 3) zu den *λουτρά* der Bräute (*νύμφαι*). Daraus ergibt sich, daß wir dem *κατάρχεσθαι* hier wahrscheinlich eine viel weitere Bedeutung geben müssen in dem ganz allgemeinen Sinne von "opfern, darbringen", die möglicherweise auch schon oben in unserer Inschrift gemeint war: s. die Bemerkung zu II 13.

II 77-78: Unter den drei Verwendungsbereichen erscheinen zunächst die von Priestern oder Priesterinnen *πρὸ πόλεως* ausgeführten *θυσίαι*, soweit in ihnen Wasser benötigt wird. Was soll hier *πρὸ πόλεως* bedeuten? Die Formulierung erinnert an einen Passus in dem Brief Attalos' III. an die Pergamener von 135 v. Chr., wo der König die Stadt von der Einführung des Kultes des Zeus Sabazios informiert (I. v. Pergamon 248, 53 ff.; OGI 331; Welles 67, 9 ff.): *διαταξάμεθα δὲ... καὶ περὶ θυσίῳ καὶ πομπῳ καὶ μυστηρίων τῶν ἐπιτελουμένων πρὸ πόλεως αὐτῶ ἐν τοῖς καθήκουσι καιροῖς καὶ τόποις*. Da Sabazios in Pergamon als Kultgenosse der Athena Nikephoros eingeführt wurde (ib. 51 *συγκαθερῶσαι τῆι Νικηφόρω Ἀθηναῖ*) und man darunter wohl nur eine Unterbringung in dem außerhalb der Stadt gelegenen Nikephorion verstehen kann, lag es nahe, darin einen bewußten Akt der Ausschließung aus der Stadt zu sehen, der sich auch darin dokumentiere, daß auch die sakralen Handlungen *πρὸ πόλεως*, d. h. außerhalb der Stadt, vollzogen werden sollten<sup>58</sup>. In unserer teischen

<sup>58</sup> Vgl. schon M. Fränkel im Kommentar I. v. Pergamon I p. 170 (allerdings ohne ausdrücklichen Hinweis auf die Bedeutung des *πρὸ πόλεως*), dann vor allem W. Dittenberger OGI 331 Anm. 37; Welles p. 270. Auch E. Ohlenutz, *Die Kulte*

Inschrift indessen dürfte eine solche lokale Deutung des Ausdrucks kaum vertretbar sein: was sollte hier eine Beschränkung auf die außerhalb der Stadt stattfindenden Opferhandlungen? Es ist sehr viel passender, darunter für die Stadt bzw. zugunsten oder zum Wohle der Stadt vollzogene Opfer zu verstehen, d. h. alle Opfer, in denen der Schutz und der Bestand der Stadt das eigentliche, auch in den begleitenden Gebeten geäußerte Anliegen ist. Es kann hierbei darauf verwiesen werden, daß schon L. Robert, *Etudes Anatoliennes* 25 Anm. 2 im Hinblick auf die Bezeichnung von Gottheiten als *πρὸ πόλεως* neben der allgemein vertretenen lokalen Auffassung für einzelne Fälle die Möglichkeit angenommen hat, daß damit Schutzgottheiten der Stadt gemeint seien<sup>59</sup>; an eben dieser Stelle hat er gerade in einer teischen Inschrift die Bezeichnung des Dionysos als [*πρὸ*] *πόλεως θεός* hergestellt, während derselbe Gott ebenfalls nach Roberts Ergänzungen in anderen Texten dieser Stadt als *προκαθηγεμὸν τῆς πόλεως* oder auch als *προεστῶς τῆς πόλεως* bezeichnet wurde (a. a. O. 23-27). Die erste Bezeichnung steht in einer frühkaiserzeitlichen *lex sacra*, in der Robert ein Kultgesetz eben des Dionysos erkannt hat (zuletzt bei Sokolowski, *Asie Mineure* n. 28); dort erscheint Z. 14 ff. die Anordnung eines monatlichen Opfers für den Gott: *τούς τε ἄρχον[τας τῆς] πόλεως ἀεὶ θύειν ἑκάστου μηνὸς ἰσταμέν[ου ἐ]βδόμη, εὐχομέν[ους] ὑπὲρ τῆς πόλεως τὰ κάλ[ιστα]*. Ich glaube, daß wir hier ein überzeugendes Beispiel eines Opfers *πρὸ πόλεως* in Teos vor uns haben.

II 78-79: Verwendung des Wassers für die *λουτρά*. Da die *λουτρά* der Bräute gleich als gesonderter Verwendungsbereich erscheinen, wird man hier unter der nicht näher spezifizierten Bezeichnung die uns aus mancherlei antiken Nachrichten bekannten *λουτρά* im Totenkult zu verstehen haben, d. h. vermutlich an den Gräbern selbst dargebrachte Wassergüsse für die Toten<sup>60</sup>. Es ist eine alte und vom

und Heiligtümer der Götter in Pergamon (1940) 270 schreibt "vor der Stadt", ohne aber auf eine bewusste Ausschließung hinzuweisen.

<sup>59</sup> Man vgl. auch die Diskussion bei J. u. L. Robert, *Hellenica* VI 79 über die Bedeutung des *πρὸ πόλεως* Apollon Tyrimnos in Thyateira sowie La Carie II 176 Anm. 1.

<sup>60</sup> Man vgl. die Behandlung der beiden Bereiche der *λουτρά* in der Münchener Dissertation von P. Stergianopoulos, *Die Lutra und ihre Verwendung bei der Hochzeit u. im Totenkultus der alten Griechen*, Athen 1922, sowie neuerdings R.

Material her kaum zu klärende Streitfrage der religionswissenschaftlichen Forschung, ob man darunter nur eine besondere Form von *χοαί* oder *λουβαί* zu verstehen hat, oder ob hier, dem Ausdruck *λουτρά* entsprechend, tatsächlich die Vorstellung vom Bad bzw. Badewasser für den Toten dahintersteht<sup>61</sup>.

II 79-80 : Verwendung des Wassers für das Brautbad. Die Einrichtung der *λουτρά νομφικά* oder *γαμήλια* ist uns in der antiken Literatur häufiger bezeugt<sup>62</sup>. Dabei hören wir neben der vielleicht älteren Sitte eines Bades der Bräute in bestimmten Flüssen<sup>63</sup> mehrfach von dem Brauch, das Wasser für dieses Brautbad aus bestimmten Brunnen zu holen<sup>64</sup>, also genau so, wie es sich aus unserer teischen Inschrift ergibt: das berühmteste Beispiel dafür ist die Enneakrunos in Athen<sup>65</sup>.

Ginouvés, Balaneutikè (1962) 239-264, besonders 244. Die wichtigsten Belege für die *λουτρά* im Totenkult sind zwei Stellen bei Soph. El. 84 (*πατρός χέοντες λουτρά*, vgl. 52 *λουβαί*) und 434 (*λουτρά προσφέρειν πατρί*, vgl. 406 u. 440 *χοαί*) sowie die Notiz der Lexikographen (Zenob. VI 45; Hesych. X 440 Schmidt; Suid. X 327 Adler) *χθονία λουτρά: τὰ τοῖς νεκροῖς ἐπιφερόμενα: ἐκόμιζον γὰρ ἐπὶ τοὺς τάφους λουτρά*.

<sup>61</sup> Nach M. P. Nilsson, Geschichte d. griech. Religion I<sup>2</sup> 180 bestehen beide Möglichkeiten nebeneinander und sind nicht leicht zu unterscheiden. Die Auffassung vom Bad des Toten vertritt besonders S. Eitrem, Beiträge zur griech. Religionsgesch. III (1920) 11 gegen die Zweifel von P. Stengel, Herm. 50, 1915, 630ff. und 57, 1922, 539ff. Man vgl. zuletzt K. Meuli in Phyllobolia für P. v. d. Mühl 205 Anm. 1.

<sup>62</sup> Man vgl. die Zusammenstellungen bei W. H. C. van Esveld, De balneis et lavationibus Graecorum, Diss. Utrecht 1908, 107ff.; P. Stergianoúpolos a. a. O. 3ff.; W. Erdmann, Die Ehe im alten Griechenland 252 und vor allem R. Ginouvés a. a. O. 265-282.

<sup>63</sup> In der Anekdote Ps.-Aeschin. epist. 10,3 wird vom Bad der Bräute von Ilion im Skamandros berichtet, ebendort 8 von demselben Brauch in Magnesia am Mäander.

<sup>64</sup> Porphyr. de antro Nymph. 12 ὅθεν καὶ τὰς γαμουμένας ἔθος, ὡς ἂν εἰς γένεσιν συνεζευγμένας νόμφας τε καλεῖν καὶ λουτροῖς καταχεῖν ἐκ πηγῶν ἢ ναμάτων ἢ κρηῶν ἀνείων εἰληγμένοις. Vgl. Hesych. N 720 Schmidt: *νομφικά λουτρά: γαμήλια λουτρά: ἦν ἀπὸ κρήνης ἀποδεδειγμένης*.

<sup>65</sup> Thuk. 2,15,5 ... τῇ κρήνῃ τῇ νῦν μὲν τῶν τυράννων οὕτως σκευασάντων Ἐννεακρούνη καλουμένη, τὸ δὲ πάλαι φανερῶν τῶν πηγῶν οὐσῶν Καλλιρρόη ὀνομασμένη ἐκεῖνοι τε ἐγγὺς οὖσα τὰ πλείστου ἄξια ἐχρῶντο, καὶ νῦν ἐτι ἀπὸ τοῦ ἀρχαίου πρό τε γαμικῶν καὶ ἐς ἄλλα τῶν ἱερῶν νομιζέται τῷ ὕδατι χρῆσθαι. Vgl. Etym. Magn. 983,43 s.v. Ἐννεακρούνη κρήνη... ἀφ' ἧς τὰ λουτρά ταῖς γαμουμένας μετῴσσι. Harpokr. s. v. λουτροφόρος verweist dabei auf die Schrift eines Polystephanos περὶ κρηῶν. - In Haliartos scheint für diesen Zweck der Kissoessa genannte

Aus der in Z. 83 folgenden zusätzlichen Vorschrift ergibt sich, daß es in Teos Frauen oder Mädchen waren, die das für diesen Zweck benötigte Wasser holten<sup>66</sup>.

II 80-83 : "Bekleidungsvorschriften" für die Wasserholenden: weiße Gewänder und Bekränzung. Belege für solche Vorschriften hat L. Robert, BCH 57, 1933, 523 f. zusammengestellt. Es folgt eine Sondervorschrift für die Frauen oder Mädchen, die das Wasser für das Brautbad holen: sie verbirgt sich allerdings in dem noch nicht sicher gewonnenen Zeilenende von Z. 83.

II 83-90 : Bestimmungen über Ausführung und Finanzierung des Bauvorhabens. Wieder werden zwei Epistaten gewählt (s. oben zu I 52-5); sie haben für den Bau des Brunnens zu sorgen sowie für die Zuleitung des Wassers: das muß, entsprechend der Angabe von Z. 70-1, der Sinn der am Ende von Z. 86 erhaltenen Vorschrift sein, die ich jedoch im Wortlaut nicht herzustellen vermag (was soll die Partizipialform von *πάρεμι* oder *παρίεμαι* hier bedeuten?). Die Geldsumme soll von den Tamiai aus dem städtischen Budget zur Verfügung gestellt werden (s. oben zu II 20) gemäß den Angaben der *ἐπι τῶν ἔργων τεταγμένοι* (sind das die beiden Epistaten selbst oder andere, an die sie die Aufsicht über die Arbeiten<sup>67</sup> delegiert haben?). Für die Durchführung der Arbeiten selbst wird auf ein offenbar allgemeines und grundsätzliches Gesetz *ὑπὲρ τῆς κατασκευῆς τῶν τιμῶν* verwiesen.

II 90-104 : Isopolitie für die Städte Antiocheia, Seleukeia und Laodikeia in Syrien.

Es folgt noch eine zusätzliche Ehrung (*ἅμα ταῖς ἔλλαις ταῖς δεδομένας... τιμαῖς*: vgl. dazu oben zu II 64), eingeführt mit einer neuen durch *ἐπεὶ* eingeleiteten Motivierung und der auch oben schon gebrauchten Formel *καλῶς ἔχον ἐστίν* (II 74-5, dazu Anm. 56). Der Akt nun, der als zusätzliche Ehre für den König und zugleich als folgerichtige (*ἀκόλουθον*) Handlung im Hinblick auf das zwischen dem König und seinen *φίλοι* auf der einen und dem Demos auf der anderen Seite bestehende Verhältnis (*εὐνοια* vonseiten des Königs,

Laufbrunnen gedient zu haben: s. [Plut.] Amat. narr. 772 B mit der Erklärung von R. Ginouvés, Balaneutikè 269.

<sup>66</sup> Andernorts werden für diesen Dienst auch Knaben genannt: vgl. W. Erdmann a. a. O. 253 Anm. 16.

<sup>67</sup> Für den Titel *ὁ ἐπὶ τῶν ἔργων* vgl. L. Robert, Etudes Anatoliennes 87-9.

ἐκτένεια vonseiten des Demos) gekennzeichnet wird, soll darin bestehen, die vom König dem Demos erwiesenen und noch zu erweisenden Wohltaten "gleichsam zum gemeinsamen Besitz zu machen" (καθάπερ εἰς κοινὸν τεθῆναι) für die nach den Vorfahren des Königs benannten Städte. Wie das geschieht, sagt der gleich folgende Genitivus absolutus: ψη[φισθείσης] αὐτοῖς πᾶσιν παρ' ἡμῖν τῆς πολιτείας<sup>68</sup>, also durch Verleihung des teischen Bürgerrechts "an sie alle" (das αὐτοί hat keine konkrete Beziehung, gemeint sind aber wohl die Bewohner der betreffenden Städte). Es folgen zwei wohl in finaler Konstruktion<sup>69</sup> angeschlossene Aussagen, die zwei Auswirkungen dieser Bürgerrechtsverleihung nennen sollen: die Erwartung, daß die von dieser Verleihung Betroffenen "bereitwilliger zu Wohltaten" werden, indem sie ihren Eifer dann so einsetzen, wie es sich im Interesse der eigenen Heimatstadt gehört<sup>70</sup>, und andererseits die Angabe, daß die Teier damit eine alte Freundschaft ihnen gegenüber erneuern würden<sup>71</sup>. Die auf die Formel τύχη ἀγαθῆ folgende Ausführungs-

<sup>68</sup> Für ἡ παρ' ἡμῖν πολιτεία vgl. M. Holleaux, Etudes III 200 Z. 20 und den Kommentar p. 244.

<sup>69</sup> Man kann wohl davon ausgehen, dass es sich um zwei mit καὶ . . . καὶ parallel gestellte Glieder handelt (καὶ . . . ὑπάρχωσιν - καὶ . . . ἀνανεωσόμεθα), wobei die Abweichung im Modus auffällt. Wovon sollen aber beide Verben, insbesondere das konjunktivische ὑπάρχωσιν, abhängig sein? Eine Konjunktion ist nicht erhalten und kann in den Lücken an den Zeilenanfängen auch nicht untergebracht werden. Den Hauptsatz zur ἐπεὶ - Konstruktion können die beiden Glieder (abgesehen von der Schwierigkeit des Konjunktivs) nicht darstellen, da dieser sicher erst nach der Formel τύχη ἀγαθῆ beginnt (vgl. vorher II 73 - 9). So bleibt m. E. nur die Möglichkeit, den Ausfall einer Konjunktion im Text anzunehmen: tatsächlich werden durch ein am besten vor ψηφισθείσης in Z. 96 eingefügtes ἴνα oder ὅπως die Schwierigkeiten beseitigt. M. Holleaux, Etudes III 238f. hat übrigens ausdrücklich einige Fälle zusammengestellt, wo auf eine mit καλῶς ἔχον ἔστιν eingeleitete Konstruktion noch ein ὅπως - Satz folgt. Das Nebeneinander von Konjunktiv und Indikativ des Futurs bei den von dieser Konjunktion abhängigen Verben hätte dann ausserdem gerade in unserer Inschrift eine Parallele: II 40 - 4 ἴνα . . . ἔρῶμεν . . . καὶ ἐθίσομεν . . . καὶ ποιήσομεν.

<sup>70</sup> Man vgl. die in Ehrendekreten erscheinende Angabe, der Geehrte habe sich um die Stadt verdient gemacht ὡς ὑπὲρ ἰθιᾶς πατρίδος: L. Robert, BCH 59, 1935, 437; Anatolian Studies Buckler 236 Anm. 4; Noms indigènes de l'Asie Mineure I 491 Anm. 3.

<sup>71</sup> Für die nur 4 Buchstaben umfassende Lücke am Beginn von Z. 100 vermag ich keine überzeugende Ergänzung anzugeben. Von der Sache her scheint es mir klar, dass damit eine vonseiten der Teier gegenüber diesen Städten bestehende

bestimmung sieht vor, daß die Strategen und Timuchoi (s. oben II 36) bei den nächsten ἀρχαιρεσίαι (s. die Bem. zu II 19) einen entsprechenden Antrag einbringen<sup>72</sup>. Hier erfahren wir nun die Namen der Städte, die zunächst nur allgemein als ἐπάνυμοι πόλεις τῶν τοῦ βασιλέως προγόνων bezeichnet wurden: Antiocheia am Orontes (in der Bezeichnung . . . πρὸς Δάφνη<sup>73</sup>), Seleukeia in Pierien (zur Namensform M. Holleaux, Etudes III 212) und Laodikeia am Meer. Das sind drei Städte aus der Tetrapolis der Landschaft Seleukis, des Herzlandes des Seleukidenreiches, alle bekanntlich Gründungen Seleukos' I. (vgl. Strab. 16, 2, 4 p. 749); es fehlt auffallenderweise die vierte der "Schwesterstädte" (ἀδελφαί bei Strabon), Apameia am Orontes. Der Grund für dieses Fehlen könnte - von anderen Möglichkeiten abgesehen - in der mangelnden Qualifikation der Namensgeberin dieser Stadt im Hinblick auf die Bezeichnung als πρόγονος liegen, d. h.: während Seleukos I. mit seinem Vater Antiochos und seiner Mutter Laodike hier als πρόγονοι Antiochos' III. erscheinen, käme der Gattin des Seleukos, der Perserin Apame, dieser Titel nicht zu. Nun kann man wohl annehmen, daß die Teier bei einer solchen "Auswahl" sich an der offiziellen Auffassung im Seleukidenreich orientiert hätten, ja es liegt die Vermutung nahe, daß hier ein Zusammenhang bestehen könnte mit dem uns durch verschiedene Zeug-

Freundschaft gemeint sein muss. Am ehesten passte dafür [προγόν]οις (sinngemäß dem ἐκ παλαιῶν χρόνων des im folgenden zitierten teischen Beschlusses entsprechend - vgl. auch Syll. 562, 27 nach der Ergänzung von M. Holleaux, Etudes I 326 mit Anm. 2), was aber für die Lücke zu lang ist und nur unter der Annahme einer haplographischen Verschreibung [προγ]οις vertretbar wäre. - Um die Erneuerung einer προὑπάρχουσα φίλα geht es auch in dem von Y. Béquignon und A. Laumonier veröffentlichten teischen Beschluss für Tyros: BCH 49, 1925, 306 (= SEG IV 601) Z. 3ff.: (ὁ δῆμος ὁ Τηρίων) ἀνανεῶται τ[ῆ]ν φίλαν? καὶ τὰ ἔλλα καὶ τὰ προὑπάρχοντα ταῖς πόλεσι πρὸς ἐ[αυτὰς φίλῶνθρωπα], 8ff.: [δ]ιατ[η]ροῦντων καὶ Τυρίων τῆν προὑπάρχουσα[ν ταῖς πόλεσιν] πρὸς ἐαυτὰς ἐκ παλαιῶν χρόνων εὖνοιαν καὶ [φίλαν]. Man vgl. auch den Hinweis auf die προὑπάρχουσα φίλα zwischen Teos und Magnesia in dem teischen Dekret I. v. Magnesia 97,22 (wiederholt von den Magneteten Z. 64 und 72).

<sup>72</sup> Für εἰσφέρειν (ψήφισμα) vgl. L. Robert, Le sanctuaire de Sinuri I p. 32; Hellenica XI/XII 516 Anm. 1.

<sup>73</sup> Für die verschiedenen Namensformen von Antiocheia vgl. G. Downey, A History of Antioch in Syria (1961) 582; die hier erscheinende Form (das πρὸς ist durch das vorhergehende τῶμ gesichert) auch OGI 456, 14.

nisse belegten staatlichen Kult der πρόγονοι<sup>74</sup>. Abgesehen von der Tatsache der Existenz dieses Kultes, der seit Antiochos III. sicher bezugt ist, wissen wir so gut wie nichts über ihn, insbesondere über sein Alter und über den Umfang des Begriffes der πρόγονοι. Lediglich aufgrund vorsichtiger Kombinationen hat M. Rostovtzeff (s. Anm. 74) vermutet, daß dieser Kult oder zumindest seine Grundlagen in Form der Betonung der πρόγονοι bis auf Seleukos I. selbst zurückgehen; dabei schein Seleukos über die Person seiner Mutter Laodike eine Anknüpfung an das makedonische Königshaus, über die seiner Gemahlin Apame aber gleichzeitig an das der Achämeniden im Sinne gehabt zu haben. Nun ist es interessant, daß Rostovtzeff aus der Tatsache, daß spätere dynastische Kultlisten der Seleukiden erst mit Seleukos I. beginnen, darauf geschlossen hat, daß Antiochos III. - möglicherweise nach seinem Ostfeldzug - Alexander und die Achämeniden aus bestimmten politisch-propagandistischen Gründen aus der Liste seiner πρόγονοι eliminiert habe. Im Hinblick gerade auf diese Fragen gewinnt nun das neue Dokument aus Teos Bedeutung, sofern das in ihm zu konstatierende Fehlen von Apameia tatsächlich auf der Berücksichtigung der damaligen offiziellen Version von den πρόγονοι beruht. Dann wäre in der Nennung der makedonischen Eltern des Dynastie-Gründers bei gleichzeitigem Ausschluß seiner nicht-makedonischen, persischen Gattin zumindest eine bestimmte Tendenz in der dynastischen Auffassung der damaligen Zeit greifbar.

Wie ist nun diese hier beschlossene Bürgerrechtsverleihung, zweifellos eine ungewöhnliche Art der Ehrung eines Monarchen, zu interpretieren, in ihren Motiven wie in ihren praktischen Auswirkungen? Wenn die Teier von der Absicht sprechen, die ihnen vom König gewährten Wohltaten "gleichsam zum gemeinsamen Besitz zu machen", so scheint schon das κατάπερ dabei ein Hinweis darauf zu sein, daß das nicht allzu wörtlich zu nehmen ist. Offensichtlich haben wir in dem hier beschlossenen Akt ein neues Beispiel für die bekannte Einrichtung der Isopolitie zu sehen, d. h. der potentiellen Verleihung des Bürgerrechts vonseiten eines Staates an die Bürger

<sup>74</sup> Dazu der grundlegende Aufsatz von M. Rostovtzeff, JHS 55, 1935, 56 - 66. Der auf der Ergänzung von C. B. Welles beruhende Beleg in dem Brief Antiochos' III. aus Eriza über die Einführung des staatlichen Kultes für die Königin Laodike (Welles 36, 17) ist durch das neue Exemplar aus Nehavend bestätigt worden: L. Robert, Hellenica VII 7 Z. 25, vgl. p. 12.

eines anderen Staates, wie sie uns als beliebtes diplomatisches Mittel in den zwischenstaatlichen Beziehungen besonders in der Zeit des Hellenismus, zur Bereicherung und Intensivierung bestehender freundschaftlicher Verbindungen, schon recht zahlreich bezugt ist<sup>75</sup>. Soweit in solchen Fällen Einzelregelungen erhalten sind, wird in ihnen meistens dieser potentielle Charakter der Verleihung deutlich, in Formulierungen wie ἐξουσίαν εἶναι... πολιτεύεσθαι... τοῖς βουλομένοις (I. v. Pergamon 156, 15: Isopolitie von Pergamon für Tegea) oder ὅποσοι δ' ἐν αὐτῶν αἰρωῦνται μεθ' ἡμῶν συμπολιτεύεσθαι (Milet I 3, 143, 23 für Seleukeia-Tralleis; 146, 30 für Mylasa). Bei weiter auseinanderliegenden Orten kommt hinzu, daß der Umfang des für die Bürgerrechtsverleihung in Betracht kommenden Personenkreises sich ohnedies beschränkte auf die Zahl derjenigen, die überhaupt in die verleihende Stadt kamen oder mit ihr etwas zu tun hatten. So wird auch in Teos die Zahl der Bewohner der syrischen Städte, die dort das Bürgerrecht erlangen und damit dann eventuell von den Vorteilen der königlichen Gunst gegenüber dieser Stadt mit-profitieren konnten, sich in Grenzen gehalten haben. Wichtiger als diese κοινωνία der ἀγαθὰ war für die Teier vermutlich auch etwas anderes, was unter den erhofften Wirkungen dieses Aktes ja auch direkt angeführt wird: der Wunsch, die so gewonnenen Neu- oder Ehrenbürger möchten dann besonders aktiv sein in ihrem Einsatz für ihre neue "Heimatstadt" Teos! Also scheinen es, wenn man sich von ihnen solche εὐεργεσίαι erhoffte, vermögende und einflußreiche Leute gewesen zu sein. Das führt auf die Vermutung, daß dieser Personenkreis vor allem in der Umgebung des Königs selbst zu suchen ist, wobei man an die vielfältige Schar von Beratern, Helfern und Funktionären des Herrschers denkt, die gemeinhin unter dem Sammelbegriff der φίλοι zusammengefaßt wird<sup>76</sup>. Daß diese φίλοι, wie es üblich war, den König auch während seines Aufenthalts in Teos begleiteten, war unserem Text schon oben zu entnehmen (I 23).

<sup>75</sup> Dazu die grundlegende Untersuchung von E. Szanto, Das griech. Bürgerrecht 67 - 104. Neues Material dazu haben insbesondere die Urkunden aus dem Delphinion von Milet gebracht; man vgl. die zusammenfassende Behandlung durch A. Rehm, Milet I 3 p. 363ff. S. auch W. Tarn, Hellenistic Civilisation<sup>3</sup> 85f.

<sup>76</sup> Dazu G. Corradi, Studi ellenistici 318 - 343; E. Bikerman, Institutions 40 - 50; Ch. Habicht, Vierteljahrschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 45, 1958, 1-16.

Nun werden sie aber gerade auch in der Motivierungsformel für diesen Akt der Isopolitie selbst in auffälliger Weise neben dem König genannt (II 92-4), wo die geplante Bürgerrechtsverleihung bezeichnet wird als ἀκόλουθον τῆ τε τοῦ βασιλέως καὶ τῶν [φίλων] εὐνοίαι πρὸς τὸν δῆμον καὶ τῆ παρ' ἡμῶν πρὸς τε τὸν βασι[λέα καὶ] τοὺς φίλους αὐτοῦ ἐκτελεῖται. Dieser Satz scheint doch überhaupt erst seinen Sinn zu bekommen, wenn sich ergibt, daß der vorgesehene Akt sich eben auf diese φίλοι- oder zumindest vornehmlich auf solche-erstrecken soll. Dabei kann man daran denken, daß eine solche Gruppe gerade auch nach dem Weggang des Antiochos als Repräsentanz der königlichen Macht in Teos geblieben sein könnte (s. S. 116). Das Problem bei dieser Erklärung besteht nun allerdings in der Frage, inwieweit eine solche Personengruppe bei der hier vorgenommenen Bürgerrechtsverleihung an die genannten drei syrischen Städte erfaßt werden konnte: waren diese Leute (alle?) Bürger in diesen Städten? Waren sie es nur in ihnen?? Da wir weder die rechtliche Stellung dieser Städte noch auch die bürgerrechtliche Qualifikation der φίλοι im einzelnen kennen, zum anderen aber auch von dem Umfang des durch den teischen Beschluß betroffenen Personenkreises keine Vorstellung haben, tappen wir hier ganz im Dunklen. Es ist auch schwer zu sagen, inwieweit hier die verschiedenen Motive, die hinter dieser ungewöhnlichen Form der Ehrung des Monarchen stehen, nämlich der Loyalitätsbeweis dem Herrscher und dem Herrscherhaus gegenüber, das Streben nach intensiveren freundschaftlichen Beziehungen zu den bedeutenden syrischen Städten und schließlich die Hoffnung auf eine vorteilhafte Rückwirkung der Bürgerrechtsverleihung auf die Stadt Teos selbst, Anteil an den konkreten Einzelbestimmungen des Beschlusses hatten. Auf jeden Fall ergibt sich als interessante Tatsache, daß als äußere Form dieses Aktes das Verfahren der Isopolitie gewählt wurde, also eine in das Gebiet der zwischenstaatlichen Beziehungen der Poleis untereinander gehörige Einrichtung. Für die Anwendung dieser Institution im Bereich der Beziehungen zwischen Polis und Herrscher ist der vorliegende Fall meines Wissens ein einmaliges Beispiel.

<sup>77</sup> Hier stellt sich u. U. auch die Frage des Fehlens von Apameia unter einem anderen Aspekt: war diese Stadt damals vielleicht aufgrund ihrer rechtlichen Stellung von den drei Schwesterstädten geschieden? Es kann immerhin darauf hingewiesen werden, daß Apameia ja als die militärische Hauptstadt des Reiches gelten kann: vgl. Strab. 16, 2, 10 p. 752; M. Rostovtzeff, Hellenismus I 372.

II 104-107 : Beschluß der Aufzeichnung des Dekrets.

Als Ort der Aufzeichnung wird die παραστάς des Dionysos-Tempels angegeben, wobei παραστάς in diesem Falle aufgrund des materiellen Befundes (s. oben S. 4) nicht als Ante, sondern als Pilaster zu erklären sein dürfte<sup>78</sup>. Auf die Bedeutung dieser Angabe für die Geschichte des teischen Dionysos-Tempels sowie die damit verbundenen architektonischen und topographischen Probleme wurde oben schon hingewiesen. - Für καθιερωσαι Z. 105-6 vgl. man die Formulierung in dem samischen Beschluß AM 72, 1957, 242 n. 65, 3: τὸ δὲ [ψήφισμα καὶ] τὴν συνθήκην τήνδε καθιερωσθαι καὶ εἶναι κύρια εἰς τὸν ἅπαντα χρόνον, vgl. Z. 16 (für diese "Weihung" von Stelen bzw. Urkunden s. auch A. Wilhelm, Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde 289). - Die Betrauung der ἐνεστῆκότες ταμίαι mit der Aufgabe der Publikation einer Inschrift findet sich auch in dem teischen Dekret SEG II 580, 25 ff; vgl. CIG 3060, 19.

II 107-113 : Beschluß der Absendung einer Gesandtschaft an den König und die Königin.

II 108 : ἀποδειξαι πρεσβευτὰς τρεῖς ἤδη, οἵτινες... : man vgl. die ähnliche Formulierung in dem teischen Beschluß I. v. Magnesia 97, 7: ἀποδ[εῖξαι] πρεσβευτὰς δύο ἤδη, οἵτινες ἀφικέ[μενοι] εἰς Μαγνησίαν ἀνοίσουσι τῷ δήμῳ [τῷ Μαγ]νήτων τὸ ψήφισμα.

II 110 : Für die verbreitete Verbindung von ἀσπάζεσθαι und συνήδεσθαι in solchem Zusammenhang vgl. M. Holleaux, Etudes III 118. Sie war auch in römischer Zeit noch beliebt: AM 75, 1960, 76 Anm. 14.

II 112 : Zu der Gegenüberstellung αὐτοὶ... βούλονται - ἡμεῖς... εὐχόμεθα vgl. man die Wendung in dem Brief Seleukos' I. an Milet (Welles 5, 11): ὡς ἐγὼ βούλομαι καὶ ὑμεῖς εὐχέσθε, womit gleichzeitig die Herstellung des letzten Wortes durch Dittenberger (OGI 214 Anm. 14) gegen die spätere Konjektur von A. Rehm (I. v. Didyma 424, 21 <π>ισ<τ>ᾶ ? ἔχετε) glänzend bestätigt ist.

#### Textblock IV

IV 1-2 : Vermutlich Schlußzeilen eines teischen Dekrets für Antiochos, das aber - infolge der Verschiedenheit der Schrift - nicht zu

<sup>78</sup> Für die möglichen Bedeutungen von παραστάς und den Brauch der Aufzeichnung öffentlicher Urkunden auf παραστάδες vgl. man ausser der oben Anm. 2 genannten Literatur auch IstMitt. 15, 1965, 100.

dem Text der übrigen Blöcke gehören kann. Oberhalb der beiden Zeilen, von denen Schriftreste erhalten sind, dürften noch zwei oder drei Textzeilen gestanden haben.

IV 3-19 : Brief Antiochos' III. an die Teier.

Der Aufbau ist klar und konsequent: nach der Bestätigung des ihm von den teischen Gesandten übergebenen Dekrets mit den für ihn beschlossenen Ehren (3-8) und einer kurzen Erwähnung der Unterredung mit den Gesandten (8-9) lobt der König die Teier wegen ihrer guten Gesinnung (9-10), akzeptiert die ihm erwiesenen Ehren (11) und erklärt seine Bereitschaft zu weiterer Wirksamkeit zugunsten der Stadt (11-15). Dann findet ein neuer, gelegentlich dieser Gesandtschaft an ihn herangetragen Wunsch der Teier seine Erledigung, wobei (für Einzelheiten) auf den durch die Gesandten nach ihrer Rückkehr zu erstattenden Bericht hingewiesen wird (15-19). Weitgehend dasselbe Schema findet sich z. B. in dem Brief Antiochos' I. oder II. (vgl. Anm. 213) an Erythrai (Welles n. 15). Im einzelnen bietet der Text freilich noch einige Schwierigkeiten, und gerade der sachlich wichtigere zweite Teil ist durch die starken Textverluste nicht mehr zu rekonstruieren.

IV 4 : Der Name des zweiten Gesandten, Polythrus, ist in Teos nicht unbekannt: neben einem Τύρων Πολύθρου, der als teischer Schiedsrichter in Bargyia geehrt wurde (Syll. 426, 6; datiert ca. 270-61), kennen wir insbesondere einen Πολύθρουσ Ὀνησίμου als Begründer einer berühmten Schulstiftung (Syll. 578), die Hiller von Gaertringen wohl mit Recht dem 2. Jhd. zugewiesen hat. Aus derselben Familie muß der Ὀνησίμος Πολύθρου der Namensliste BCH 46, 1922, 319 n. 3 Z. 6 stammen, die die Herausgeber ebenfalls an den Anfang des 2. Jahrhunderts datiert haben. Schließlich begegnet der Name Πολύθρουσ als Beamtenname auf Münzen der Stadt in der hellenistischen Epoche<sup>79</sup>. Es ist gut möglich, daß wir diese Zeugnisse auf eine Persönlichkeit zurückführen können, vor allem, daß der Polythrus der Schulstiftung mit dem hier genannten Gesandten identisch ist.

IV 5 : Für die Ergänzung [ψήφισμα... ἐν] ὧν vgl. Welles 33, 7; für ἐγγράφειτε ebd. 41, 2 nach der Ergänzung von M. Holleaux (Etudes III 121).

<sup>79</sup> Vgl. R. Münsterberg, Num Z. 45, 1912, 43; dazu z. B. noch Sylloge Nummorum Graecorum, Kopenhagen 24 n. 1455. 1468; Deutschland n. 2266 ("2./1. Jhd. v. Chr.?).

IV 5-8 : Wenn der Aufbau des Satzes richtig erkannt ist, wird der Inhalt des teischen Psephismas hier in zwei sich an anschließenden etwas inconcinnen Gliedern zusammengefaßt: εὐχαριστοῦντες ἐπὶ τοῖς...φιλανθρώποις - ὅτι στεφανώσατε ἡμᾶς. Der Satz wäre glücklicher konstruiert, wenn das ὅτι gleich auf ἐγγράφειτε folgte, sodaß dann εὐχαριστοῦντες und βουλόμενοι parallel ständen. Mit einer Lesung στεφανῶσαι τε in Z. 7 ist m. E. hier nicht weiterzukommen. Für die durch das ]τον am Anfang von Z. 8 nahegelegte Ergänzung in Z. 7, die dem verfügbaren Raum gut entspricht, vgl. man den teischen Beschluß I. v. Magnesia 97, 44 στε]φανοῦσθαι δὲ αὐτὸν καὶ καθ' ἕκαστον ἕ[τος ὅταν τ]οὺς χοροὺς συντελώμεν τῷ Διονύ[σῳ] στεφάνω]ι χρυσῶι. Die hier genannten Ehren stimmen nicht mit denen überein, die in dem uns erhaltenen Dekrettext aufgeführt werden. Das spricht neben der Verschiedenheit der Schrift - gegen eine direkte sachliche und zeitliche Verknüpfung mit den übrigen Teilen der Inschrift (s. S. 64).

IV 9-10 : Für das in der Lücke vermutungsweise ergänzte [γνη]σίως vgl. L. Robert, Hellenica XIII 219 Anm. 4; es wäre aber auch [ό]σίως möglich (vgl. z. B. I. v. Priene 46, 12 mit der Ergänzung von A. Wilhelm, WSt. 29, 1907, 10). - πρὸς τὴν οἰκίαν ἡμῶν : ähnlich Antiochos I. oder II. in dem Brief an Erythrai (Welles 15, 6): περὶ...τῆς εὐνοίας, ἣν διὰ παντὸς εἰσχήκατε εἰς τὴν ἡμετέραν οἰκίαν. - Für ἐπαινοῦμεν ὡς ἐνδ[έχεται μάλιστα vgl. Welles 14, 11 (Ptolemaios II. an die Milesier) ἐπαινοῦμεν ὡς ἐνὶ μάλιστα, dazu Welles p. 77; ὡς ἐνδέχεται μάλιστα ("quam maxime") z. B. Welles 49, 9; 50, 19 (vgl. 4, 15 τάχιστα); Polyb. 3, 49, 1.

IV 11-15 : Infolge der Textlücke am Ende von Z. 11, deren Ergänzung mir bisher nicht gelungen ist, ist die Konstruktion des Satzes nicht klar zu erkennen. Nach zahlreichen Parallelen ist anzunehmen, daß an die Mitteilung von der "Akzeptierung" der Ehren<sup>80</sup> das Versprechen des Königs angeschlossen ist, der Stadt auch weiterhin zu helfen. Dabei kann das Objekt, auf das sich προθυμότερους παρασκευάζειν bezieht, durch ἡμᾶς καὶ τὴν ἀρχὴν ὁμοίως gebildet sein: man vgl. etwa Welles 49, 8 [τὸ δὲ λοιπὸν ἡμᾶς] ὡς ἐνδέχεται μάλιστα προθύμους ἐξετε κατὰ τ[ὸ] δυνατόν εἰς πάν]τα τὰ συμφέροντα

<sup>80</sup> Für die beliebte Verbindung ἀποδέχσθαι φιλοφρόνως vgl. M. N. Tod, JHS 54, 1934, 150; dazu auch L. Robert, BCH 50, 1926, 490 Anm. 2.

τῶι δῆμωι und danach die Ergänzung ebd. 50, 17 ff., oder auch 22, 14 ἀπεδεξάμεθα τὴν αἵρεσιν τοῦ πλήθους καὶ προθυμούμενοι καὶ ἐν τοῖς μεγίστοις ἡγούμενοι [οἱ τῆμ πόλιν ὑμῶν] εἰς ἐπιφανεστέραν διάθεσιν ἀγαγεῖν . . . , wo also das πρόθυμος bzw. προθυμεῖσθαι auf den König selbst bezogen ist. Schwierigkeit macht aber das vorhergehende ]τας am Anfang von Z. 12, das nach einer Akkusativendung (eines Partizips?) aussieht: es wäre also auch möglich, daß *dieser* Akkusativ das Objekt zu παρασκευάζειν darstellt, und daß ἡμᾶς καὶ τὴν ἀρχὴν ὁμοίως oder zumindest das ἡμᾶς allein dann seinerseits als Objekt von diesem Wort abhängt. Das würde bedeuten, daß der König also nicht sich selbst bereitwilliger zur Mithilfe gegenüber der Stadt machen will, sondern irgendwelche anderen Leute, was ja nur seine Funktionäre sein konnten. Aber wie sollte das hier ausgedrückt worden sein ([τοὺς . . . -ν]τας ἡμᾶς)? Hinzu kommt, daß am Ende von Z. 11 eigentlich noch ein Verbum finitum untergebracht werden müßte, von dem der Infinitiv παρασκευάζειν (der durch die Spuren des E gesichert ist) abhängig sein kann, etwa so etwas wie das in solchem Zusammenhang übliche πειρασόμεθα (vgl. Welles 14, 11 und den Kommentar dazu). Freilich sehe ich mich nicht in der Lage, die Buchstabenreste am Ende von Z. 11 zu einer sinnvollen Ergänzung in diesem Sinne zu verwenden.

IV 12 : Bemerkenswert ist das Erscheinen des Wortes ἀρχή neben dem auf den König zu beziehenden ἡμᾶς, wobei wohl durch das angeschlossene ὁμοίως gesichert ist, daß das Wort hier als echtes Substantiv und nicht etwa in adverbialer Bedeutung (τὴν ἀρχὴν) gebraucht ist. Die Anwendung dieses Begriffes in der Verbindung mit der Person des Herrschers scheint nämlich sonst von den hellenistischen Königen geradezu vermieden worden zu sein. Die beiden möglichen Bedeutungen, die man an dieser Stelle dem Wort am ehesten beilegen könnte, werden sonst immer mit anderen Termini wiedergegeben: sollte der "Staat" gemeint sein, wäre τὰ πράγματα das übliche<sup>81</sup>, sollte das Wort auf die dem König Unterstehenden zu beziehen sein, wäre mit einer Wendung wie τοὺς ὑφ' ἡμᾶς τασσομένους<sup>82</sup>

<sup>81</sup> Für den Begriff τὰ πράγματα vgl. M. Holleaux, Etudes III 225f.; E. Bickerman, Institutions 4; V. Ehrenberg, Der Staat der Griechen (<sup>2</sup>1965) 330.

<sup>82</sup> Vgl. Welles 27,9 mit dem Kommentar dazu; A. Heuss, Stadt und Herrscher... 173; E. Bickerman, Rev.Phil. 13, 1939, 342 (dazu wieder Heuss im Nachwort zum Nachdruck seines Buches 288); Ch. Edson, ClPh. 53, 1958, 166 Anm. 4; V. Ehren-

zu rechnen. Ein sicheres Urteil über die Bedeutung des Wortes an unserer Stelle ist freilich infolge der Problematik der vorhergehenden Textlücke nicht möglich.

IV 13 : Für die Zusage, nicht nur "das Bestehende" (ὑποκείμενα im Sinne von ὑπάρχοντα) zu bewahren, sondern noch darüber hinaus für die Stadt zu sorgen, vgl. man die Wendung in dem ebenfalls Antiochos III. zugewiesenen Brief an Ilion (Welles 42, 3): πειρασόμεθα γὰρ οὐ μόνον τὰ διὰ προγόνων προϋπήρηγμα[ένα πρὸς τὸν δῆ]μον συντηρεῖν, ἀλλὰ καὶ ἕνα τῶν πρὸς] δόξαν καὶ τιμὴν ἀνηκ[όντων μηθενὸς] ὑστερήτε ποιεῖσθαι τ[ὴν πᾶσαν πρόνοιαν].

IV 15 : πολυωρία begegnet auch in dem Brief Antiochos' III. an Amyzon von 203 (Welles 38, 9): [τὰ πρὸς . . . καὶ πολυωρίαν ἀνήκοντα. Über dieses Wort und das dazugehörige Verbum πολυωρέω M. Holleaux, Etudes III 96; Welles p. 355; J. u. L. Robert, Bull. épigr. 1944, 132. - Es scheint, daß am Ende von Z. 15 mit dem gerade noch erhaltenen νῦν eine neue Einzelheit beginnt, nämlich eine besondere von den Gesandten vorgetragene Bitte, die überhaupt der Hauptzweck der Gesandtschaft gewesen sein kann. Für das Z. 15-6 ergänzte Verbum ὑπομυμήσκω vgl. man die von L. Robert, REG 42, 1929, 427 zusammengestellten Beispiele.

IV 18 : Für οἰόμεθα δεῖν als eine beliebte Floskel der hellenistischen Herrscherbriefe vgl. B. Keil, Eιρήνη (SBLeipzig 68, 4) 66 Anm. 1; Welles p. 164 zu Nr. 37, 8. Im Dekrettext selbst wird I 29 von einem "Vorschlag" des Königs gesagt ὑπέλαβα δεῖν.

IV 19 : Zu ἀναγγέλλειν s. oben I 34 und den Kommentar dazu. Am Ende von Z. 19 oder am Anfang einer weiteren noch folgenden Zeile muß noch die Grußformel ἐρρωσθε gestanden haben.

#### Zusammengehörigkeit und Abfolge der Textblöcke :

Zur Beantwortung der Frage, inwieweit die oben vorgelegten Textblöcke in einen festen Zusammenhang gebracht werden können bzw. ob und wo zwischen ihnen noch Lücken vorauszusetzen sind,

berg, Staat d. Griechen<sup>2</sup> 330.- Im Hinblick auf das in unserer Inschrift gebrauchte ὁμοίως kann darauf hingewiesen werden, dass Attalos I. in seinem Schreiben über die Anerkennung des Festes der Artemis Leukophryne ebenfalls ein solches ὁμοίως verwendet, wenn er davon spricht, dass auch die ihm unterstehenden Städte das Fest anerkennen sollen bzw. werden (Welles, 34, 12, ἡξίουσιν δὲ καὶ τὰς ὑπ' ἐμὲ πόλεις ἀποδέξασθαι ὁμοίως, 19 καὶ αἱ πόλεις δὲ αἱ π[ειθόμε]ναι ἐμοὶ ποιήσουσιν ὁμοίως).

ist eine kombinierte Heranziehung der materiellen und der inhaltlich-sachlichen Gesichtspunkte notwendig. Bei den materiellen Gesichtspunkten ist dabei die Erkenntnis von dem Aufbau der Parastas als eines vermutlich vor einer Wand stehenden Pilasters zugrunde zu legen, im einzelnen ist die Möglichkeit der Abfolge von Läufern und Bindern sowie die notwendige Entsprechung der Dübellöcher bei aufeinander liegenden Blöcken zu berücksichtigen. Auch die Frage der möglichen Gesamthöhe des Pilasters bzw. des beschriebenen Teiles, wie sie sich aus der Addition der Höhen der einzelnen Blöcke ergibt, spielt dabei eine Rolle.

Vom Inhalt her gesehen liegt es nahe, den Textblock I an die Spitze der Dokumentation zu stellen; aus der Formulierung insbesondere der Zeilen 4-10, in denen nach einer ganz allgemeinen Charakterisierung in der Gegenüberstellung zu dem πρότερον die ausführliche Schilderung der Beziehungen des Königs zur Stadt Teos bzw. seiner Verdienste um diese beginnt, geht deutlich hervor, daß es sich um den Anfang eines Ehrendekrets handelt. Auf die bis Z. 40 reichende Motivierung und die an sie angeschlossene "Hortativ-Formel" folgt von Z. 44 an der eigentliche Beschluß, nämlich die Ehrung des Königs und der Königin durch Aufstellung ihrer Kultbilder im Tempel des Dionysos. In der Regelung über die Aufbringung der Kosten bricht der Text ab.

Es stellt sich nun die Frage, ob der Textblock II, der sich aus einem Binder und einem darunterliegenden Läufer zusammensetzt, als unmittelbare Fortsetzung des Textblockes I angesetzt werden kann. Vom materiellen Befund her wäre das insofern möglich, als die Lage der Dübellöcher bei den Blöcken B und C übereinstimmt, desgleichen die Schrift; auch die Abfolge von Läufer (B), Binder (C) und wieder Läufer (D) wäre passend. Da am Anfang von Block C vermutlich zwei Zeilen des Textes verloren gegangen sind, wäre auch genügend Platz für den Abschluß der Finanzierungsbestimmungen von I 55 (vgl. dazu den Kommentar) und den Übergang zu einem neuen Thema. Wie wir gesehen haben, hat der Textblock II zunächst die Einführung des Festes der Antiocheia und Laodikeia zum Inhalt (1-29), im weiteren dann die Errichtung der Kultstatue des Königs im Buleuterion und die vor ihr zu vollziehenden Zeremonien (29-63), die Ehrung der Königin durch den Laodike-Brunnen, ebenfalls mit kultischen Bestimmungen (64-90), schließlich die Verleihung der

Isopolitie an die syrischen Städte (90-104), und endet mit dem Beschluß über die Aufzeichnung des Psephismas (104-107) und die Entsendung einer Gesandtschaft an das Königspaar (107-113). Der Anschluß dieser weiteren Formen der Ehrung an die zunächst in Block I verfügbaren würde gerade dem aus Block II zu erkennenden Tenor und Aufbau des Psephismas aus einer Abfolge in sich abgeschlossener Einzelbeschlüsse (mit eigener Motivierung und eigenen Durchführungs- und Finanzierungsbestimmungen) gut entsprechen. Man kann wohl auch sagen, daß diese Abfolge eine gewisse Steigerung darstellen würde. Gegen diese unmittelbare Verknüpfung scheinen mir aber zwei gewichtige Gesichtspunkte zu sprechen: In Block II wird bei der Durchführung des Festes der Antiocheia und Laodikeia (II 13) und bei den Vorschriften über die Schmückung des Kultbildes im Buleuterion (II 57) der Priester des Königs erwähnt. Von diesem Priester bzw. Priestertum ist aber auf Block I überhaupt noch nicht die Rede gewesen. Daß die Einrichtung des Priestertums in den wenigen zerstörten Zeilen am Anfang von Block II verfügt worden wäre, ist kaum denkbar. Wenn man also eine direkte Verbindung zwischen Block I und II annehmen will, müßte man voraussetzen, daß das Priestertum des Antiochos zu dem Zeitpunkt, wo dieser Beschluß gefaßt wurde, schon bestanden hat, sodaß der Antragsteller in den betreffenden Bestimmungen einfach auf diesen Priester "zurückgreifen" konnte. Nun sieht es ja aber gerade so aus, als ob die eben in Block I verfügte Aufnahme des Antiochos und der Laodike als Kultgenossen des Dionysos an den Beginn der kultischen Verehrung des Herrschers gehört und sich nicht gut mit einem schon bestehenden Priestertum vereinbaren läßt. Dann wäre also gerade zwischen I und II die Annahme einer Lücke notwendig, in der die Einführung dieses Priestertums anzusetzen wäre.

Die zweite Beobachtung führt über dieses Ergebnis möglicherweise sogar noch hinaus, indem sie uns ein Argument dafür liefert, daß die Textblöcke I und II vielleicht nicht nur räumlich, sondern auch "zeitlich" zu trennen sind, insofern als der Text von Block II später abgefaßt sein kann und dann gar nicht zu demselben Dekret gehörte: es ist die Tatsache, daß Antiochos auf Block II den Beinamen Μέγας erhält, auf Block I aber nicht. Darauf wird im folgenden Kapitel noch kurz eingegangen werden.

Auf jeden Fall scheint es mir sicher, daß also ein unmittelbarer Anschluß von Block II an Block I nicht gut vertretbar ist. Der Block IV, der zwar als Binder passen würde, scheidet aus materiellen (Verschiedenheit der Dübellöcher, abweichende Schrift) wie auch sachlichen Gründen (die im Brief angeführten Formen der Ehrung stimmen nicht mit den im Dekret genannten überein) als Anschlußblock unterhalb von Block I aus. Es bleibt die kleine durch Fragment III erhaltene rechte obere Ecke, deren Wert gerade darin liegt, daß sie den materiellen Beleg für einen verloren gegangenen bzw. noch nicht wiedergefundenen Block erbringt. Der auf ihr erhaltene Text ist zu gering, als daß man etwas über den Inhalt aussagen könnte. Eine Unterbringung dieses Blockes bzw. des Fragments III unmittelbar unterhalb von Block I wäre nur unter der Annahme möglich, daß die auf Zeile I 55 folgende Bestimmung über die Finanzierung nicht mit der Parallele von II 63 übereinstimmte (s. dort den Kommentar), sondern kürzer war (also ohne das Glied ἐκ τῶν τιμῶν τῶν βασιλέων), sodaß das Ende der ersten Zeile von Fragment III als Weiterführung oder Einführung eines neuen Gedankens zu verstehen wäre. Im übrigen ist noch darauf hinzuweisen, daß in der Lücke zwischen Block I und Block II - wenn beide Blöcke überhaupt untereinander in derselben Parastas standen - möglicherweise nicht nur ein Block, sondern zwei anzusetzen sind, wenn man nämlich eine regelmäßige Abfolge von Läufern und Bindern voraussetzt.

Auf der anderen Seite stößt auch die Annahme einer unmittelbaren Verknüpfung von Block II und Block IV auf Schwierigkeiten. Wieder ist hier der materielle Befund zunächst günstig: die Dübellöcher, die sowohl auf der Unterseite von D wie auf der Oberseite von F hinten, nicht vorn liegen, würden einander entsprechen; desgleichen käme F als Binder passend unter den Läufer D zu liegen. Was den Inhalt betrifft, so schließt Block II mit den Aufträgen an die zu dem Königspaar zu entsendenden drei Gesandten. Auf Block IV gehen dem Brief des Königs, in dem er eine dreiköpfige Gesandtschaft der Teier bestätigt, einige Zeilen vermutlich mit einem Dekretschluß voraus. Aber dieser scheinbaren Übereinstimmung widerspricht zunächst schon einmal die abweichende Schrift auf Block IV (und zwar auch die des Dekretschlusses), darüber hinaus aber inhaltlich die Tatsache, daß die Ehrungen, die der König bestätigt bzw. akzeptiert, in dem Text von Block II nicht verfügt werden. Die Annahme, daß

diese Bestimmungen oberhalb von Block II standen und mithin verloren gegangen sind, und daß der König nur sie erwähnt, nicht aber die bedeutsamen Ehrungen des Textblockes II, dürfte kaum vertretbar sein. Es ergibt sich somit, daß auch unterhalb von Block II ein uns verloren gegangenes Textstück anzusetzen ist. Daß das kleine Fragment III von diesem Anschlußblock stammt, ist möglich, aber nicht beweisbar.

Es zeigt sich also, daß wir kaum ohne die Annahme eines Verlustes von mindestens zwei, möglicherweise aber noch mehr Inschriftblöcken auskommen: eine Erkenntnis, die gleichzeitig die Hoffnung weckt, daß dieses Fehlende sich noch findet! Während eine Verknüpfung von Block I und II über ein uns verlorenes Verbindungsstück vertretbar ist, bleibt die Einordnung des Blockes IV mit dem Königsbrief ganz unklar. Es ist anzunehmen, daß die dort erwähnte Ehrung des Königs durch den goldenen Kranz und die goldene Statue einen von den auf den Blöcken I und II aufgezählten Ehrungen gesonderten Vorgang darstellt, der zeitlich vor oder nach den erhaltenen Beschlüssen liegen könnte, wobei man von den Schriftformen her eher für eine spätere Aufzeichnung plädieren würde. Wäre die Antwort auf das konkrete Anliegen der Teier erhalten, könnte man vielleicht klarer sehen.

Schon aus der Addition der Höhenmaße der uns vorliegenden Blöcke kommt man auf eine Gesamthöhe von etwa 1,90 m, die sich unter Berücksichtigung von zwei bis drei verlorenen Blöcken leicht auf über drei Meter erhöht. Das legt die Frage nahe, ob für die Aufzeichnung dieser ganzen Dokumentation, denn eine solche scheint es zu sein, überhaupt eine Parastas ausreichte oder ob wir etwa gar zwei einander in irgendeiner Weise entsprechende Pilaster voraussetzen haben. Auch das ist ein Punkt, der vielleicht durch die Weiterführung der Grabung noch geklärt werden kann.

### III. Historische Fragen.

1) *Chronologische Einordnung der Ereignisse und Datierung der teischen Beschlüsse.*

Bei dem Versuch der Datierung der neuen Inschrift ist von dem in ihr genannten wesentlichsten historischen Ereignis als terminus post quem auszugehen: der Angabe von dem persönlichen Erscheinen des Antiochos in Teos und der bei dieser Gelegenheit erfolgten

Proklamation der Asylie und der mit ihr verbundenen Privilegien. Für beide Einzelheiten kann aus außerhalb unserer Inschrift gegebenen Kriterien eine Datierung gewonnen werden.

Um eine Datierung der Asylie-Erklärung von Teos hat man sich schon lange bemüht auf der Grundlage der großen Zahl der in Teos gefundenen Dekrete auswärtiger Staaten und Mächte, in denen die Anerkennung dieser Asylie ausgesprochen wird<sup>83</sup>. Nachdem man vorher aufgrund der Identifizierung des Absenders des in dieser Urkundenserie erhaltenen römischen magistratischen Briefes (Syll. 601, 1: Μάρκος Ουαλέριος Μάρκων στρατηγός) mit dem praetor peregrinus von 193 M. Valerius Messalla die ganze Serie und demnach auch die Asylieverleihung in dieses Jahr datiert hatte, hat A. Wilhelm nachgewiesen, daß eine zusammengehörige Gruppe von vier Urkunden aus dem griechischen Mutterland älteren Datums sein muß (GGA 1898, 219 f.), nämlich die Schreiben der Aitolier (Syll. 563 = IG IX 1<sup>2</sup> 192), der Amphiktionen (Syll. 564), der Delphier (Syll. 565) und der beiden Athamanenkönige Theodoros und Amynandros (Welles n. 35). Von diesen Urkunden ist die der Aitolier durch Nennung des Strategen Alexandros aus Kalydon, die der Delphier durch Nennung des Archons Megartas datiert. Dabei ist aus der Angabe Πανατωλικούς des ätolischen Beschlusses zu entnehmen, daß er ebenso wie der delphische und der der Amphiktionen gelegentlich der Frühjahrssitzung etwa in den Monaten Februar-März gefaßt worden ist<sup>84</sup>. In den letzten einschlägigen Untersuchungen wird nun die Amtszeit des ätolischen Strategen in das Jahr 204/3 gesetzt (G. Klaffenbach zu IG IX 1<sup>2</sup> 95 v. 1), die des delphischen Archonten auf eines der Jahre zwischen 205/4 und 203/2 (G. Daux, Chronologie Delphique 45)<sup>85</sup>. Eine sichere Entscheidung ist offensichtlich nicht möglich.

<sup>83</sup> CIG 3045 - 3058; Le Bas - Waddington 60 - 85; dazu BCH 49, 1925, 298 n. 1 - 2 (= SEG IV 599 - 600). Die Dekrete kretischer Städte, die die Hauptmasse des Materials darstellen, sind zuletzt in den Inscriptiones Creticae bei den betreffenden Orten abgedruckt.

<sup>84</sup> M. Holleaux, Etudes I 225 - 7.

<sup>85</sup> Vorher hatte R. Flacelière, Les Aitoliens à Delphes 491 f. (vgl. 322 mit Anm. 3; 412) die Jahre 205/4 (nach 310 Anm. 2 ist dieses Jahr auch für den genannten ätolischen Strategen nicht ausgeschlossen) oder 204/3 genannt. - Zur Datierung des ätolischen Strategen bei Klaffenbach ist zu sagen, daß auch sie zu einem Teil von der Rekonstruktion der delphischen Archontenliste (durch Pomtow) abhängt (wonach die Jahre 203/2 - 200/199 für Megartas ausscheiden) und infolgedessen

Nun kann man eine Datierung aber auch auf der Tatsache der Anwesenheit des Antiochos in Westkleinasien aufbauen. Es ist nämlich als sicher anzunehmen, daß das Erscheinen des Herrschers in Teos - mit seinen φίλοι und seinen Truppen - in Zusammenhang zu bringen ist mit der uns schon bekannten militärisch-politischen Aktivität des Seleukiden in Karien, die in die Zeit zwischen der Rückkehr von dem Ostfeldzug und dem Beginn des Krieges in Syrien fällt. Über diese Aktivität sind wir bisher durch mehrere in Amyzon gefundene Urkunden unterrichtet, deren historische Einordnung und Auswertung A. Wilhelm (Anz Wien 1920, 40-57) vorgenommen hat: es sind die Briefe Welles n. 38-40. Dabei liefert das auf einem verstümmelten Brief Antiochos' III. (Welles n. 38) erhaltene Datum (15. Daisios des Jahres 109 der seleukidischen Aera) einen chronologischen Fixpunkt: nach der Umrechnung von Welles (S. 168) ist der Brief des Königs am 24. Mai 203 v. Chr. ausgefertigt. Eine Bereicherung der Dokumentation ist durch die bei den neueren Ausgrabungen von J. und L. Robert in Amyzon gefundenen Inschriften zu erwarten, wobei sich möglicherweise gerade auch in der Chronologie dieser Ereignisse neue Aufschlüsse ergeben werden<sup>86</sup>. Auch das in Delphi unter dem Archon Philaitolos beschlossene Amphiktionen-Dekret OGI 234 zu Ehren der 'Αντιοχεῖς οἱ ἐκ τοῦ Χρυσουαυρέων ἔθνους (Alabanda nach M. Holleaux, Etudes III 144 ff.) bekundet die Aktivität des Antiochos in Karien; allerdings ist dieser Archon nicht zuverlässig datierbar<sup>87</sup>. Während die Zeugnisse aus Amyzon, soweit bis jetzt zu sehen ist, die Anwesenheit seleukidischer Truppen vermutlich unter dem Oberbefehl des ἐπι τῶν πραγμάτων Zeuxis in Karien belegen<sup>88</sup>, konnte man schon einer Polybiosstelle die Tatsache entnehmen, daß auch der König selbst zu dieser Zeit in Klein-

nicht eine selbständige, nur durch ätolische Daten gestützte chronologische Fixierung darstellt.

<sup>86</sup> In der kurzen Notiz CRAc Inscr. 1949, 306 werden insbesondere die Jahre 203 - 201 genannt, für die durch zahlreiche Details die Aktivitäten Antiochos' III. sowie des Dynasten Olympichos illustriert würden.

<sup>87</sup> R. Flacelière, Les Aitoliens à Delphes 493 setzt ihn ungefähr 202/1 an, G. Daux, Chronologie Delphique 45 in die letzten Jahre des Jahrhunderts oder 199/8.

<sup>88</sup> Vgl. A. Wilhelm, AnzWien 1920, 49ff., der den Brief Welles n. 40 Zeuxis zuschrieb (von Welles nicht erwähnt), und zuletzt L. Robert, Nouvelles inscriptions de Sardes I 11ff.

asien gewesen sein muß: unter den Maßnahmen des Agathokles nach der Bekanntgabe des Todes des Ptolemaios Philopator und der Proklamation des Epiphanes erwähnt Polybios 15, 25, 13 je eine Gesandtschaft zu Antiochos und Philipp; dabei heißt es: . . . Πέλοπα μὲν ἐξέπεμψε τὸν Πέλοπος εἰς τὴν Ἀσίαν πρὸς Ἀντίοχον τὸν βασιλέα<sup>89</sup>. Die Datierung dieser Gesandtschaft hängt an dem schwierigen und umstrittenen Problem der Chronologie des Thronwechsels im Ptolemäereich<sup>90</sup>. Entgegen der Einordnung des Berichtes des Polybios in die Darstellung der Ereignisse des Jahres 203/2 neigt die neuere Forschung dazu, den Thronwechsel oder zumindest den Regierungsantritt des Epiphanes, auf den es uns hier ankommt, aufgrund urkundlicher Zeugnisse aus Ägypten in das Jahr 205/4 zu datieren, mit einer Einengung auf die Zeit vom Frühjahr bis Frühherbst des Jahres 204<sup>91</sup>. Danach würde sich also Antiochos schon im Jahre 204 in Kleinasien aufgehalten haben<sup>92</sup>.

Der Versuch, die mögliche Dauer dieses Aufenthalts des Königs von den vorhergehenden und ihm folgenden Ereignissen her zu bestimmen, d. h. von der Beendigung des Ostfeldzuges einerseits und dem Beginn des syrischen Krieges andererseits, vermag ebenfalls nicht zu ganz sicheren Ergebnissen zu führen: weder ist der Zeitpunkt der Rückkehr des Königs aus dem Osten, die allgemein in das

<sup>89</sup> S. dazu schon A. Wilhelm a. a. O. 53ff. und besonders 57 sowie Schmitt 233 Anm. 2.

<sup>90</sup> Darüber zuletzt A. E. Samuel, *Ptolemaic Chronology* (Münchener Beiträge z. Papyrusforsch. u. antiken Rechtsgesch. 43, 1962) 106 - 114 und insbesondere Schmitt 189 - 237; K. Abel, *Herm.* 95, 1967, 72 - 90.

<sup>91</sup> E. Bickerman, *Chron. d'Égypte* 29, 1940, 128f. hat das Datum des Regierungsantritts des Epiphanes aufgrund der Papyrusurkunde U. Wilcken, *Urkunden d. Ptolemäerzeit I* 112 auf die Zeit vom 12. III. bis 8. IX. 204 eingengt. Samuel a. a. O. möchte diesen Zeitraum unter Berücksichtigung des Kanons und der Angaben bei Eusebios - Hieronymus auf die Zeit vom Beginn des Sommers bis zum 8. IX. reduzieren, während Schmitt 191 aus praktisch - administrativen Gründen eine Einengung auf die Zeit vom 12. III. bis etwa 15. VIII. vertritt. - Für die Beibehaltung des polybianischen Datums des Regierungsantritts, August / September 203, ist insbesondere F. W. Walbank, *JEA* 22, 1936, 20 - 34 eingetreten (so auch Volkmann, *RE* XXIII 2, 1692), wobei er annahm, dass der Tod des Philopator ein ganzes Jahr verheimlicht worden sei (dagegen Schmitt 199 - 213).

<sup>92</sup> Schmitt 233 Anm. 2 nimmt für die Gesandtschaftsreise die Zeit vom Regierungsantritt des Epiphanes bis zum Spätherbst 204 an, da Antiochos den Winter vermutlich in Antiocheia zugebracht habe: das ist freilich ganz unsicher.

Jahr 205/4 gesetzt wird, näher zu bestimmen<sup>93</sup>, noch wissen wir genau, wann er in den Krieg nach Syrien aufgebrochen ist, da man zwischen den Jahren 202 und 201 schwanken kann<sup>94</sup>.

Aus allem ergibt sich, daß für das Erscheinen des Antiochos in Teos am ehesten die Jahre 204 und 203 in Betracht kommen, was auch mit der Datierung der offenbar bald danach erwirkten Asylie-Bestätigungen aus dem griechischen Mutterland gut vereinbar ist<sup>95</sup>. Eine zuverlässige Entscheidung zwischen diesen beiden Jahren scheint mir bei dem Stand unseres Wissens nicht möglich zu sein.

Über den Zeitpunkt des Eintreffens und die Dauer des Aufenthalts des Antiochos in Teos gibt die Inschrift keine direkten Aufschlüsse, abgesehen davon, daß das *ἐπεδήμησε* I 22 auf einen Aufenthalt von einiger Dauer schließen lassen kann. Wir kämen vielleicht weiter, wenn wir den Termin des auf Block II behandelten Festes der Antiocheia und Laodikeia bestimmen könnten: es ist nämlich die Annahme sehr naheliegend, daß dieses Fest einen Gedenktag eben an die Anwesenheit des Königs (bzw. Königspaares) in der Stadt darstellte und daß es am Jahrestag entweder des Einzugs in die Stadt oder der Verkündung der Privilegien begangen werden sollte<sup>96</sup>. Nun

<sup>93</sup> Vgl. M. Holleaux, *Etudes* III 178f.; *CAH* VIII 142. Aber der chronologische Fixpunkt, den Holleaux in dem Edikt von Eriza sah - wonach der König zu Beginn des Frühjahres 204 sich jedenfalls wieder in Antiocheia befunden habe - ist durch den Fund des Paralleltextes von Nchavend mit seiner neuen Datierung hinfällig geworden: s. L. Robert, *Hellenica* VII 15 (danach auch Holleaux, *Etudes* V 324). - Für Rückkehr des Antiochos vom Ostfeldzug im Frühjahr 204 auch Schmitt 236.

<sup>94</sup> Vgl. Schmitt 228 mit Anm. 2; 235. Mit Holleaux, *Etudes* III 319f. neigt auch Schmitt dazu, den Beginn des Krieges schon 202 anzusetzen.

<sup>95</sup> Da die delphischen und ätolischen Beschlüsse in das Frühjahr fallen (Februar/März: s. oben S.66), wird man voraussetzen haben, dass die Anwesenheit des Antiochos in Teos in das vorhergehende Jahr gehört. Danach könnten diese Beschlüsse also entweder aus dem Frühjahr 203 oder 202 stammen. Das Frühjahr 204, das die Anwesenheit des Königs in Teos schon für das Jahr 205 ergeben würde, wird auszuschließen sein - demnach ist also auch das Jahr 205/4 als mögliches Amtsjahr des Megartas in Delphi zu streichen.

<sup>96</sup> Für solche Gedenktage als Termine öffentlicher Feste vgl. Ch. Habicht, *Gottmenschentum* 148 mit Anm. 42. Es ist gut möglich, dass in Teos auch das spätere Fest zu Ehren der Königin Apollonis, dessen Einzelbestimmungen - wie oben S. 33 gezeigt wurde - sich in manchem an das ältere Vorbild der Antiocheia und Laodikeia unserer Inschrift anlehnen, ein solches Gedenkfest gewesen ist:

enthält unser Text aber in den Bestimmungen über die Bereitstellung der Geldmittel für dieses Fest einen konkreten Termin: spätestens bis zum 4. Leukatheon sollen die Schatzmeister die benötigte Summe an die Vorsteher der Symmorien übergeben (II 21). Zwar ist der Monat Leukatheon, wie wir aus II 38 entnehmen konnten, der erste Monat des teischen Amts- und wohl auch Kalenderjahres gewesen (s. den Kommentar); es ist aber doch wahrscheinlicher, daß der Termin des 4. Leukatheon nicht wegen des dann beginnenden neuen Jahres gewählt worden ist, sondern eben deshalb, weil dann das Fest der Antiocheia und Laodikeia bevorstand, für das die Gelder rechtzeitig zur Verfügung stehen mußten. Danach könnte also das Fest wohl noch im Monat Leukatheon stattgefunden haben. Leider läßt sich die Lage dieses Monats innerhalb des Jahres nicht zuverlässig fixieren. K. Bischoff (RE XII 2, 2260; vgl. Leipz. Stud. 7, 1884, 399) hat ihn im Anschluß an K. F. Hermann dem athenischen Skirophorion entsprechend angesetzt, also in den Juni/Juli. Das wäre immerhin für das Eintreffen des Antiochos in Teos eine ganz passende Zeit, vor allem, wenn man annimmt, daß der König in direktem Marsche aus Syrien nach Westkleinasien gelangt ist (wofür die Formulierung von I 8-11 sprechen könnte): bei einem Aufbruch im zeitigen Frühjahr und Marsch über den Tauros etwa im April konnte er kaum vor dem Frühsommer bis an die Westküste gelangen.

Die uns erhaltenen Ehrenbeschlüsse der Teier zugunsten des Königs müssen dann einige Zeit nach seinem Aufenthalt in der Stadt gefaßt worden sein. Wie aus der Schilderung auf Block I 25-36 hervorgeht, hat sich an die in Teos selbst erfolgte Bekanntgabe der Verleihung der Privilegien durch Antiochos nach seinem Weggang noch ein diplomatischer Verkehr zwischen ihm und der Stadt angeschlossen, dessen Ergebnis die Bekräftigung oder wahrscheinlich erst die konkrete Verwirklichung der Beitragsfreiheit für die Stadt war (s. dazu unten S. 76). Es ist anzunehmen, daß jedenfalls der auf Block I erhaltene Ehrenbeschluß für das Königspaar (über die Aufnahme

wenn der Beiname Apobateria auf einen Besuch der Königin in der Stadt zu beziehen ist und vermutlich in dem Dekret auch verfügt wurde, dass Apollonis an der Stelle, wo sie damals an Land gegangen war, einen Altar erhalten sollte (v. Prott, AM 27, 1902, 176; vgl. L. Robert, Etudes Anatoliennes 20 mit Anm. 1), läßt sich denken, dass das in dem Beschluss behandelte Fest eben an dem Jahrestag dieses Besuchs gefeiert werden sollte.

als Tempelgenossen des Dionysos) dann gleich nach der Rückkehr der Gesandten in der Freude über die gewährte Vergünstigung gefaßt wurde<sup>97</sup>. Was die auf Block II erhaltenen Ehrungen betrifft (Einrichtung des Festes; Statue des Königs im Buleuterion; Laodike-Brunnen; Isopolitie für die syrischen Städte), so wurde oben schon angedeutet, daß sie möglicherweise zeitlich von denen auf Block I zu trennen sind und demnach einem späteren Beschluß angehörten. Dafür spricht der bei der Lektüre sich ergebende Eindruck, daß insbesondere in den Hinweisen auf die vom König gewährte Steuerfreiheit von einem schon zurückliegenden Ereignis die Rede ist, das sich bereits spürbar für die Stadt ausgewirkt hat<sup>98</sup>. Hinzu kommt aber vor allem die interessante Beobachtung, daß nur auf Block II der König den Beinamen Μέγας erhält, der ihm auf Block I noch nicht "zugekommen" zu sein scheint<sup>99</sup>. Der genaue Zeitpunkt und die Umstände der Verleihung dieses Beinamens (der sicher mit P. Spranger, Saeculum 9, 1953, 29 deutlich von dem Herrschertitel βασιλεύς μέγας zu trennen ist) an den König sind uns nicht bekannt; jedenfalls wird aber durch das neue Zeugnis aus Teos, das sich zu zwei kürzlich erwähnten etwas späteren Belegen aus Amyzon stellt<sup>100</sup>, die

<sup>97</sup> Wenn es I 27 heisst τὰ μὲν συ[ν]τέλει (für συ[ν]τέλει reicht der Platz nicht τῶν ἀγαθῶν... τὰ δ' ἔ[τι] τελείει (möglich wäre vielleicht auch ἔ[τι]τελείει vgl. II 31 ἐπετέλεσεν), so kann das gerade auf die neu gewährte Beitragsfreiheit zu beziehen sein, deren Auswirkungen ja noch bevorstehen.

<sup>98</sup> Vgl. II 30 ὁ τόπος... ἐν ᾧ τὰ μὲν ἐτέλεσε τῶν ἀγαθῶν, τὰ δὲ ὑπέσχετο καὶ μετὰ ταῦτα ἐπετέλεσεν, 30 ἐπειδὴ οὐ μόνον εἰρήνην ἡμῖν... παρέσχεν, ἀλλὰ καὶ [τῶν] βαρέων καὶ σκληρῶν κούφισιν εἰς τὸ μετὰ ταῦτα τελῶν παραλύσας τῶν συντάξεων καὶ λυσitteλεῖς τὰς ἐν τῇ χώρᾳ μετασφαλείσας πεποίηκεν ἐργασίας καὶ τὰς καρτείας.

<sup>99</sup> Es heisst I 46 παραστήσαι... ἀγάλματα... τοῦ τε βασιλέως Ἀντιόχου καὶ τῆς ἀδελφῆς αὐτοῦ βασιλίσσης Λαοδίκης, dagegen II 11 [βωμῶν]... τοῦ β[ασιλέως] Ἀντιόχου Μεγάλου καὶ τῆς ἀδελφῆς etc. und II 30 ἵνα... καθιερωμένος ὁ τόπος ἢ τῷ βασιλεῖ Ἀντιόχῳ καὶ Μεγάλῳ. Zwar kommt auch auf Block II im weiteren noch zweimal der Name des Antiochos ohne den Beinamen vor (II 72 τῇ ἀδελφῇ τοῦ βασιλέως Ἀντιόχου und II 107 ἵνα δὲ ὁ βασιλεύς Ἀντιόχος καὶ ἡ ἀδελφὴ αὐτοῦ βασιλίσσα Λαοδίκη εἰδῆσασιν...), doch handelt es sich da um Stellen, auf denen kein Nachdruck liegt und wo vor allem der offiziell-sakrale Charakter der Benennung, der an den beiden ersten Stellen vorliegt, fehlt. Gerade dieser ist aber auch in der Stelle I 46 gegeben (ἀγάλματα!), sodass kaum verständlich ist, dass man dort den Beinamen weggelassen hätte, wenn der König ihn schon besass.

<sup>100</sup> L. Robert, Nouvelles inscriptions de Sardes I 18f.: zwei Datierungen von

Nachricht bei Appian bestätigt, wonach der König diese *προσωνομια* nach dem großen Zug in den Osten erhalten habe<sup>101</sup>. Auf die mit diesem neuen Beleg verbundenen kultgeschichtlichen Fragen - denn es ist deutlich, daß es sich hier in Teos um einen Kultbeinamen des Königs handelt - wird in dem abschließenden Kapitel über die Bedeutung der neuen Inschrift für den Herrscherkult noch einzugehen sein. Hier sei im Zusammenhang mit dem Problem der Datierung der Texte nur auf diese Möglichkeit hingewiesen, daß der Beinamen *Μέγας* für Antiochos zumindest in Teos erst in der Zwischenzeit zwischen der Abfassung der Beschlüsse von Block I und der von Block II eingeführt worden sein kann. Wie groß der zeitliche Abstand der so sich ergebenden getrennten teischen Beschlüsse war, ist nicht zu sagen. In Anbetracht der einheitlichen Schrift (im Gegensatz zu Block IV), die auf gleichzeitige oder doch sukzessive Aufzeichnung durch denselben Steinmetz hinweist, wird man geneigt sein, keinen allzu großen Abstand anzunehmen.

Es kann somit nach Erörterung aller Gesichtspunkte als Ergebnis der chronologischen Untersuchung festgehalten werden: die Inschrift der Blöcke I und II ist in die Zeit bald nach dem Aufenthalt des Antiochos in Teos im Jahre 204 oder 203 zu datieren, wobei der Text von Block II noch um einiges später liegen dürfte als der von Block I. Der Antiochos-Brief auf Block IV kann, wie oben S. 65 schon gezeigt wurde, nicht sicher eingeordnet werden; es ist zu vermuten, daß er aus einer späteren Zeit stammt, wobei wir die Möglichkeit haben, bis gegen das Ende der Herrschaft des Antiochos über Teos im Jahre 190 herabzugehen.

## 2) Zur Situation von Teos vor dem Eintreffen des Antiochos.

Dekreten der Stadt Amyzon βασιλευόντων Ἀντιόχου Μεγάλου καὶ Ἀντιόχου... im 111. bzw. 112. Jahr der seleukidischen Aera, d. i. 202/1 bzw. 201/0.

<sup>101</sup> App. Syr. I Ἀντιόχος... ἑσβαλὼν ἐς Μῆδιαν τε καὶ Παρθυηνὴν καὶ ἕτερα ἔθνη ἀφιστάμενα ἔτι πρὸ αὐτοῦ καὶ πολλὰ καὶ μεγάλα δράσας καὶ Μέγας Ἀντιόχος ἀπὸ τοῦδε κληθείς, ἐπαίρομενος τοῖς γεγονόσι καὶ τῇ δι' αὐτὰ προσωνομίᾳ... M. Holleaux hat in seinem Aufsatz "Antiochos Mégas" von 1908 (in dem er aber nur Fälle mit dem Titel βασιλεὺς μέγας behandelte) die Richtigkeit der Aussage Appians anerkannt (Etudes III 159 - 63; vgl. CAH VIII 142; Etudes V 324), sie freilich später unter dem Eindruck der damals neuen Datierung des Edikts von Eriza zu Unrecht wieder angezweifelt (Etudes III 180; vgl. V 324 Anm. 3). Vgl. auch P. Spranger a. a. O. 29 Anm. 42; Schmitt 92 - 95.

In der Inschrift ist an zwei Stellen die Angabe erhalten, daß Antiochos die Stadt Teos von den Leistungen, die sie an König Attalos zu entrichten hatte, befreit habe (I 18 und 33). Dem ist zu entnehmen, daß die Stadt bis dahin attalidisch war. Wann die pergamenische Vorherrschaft über Teos begonnen hat, ist nicht bekannt<sup>102</sup>; wir haben aber die Nachricht des Polybios, daß im Jahre 218 v. Chr., als Achaios seinen Zug nach Pamphylien unternahm und Attalos I. die Gelegenheit zur Rückgewinnung aiolischer und ionischer Städte benutzte, auch Teos und Kolophon durch Gesandte ihre Unterwerfung unter die pergamenische Herrschaft erklären ließen und - bei Stellung von Geiseln - wieder unter den alten Bedingungen (ἐπὶ ταῖς συνθήκαις αἷς καὶ τὸ πρότερον) "aufgenommen" wurden<sup>103</sup>. Wann und unter welchen Umständen diese zurückgewonnene Herrschaft über die Stadt den Attaliden wieder verloren gegangen ist, war bisher nicht bekannt und konnte nur aufgrund unsicherer Hypothesen vermutet werden. Darüber wird im nächsten Abschnitt noch zu sprechen sein.

Ein in der Forschung viel diskutiertes Problem im Zusammenhang mit der Abhängigkeit von den Attaliden ist das der Rechtsstellung von Teos im Verhältnis zu Pergamon. Einerseits schien aus dem eben erwähnten Bericht des Polybios hervorzugehen, daß ein Vertragsverhältnis zwischen der Stadt und dem Herrscher bestand<sup>104</sup>,

<sup>102</sup> Es wird allgemein angenommen, dass Teos nach den Siegen Attalos' I. über Hierax 229/8 zum ersten Mal in Abhängigkeit von Pergamon kam: vgl. M. Holleaux, Etudes II 96 Anm. 2; E. Meyer, Grenzen 102; E. V. Hansen, Attalids 41; Schmitt 42. B. Niese II 158 vermutete, dass Teos - wie andere seleukidische Städte - schon vor den Siegen über Hierax sich mit Attalos verbündet habe.

<sup>103</sup> Polyb. 5, 77, 5 ἦρον δὲ καὶ παρὰ Τητῶν καὶ Κολοφωνίων πρέσβεις ἔχει-  
ρίζοντες σφᾶς αὐτοὺς καὶ τὰς πόλεις, προσδεξάμενος δὲ καὶ τούτους ἐπὶ ταῖς συν-  
θήκαις αἷς καὶ τὸ πρότερον, καὶ λαβὼν ὁμήρους....

<sup>104</sup> Die Wendung ἐπὶ ταῖς συνθήκαις αἷς καὶ τὸ πρότερον wird im allgemeinen konkret auf ein früheres Vertragsverhältnis bezogen; vgl. Niese II 390 "aufgrund der früheren Verträge"; G. Cardinali, Pergamo 85 Anm. 3 "i patti precedenti"; Schmitt 262 Anm. 4 "auf der Grundlage der früheren Verträge"; R. B. McShane 69 "on the basis of treaties with same terms as before". Das hat man dann vielfach als eine Form der Symmachie gedeutet, z. B. P. Ghione, Mem. Accad. Torino 55, 1905, 71; P. Zaccan, Il monarcato ellenistico nei suoi elementi federativi (1934) 101ff. (die hier noch den Begriff des foedus iniquum hineinbringt!); McShane 65-91. Man vgl. dazu die Einschränkungen bei A. Heuss, Stadt und Herrscher 183 Anm. 1 und 2. - Gegen die übliche Interpretation im Sinne eines Vertragsverhältnisses

andererseits gab es insbesondere seit dem Fund einer Inschrift im Jahre 1922 Grund zu der Annahme, daß die Stadt den Attaliden tributpflichtig war, also in einem Abhängigkeitsverhältnis stand<sup>105</sup>. Diese Tribut- oder Beitragspflicht, die bisher nicht unbestritten geblieben war<sup>106</sup>, ist nunmehr durch den neuen Text eindeutig erwiesen; ja wir sehen, daß jedenfalls in der Zeit vor dem Eintreffen des Antiochos diese Leistungen die Stadt schwer belastet haben müssen,

hat sich E. Bickerman, REG 50, 1937, 221 Anm. 1 gewandt, indem er erklärte, die Wendung bei Polybios bedeute hier nur "aux mêmes conditions qu'autrefois".

<sup>105</sup> Es handelt sich um das in Teos gefundene, von Demangel - Laumonier BCH 46, 1922, 312 n. 2 veröffentlichte Dekret (= SEG II 580, dazu L. Robert, Etudes Anatoliennes 39 - 44), in dem der Kauf eines Grundstückes zugunsten der Techniten vonseiten der Stadt verfügt wird, wobei für dieses Grundstück Steuerfreiheit gelten soll: Z. 9 (κτῆμα ἔγγειον) ὄν ἀτελὲς ὡς ἡ πόλις ἐπιβάλλει τελῶν. Gleichzeitig wird bestimmt, dass die Hälfte der für den Kauf notwendigen Summe von den Schatzmeistern genommen werden soll (Z. 16) ἐκ τῶν πρώτων δοθησομένων αὐτοῖς ἐγ βασιλικῶν εἰς τὴν τῆς πόλεως διοίκησιν, also aus einer Subvention, die aus der königlichen Kasse für das städtische Budget zur Verfügung gestellt wurde. Aus der Kombination beider Angaben hat M. Holleaux, Etudes II 96 Anm. 2 erschlossen, dass Teos damals unter attalidischer Herrschaft stand (eine ähnliche Subvention aus der königlichen Kasse erscheint im Korragos - Dekret von Bursa) und dass es an den König Steuern zu entrichten hatte (wie sich aus der Betonung der städtischen Steuern Z. 9 ergibt). Vgl. auch E. Bickermann, Herm. 67, 1932, 68. Hinsichtlich der Datierung des Dekrets ist Holleaux a. a. O. abweichend von den Herausgebern für die Zeit vom letzten Drittel des 3. bis in den Anfang des 2. Jhdts. eingetreten und hat, unter dem Eindruck, dass die Bestimmungen in die Frühzeit der Beziehungen zwischen Teos und den Techniten verweisen, besonders an den Zeitraum der attalidischen Herrschaft von 218 bis 201 gedacht. W. Ruge, RE V A 1, 562 entscheidet sich für die Datierung noch in die erste Epoche der Abhängigkeit von den Attaliden, vor der Zeit des Achaïos, "spätestens um 225 v. Chr." (vgl. auch W. Hahland, ÖJh. 38, 1950, 93). Einen Hinweis auf einen grösseren zeitlichen Abstand von den neugefundenen Beschlüssen kann man vielleicht auch in der oben zitierten Angabe von der Subventionierung des städtischen Budgets aus der königlichen Kasse sehen: in der Notzeit, von der der neue Text berichtet, mit den hohen vom König auferlegten συντάξεις, ist weder eine solche königliche Finanzhilfe noch überhaupt eine so grosszügige Schenkung vonseiten der Teier wahrscheinlich. - Dass Teos gegenüber den Attaliden tributpflichtig war, hatten vorher auch schon Ghione a. a. O. 94; Cardinali, Pergamo 85. 93f.; E. Meyer, Grenzen 105 angenommen.

<sup>106</sup> Einwände vor allem bei D. Magie, Roman Rule II 940 Anm. 36 (vgl. F. W. Walbank, A historical commentary on Polybios p. 604; McShane 73 Anm. 48). Gegen die Beweisführung von Magie J. u. L. Robert, La Carie II 298 Anm. 9; Schmitt 262 Anm. 4.

sodaß sie in unserer Inschrift (I 14) neben den beständigen Kriegen als Ursache für die allgemeine Notlage "im öffentlichen wie im privaten Bereich" angeführt werden.

Welcher Art die von den Teiern an Attalos zu entrichtenden Leistungen waren, geht zunächst aus dem Text nicht ganz eindeutig hervor, da in den entsprechenden Erwähnungen die Begriffe φόρος und σύνταξις mehrfach gleichbedeutend verwendet zu sein scheinen<sup>107</sup>. Doch dürfte aus der Angabe, die über den Inhalt der Proklamation des Antiochos vor der teischen Volksversammlung gemacht wird, hinlänglich deutlich werden, daß es sich sowohl um φόροι als auch um zusätzliche συντάξεις gehandelt haben muß, wobei naturgemäß diese letzten sich vor allem als Belastung der Stadt auswirken mußten, sodaß sie im Text an mehreren Stellen allein genannt werden konnten. Diese entscheidende Stelle ist I 18: ἀνῆκε τὴν πόλιν καὶ τῆς χώρας ἡμῶν ἱερὰν καὶ ἀσυλον καὶ ἀφορολόγητον, καὶ τῶν ἄλλων ὧν ἐφέρομεν συντάξεων βασιλεῖ Ἀττάλῳ ὑπεδέξατο ἀπὸλυθῆσθαι ἡμᾶς δι' αὐτοῦ. Gleichzeitig erfahren wir hier, daß

<sup>107</sup> I 14 heisst es τὸ μέγεθος ὧν ἐφέρομεν συντάξεων, I 33 gerade umgekehrt ὧν συνετάξαμεν φόρων, ebenso I 48 παραλύσαντες ἡμᾶς τῶν φόρων gegenüber II 51 παραλύσας τῶν συντάξεων, wobei allerdings die beiden letzten Stellen gerade insofern terminologisch genau sein könnten, als I 48 die erste Stufe der Steuerfreiheit, die ἀφορολογησία, gemeint sein kann, II 51 aber die erst später (s. oben im Text) wirksam gewordene Befreiung von den ausserordentlichen συντάξεις (dann kann auch aus diesen beiden Stellen ein Argument für den zeitlichen Abstand der Texte von Block I und II gewonnen werden: s. S. 63). Wenn die schwierige Textstelle II 51 in dem im Kommentar angegebenen Sinne richtig interpretiert ist, käme dort als weiterer terminus für die teischen Leistungen noch der Begriff τέλη hinzu. - Dass im Hellenismus eine klare terminologische Scheidung zwischen φόρος und σύνταξις weitgehend fehlt und dass es infolgedessen sehr schwer ist, einen institutionellen Unterschied eindeutig nachzuweisen, hat insbesondere A. Heuss, Stadt und Herrscher 106ff. (vgl. 187) gezeigt (vgl. Anm. 109).

<sup>108</sup> Man könnte versucht sein, eine ähnlich Zweistufigkeit bei der Verleihung der Abgabefreiheit in den Versprechungen zu erkennen, die Demetrios I. 152 in seinem Schreiben an Ionathan den Juden macht: Joseph. Ant. Iud. 13, 49 τοὺς γὰρ πλείστους ὑμῶν ἀνήσω τῶν φόρων καὶ τῶν συντάξεων, ἃς ἐτελεῖτε τοῖς πρὸ ἐμοῦ βασιλεῦσιν καὶ ἐμοί, νῦν τε ὑμῖν ἀφήμι τοὺς φόρους, οὓς ἀεὶ παρέχετε. Aber abgesehen von der grundsätzlichen Frage der Echtheit dieses Dokuments zeigt sich, dass gerade der erste, im Futur ausgedrückte Satz in der Parallelüberlieferung des Briefes I Macc. 10, 29 fehlt, sodass man dazu neigt, darin eine Zutat des Iosephus zu sehen: vgl. M. Segre, Clara Rhodes 9, 1938, 201f.

gegenüber der ἀφορολογησία, die gleich wirksam wurde, die Befreiung der Teier von den ἄλλαι συντάξεις erst für die Zukunft in Aussicht gestellt wurde<sup>108</sup>: gerade um sie muß es dann also bei den später geschilderten Verhandlungen des Königs mit der dreiköpfigen teischen Gesandtschaft gegangen sein (I 29-36; s. dazu auch unten S. 111.) Die Stelle scheint mithin die alte, wiederholt in Zweifel gezogene Auffassung zu bestätigen, wonach bei den von den Städten gegenüber den hellenistischen Herrschern zu erbringenden Leistungen neben festen Tributen, dem φόρος, noch außerordentliche Kontributionen, die συντάξεις, gestanden haben können<sup>109</sup>. Dabei liegt es nahe, unter diesen συντάξεις vor allem Beiträge zur Kriegführung zu verstehen, wie solche wohl auch hinter der Sonderleistung der εἰς τὰ Γαλατικά συναγόμενα stehen, von denen die Stadt Erythrai zugleich mit ihren sonstigen Verpflichtungen durch Antiochos I. oder II. befreit wurde<sup>110</sup>. Der Anlaß für solche Kontributionen könnte im Falle unserer Inschrift im besonderen der in seiner Dauer und seinem Verlauf nicht näher bekannte Angriffskrieg Prusias' I. gewesen sein, den der bithynische König anlässlich der Beteiligung Attalos' I. am 1. Makedonischen Krieg begann und der Attalos jedenfalls auch nötigte, den Kriegsschauplatz in Griechenland im Spätsommer 208 schleunigst zu verlassen. Es wird vermutet, daß dieser Krieg etwa gleichzeitig mit dem Frieden von Phoinike, also 205, beendet wurde, sodaß er tatsächlich bis in die Zeit kurz vor der Ankunft des Antiochos in Teos gedauert hätte<sup>111</sup>.

<sup>108</sup> Dafür vor allem Magie II 829 Anm. 14; Préaux, Villes hellénistiques 120, die φόρος mit "tribut" und σύνταξις mit "participation a l'entretien des troupes" wiedergibt. Gegen die Realität dieser zwei Kategorien hat sich besonders Heuss a. a. O. (s. Anm. 107) gewandt. Eine wichtige Rolle in der Diskussion spielt die Formulierung in dem Schreiben Alexanders des Grossen an Priene OGI 1,9 ff. τὸ δὲ [- -] καὶ Μυρο[- -] καὶ π[ᾶσαν τὴν περίε] χώρα[ν γ]ινώσκω ἐμὴν εἶναι, τοὺς δὲ κατοικοῦντας ἐν ταῖς κόμαις ταύταις φέρειν τοὺς φόρους, τῆς δὲ συντάξεως ἀφίημι τῆμ Πριηνέωμ πόλιν... Hier wird aber das Verständnis der Termini φόρος und σύνταξις erschwert durch den gleichzeitig gegebenen Unterschied zwischen Dörfern bzw. χώρα und Stadt: s. dazu M. Segre, Clara Rhodos 9, 1938, 200.

<sup>109</sup> Welles 15,26: καὶ ἀφορολογήτους εἶναι συγχωροῦμεν τῶν τε ἄλλων ἀπάντων καὶ τῶν εἰς τὰ Γαλατικά συναγομένων. Zur Frage solcher Kriegskontributionen auch McShane 86, Anm. 80; Rostovtzeff, Hellenismus III 1242 Anm. 55.

<sup>111</sup> Vgl. Ch. Habicht, Herm. 84, 1956, 94; RE XXIII 1, 1093.

Nun werden ja in dem teischen Dekret, wie schon erwähnt, gerade auch "die beständigen Kriege" als Ursache der schwierigen wirtschaftlichen Lage genannt (I 13 διὰ τοὺς συνεχεῖς πολέμους). Was für Kriege können das sein? Man denkt eigentlich bei dieser Formulierung an kriegerische Ereignisse, die die Stadt direkt oder doch in unmittelbarer Nachbarschaft betroffen haben. Daß der bithynisch-pergamenische Konflikt sich bis in den Raum von Teos ausgewirkt hat, ist nicht ohne weiteres anzunehmen. Viel eher ist bei einem anderen Kriege denkbar, daß er in der Zeit unmittelbar vor dem Eintreffen des Antiochos in Teos die Stadt in Mitleidenschaft gezogen haben könnte: ich meine die offenbar recht weitgehende Beunruhigung des östlichen Mittelmeeres durch den Κρητικός πόλεμος, jene Auseinandersetzung zwischen kretischen Städten und Rhodos, in die sich insbesondere auch Philipp V. durch die Entsendung einer Flottenabteilung unter dem Aitolier Dikaiarch eingeschaltet hatte<sup>112</sup>. Die Auswirkungen dieses Krieges sind uns aus der südlichen Aegäis durch Inschriften von Kos und Kalymna bekannt geworden; die Unternehmungen des Dikaiarch andererseits richteten sich nach den Angaben des Polybios (18, 54,8) gegen die Kykladen und die hellespontischen Städte. Es ist gut vorstellbar, daß diese Aktionen, die mehr die Form von Piratenüberfällen als von regulärer Kriegführung hatten, auch die Küstenstadt Teos betroffen haben. Für diese Vermutung werden weiter unten bei der Betrachtung der konkreten Bedeutung der teischen Asylieerklärung noch weitere recht plausible Gesichtspunkte beigebracht werden können (S. 106). Die Datierung der Anfänge des Kretischen Krieges in die Jahre 205/4<sup>113</sup> würde sich mit dieser Annahme gut vertragen. Im übrigen ist natürlich nicht auszuschließen, daß zu den "beständigen Kriegen" unseres Textes auch uns unbekannt lokale Konflikte von Städten oder Städtegruppen gehören können, etwa in der Art des 196 beendeten Krieges zwischen Milet und Magnesia am Mäander (Syll. 588)

<sup>112</sup> Dazu nach dem Aufsatz von R. Herzog, Κρητικός πόλεμος, Klio 2, 1902 316-333 insbesondere M. Holleaux, Etudes IV 124-145 (L'expédition de Dikaiarchos..) und 163-177 (Sur la "Guerre Crétoise"); M. Segre, RivFil. 11, 1933, 365-392; zuletzt H. van Effenterre, La Crète et le monde grec de Platon à Polybe 221 ff., 254 ff.

<sup>113</sup> M. Holleaux, Etudes IV 139 Anm. 1 möchte den Beginn des Krieges schon 205 ansetzen, dementsprechend auch die Unternehmung des Dikaiarch auf 205 oder 204 (G. Klaffenbach, IG IX 1<sup>2</sup> p. XXXII zieht 204 vor.).

3) Die Einnahme von Teos im Rahmen der Politik des Antiochos in Kleinasien.

Die wichtigste historische Neuigkeit, die die Inschrift uns vermittelt, ist die Angabe, daß Antiochos III. in den Jahren 204 oder 203 die Stadt Teos aus der Abhängigkeit von den Attaliden herausgelöst und für sich gewonnen hat. Es wird zu zeigen sein, daß sich aus dieser Einzelheit einige nicht unwesentliche neue Aspekte für die politische Konstellation in Westkleinasien in den letzten Jahren des 3. Jahrhunderts sowie für die von Antiochos verfolgte Politik ergeben.

Daß Teos zum Herrschaftsbereich des Antiochos gehört hat, war bisher am eindeutigsten für das Jahr 190 belegt, in dem die Stadt die Flotte des Antiochos verproviantiert hat und daraufhin von dem römischen Praetor L. Aemilius Regillus eingenommen wurde (Liv. 37, 27, 3ff.). Auch die Tatsache, daß einige Jahre vorher, 193, ein Gesandter des Antiochos in Rom in der Angelegenheit der Anerkennung der Asylie die Interessen von Teos vertrat (Syll. 601, 4), konnte als Hinweis auf ein bestehendes Abhängigkeitsverhältnis gelten: Bei der Frage, wann dieses begonnen hat, war man in erster Linie auf den großen kleinasiatischen Feldzug von 197/6 verwiesen, bei dem der König, der in Ephesos den Winter verbrachte, nach der summarischen Aussage unserer Quellen "alle Städte Asiens" sich zu unterwerfen versuchte<sup>114</sup>. Aber über die Stellung der Stadt im einzelnen und insbesondere über ihre Schicksale in den Jahren vor 197/6 war nichts sicheres bekannt. Man konnte nur versuchen, aus der wichtigen für die vorhergehenden Jahre uns erhaltenen Dokumentengruppe, den Asylie-Dekreten (s. Anm. 83), Schlüsse auf die politische Situation von Teos zu ziehen. Während auf diese Weise B. Niese in Anbetracht der Anerkennung der Asylie durch die Aitolier den Gedanken einer gewissen Anlehnung an den Aitolischen Bund vertreten hatte<sup>115</sup>, hat M. Holleaux insbesondere einige auffal-

<sup>114</sup> Liv. 33, 38, 1 eodem anno Antiochus rex, cum hibernasset Ephesi, omnes Asiae civitates in antiquam imperii formulam redigere est conatus. Vgl. App. Syr. 1; Polyb. 18, 41 a (zur Chronologie des Feldzuges und seinen Einzelheiten zuletzt Schmitt 271 - 295). Dass bei dieser Gelegenheit auch Teos von Antiochos abhängig wurde, vermutet z. B. C. Scheffler, De rebus Teiorum 29; Schmitt 282; vgl. M. Holleaux, Etudes IV 202, der später aber seine Meinung geändert hat: s. oben S. 79.

<sup>115</sup> B. Niese II 217 mit der Annahme, dass Teos mit dem Bund eine Art

lende Indizien aus der Serie der kretischen Dekrete<sup>116</sup> entsprechend auszuwerten versucht (Etudes IV 178 - 203): aufgrund der Tatsache, daß in mehreren kretischen Städten die Gesandten der Teier durch einen Abgesandten Philipps V., der aber gleichzeitig als Bürger von Teos bezeichnet wird, unterstützt wurden, hat er angenommen, daß Philipp gelegentlich seiner Operationen in der Aegäis im Jahre 201, bei denen er sich u.a. der Insel Samos bemächtigte, neben einigen anderen Küstenstädten auch Teos in seine Gewalt gebracht habe (vgl. auch Etudes IV 211 - 335, besonders 267)<sup>117</sup>. Demgegenüber hat W. Ruge gemeint, daß bei den kretischen Dekreten stärkeres Gewicht auf die andere Tatsache zu legen sei, daß außer dem Abgesandten Philipps in anderen kretischen Städten ein Gesandter Antiochos' III. als Fürsprecher der teischen Gesandtschaft auftrat: die Unterstützung der Teier durch Philipp sei aufgrund seiner damaligen Stellung als προστάρης von Kreta (Polyb. 7, 11, 9) verständlich, die Unterstützung durch Antiochos hingegen sei nur dann erklärbar, wenn Teos zu dieser Zeit tatsächlich von Antiochos abhängig war (RE V A 1, 547 - 9): "Es kann also als sicher angesehen werden, daß Teos im J. 205/3 v. Chr. seleukidisch gewesen ist"<sup>118</sup>. - Gegenüber diesen Annahmen einer Abhängigkeit konnte andererseits etwa die Tatsache, daß Teos unter den Städten erscheint, deren Vertreter 196 den milesisch-magnetischen Konflikt schlichteten (Syll. 588),

Schutzvertrag schloss, ohne jedoch in den Bund selbst einzutreten (Niese war hierbei vor allem von M. Dubois, Les ligues étolienne et achéenne 33 abhängig). Die Auffassung von Niese wirkt noch nach bei U. Wilcken, RE I 1, 1122 und E. Meyer, Grenzen 142. Dagegen nach anderen W. Ruge, RE V A 1, 549.

<sup>116</sup> Gemeint ist hier immer nur die sogenannte ältere Serie der Kreterdekrete, nicht die Gruppe der in unbestimmte spätere Zeit gehörigen jüngeren Serie, bei der es um die Wiederbestätigung der Asylie unter offenbar veränderten Verhältnissen ging: s. W. Ruge, RE V A 1, 548.

<sup>117</sup> Gegen Holleaux E. Bickermann, Herm. 67, 1932, 68 Anm. 4. Auch F. W. Walbank, Philip V of Macedon 121 Anm. 3 ist zurückhaltend gegenüber der These von Holleaux, hat aber trotzdem in der chronologischen Tabelle p. 340 zum Jahr 201 die Eintragung "Philip takes Teos".

<sup>118</sup> a. a. O. 550. - Zu der Auffassung von Ruge neigt auch D. Magic, Anatolian Studies Buckler 168 - 170, besonders 168 Anm. 3 und 170 Anm. 6 (anders Roman Rule I 102f., wo Teos als noch mit Attalos verbündet, aber unter dem Einfluss des Antiochos stehend bezeichnet wird) und E. V. Hansen, Attalids 67. Gegen den Schluss Ruges Schmitt 265 Anm. 5.

den Eindruck einer relativ unabhängigen Stellung erwecken<sup>119</sup>, die dann eben mit der durch die Asylie-Erklärung erreichten Neutralisierung der Stadt erklärt wurde<sup>120</sup>. Ebenso wollte man gerade auch aus der Tatsache der Vertretung der teischen Interessen in Kreta durch Gesandte Philipps und Antiochos' eine solche Unabhängigkeit zwischen den Mächten ablesen<sup>121</sup>. Zum mindesten war zu erkennen, daß die Stadt damals nicht mehr zum attalidischen Machtbereich gehört haben kann<sup>122</sup>.

Von allen diesen Hypothesen ist durch den Fund der Inschrift nun jedenfalls die Annahme Ruges auf das glänzendste bestätigt: tatsächlich ist Teos in den Jahren 205/3 seleukidisch gewesen bzw., wie wir jetzt sagen können, geworden. Gleichzeitig ist damit der bisher nicht klar erkennbare Endpunkt der zweiten Periode pergamenischer Vorherrschaft über die Stadt sicher fixiert. Man kann lediglich die Frage stellen, ob die Vorherrschaft oder zumindest der Einfluß des Antiochos auf die Stadt kontinuierlich bis zur Niederlage von 190 bestanden hat. Doch bevor wir darauf eingehen, sollen erst die Umstände der Inbesitznahme von Teos durch den König betrachtet werden.

Die Angabe der Inschrift (I 8-10), Antiochos habe schon zu der Zeit, als er noch jenseits des Tauros weilte, der Stadt Teos viele Wohltaten zukommen lassen, läßt darauf schließen, daß das Erscheinen des Königs an Ort und Stelle schon durch eine vorherige diplomatische Aktivität vorbereitet war. Von welcher Seite der Anstoß zur Aufnahme der Beziehungen ausging, wissen wir nicht, doch kann man sich leicht denken, daß für die Teier die starke Belastung durch die attalidische Herrschaft und die offenbar entstandene Notlage der Stadt ein wesentlicher Anstoß zu dieser Fühlungnahme war, und ebenso, daß Antiochos eben an diesem Punkt mit konkreten Versprechungen ansetzen konnte. Man hatte bisher schon aus manchen

<sup>119</sup> So M. Holleaux, *Etudes* II 96 Anm. 2: "Plus tard, en 197 ou 196 après le débâcle de Philippe, elle paraît recouvrer son indépendance..."; E. Bickerman, *REG* 50, 1937, 237. Dagegen Schmitt 282: "Schlüsse auf die Bewegungsfreiheit der Stadt läßt dies nicht zu".

<sup>120</sup> G. Cardinali, *Pergamo* 62 Anm. 3; vgl. E. Meyer, *Grenzen* 142.

<sup>121</sup> Vgl. R. B. McShane 121 Anm. 106 und 140 Anm. 178.

<sup>122</sup> E. Bickerman, *Herm.* 67, 1932, 68; Schmitt 265 Anm. 5. Dagegen McShane 132 Anm. 143.

anderen Zeugnissen auf eine "campaign of good will" des Königs geschlossen, in die er seine ersten Versuche, seinen Einfluß im westlichen Kleinasien zurückzugewinnen bzw. auszuweiten, gekleidet habe<sup>123</sup>. Aber soweit die dafür genannten Beispiele überhaupt sicher in die Zeit unmittelbar nach der Rückkehr vom Ostfeldzug gehören, scheinen sie sich nur auf die schonende oder fürsorgliche Behandlung einmal eingenommener Städte zu erstrecken<sup>124</sup>. Für rein diplomatische Beziehungen zu einer Stadt Kleinasiens noch vom Osten aus waren bisher die beiden 205 in Antiocheia in der Persis ausgefertigten Antwortschreiben des Antiochos und seines Sohnes auf die Bitte um Anerkennung des Festes von Magnesia am Mäander die einzigen Belege (Welles n. 31-32); sie dürften überdies mehr in den Bereich der diplomatischen Routine als den einer gezielten politischen Absicht gehören, wie sie bei der Kontaktaufnahme mit Teos sicher anzunehmen ist. Daß der König sich bei seinem Vorgehen der propagandistischen Wirkung des eben beendeten großen Feldzuges bedienen konnte, wird man als sicher ansehen können, und wir besitzen nun in dem Fall von Teos jedenfalls ein erstes sicheres Beispiel für die bisher kaum belegbare summarische Aussage des Polybios gelegentlich der Beendigung des Ostfeldzuges des Antiochos, daß der König durch diese Expedition sich nicht nur die Satrapen der oberen Satrapien untertan gemacht habe, sondern auch die Küstenstädte und die Dynasten diesseits des Tauros<sup>125</sup>.

Wohl auf der Grundlage dieser vorherigen Kontaktaufnahme ist Antiochos dann also 204 oder 203 persönlich in Teos erschienen,

<sup>123</sup> D. Magie, *Anatolian Studies* Buckler 165 (vgl. *Roman Rule* 105 mit Anm. 48); Welles p. 167.

<sup>124</sup> Das gilt für Antiocheia - Alabanda (*OGI* 234, 19ff.) und Amyzon (Welles n. 38-40; zu beiden Fällen unten S. 99). Im Falle von Tralleis (Welles n. 41, vgl. Magie, *Roman Rule* II 1004 Anm. 41) und Nysa (Welles n. 43) sind die Daten nicht bekannt.

<sup>125</sup> Polyb. II, 34, 14 τὸ μὲν οὖν πέρασ τῆς εἰς τοὺς ἄνω τόπους στρατείας Ἀντιόχου τοιαύτην ἔλαβε τὴν συντέλειαν, δι' ἧς οὐ μόνον τοὺς ἄνω σατράπας ὑπηκόους ἐποίησατο τῆς ἰδίας ἀρχῆς, ἀλλὰ καὶ τὰς ἐπιθαλαττίους πόλεις καὶ τοὺς ἐπὶ τὰδε τοῦ Ταύρου δυνάστας. ... Dazu Schmitt *gof.* mit der Bemerkung: "Die Wirkung auf die 'Meeresstädte', d. h. die griechischen Städte an der kleinasiatischen Westküste, . . . die der Gewährsmann des Polybios dem Ostfeldzug zuschreibt, kann natürlich nur indirekt gewesen sein". B. Haussoullier, *Etudes sur l'histoire de Milet et du Didymeion* 139 hatte diese Angaben wörtlich genommen und untersucht, welche Städte nicht gemeint sein können.

mit seinen Truppen und seinem Hofstaat, den *φίλοι*. Daß die Königin Laodike ihn begleitet hat, ist aus der Tatsache der gemeinsamen Ehrungen und insbesondere der Angabe, daß der Demos die größten Wohltaten von beiden, dem König und der Königin, empfangen habe (I 39f), zu erschließen. Hingegen ist der Sohn Antiochos, der zu dieser Zeit ja schon der mit dem Königstitel ausgezeichnete Mitregent war<sup>126</sup>, offensichtlich nicht dabei gewesen, da er in der Inschrift an keiner Stelle auch nur erwähnt wird; es liegt der Gedanke nahe, daß der König ihn in der Hauptstadt Antiocheia zurückgelassen hat<sup>127</sup>. Über die Art und Weise, in der sich die Inbesitznahme von Teos vollzogen hat, sagt unsere Inschrift gar nichts aus. Der Anschein eines ruhigen, gewaltlosen Übergangs braucht natürlich nicht unbedingt der Wahrheit zu entsprechen: es wäre denkbar, daß es Widerstand zugunsten der Attaliden gab und vielleicht auch eine mit dem Herrschaftswechsel verbundene innenpolitische Veränderung in der Stadt. Eine durch einen solchen Umschwung emporgewommene pro-seleukidische Schicht war natürlich dem Herrscher in besonderer Weise verpflichtet und konnte diese Loyalität gerade in Beschlüssen von der Art der uns vorliegenden unter Beweis stellen<sup>128</sup>.

Auf der Grundlage der bisher bekannten Zeugnisse war man zu der Meinung gekommen, daß Antiochos während seiner kurzen Aktivität in Kleinasien zwischen dem Ostfeldzug und dem Krieg in Syrien lediglich gegen ptolemäische Besitzungen in Karien vorgegangen sei, den territorialen Bestand des pergamenischen Reiches aber nicht angetastet habe. Der Grund dafür wird vielfach in dem Fortbestehen einer in dem gemeinsamen Kampf gegen Achaios 216 zwischen Antiochos und Attalos geschlossenen Übereinkunft gesehen, der *κοινοπραγία*, von der Polybios 5,107,4 ohne nähere Angaben berichtet<sup>129</sup>; es ist eine verbreitete Vermutung, daß in diesem Über-

<sup>126</sup> Über ihn Schmitt 13-20; vgl. L. Robert, *Nouvelles inscriptions de Sardes* I 18f. Seine Mitregentschaft reicht von 210/9 bis zu seinem Tode 193.

<sup>127</sup> Schmitt 14 vermutet, dass er auch 205, zur Zeit der Abfassung der Antworthreiben an Magnesia, in Antiocheia residierte. Auch 195 scheint der Thronfolger den Vater in der Reichshauptstadt vertreten zu haben: Schmitt 15.

<sup>128</sup> Man vgl. dazu die Bemerkungen von Schmitt 97f., der 98 Anm. 2 gerade im Falle von Teos die Loyalität gegenüber Antiochos im Jahre 190 auf solche Parteigänger des Königs zurückführt.

<sup>129</sup> Dazu Schmitt 264; McShane 64.

einkommen der territoriale Status des Attalidenreiches nach den Eroberungen von 218 (zu denen gerade auch die Wiedergewinnung von Teos gehörte) durch Antiochos förmlich anerkannt worden sei<sup>130</sup>.

Wie immer diese Vereinbarungen von 216 ausgesehen haben mögen, wir haben nun durch die neue Inschrift die sichere Nachricht, daß 204/3 Antiochos III. zumindest eine Stadt aus dem attalidischen Herrschaftsbereich übernommen hat. Über dieses Faktum hinaus bleiben uns freilich so gut wie alle damit zu verbindenden Zusammenhänge verborgen. In unserer Überlieferung besteht gerade für die Frage der pergamenisch-seleukidischen Beziehungen für die Zeit zwischen 216 und 198 eine Lücke, in der bisher höchstens zwei vereinzelte Zeugnisse als eventuelle Belege für das Bestehen positiver Beziehungen eingesetzt werden konnten: das eine sind die beiden in Pergamon gefundenen inschriftlichen Ehrungen für Antiochos, βασιλεὺς μέγας<sup>131</sup>, und für Zeuxis, Sohn eines Kynagos, in dem man den bekannten hohen Funktionär des Königs sieht<sup>132</sup>. Die erstaunliche Tatsache, daß "ein pergamenischer Beamter dem Feinde seines Landes ein Denkmal errichten konnte" (M. Fränkel), hat man vor allem mit einem persönlichen Anlaß vonseiten des Dedikanten bzw. einem inoffiziellen Charakter der Ehrung erklärt<sup>133</sup>. Es ist aber wohl zu fragen, ob diese Ehrung nicht eher gerade auf eine Situation hinweist, in der Antiochos eben noch nicht der erklärte Feind des pergamenischen Reiches war. Der andere Hinweis auf mögliche positive, d. h. hier vertragliche, Beziehungen zwischen den beiden Staaten in der Zeit zwischen 216 und 197 kann in einer Bestimmung des Friedens von Apameia stecken, wonach Antiochos an Eumenes eine noch ausstehende Schuld von 400 Talenten und einer nicht genannten Menge von Getreide zu erstatten hatte, und

<sup>130</sup> Literaturangaben bei Schmitt 266 Anm. 2.

<sup>131</sup> I. v. Pergamon 182 = OGI 240: Βασιλέ[α μέγαν Ἀντιόχ]ον / [βασιλέως Σ[ελεύκου Καλλι]νίκου / [Πρω]τῆς Μεν[ίππου νομ]οφύλαξ. Die Einfügung des μέγαν in Z. 1 scheint aus Raumgründen sicher zu sein; dadurch ergibt sich für die Daticierung der terminus post quem 205/4, wie Schmitt 266 Anm. 1 betont.

<sup>132</sup> I. v. Pergamon 189 = OGI 236: Ζεῦξιν Κυνάγου / ὁ δῆμος. Über Zeuxis zuletzt L. Robert, *Nouvelles inscriptions de Sardes* I 11-14.

<sup>133</sup> M. Fränkel (zu I. v. Pergamon 182) glaubte den persönlichen Anlass darin zu sehen, dass der Dedikant Protas ein Sohn des Menippos gewesen sei, der uns als Gesandter und Feldherr des Antiochos bekannt ist (dagegen Dittenberger OGI 240 Anm. 3). Vgl. auch M. Holleaux, *Etudes* IV 332 Anm. 5.

zwar κατὰ τὰς πρὸς τὸν πατέρα συνθήκας<sup>134</sup>. Da man diese Verpflichtungen nicht gern bis auf die Vereinbarungen von 216 zurückdatieren wollte, hat man hier an die Möglichkeit irgendeiner späteren vertraglichen Regelung denken können<sup>135</sup>.

Andererseits besitzen wir in der annalistischen Überlieferung des Livius zum Jahre 198 den Bericht von einem Vorstoß des Antiochos auf pergamenisches Gebiet, der durch eine auf Attalos' Vorstellungen hin vom Senat an Antiochos abgeschickte Gesandtschaft rückgängig gemacht worden sei<sup>136</sup>. Nachdem insbesondere M. Holleaux diese Nachricht als annalistische Fälschung zurückgewiesen hatte<sup>137</sup>, ist sie neuerdings von E. Badian (ClPh. 54, 1959, 82 f. = Studies in Greek and Roman History 114) sowie H. H. Schmitt (269f., 273-6) wieder für historisch zutreffend erklärt worden. Danach hätte also Antiochos schon vor seiner großen Aktion von 197/6 in einem vorbereitenden Vorstoß eine Erweiterung seines Gebietes auf Kosten des Attalos versucht.

Wie soll man nun angesichts dieses Überlieferungsbefundes die neue Tatsache des Herrschaftswechsels in Teos in den Zusammenhang der syrisch-pergamenischen Beziehungen einordnen? Dafür, daß diese Aktion des Antiochos einen Konflikt mit Attalos ausgelöst hätte, wie er nach der Überlieferung im Jahre 198 als kriegerische Auseinandersetzung zumindest gedroht hat<sup>138</sup>, haben wir nirgendwo einen Hinweis. Es sieht eher danach aus, daß Attalos in diesem Falle ein fait accompli in Kauf nehmen mußte, wobei sogar die Möglich-

<sup>134</sup> Polyb. 21, 17, 6 = Liv. 37, 45, 15 (wo aber gerade die Erwähnung der συνθήκαι fehlt).

<sup>135</sup> So McShane 104 Anm. 38; Schmitt 265, der selbst 276 an eine Wiedergutmachungszahlung denkt, die in einer vertraglichen Regelung nach der seleukidischen Invasion von 198 (s. oben) vereinbart worden sein könnte.

<sup>136</sup> Liv. 32, 8, 9-16 (Gesandtschaft des Attalos im Senat und Antwort des Senats), dazu 27, 1 (Weiheung eines goldenen Kranzes auf dem Kapitol durch eine Gesandtschaft des Attalos und Dank an den Senat, "quod Antiochus legatorum Romanorum auctoritate motus finibus Attali exercitum deduxisset").

<sup>137</sup> Etudes III 331-5 und besonders V 159 Anm. 4 und 175 Anm. 3. Weitere Literatur bei Schmitt 269 Anm. 6, vgl. auch Mc Shane 132 Anm. 145.

<sup>138</sup> Nach Liv. 32, 8, 11 erklärte die Gesandtschaft des Attalos den Römern, der König müsse seine für den Makedonischen Krieg gestellten Kontingente "ad sua defendenda" abziehen, sofern nicht die Römer selbst den Schutz seines Reiches übernehmen wollten.

keit nicht ausgeschlossen scheint, daß darüber in irgendeiner Form eine regelrechte Vereinbarung zwischen den beiden Mächten zustande gekommen sein könnte. Dann ließe sich dieses Ereignis gerade auch mit den eben erwähnten Hinweisen auf ein gewisses Einvernehmen zwischen ihnen in Einklang bringen<sup>139</sup>. Vielleicht kann auch die weiter unten noch zu behandelnde Beobachtung, daß nach der Formulierung der Inschrift Antiochos geradezu als direkter Rechtsnachfolger im Anspruch auf die bisher von "König Attalos"<sup>140</sup> erhobenen Kontributionen erscheint, als ein Argument für eine Regelung des Herrschaftswechsels in der eben angegebenen Form betrachtet werden.

Zu diesem Problem der politischen Form des Übergangs von Teos in die Hände des Antiochos gesellt sich hier gleich die Frage nach dem geographisch-territorialen Aspekt: auf welchem Wege ist Antiochos mit seinen Truppen nach Teos gelangt, und welche territorialen Veränderungen haben sich aus diesem Vorstoß ergeben? Das läuft zugleich auf die Frage hinaus, ob außer Teos damals auch noch andere attalidische Städte seleukidisch wurden.

Wenn Antiochos mit seiner Streitmacht aus dem in seleukidischem Besitz befindlichen Landesinneren bis Teos zog, so mußte er auf jeden Fall, ob er nun von Südosten her aus dem Mäandertal (Karien!) oder von Nordosten her aus dem Hermostal (Sardes!) kam, die Territorien der östlichen Nachbarstädte von Teos berühren (Kolophon, Notion, Lebedos bzw. eventuell Klazomenai). Sind also auch diese Nachbarstädte auf der erythräischen Halbinsel seleukidisch geworden, wodurch allein eine direkte Verbindung des neuen

<sup>139</sup> Insbesondere liessen sich dann die zwischen Antiochos und Attalos abgeschlossenen συνθήκαι mit einer in diese Zeit fallenden Regelung, in der die Abtretung von Teos natürlich nur ein Punkt neben anderen gewesen zu sein braucht, in Verbindung bringen. Die Tatsache, daß Antiochos darin finanzielle Verpflichtungen gegenüber Attalos auferlegt wurden, zeigt, daß dieser dabei für irgendetwas "entschädigt" werden musste (vgl. Anm. 135).

<sup>140</sup> E. Bickerman hat Rev. Et. Juives 100, 1935, 34 Anm. 1 die Behauptung aufgestellt: "... les décrets rédigés dans une ville sujette évitaient de donner le titre solennel de 'roi' aux monarques étrangers et rivaux". Nun nennt aber gerade unsere Inschrift Attalos zweimal mit dem Königstitel. Könnte das ein zusätzlicher Hinweis darauf sein, daß sich der Herrschaftswechsel in Teos aufgrund einer zwischen den Monarchen getroffenen Regelung vollzogen hat?

„Stützpunktes“ Teos mit dem seleukidischen Hinterland gegeben war?

Was zunächst die Situation dieser Nachbarstädte vor dem Eintreffen des Antiochos betrifft, so kann man die sicherste Aussage für Kolophon machen, für das zum Jahre 218 bei Polybios 5,77,5 dasselbe Schicksal angeführt wird wie für Teos: Rückkehr unter pergamenische Oberhoheit ἐπὶ ταῖς συθηραῖς αἰς καὶ τὸ πρότερον. Für das zwischen Kolophon und Teos gelegene Lebedos, das im 3. Jahrhundert vorübergehend unter ptolemäischer Herrschaft gestanden haben muß<sup>141</sup>, hat Holleaux vermutet, daß es am Ende des Jahrhunderts jedenfalls das Schicksal der beiden Nachbarstädte geteilt hat und ebenfalls von Attalos abhängig geworden ist<sup>142</sup>. Über die Situation der nördlichen und westlichen Nachbarstädte von Teos, Klazomenai und Erythrai, ist uns für diese Zeit nichts bekannt. Jedenfalls wäre also Antiochos zumindest an der Südküste der erythraischen Halbinsel, die sich bei nördlicher Umgehung von Ephesos - als Anmarschweg nach Teos am ehesten anbot, auf eine Gruppe in gleicher oder ähnlicher Situation befindlicher pergamenischer Städte gestoßen.

Gibt es nun irgendwelche Anhaltspunkte für die Gewinnung auch dieser Nachbarstädte durch Antiochos, oder gibt es umgekehrt Zeugnisse, die eindeutig dagegen sprechen? Hier ist festzustellen, daß wir bei aller Spärlichkeit der Nachrichten keinerlei Belege für eine Beherrschung durch Antiochos beizubringen vermögen, während es gerade einige Gesichtspunkte gibt, die Gegenargumente zu liefern scheinen. Dahin gehören vor allem einige Hinweise, die das Schicksal von Notion betreffen, das zu dieser Zeit unter dem Namen „Kolophon am Meer“ in einem bestimmten Sympolitieverhältnis zu der

<sup>141</sup> Das bezeugt die Umbenennung der Stadt in Ptolemais, die für 205 durch die Eintragung I. v. Magnesia 53, 79 und noch für den Anfang des 2. Jahrhunderts (vor 188) durch die delphische Theorodokenliste BCH 70, 1946, 512 Z. 11 belegt ist. Dazu kommt jetzt ein von B. Ögün 1964 in Lebedos aufgelesenes Inschriftenfragment, das Ptolemaios III. Euergetes und Berenike nennt. Von den von Svoronos diesem Ptolemais zugewiesenen Münzen kommen, wie L. Robert, BCH 70, 1946, 516-9 gezeigt hat, nur die mit der Aufschrift Πτο sicher in Betracht (vgl. Hellenica VII 189).

<sup>142</sup> Etudes III 135 Anm. 5; IV 324 Anm. 1. Holleaux nimmt dabei an, dass der Name Ptolemais auch nach dem Ende der ptolemäischen Herrschaft noch fortbestand.

„alten Stadt“ Kolophon stand<sup>143</sup>, wonach wohl auch eine Gemeinsamkeit des politischen Schicksals vermutet werden darf. Ein in Klaros gefundenes Dekret dieser Stadt hat M. Holleaux, Etudes II 51-60 als einen Ehrenbeschluß für den pergamenischen Prinzen Athenaios, den jüngsten der vier Söhne Attalos' I., interpretiert und noch in die Lebenszeit des Attalos gesetzt. Da Athenaios zwischen 219 und 215 geboren sein dürfte, tendiert Holleaux zu einer Datierung möglichst nahe an das Jahr 197, indem er voraussetzt, daß der Prinz kaum früher als im Alter von 20 oder nahezu 20 Jahren die Ehrung empfangen haben wird. Sofern nun diese Inschrift in die Zeit nach 204/3 zu setzen wäre, würde sie das Fortbestehen pergamenischen Einflusses in Notion nach der Inbesitznahme von Teos durch Antiochos beweisen. Es ist aber nicht ganz auszuschließen, daß sie doch noch aus der Zeit vor dem Erscheinen des Antiochos stammt, also etwa dem erst 15-jährigen Prinzen gesetzt wurde. Jedenfalls hat Notion-Kolophon aber auch später im Krieg von 190 eine andere Haltung eingenommen als Teos: während die Teier die Flotte des Antiochos „freigebig“ (benigne) zu verproviantieren bereit waren und sich dadurch die Besetzung und Plünderung durch die Römer zuzogen (Liv. 37, 27-28), hatte sich Notion als socia urbs der Römer gegen eine Belagerung durch den seleukidischen Nauarchen Polyxenidas zur Wehr zu setzen (Liv. 37, 26, 5ff). Daher wurde Notion - vermutlich ebenfalls im Gegensatz zu Teos - auch im Frieden von Apameia die Tributfreiheit zugebilligt (Polyb. 21, 26,4 = Liv. 38, 39,8). Man hat also jedenfalls den Eindruck eines über die bewegten 90er Jahre fortbestehenden Treueverhältnisses der Stadt gegenüber dem Attalidenreich. Daß diese Jahre für Notion bzw. Kolophon trotzdem eine vorübergehende Besetzung durch Antiochos gebracht haben, könnte die Notiz des Hieronymus in Dan. XI 18 bezeugen, wo Kolophon in der im einzelnen etwas verworrenen Liste der von Antiochos eingenommenen Orte erscheint. Sofern die Nachricht nicht aus der Belagerung von 190 herausgesponnen ist, käme eine Besetzung der Stadt vor allem 197 in Betracht<sup>144</sup>. Gerade eine solche

<sup>143</sup> Vgl. schon E. Meyer, Grenzen 104 Anm. 2; vor allem L. Robert, RevPhil. 1936, 165f.; Villes d'Asie Mineure<sup>2</sup> 62 u. 272.

<sup>144</sup> Zu dieser Frage Schmitt 282, der vermutet, dass die Einnahme erst in die Kriegszeit gehört.

Einnahme im Jahre 197 oder später aber wäre nur ein weiterer Beweis, daß die Stadt vorher noch nicht seleukidisch war.

Nach allem ist also mit einiger Wahrscheinlichkeit festzustellen, daß Kolophon - Notion im Jahre 204/3 nicht das Schicksal von Teos geteilt hat, und das gleiche kann vielleicht auch für die unmittelbare Nachbarstadt Lebedos gelten: die Tatsache nämlich, daß die Stadt noch am Beginn des 2. Jahrhunderts den Namen Ptolemäis geführt hat (s. Anm. 141), ist wohl mit der Annahme pergamenischer, aber kaum mit seleukidischer Oberhoheit vereinbar. - Für die Städte Klazomenai und Erythrai wissen wir nur durch die Regelungen von Apameia (Polyb. 21, 46, 5. 6), daß sie durch Gebietserweiterungen für ihre Treue gegenüber den Verbündeten belohnt wurden; ob sie überhaupt jemals in die Hand des Antiochos gekommen sind, ist umstritten<sup>145</sup>. Umso weniger gibt es bei ihnen einen Hinweis dafür, daß der König sie etwa schon 204/3 gewonnen hätte.

Danach ergibt sich als Resultat die Vermutung, daß Teos durch die Ereignisse von 204/3 ein durch pergamenisch orientierte Städte abgetrennter "Außenposten" der Seleukiden, eine Enklave sozusagen, geworden sein könnte, ein Gedanke, den übrigens schon W. Ruge im Anschluß an seine richtige Erkenntnis von der Zugehörigkeit von Teos zum seleukidischen Herrschaftsbereich erweisen hat (RE V A 1,550). Bei der komplizierten politischen Konstellation in Westkleinasien am Ende des 3. Jahrhunderts, mit den gerade dort sich kreuzenden Interessen von drei, bald darauf sogar vier Mächten, wäre eine solche Situation durchaus verständlich.

Wenn man versucht, die Erkenntnisse, die uns der neue Text von Teos liefert, in ein größeres Konzept des Antiochos einzuordnen, so wird man selbstverständlich auf den Plan der Rückgewinnung der alten Stellung und des alten Einflusses in den ehemals seleukidischen Gebieten geführt<sup>146</sup>: gerade auch in Teos handelte es sich um

<sup>145</sup> Vgl. E. Meyer, Grenzen 142 mit den Hinweisen auf Cardinali und Niese; Schmitt 282f., der vorübergehende Besetzung von Erythrai durch Antiochos während des Krieges vermutet. Für Abhängigkeit Erythrais von Attalos schon seit 226: H. Gaebler, Erythra 55. Wenn Attalos I. 201 in der Schlacht von Chios nach Verlust seines Schiffes sich nach Erythrai flüchtete (Polyb. 16, 6, 5. 8), beweist das freilich nur, dass die Stadt damals jedenfalls nicht in der Hand Philipps V. war: s. M. Holleaux, Etudes IV 324 Anm. 1.

<sup>146</sup> Zu diesem Programm insbesondere Schmitt 86 - 99.

eine solche Rückgewinnung. Während Antiochos bei der Verfolgung dieses Vorhabens im Landesinneren südlich des Mäander offenbar ohne besondere Rücksichten mit militärischer Gewalt mehrere ptolemäische Orte in Besitz nahm, scheint er im Norden, wo er sich attalidischen Städten gegenüber sah, vor allem mit diplomatischen Mitteln gewirkt zu haben. Die Gewinnung der durch Kriegsunruhen und drückende Abgabenlasten bedrängten Stadt Teos durch das Versprechen einer wirksamen Erleichterung ihrer Lage mag dafür ein charakteristisches Beispiel sein. Daß gerade hierbei der Ruhm seiner Waffenerfolge im Osten für ihn arbeitete, versteht sich von selbst. Einen solchen auf diplomatischem Wege bei der betroffenen Stadt selbst veranlaßten Besitzwechsel<sup>147</sup> mußte Attalos offensichtlich als fait accompli anerkennen, zumal damit keine Verletzung irgendwelcher zwischen den beiden alten Verbündeten bestehender Garantien (aus der *κοινοπραγία* von 216: vgl. oben S. 82) erfolgt zu sein scheint: Während das Vorgehen des Antiochos in Karien gleich zu Protesten des alexandrinischen Hofes wegen der Übertretung bestehender Vereinbarungen geführt hat<sup>148</sup>, ist dergleichen für Attalos und ebenso noch Eumenes im Hinblick auf die ihnen "abspenstig" gemachten griechischen Küstenstädte zu keiner Zeit bekannt<sup>149</sup>. Im übrigen haben wir aufgrund der oben gemachten Beobachtungen Grund zu der Annahme, daß Antiochos bei diesem Vorstoß von 204/3 auch die Stellung der pergamon-treuen Nachbarstädte von Teos nicht angetastet hat. So gewinnt man jedenfalls den Eindruck eines behutsamen Vorgehens, das zwar die Gelegenheit zur Gewinnung eines günstigen Stützpunkts an der Küste wahrnimmt, aber dabei Konflikte vermeidet. Die Hauptstoßrichtung der kleinasiatischen Unternehmung von 204 - 202 scheint danach eher im karieschen Raum gelegen zu haben.

<sup>147</sup> Auf dieses Verfahren, das Antiochos auch später praktiziert hat, paßt genau der von Polyb. 21, 20, 8 verwendete Ausdruck *ἀπηλλοτριωμένα πόλεις* (es ist die Rede von dem Angebot des Antiochos an Eumenes kurz vor dem Kriegsausbruch von 192, die den Pergamenern abgenommenen Städte zurückzugeben)!

<sup>148</sup> Polyb. 15, 25, 13: Gesandtschaft des Pelops an den in Kleinasien befindlichen Antiochos, nach dem Regierungsantritt des Epiphanes (s. oben S. 68), mit der Aufforderung an den Seleukiden *συντηρεῖν τὴν φιλίαν καὶ μὴ παραβαλεῖν τὰς πρὸς τὸν τοῦ παιδὸς πατέρα συνθήκας*.

<sup>149</sup> Das betont insbesondere G. Cardinali, Pergamo 64; vgl. auch E. Meyer, Grenzen 106.

Schließlich stellt sich gerade nun, wo wir erfahren haben, daß Antiochos mit seinem ganzen Hofstaat und mit seinem Heer in Kleinasien erschienen ist, umso mehr die Frage, ob diese Unternehmung nicht weiter ausgreifende Ziele verfolgte, als ihre Ergebnisse erkennen lassen. Es ließe sich gut denken, daß dieser Vorstoß schon damals, also nach dem Sieg im Osten, die Rückgewinnung Kleinasiens einleiten sollte, die dann erst nach 198 weitergeführt werden konnte. Man müßte dann annehmen, daß Antiochos unter dem Eindruck der Ereignisse in Aegypten seine Pläne geändert und einem massierten Angriff auf das geschwächte Ptolemäerreich in Syrien selbst den Vorzug gegeben hätte.

4) *Die Bedeutung der an Teos verliehenen Privilegien und die Rechtsstellung der Stadt.*

Nach der Inbesitznahme von Teos nun vollzog König Antiochos die in der Inschrift geschilderte, sicher recht spektakuläre Proklamation im Buleuterion, die die Situation der Stadt neu regelte und die als die Grundlage einer Entwicklung zu neuer *εὐδαιμονία* den Hintergrund unseres ganzen Textes bildet. Nach der Formulierung der Inschrift sieht es so aus, als ob der König seine Privilegien unter dem unmittelbaren Eindruck der Notlage der Stadt verkündet hätte (I 11 ff.). Das dürfte aber weder die Möglichkeit ausschließen, daß solche Details schon in den vorhergegangenen Verhandlungen zur Sprache gekommen waren, noch, daß der König in seiner Entscheidung einem echten politischen Kalkül bzw. einem bestimmten größeren Konzept folgte. Auf diesem Hintergrund gewannen die unserer Inschrift zu entnehmenden Einzelheiten somit eine gewisse exemplarische Bedeutung für die Politik des Herrschers gegenüber griechischen Städten, wodurch eine etwas detailliertere Untersuchung der Einzelpunkte gerechtfertigt sein dürfte.

Die Proklamation des Königs umfaßte, soweit wir erkennen können, drei Punkte: die Erklärung der Stadt als "heilig" (*ιερά*), als "unverletzbar" (*ἄσυλος*) und als "abgabefrei" (*ἀφορολόγητος*).

a) *ιερά*  
Der diesem Prädikat zugrunde liegende Akt ist die *καθιέρωσις* der Stadt und ihres ganzen Territoriums an den Hauptgott Dionysos, von der die Inschrift selbst berichtet (I 15: τὸν θεόν . . . ὡς καθιέρωσεν ἡμῶν τὴν πόλιν καὶ τὴν χώραν) und die auch in den kretischen

Dekreten häufig genannt wird, ohne daß dort allerdings die Rolle des Antiochos erwähnt würde<sup>150</sup>. Diese *καθιέρωσις* hat der König selbst vollzogen, wann und in welcher Form, wird nicht gesagt. Nun besitzen wir gerade für Antiochos den Großen noch einen anderen Beleg über eine durch ihn vorgenommene "Weihung" einer Stadt an eine Gottheit: in Xanthos in Lykien fanden R. Heberdey und J. Zingerle auf einem Pfosten des Stadttors eine vorher übersehene, infolge unvollkommener Tilgung noch entzifferbare Inschrift folgenden Wortlauts (O. Benndorf in: *Festschrift O. Hirschfeld*, 1903, 77 = OGI 746 = TAM II 1,266): Βασιλεὺς μέγας Ἀντίοχος ἀφιέρωσεν τὴν πόλιν τῆι Λητώϊ καὶ τῶι Ἀπόλλωνι καὶ τῆι Ἀρτέμιδι διὰ τὴν πρὸς αὐτοὺς συνάπτουσαν συγγένειαν. Der Akt dieser Weihung wird allgemein mit dem Feldzug des Königs entlang der lykischen Küste vom Jahre 197 in Verbindung gebracht. Den historischen Hintergrund dieses Vorgangs wollte Benndorf damit erklären, daß der König sich mit einem "Scheingewinn" der nicht so schnell einzunehmenden Stadt begnügt habe und daß diese Weihung einen Kompromiß darstellte, "nach dem er als Eroberer zwar formell über die Stadt als gewonnene Beute verfügte, aber materiell auf seine Rechte verzichtete, wie Sklaven durch Weihung an eine Gottheit freigelassen werden"<sup>151</sup>. Schmitt 287 hat demgegenüber darauf hingewiesen, daß man für diesen Akt der "Freilassung" nicht unbedingt die von Benndorf rekonstruierten Voraussetzungen annehmen müsse, sondern daß er auch einfach ein Zeichen königlicher Gunst gegenüber den Lykiern nach erfolgter Einnahme der Stadt sein konnte<sup>152</sup>. Wie immer die Vorgeschichte war, man scheint sich

<sup>150</sup> Z. B. im Dekret von Kydonia Le Bas-Waddington 64,9 (=I. Cret II, X n. 2\*) . . . τὸ τε ψάφισμα ἀπέδωκαν καὶ αὐτοὶ διελέγην . . . περὶ τῶ γενέσθαι τὸν καθιέρωσιν τῶι Διονύσῳι τὰς τε πόλιος καὶ τὰς χώρας τὰς Τηίων . . . , oder auch noch aus der späteren Serie im Dekret von Apta Le Bas-Waddington 75, 19 (I. Cret. II, III n. 2\*) διελέγησαν . . . , ἀποφαίνοντες τὴν τε πόλιν εὐσεβῶς διακειμένην πρὸς πάντας τοὺς θεοὺς, μάλιστα δὲ πρὸς τὸν Διόνυσον ὅτι ἀρχαγέταν τὰς πόλιος ὡς καὶ καθιέρωσθαι συνέβηκε τὴν τε πόλιν καὶ τὴν χώραν. Im Dekret der Aetoler wird dafür *ἀφιέρωσις* gebraucht (IG IX 1<sup>2</sup>, 192, 9).

<sup>151</sup> So auch Dittenberger OGI 746 Anm. 1: . . . hic titulus docet eam urbem magis specie quam re ab Antiocho captam esse. Vgl. E. Meyer, *Grenzen* 141.

<sup>152</sup> Vorher hatte schon E. Degen, *Kritische Ausführungen zur Geschichte Antiochos des Grossen* (Diss. Zürich), Basel 1918, 34 auch die Möglichkeit einer freiwilligen Anerkennung der Herrschaft des Antiochos durch die Xanthier erwogen, aber die Vermutung Benndorfs für wahrscheinlicher gehalten.

einig zu sein in der Annahme, daß diese "Weihung" der Stadt jedenfalls eine gewisse Unabhängigkeit verschaffte oder verschaffen sollte<sup>153</sup>. Es fällt aber schwer, diesen Begriff der "Weihung" bzw. der aus ihr resultierenden "Heiligkeit" einer Stadt auf eine klar bestimmte Rechtsstellung festzulegen. E. Bikerman, *Institutions* 155 meinte, daß das Privileg einer *ἱερά πόλις* neben anderen Prärogativen vor allem in der Steuerfreiheit (*immunité fiscale*) bestand, indem die Einkünfte der Stadt der betreffenden Gottheit zufielen, d. h. der Stadt verblieben. Nun zeigt aber gerade der neue Text aus Teos, daß dort die *ἀφορολογησία* noch gesondert angeführt wird, sich also jedenfalls nicht selbstverständlich aus der *καθιέρωσις* ergeben zu haben scheint. Es ist deshalb wohl richtiger, diese *καθιέρωσις* in Zusammenhang mit der Asylie-Verleihung zu betrachten, wie ja auch die so verbreitete Verbindung *ἱερά καὶ ἄσυλος* nahelegt. Es zeigt sich nämlich, daß bei der Verleihung der Asylie an ein ganzes städtisches Territorium die Ausweitung des sakralen Charakters, d. h. der "Heiligkeit", von einem Heiligtum auf diese ganze Stadt geradezu eine notwendige Voraussetzung war: Das wird insbesondere bei dem "Modellfall" von Smyrna deutlich, wo nach Aussage des Dekrets OGI 229,11 Seleukos II. in seinen Schreiben an Könige, Dynasten, Städte und Stämme darum bat, für das Heiligtum der Aphrodite Stratonikis die Asylie, für die Stadt aber den Charakter als *ἱερά καὶ ἄσυλος* anzuerkennen<sup>154</sup>. Daß die *καθιέρωσις* der Asylie-Erklärung zeitlich vorausging, scheint auch die Formulierung in dem auf Kos gefundenen milesischen Dekret Syll. 590,8ff.

<sup>153</sup> Vgl. Dittenberger Anm. 2: "...convenit inter eos, ut nomine quidem urbs regi dederetur, sed ea condicione, ut ille deis tutelariibus gentis Lyciorum eam consecraret, i. e. in libertatem restitueret"; Degen a. a. O. 34 "wonach ... der Stadt aber Freiheit und Autonomie garantiert wurde"; D. Magie I 524 "the fiction of its independence was preserved"; Schmitt 287 "... indem er die lokale Selbstverwaltung des kultischen Mittelpunkts der Landschaft schonte".

<sup>154</sup> *ἀξιώσας ἀποδέξασθαι τὸ τε ἱερόν τῆς Στρατονικίδος Ἀφροδίτης ἄσυλον εἶναι καὶ τῆμ πόλιν ἡμῶν ἱεράν καὶ ἄσυλον*. Vgl. dazu M. Segre, *Historia* 5, 1931, 244f.; Bikerman, *Institutions* 152. In der delphischen Antwort OGI 228, 2 ist diese genaue Formulierung verwischt: *ἀξιοῖ τὸ τε ἱερόν τὸ τῆς Ἀφροδίτας τῆς Στρατονικίδος καὶ τῶν πόλιν τῶν Σμυρναίων ἱεράν καὶ ἄσυλον εἶμεν* - vielleicht ist auf irgendeiner Stufe des delphischen Textes hinter *Στρατονικίδος* das *ἄσυλον* ausgefallen.

zu verraten<sup>155</sup> und ist jedenfalls für einige syrische Städte von H. Seyrig konkret nachgewiesen worden (*Syria* 20, 1939, 38 = *Antiquités Syriennes* III 4). Mit der in diesem Zusammenhang vorgebrachten These von Seyrig, wonach die *καθιέρωσις* einen administrativen Akt des Herrschers darstellte, die Beanspruchung der Asylie aber einen dadurch ermöglichten außenpolitischen Schritt der Vasallenstadt selbst, werden wir uns im Lichte des neuen Textes aus Teos bei der gleich anzuschließenden Besprechung der Asylie noch zu befassen haben. Aber abgesehen von dieser Frage der Kompetenz wie auch der dem Akt zugrunde liegenden politischen Zielsetzung wird man jedenfalls auch für das Beispiel von Teos daran festhalten können, daß die Weihung von Stadt und Land an den Gott Dionysos in erster Linie als notwendige Voraussetzung für die sich daran anschließende Asylie-Verleihung anzusehen ist.

#### b) *ἄσυλος*

Es ist bekannt, daß die aus der engeren sakralrechtlichen Sphäre stammende Institution der Asylie im Hellenismus sich zu einer Einrichtung des Völkerrechts entwickelt hat, zu einem wichtigen Objekt der zwischenstaatlichen Beziehungen<sup>156</sup>. Diese Ausweitung wird insbesondere charakterisiert durch folgende Momente:

- a) die (eben erwähnte) Tendenz zur Ausdehnung der Wirksamkeit der Asylie von dem engen Raum eines Heiligtums auf die ganze Stadt bzw. das ganze städtische Territorium;
- b) das Bestreben, diese Einrichtung durch eine möglichst weite "internationale" Anerkennung zu sichern;
- c) die in verschiedenen Formen mögliche Mitwirkung der Monarchen an der Schaffung und Ausbreitung dieser Institution. Alle diese Punkte treffen im Falle der Asylie von Teos zusammen; für den ersten und zweiten war das schon lange bekannt, für den dritten bringt erst unser Neufund Klarheit.

<sup>155</sup> *τῆς τε πόλεως καὶ τῆς χώρας καθιερωθείσης διὰ τὴν ἐν τῷδε τῷ τόπῳ Ἀητοῦ καὶ Διὸς μεῖζον καὶ τὰς τοῦ θεοῦ μαντείας, ἐξ ἧν ἔθνη τε οὐκ ὀλίγα καὶ πόλεις καὶ τῶν βασιλείων οἱ τετευχότες τῶν μεγίστων τῆς παρὰ τοῦ θεοῦ συμβουλίας τὴν τε καθιέρωσιν καὶ τὴν ἄσυλίαν ἀνηγγέρευσαν ἀπαράκλητοι αὐτοί...*

<sup>156</sup> Dazu insbesondere E. Schlesinger, *Die griechische Asylie* (Diss. Giessen) 1933; Welles p. 57f.; A. Heuss, *Stadt und Herrscher* 145-154; E. Bikerman, *Institutions* 149-156; W. Tarn - G. T. Griffith, *Hellenistic Civilisation* 82-84; Rostovtzeff, *Hellenismus* I 152ff.; Préaux, *Villes hellénistiques* 113-117.

Wie schon oft festgestellt wurde, gehört die Verleihung der Asylie an Teos in eine ganze Serie ähnlicher Vorgänge hinein, die in der zweiten Hälfte des 3. und dem beginnenden 2. Jahrhundert verschiedene griechische Städte des westlichen Kleinasien und der Inseln betroffen hat. Wir kennen außer der möglicherweise bis über die Jahrhundertmitte zurückreichenden Asylie von Tenos<sup>157</sup> insbesondere aus den Vierziger-Jahren die Fälle von Smyrna<sup>158</sup>, Milet<sup>159</sup> und Kos<sup>160</sup>, aus den letzten beiden Jahrzehnten dann die anscheinend

<sup>157</sup> Vgl. Fiehn, RE V A 1,524; zu den dort angeführten Dokumenten s. jetzt noch IG IX 1<sup>2</sup>, 191; I. Cret. I, XVII 1 = IV 166; I, XXX 2\*; II, XVI 2\*; IV 196\*. Nach den Untersuchungen von P. Graindor, Musée Belge 17, 1914, 97ff. (vgl. M. Segre, Historia 5, 1931, 246; M. Guarducci, Riv. Fil. 21, 1943, 66ff.; I. Cret. IV p. 228 u. 275) nimmt man an, dass die Asylie-Verkündung im Zusammenhang mit einem etwa 278 - 261 anzusetzenden Neuausbau des Poseidon - Heiligtums (bzw. Tempels) erfolgt ist, dass dann aber auf die erste Serie der Anerkennungen der Asylie gegen die Jahrhundertmitte in der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts zumindest durch eine Anzahl kretischer Städte eine nochmalige Bestätigung bzw. Erneuerung der Asylie-Anerkennung folgte: dadurch tritt die Asylie von Tenos in eine auffallende Parallele zu der von Teos mit der sogenannten zweiten Serie der Kreterdekrete (s. schon P. Boesch, *Θεσπράς* 128 f.).

<sup>158</sup> OGI 228 (Anerkennung der Asylie durch Delphi) und 229 (Erwähnung der Asylie in dem smyrnäischen Dekret über den Vertrag mit Magnesia); dazu FDelphes III 1,483 nach der Interpretation von L. Robert, BCH 54, 1930, 326 - 32 und M. Segre, Historia 5, 1931, 241 - 52 (Dekret von Smyrna mit Erwähnung der Asylie gelegentlich der Anerkennung der ätolischen Soteria) sowie Hesp. 13, 1944, 246 n. 9 (Anerkennung der Asylie durch Athen). Zu dem Problem der Datierung, die mit der umstrittenen Frage der Fixierung der Soteria und des Archontats des Polyuktos verknüpft ist, zuletzt Ch. Pélekidis, BCH 85, 1961, 53 - 68, der OGI 228 in das Jahr 246 setzt.

<sup>159</sup> R. Herzog, SBBerlin 1905, 979 - 993 = Syll. 590 (in Kos gefundenes milesisches Dekret vom Ende des 3. Jahrhunderts; zur Datierung s. A. Rehm, I. v. Didyma p. 278). Das Dekret selbst betrifft die Bitte um Anerkennung der Didymeia als *ἀγίων στεφανίτης*, dabei wird aber die Verleihung der Asylie als ein schon vorher erfolgter Vorgang erwähnt. Herzog a. a. O. 987 vermutet, dass der Brief Seleukos' II. an die Stadt (OGI 227; Welles n. 22; I. v. Didyma 493), dessen Hauptteil verloren ist, sich mit dieser Asylieverleihung befasste. Die Datierung ist nicht ganz sicher festzulegen: Herzog 984: 246 - 240, vgl. Herm. 65, 1930, 466 (um 242); Welles: about 246 (vgl. I. v. Didyma p. 252 mit Anm. 5). In der Inschrift von Aptera I. Cret II, III 16 hat L. Robert, Hellenica I 113 ff. ein die Heiligkeit des milesischen Territoriums anerkennendes Dekret erkannt.

<sup>160</sup> Welles n. 25-28 sowie R. Herzog-G. Klaffenbach, Asylieurkunden aus Kos (AbhBerlin 1932, 1). Zur Datierung Klaffenbach 6 und 28: vor 242, bzw. vor 246, wenn die Vermutung richtig ist, dass schon Ptolemaios II. die Asylie anerkannt hat.

wiederholten Bemühungen von Magnesia am Mäander<sup>161</sup> und ganz am Ende des Jahrhunderts neben Teos noch die Beispiele von Amyzon<sup>162</sup> und Alabanda<sup>163</sup>. An der Wende vom 3. zum 2. Jahrhundert wird auch noch die Asylie von Kalchedon<sup>164</sup> anzusetzen sein, während die von Anaphe<sup>165</sup> schon in das 2. Jahrhundert gehören dürfte, in dem dann auch die Römer begannen, sich mit solchen Angelegenheiten zu befassen (Kolophon)<sup>166</sup>. Von den genannten Beispielen

<sup>161</sup> Die Dokumentation I. v. Magnesia 16 - 84 (vgl. Welles n. 31 - 34) betrifft bekanntlich die Einführung und Anerkennung des Festes der Artemis Leukophryene und stammt aus den Jahren von ungefähr 207 bis 205 (s. L. Robert, REA 38, 1936, 12 - 14). Aus der Darstellung der Vorgeschichte I. v. Magnesia 16, 2 - 10 (Syll. 557) scheint aber hervorzugehen, dass schon in den Orakeln unmittelbar nach der Epiphanie des Apollon und der Artemis von 221/0 der Anspruch, die Stadt für *τερά* und *ἄσυλος* zu erklären, enthalten war. (Wenn die Datierung des ätolischen Dekrets IG IX 1<sup>2</sup>, 4 c (Syll. 554) durch Klaffenbach auf 224/3 richtig wäre, wäre der Charakter von Magnesia als *τερά καὶ ἄσυλος* sogar schon vor der Epiphanie belegt - so auch M. Segre, Historia 5, 1931, 245 - : man vgl. aber die Einwände von R. Flacelière, Les Aitolies à Delphes 325, der das Dekret am ehesten auf 207/6 oder 206/5 datieren möchte.) Anerkennungen der Asylie besitzen wir aber erst in der Serie der Dokumente von 207 - 205, und zwar nur solche durch Städte, während die Könige (vielleicht mit Ausnahme Ptolemaios' IV.: Welles 33, 13) ganz davon schweigen. Das kann nach Welles p. 147 entweder bedeuten, dass sie die Asylie schon früher anerkannt hatten, oder, dass sie sie (aufgrund territorialer Interessen) nicht anerkennen wollten.

<sup>162</sup> Welles n. 39 (Brief Antiochos' III. an seine Truppen) und 40 (nach A. Wilhelm, Anz. Wien 1920, 51 ein Brief des Zeuxis): s. dazu unten S. 100.

<sup>163</sup> OGI 234 (Dekret der Amphiktionen in Delphi, unter dem Archon Philaitolos: zur Datierung s. Anm. 87): dazu unten S. 99.

<sup>164</sup> V. Laurent, Echos d'Orient 31, 1928, 24 - 44 (SEG IV 720), nach Heranziehung neuer Photographien und Abklatsche G. Klaffenbach, Varia Epigraphica (AbhBerlin 1958, 2) 10 - 14 (SEG XVII 540): Anerkennungsdekrete von Phokaia und Tenedos. Die Asylie scheint hier innerhalb kurzer Zeit von dem Heiligtum des Apollon Pythaios bzw. Chresterios (vgl. Syll. 550) auf die ganze Stadt ausgeweitet worden zu sein (vgl. denselben Vorgang in Anaphe: Anm. 165).

<sup>165</sup> IG XII 3, 254 = I. Cret. IV 197\* (Datierung: 1. Hälfte des 2. Jhdts. v. Chr., vgl. L. Robert, Rev. Num. 1962, 14, 6): Anerkennung der Asylie von Stadt und Territorium von Anaphe durch das kretische Koinon, das zu einem früheren Zeitpunkt offenbar schon die Asylie des Heiligtums allein anerkannt hatte.

<sup>166</sup> Kolophon: SEG I 440 (Brief der Scipionen; vgl. M. Holleaux, Riv. Fil. 52, 1924, 29 - 44). Für spätere Beispiele von Asylie-Regelungen durch Römer in Kleinasien vgl. J. u. L. Robert, Hellenica VI 38ff. - Im allgemeinen sei auf das "Verzeichnis der inschriftlich bezeugten Heiligtümer und Städte, die für *ἄσυλος* erklärt worden sind" bei Schlesinger 71 - 84 verwiesen.

betreffen die von Kos und Amyzon nur die Asylie des Heiligtums, alle übrigen die der ganzen Stadt (in Tenos der ganzen Insel).

Bei allen diesen Fällen gibt es vor allem zwei häufig wiederkehrende charakteristische Begleitumstände des Vorgangs der Asyliegewinnung: Die Aktion zur Erreichung dieses Privilegs wird eingeleitet bzw. motiviert durch eine göttliche Willenserklärung, die sich in der Regel in der Form eines Orakels kundtut<sup>167</sup>. So geschah es in Smyrna, Milet, Alabanda, Tenos, Kalchedon<sup>168</sup>; in Magnesia war es eine Epiphanie, die die Anfrage beim Orakel veranlaßte<sup>169</sup>. Zum anderen kann die Einrichtung oder Bekanntmachung der Asylie Hand in Hand gehen mit der Einführung eines Festes. Das ist - mit mehr oder weniger großer Wahrscheinlichkeit - neben dem Musterbeispiel von Magnesia auch für Smyrna, Milet, Kos, Tenos angenommen worden, wobei als Anlaß für die Einrichtung des Festes dann noch der Neubau eines Tempels hinzukommen konnte<sup>170</sup>.

<sup>167</sup> Vgl. dazu Schlesinger 65.

<sup>168</sup> Smyrna: OGI 228,5 (von Seleukos II.) αὐτὸς πρότερον πεπεισμένος τῷ τοῦ θεοῦ χρησμάτι, vgl. 16 ἐπαινεῖσαι τὸν βασιλέα Σέλευκον ἐπὶ . . . τῷ ἐπακολουθηκέναι τῷ τοῦ θεοῦ χρησμάτι (vgl. Tac. Ann. 3, 69). Milet: Syll. 590, 10 (unter Anm. 155 zitiert), vgl. 29 περὶ τῶν διὰ τοῦ μαντείου γενομένων τοῖς βασιλεῦσι καὶ τοῖς ἄλλοις "Ελληνισι. Alabanda: OGI 234, 16 (von dem Gesandten Pausimachos) καὶ νῦν ποτεληφῶς χρησμὸν παρὰ τοῦ θεοῦ. Tenos: IG XII 5,802,6 [κατὰ] τὰς μαντείας τῆς Πυθίας (vgl. Tac. Ann. 3, 63). Kalchedon: SEG XVII 540, 4 [ἐμφανίζοντες περὶ χρῆσ]μῶν αὐτοῖς ὑπὸ τοῦ Ἀπόλλωνος τοῦ Κρηστηρ[ισ]τοῦ δεδομένων], 21 [ἐμφανίζ]οντες διότι ὁ Ἀπόλλων παρ' αὐτοῖς ἐξενήρχει χρῆσμο[ις], vgl. 9 und 16 κατὰ τὰς τοῦ θεοῦ μαντείας, 26 κατ [τοῖς τῷ θεῷ χρῆσ]μοις.

<sup>169</sup> Vgl. oben Anm. 161. Das Orakel wird auch in den Anerkennungsdekreten der Städte häufig erwähnt, z. B. I. v. Magnesia 31, 16 = IG IX 1<sup>2</sup>, 582 (Akarnan. Bund) χρῆσαντος τοῦ θεοῦ τοῦ ἐν Δελφοῖς λῳίων εἶμεν καὶ ἄμεινον τοῖς σεβομένοις Ἄρτεμιν Λευκοφρυγῶν καὶ τὸν πόλιν αὐτῶν καὶ τὰν χώραν ἱερὰν καὶ ἄστυον εἶμεν.

<sup>170</sup> Smyrna: Annahme der gleichzeitigen Einrichtung eines Festes für Aphrodite Stratonikis bei R. Herzog, Herm. 65, 1930, 466; Vorbehalte dagegen bei L. Robert, BCH 54, 1930, 344 Anm. 1; Welles p. 127 Anm. 3. Von einer Tempelweiheung Stratonikidi Veneri aufgrund eines Apollonorakels berichtet Tac. Ann. 3, 63. Milet: Herzog a. a. O. 467 mit der Vermutung, dass die gegen Ende des 3. Jhdts. zum ἄγων στεφανίτης erweiterten Didymeia schon um 242 zugleich mit der Asylie unter dem Patronat Seleukos' II. begründet worden seien; vgl. aber L. Robert, BCH 54, 1930, 344 mit Anm. 2; zur Datierung des Agons A. Rehm, I. v. Didyma p. 278. Kos: eindeutig ist die Verbindung von Asklepieia und Asylie bei der Aktion des Jahres 242. Es ist aber wahrscheinlich, dass auch schon vorher, wie der fragmentarische Brief Ptolemaios' II. zeigt, die Asylie für das vermutlich noch einjährige

Sind diese Begleitumstände<sup>171</sup>, die bei der Einrichtung der Asylie die sakrale und kultische Motivierung besonders herausstellen und die eben dadurch auf eine stärkere Eigeninitiative der Stadt schließen lassen könnten, auch im Falle von Teos feststellbar? Was die Berufung auf ein Orakel betrifft, so steht dem Schweigen der gesamten sonstigen Überlieferung, d. h. aller uns erhaltenen Anerkennungsdekrete, allein die Angabe in dem Beschluß der kretischen Stadt Malla gegenüber (I. Cret. I, XIX 2\*, 7), daß die teischen Gesandten gesprochen hätten (διελέγην) ὑπὲρ τοῦ εἶναι ἱερὰν καὶ ἄστυον τὴν χώραν αὐτῶν, ὁ καὶ συνέστησαν διὰ {τε} τῶν χρῆσμων τῶν δοθέντων ὑπὸ τοῦ θεοῦ τοῦ ἐν] Δελφοῖς καὶ ἐν Διδύμοις<sup>172</sup>. Aber diese Urkunde gehört in die sogenannte zweite Serie der Kreterdekrete, durch die die Teier mehrere Jahrzehnte nach der ersten Anerkennung sich das Weiterbestehen der Asylie bestätigen ließen<sup>173</sup>. Es wäre freilich denkbar, daß man mit diesem Hinweis auf die Orakelsprüche bis auf die Zeit der Einführung der Asylie zurückgriff<sup>174</sup>. Dann ist aber zumindest die Vermutung gerechtfertigt, daß das eben erst bzw. nur bei diesem späteren Anlaß geschah<sup>175</sup> - sonst hätte

und noch nicht panhellenische Fest erbeten bzw. erteilt wurde: s. Klaffenbach, Abh Berlin 1952, I p. 6 und 28. Tenos: Dass gleichzeitig mit der Bitte um Anerkennung der Asylie die Verkündung des Festes der Posideia erfolgte, vermutet P. Boesch, *Θεωρός* (Berlin 1908) 128ff. Vom Bau des Poseidontempels ist in dem Asylie-Anerkennungsdekret des phokischen Bundes IG IX 1, 97, 5 die Rede (vgl. Tac. Ann. 3, 63). Boesch a. a. O. 128 erkennt darin eine Dreiheit von Tempelbau, Asyliegesuch und Festepangelie, die sich auch in Magnesia und Kos finde (man vgl. aber für die Problematik der Datierung des Tempels von Magnesia die Zusammenfassung bei Magie, Roman Rule II 894 Anm. 101).

<sup>171</sup> Nach Schlesinger 65 Anm. 4 war R. Herzog der Meinung, dass jede Asylie-Einrichtung mit einer Befragung des delphischen Orakels und der Einführung eines Agons verbunden war.

<sup>172</sup> Ergänzung nach A. Wilhelm, Griech. Königsbriefe (Klio Beiheft 48) 30 in einer Untersuchung über die Bedeutung von συνιστάται.

<sup>173</sup> Zur Datierung dieser zweiten Serie s. W. Ruge, RE V A 1, 550 (um 170 v. Chr., wahrscheinlich sogar noch später); M. Guarducci, I. Cret. I p. 28 (1. Hälfte des 2. Jhdts., nicht vor 170).

<sup>174</sup> Es kann daran erinnert werden, dass auch bei den drei um etwa fünf Jahrzehnte "verspäteten" Anerkennungsbeschlüssen aus Magnesia (I. v. Magnesia 85-87) noch auf das delphische Orakel als Grundlage für die Einführung des Festes verwiesen wird (85, 5. 18; 87, 10; 86, 6 scheint von der Epiphanie der Göttin die Rede zu sein).

<sup>175</sup> Bei dieser späteren Gesandtschaft konnten die Teier ja offensichtlich

sich doch auch in den Dekreten der ersten Serie ein Hinweis finden müssen, wo sich gerade dieser Gesichtspunkt zur Motivierung der Anerkennung gut geeignet hätte. Man wird also in Anbetracht der Tatsache, daß auch die neuen Texte hier keinerlei Andeutung enthalten, festhalten können, daß bei der Einrichtung der Asylie von Teos im Jahre 204/3 die Begründung dieses Vorgangs durch einen Orakelspruch keine bestimmende Rolle gespielt hat.

Noch klarer ist der Tatbestand hinsichtlich der Frage eines mit der Asylie-Verkündung verbundenen Festes: in keinem der Antwortdekrete ist die Rede von einem solchen, und auch in der neu gefundenen Inschrift fehlt jeder Hinweis dieser Art. Damit soll nicht die Möglichkeit in Abrede gestellt werden, daß die Weihung der Stadt an den Gott im lokalen Bereich doch irgendeine Auswirkung auf das städtische Fest der Dionysia gehabt haben kann<sup>176</sup> - es ist aber jedenfalls sicher, daß in Teos nicht in Verbindung mit der Asylie der Versuch unternommen worden ist, eine solche Veranstaltung auf die Stufe eines panhellenischen Festes zu erheben oder durch internationale Anerkennung zu sichern<sup>177</sup>.

Die neu gefundene Inschrift zeigt demgegenüber, daß in Teos bei der Einrichtung der Asylie ganz eindeutig die Mitwirkung Antiochos' des Großen von ausschlaggebender Bedeutung war. Wäh-

nicht, wie beim ersten Mal, die Mithilfe königlicher Gesandter (s. unten S. 106) in Anspruch nehmen, sondern waren auf sich gestellt. Da wäre es verständlich, dass sie nun das Gewicht des Orakels einsetzten, so wie ihnen interessanterweise bei dieser späteren Gelegenheit auch die musischen Fähigkeiten des einen Gesandten zur Gewinnung der Sympathien der kretischen Städte zugute kamen; man vgl. die Belobigung des Menekles in den Dekreten von Knosos (I. Cret. I, VIII 11\*, 7 ἀλλά καὶ ἐπεδείξατο Μενεκλῆς μετὰ κιθάρας πλεονάκις τὰ τε Τιμοθέω καὶ Πολυτίδω καὶ τῶν ἄλλων ἀρχαίων ποιητῶν καλῶς καὶ ὡς προσήκειν ἀνδρὶ πεπαιδευμένῳ) und Prianos (ib. I, XXIV 1\*, 6 - dasselbe, mit dem Zusatz εἰσήνεγκε δὲ κύκλον ἱστορημένων ὑπὲρ Κρήτας καὶ τῶν ἐν [Κρή]ται γεγενημένων θεῶν τε καὶ ἥρώων, [ποι]ησάμενος τῶν συναγωγῶν ἐκ πολλῶν ποιητῶν καὶ ἱστοριογράφων): s. dazu E. Ziebarth, Beiträge zur Geschichte des Seeraubs und Seehandels 29.

<sup>176</sup> Die Belege für die Dionysia in Teos bei W. Ruge, RE V A 1, 560 und D. Magie, Roman Rule II 899 Anm. 113. Sie scheinen nicht über das 2. Jahrhundert v. Chr. zurückzureichen.

<sup>177</sup> Es ist daher sicher nicht richtig, wenn D. Magie, Roman Rule I 102 die Aktion von Teos als eine Nachahmung des Beispiels von Magnesia am Mäander bezeichnet und voraussetzt, dass in Teos ebenfalls die Einrichtung eines Festes der Ausgangspunkt für das Bestreben um Anerkennung der Asylie war.

rend man aus den Bestätigungsdekreten bisher nur eine Mithilfe des Königs bei den auf die Asylie-Erklärung folgenden diplomatischen Aktionen erkennen konnte, ist erst jetzt deutlich geworden, daß er durch die Verleihung und Verkündung der Asylie überhaupt als Initiator hinter dem ganzen Vorgang steht<sup>178</sup>. Gerade hinsichtlich dieser Tatsache der Mitwirkung bzw. Initiative eines Herrschers gesellt sich der Fall von Teos nun als deutliche Parallele zu anderen Beispielen, die wir speziell für die Seleukiden und im besonderen für Antiochos III. schon kennen: so wird für die Anerkennung der Asylie von Smyrna die tatkräftige Mithilfe Seleukos' II., der der Stadt Freiheit und Steuerfreiheit verliehen hatte, ausdrücklich angeführt; sie bestand darin, daß der König in Schreiben an "Könige, Dynasten, Städte und Stämme" um Anerkennung der Asylie bat<sup>179</sup>. Es ist in der Forschung umstritten, ob man daraus entnehmen kann, daß Seleukos auch die Asylie der Stadt selbst verliehen hat<sup>180</sup>. Noch etwas weniger klar ist die Rolle, die Antiochos III. bei der Gewinnung der Asylie durch die Stadt Antiocheia-Alabanda gespielt hat: in dem delphischen Amphiktionendekret (OGI 234) ist neben der von den Gesandten der Stadt ausgesprochenen Bitte um Anerkennung

<sup>178</sup> Am nächsten war der Wahrheit schon H. Usener, RhM. 29, 1874, 38 gekommen, wenn er vom Erwerb der Asylie durch Teos "auf Anregung und unter Beihilfe" Antiochos' III. sprach.

<sup>179</sup> OGI 229, 11 (von Seleukos) ἔγραψεν δὲ καὶ πρὸς τοὺς βασιλεῖς καὶ τοὺς δυνάστας καὶ τὰς πόλεις καὶ τὰ ἔθνη ἀξιώσας ἀποδέξασθαι τὸ τε ἱερὸν τῆς Στρατονικίδος Ἀφροδίτης ἄσυλον εἶναι καὶ τῆμ πόλιν ἡμῶν ἱερὰν καὶ ἄσυλον... OGI 228, 2 ἐπεὶ βασιλεὺς Σέλευκος... ἀποστείλας γράμματα ποτὶ τὰν πόλιν ἀξιοῖ τὸ τε ἱερὸν τὸ τῆς Ἀφροδίτας τῆς Στρατονικίδος καὶ τὰν πόλιν τῶν Σμυρναίων ἱερὰν καὶ ἄσυλον εἶμεν... vgl. 13 καθάπερ ὁ τε βασιλεὺς ἐπέστειλε καὶ ἅ τῶν Σμυρναίων πόλις ἀξιοῖ.

<sup>180</sup> Von Verleihung der Asylie durch den König sprechen z. B. A. Bouché-Leclercq, Histoire des Séleucides II 560 ("en accordant l'ἀσυλία"); Büchner, RE III A 1, 763 ("Seleukos erklärte S. ... als Asylstadt"); D. Magie, Roman Rule I 98 ("by declaring the city... inviolable"); U. Kahrstedt, Syrische Territorien in hellenist. Zeit 79 nennt den Akt geradezu "ein Dekret Seleukos' II.". Andere sprechen vorsichtiger von der Anerkennung der Asylie durch den Herrscher: z. B. B. Haussoullier, Etudes sur l'histoire de Milet... 131, vgl. E. Bikerman, Institutions 152. Gegen die Annahme einer Verleihung durch den Herrscher: H. Seyrig, Syria 20, 1939, 36 (= Antiquités Syriennes III 2) "... une simple lecture des documents montre que Séleucus II, bien loin de lui conférer l'asylie, se borne à recommander la cité aux amphictions".

der Asylie von ihrem lobenden Bericht über die Wirksamkeit des εὐεργέτης Antiochos die Rede, der τὴν δαμοκρατίαν καὶ τὴν εἰρήνην τοῖς Ἀντιοχεῦσιν διαφυλάσσει. Hat Antiochos hier der Stadt die Asylie selbst verliehen, hat er sie anerkannt, oder hat er keines von beidem getan<sup>181</sup>? In dem von Alabanda nicht weit entfernten Amyzon jedenfalls hat Antiochos etwa in derselben Zeit die Asylie des Heiligtums des Apollon und der Artemis in einem Brief allen seinen Offizieren und Truppen selbst zur Kenntnis gebracht, während gleichzeitig vermutlich der am Ort selbst tätige Oberfeldshaber Zeuxis die Mitteilung von diesem Beweis königlicher Gunst (Z. 3 βασιλέως εὐνοίας) an die Stadt selbst übernommen hat<sup>182</sup>. Hier sieht es also deutlich nach einem administrativen Akt vonseiten des Herrschers aus - aber er betrifft hier ein Heiligtum, das vor Übergriffen der eigenen Truppen geschützt werden sollte (s. S. 109), nicht eine ganze Stadt, und dementsprechend ist auch nichts von einem Anspruch auf "internationale" Anerkennung dieser Asylie bekannt. Einen ähnlichen, die begrenzte Asylie eines lokalen Heiligtums betreffenden Verwaltungsakt scheint Antiochos auch im Hinblick auf das Plutonion von Nysa vorgenommen zu haben<sup>183</sup>.

Aufgrund einer kritischen Betrachtung des Materials ist H. Seyrig in seinem Aufsatz "Les rois Séleucides et la concession de l'asylie" (Syria 20, 1939, 35-39 = Antiquités Syriennes III 1 - 5) zu der Ansicht

<sup>181</sup> Nach M. Holleaux, Etudes III 153 ging das Bestreben um Anerkennung der Asylie wie im Falle von Smyrna, Magnesia, Teos von der Stadt Alabanda aus. Nach D. Magie, Roman Rule I 130 hat Antiochos die Bürger zu diesem Schritt "ermutigt". E. Bickerman, Institutions 153, 1 weist darauf hin, dass von einer Verleihung durch den König gerade nicht die Rede sei, so wie auch im Falle von Magnesia keine Anerkennung der Asylie durch die Könige erfolgt sei (s. oben Anm. 161).

<sup>182</sup> Welles n. 39 und 40 nach der Erklärung von A. Wilhelm, AnzWien 1920, 40 - 57.

<sup>183</sup> Dass Antiochos - wie schon Seleukos I. vor ihm (Welles n. 9) - sich mit der βασίς und ἀσυλία des Heiligtums von Nysa befasst hat, geht aus der Erwähnung seiner Person in einem sehr fragmentarischen Abschnitt der dort erhaltenen Dokumentation hervor: Welles p. 261 Z. 3 Ἀντιόχου δὲ τοῦ Μεγάλου [... (vgl. J. u. L. Robert, Bull. épigr. 1950, 28 gegen die Hinzufügung von βασιλέως durch A. Aymard). Nach der Vermutung von Welles gehört diese Erwähnung in die Rekapitulation früherer Entscheidungen in einem Schreiben Seleukos' IV. oder Antiochos' IV.. Dass in dem Brief Welles n. 43 eben diese Verfügung Antiochos' III. selbst erhalten wäre, ist aber kaum anzunehmen: vgl. J. u. L. Robert, La Carie II 291 Anm. 9.

gekommen, daß bei der Asylieverleihung zu scheiden sei zwischen der Form einer rein administrativen Maßnahme vonseiten des Herrschers und andererseits einem in den Bereich der Außenpolitik gehörigen diplomatischen Akt. Die erste Form betreffe Heiligtümer im eigenen Herrschaftsbereich, die zweite vor allem Städte, denen der König auf diesem Gebiet die Möglichkeit einer gewissen außenpolitischen Aktivität gewähre. Die Voraussetzung dazu schaffe der Herrscher durch den administrativen Akt der "Weihung" der Stadt an die Gottheit, also der oben besprochenen καθέρωσις, die Inanspruchnahme der Asylie sei aber dann allein Sache der Stadt. Der Beweis dafür sei die Tatsache, daß kein Fall der Verleihung der Asylie an eine Stadt durch ihren Suzerän bekannt sei<sup>184</sup>. Ja, dementsprechend könne man geradezu folgern, daß Städte, denen vom König die Asylie "gegeben" werde, nicht zu seinem Reich gehören könnten<sup>185</sup>. Diese These, gegen deren Gültigkeit schon aufgrund des bisher bekannten Materials Zweifel möglich waren<sup>186</sup>, scheint mir durch den Neufund von Teos nun grundsätzlich erschüttert zu sein: Man wird kaum bestreiten können, daß in der Verleihung der Asylie an die Stadt Teos durch Antiochos den Großen deutlich eine administrative Maßnahme des Herrschers gegenüber einer in seine Macht gekommenen Stadt zu erkennen ist, eine Maßnahme, die als solche von der Dekretierung des Heiligtums in Amyzon als ἀσυλον nicht grundsätzlich verschieden zu sein scheint. Erst die dann von der Stadt unternommene Anstrengung um internationale Anerkennung hebt sie heraus zu einem Gegenstand der städtischen Außenpolitik und des Völkerrechts. Nach dieser Erkenntnis, die der neue Text uns vermittelt, wird auch die Annahme wieder wahrscheinlicher, daß eine solche Dekretierung der Asylie durch den Herrscher doch auch im Falle von Smyrna und Alabanda erfolgt sein könnte. Das

<sup>184</sup> a. a. O. 36: "...il n'existe pas un seul document qui atteste, ou laisse même soupçonner, qu'une ville se soit vu concéder l'asylie par son propre suzerain."

<sup>185</sup> a. a. O. 37: "Et sans doute peut-on même conclure, lorsque l'on voit le roi donner l'asylie à une ville, que celle-ci ne fait pas partie de ses Etats, et qu'il t'aite avec elle comme avec une puissance étrangère."

<sup>186</sup> Man vgl. A. Heuss im Nachwort zu dem Nachdruck von "Stadt und Herrscher des Hellenismus..." (1963) 287, der auf die Verleihung bzw. Anerkennung der Asylie von Kos durch die die Insel beherrschenden Ptolemäer verweist.

aber führt auf die Frage nach der faktischen Bedeutung und dem politischen Zweck einer solchen Maßnahme überhaupt.

Nach einer alten, weithin akzeptierten Annahme von H. Usener (RhM. 29, 1874, 38f.) hatte die Verleihung bzw. Anerkennung der Asylie praktisch die Bedeutung einer "Neutralisierung"<sup>187</sup>. Während Usener dabei vor allem an die Absicht der Herrscher dachte, durch eine solche Neutralisierung Städte ihres Reichsgebietes vor dem Zugriff fremder Mächte zu bewahren, sah man später bei der Betonung der Eigeninitiative der Städte darin vor allem eine von diesen angestrebte Möglichkeit, sich aus den kriegerischen Konflikten der Mächte herauszuhalten und ihr Gebiet vor Überfällen zu schützen<sup>188</sup>. Diese Auffassung von einer allgemeinen Neutralisierung hat E. Bikerman, Institutions 149-156 zu reduzieren versucht auf den engeren Tatbestand einer "immunité juridique", die einmal darin bestanden habe, daß der König auf den ihm aufgrund seiner Herrschaft über die Stadt zustehenden Anspruch auf Auslieferung von ihm gesuchter Personen verzichtete und der Stadt somit eine Art "exterritorialité en matière juridictionnelle" zurückerstattete, zum anderen darin, daß auswärtige Staaten und Mächte sich verpflichteten, gegenüber dieser Stadt auf die Anwendung von Repressalien nach der bei den Griechen üblich gewordenen Art der Zwangsentzündung (eben das *σολῶν*) zu verzichten<sup>189</sup>. Inwieweit der erste von Bikerman angegebene Aspekt, wonach dieser Akt in einem gewissen Bereich einen Souveränitätsverzicht des Herrschers darstellte, mit Recht zutrifft, hängt vor allem von der grundsätzlichen Frage der der Stadt von dem Herrscher konzediten "Rechtsstellung" ab. Darüber wird unten noch zu sprechen sein. Ganz sicher weist aber der zweite Punkt Bikermans auf eine sehr wesentliche Auswirkung der Asylieverleihung hin, die gerade auch für Teos eine sehr konkrete

<sup>187</sup> Vgl. M. Holleaux, Etudes III 153 Anm. 5; IV 200 Anm. 2; B. Haussoullier, Etudes sur l'histoire de Milet... 148 Anm. 2; R. Herzog, SBBerlin 1905, 988 Anm. 2.

<sup>188</sup> Z. B. M. Holleaux Etudes III 153 "... pour se garantir contre toute violence et s'assurer le respect des belligérants".

<sup>189</sup> a. a. O. 156: "Le roi, maître d'une ville 'sainte et inviolable', renonçait en sa faveur au droit de réclamer l'extradition; les villes étrangères se désistaient de la prétention d'user du droit de représailles pour les dommages causés à leurs citoyens par les habitants de la ville 'sainte et inviolable' ". - Zum Begriff des *σολῶν* K. Lätte, RE IV A 1, 1035ff. und besonders E. Schlesinger, Asylie 10-28

Bedeutung gehabt haben muß, wobei allerdings der Begriff des *σολῶν* weiter zu fassen sein wird, als es bei Bikerman geschieht. Bei seiner Erklärung kann man am besten direkt von den für Teos gegebenen Verhältnissen ausgehen.

Wir wissen nicht, wohin überall die Teier ihre Gesandtschaften mit der Bitte um Anerkennung der Asylie geschickt haben, aber man wird es kaum für ein reines Spiel des Zufalls halten können, daß die uns erhaltenen Antwortdekrete so gut wie ausschließlich dem Bereich des Aitolischen Bundes und der Insel Kreta entstammen, d.h. den beiden Räumen, die als die wesentlichen Ausgangsbasen für die im 3. und 2. Jahrhundert im östlichen Mittelmeer so stark verbreitete Piraterie bekannt sind<sup>190</sup>. Wie man weiß, haben die davon betroffenen Insel- und Küstenstädte versucht, durch zweiseitige vertragliche Regelungen Schutz vor Übergriffen auf Person und Gut ihrer Bürger zu erlangen, indem in der Regel im Rahmen eines Freundschafts- oder Bündnisvertrages (*φιλία, συμμαχία*)<sup>191</sup> eine Garantie gegen gewaltsame Wegführung von Personen und Sachen (*ἔχειν*, vereinzelt auch *ῥυσάξειν*) erwirkt wurde. Wir besitzen Beispiele solcher Verträge, die durch die Hinzufügung von Regelungen über das Vorgehen bei Übertretungen und die Modalitäten der Entschädigung in die große Kategorie der Rechts- bzw. Rechtshilfeverträge hineinreichen<sup>192</sup>, in größerer Zahl gerade für den Aitolischen Bund und das kretische Koinon bzw. kretische Einzelstaaten, wodurch ihre Bedeutung zur

<sup>190</sup> Vgl. dazu H. A. Ormerod, Piracy in the ancient world 140 ff.; E. Ziebarth, Beiträge zur Geschichte des Seeraubs und Seehandels im alten Griechenland 24ff.; H. Benecke, Die Seepolitik der Aitoler, Diss. Hamburg 1934, 11ff.; M. Rostovtzeff, Hellenismus I 148ff.

<sup>191</sup> Ein Vertrag auf der Grundlage der *φιλία* ist z. B. der ätolische Beschluss für Mytilene IG IX 1<sup>2</sup>, 189, auf eine *συμμαχία* bezieht sich der Beschluss für Athen IG IX 1<sup>2</sup>, 176 (dazu Bousquet, BCH 82, 1958, 69ff. = SEG XVIII 239). In dem ätolischen Beschluss für Keos IG IX 1<sup>2</sup>, 169 tritt zu der *φιλία* noch als Besonderheit ein Isopolitieverhältnis hinzu: an das Verbot des *ἔχειν* gegenüber den Keiern ist als Begründung angeschlossen der Zusatz (Z. 4) *ὡς Αἰτωλῶν ἔντων τῶν Κείων*.

<sup>192</sup> Dazu insbesondere H. F. Hitzig, Altgriechische Staatsverträge über Rechtshilfe 38ff. Ein besonders entwickeltes Vertragswerk mit beiderseitigen Garantien auf dem Hintergrund einer *συμβολή* (a 11 u. 17-Erwähnung eines *κατὰ συμβολῶν δικαστήριον*) scheint der von G. Klaffenbach, SB Berlin 1937, 155 publizierte "Asylievertrag zwischen Aetolien und Milet" dargestellt zu haben, der leider nur fragmentarisch überliefert ist.

Eindämmung der Piraterie klar zu erkennen ist<sup>193</sup>. In der Literatur werden gemeinhin die Urkunden dieser Art bereits als Asylverträge bezeichnet, was insofern nicht glücklich ist, als zumindest in den uns bekannten Texten der hellenistischen Zeit gerade die Termini *συλᾶν* und *ἀσυλία* bei dieser Kategorie fehlen<sup>194</sup>. Mit Recht hat E. Schlesinger in seiner Untersuchung "Die griechische Asylie" (Diss. Gießen 1933) diese Gruppe von Garantieverträgen durch die Einreihung unter die Form der "persönlichen Asylie" (hier auf die Gesamtheit der Bürger eines Staates erstreckt) grundsätzlich geschieden von der "an den Ort gebundenen Asylie", wie wir sie in Teos und in allen anderen oben S. 94 genannten Fällen vor uns haben<sup>195</sup>. Nur bei dieser letzteren Gruppe erhält, soweit aus dem Material zu erkennen ist, die Schutzgarantie zugleich einen sakralen Charakter, indem sie für ein als *ἄσυλον* erklärtes Heiligtum oder eine ganze für *ιερά* und *ἄσυλος* erklärte Stadt gewährt wird, wodurch Verletzungen dann auch in die Kategorie der *ιεροσυλία* eingestuft werden können<sup>196</sup>. Dabei wird freilich aus der weitgehenden Übereinstimmung in der Formulierung der Sicherheitsgarantie selbst deutlich, daß diese territoriale und zugleich sakrale Garantie nur als eine neue, vermutlich als wirkungsvoller betrachtete Form neben die alte Form der persönlichen Garantie tritt, aber praktisch genau gegen die gleiche Art von Mißständen gerichtet ist. Das läßt ebenso auch

<sup>193</sup> Für den Aitolischen Bund ist das Material zusammengestellt bei H. Benecke, Die Seepolitik der Aitoler, Diss. Hamburg 1934, 17 ff. ("Die Diplomatie der Aitoler in ihrer Seepolitik"). Für Kreta vgl. H. van Effenterre, La Crète et le monde grec de Platon à Polybe 208 und den Index s. v. Asylie. Auf die Zusammenhänge dieser "asilia politica" mit dem Unwesen der Piraterie hat auch M. Segre, *Historia* 5, 1931, 245 besonders hingewiesen.

<sup>194</sup> Darauf hat schon E. Schlesinger 57 hingewiesen. In den Urkunden der Aitoler für Lusoi (IG IX 1<sup>2</sup>, 135), Athen (ib. 176) sowie Milet (SB Berlin 1937, 156) ist der Begriff *ἀσυλία* ergänzt, belegt ist in den Texten dieser Art aber nur der Terminus *ἀσφάλεια*: IG IX 1<sup>2</sup>, 185 (Delos), SBBerlin 1937, 156 a 7 [*ἀσφᾶ*]λειαν. Das Verbum *συλᾶν* mag I. Cret. IV 197\* 18 (Anaphe) aus Raumgründen zurecht ergänzt sein (s. d. Apparat), aber dieser Text gehört auch nicht in die hier besprochene Kategorie der "persönlichen Asylie".

<sup>195</sup> Man vgl. auch schon die Bemerkung von L. Robert, BCH 54, 1930, 330 Anm. 2 über die notwendige Trennung der beiden Gruppen.

<sup>196</sup> Man vgl. die Formulierung in dem Dekret von Aptera für Teos (aus der späteren Serie) I. Cret. II, III 2\* 46: *καὶ ἐάν τις ἐπιβόητος ἢ Ἀπτεράς ἀδικήσονται Τητίους εἶναι αὐτὸς ἐνόχος τῷ τῆς ἱεροσυλίας νόμῳ*.

schon ein Blick auf die geographische Lage der für *ιερά* und *ἄσυλος* erklärten Städte erkennen: genau so wie die Städte, für die uns Verträge in der Form der "persönlichen Garantie" bekannt sind, sind auch sie bis auf ganz wenige Ausnahmen Insel- oder Küstenorte<sup>197</sup>.

Es ist keine Frage, daß gerade auch im Falle der Küstenstadt Teos eine Sicherheitsgarantie der angegebenen Art das eigentliche Ziel der ganzen Aktion der Asylie-Verkündung war, und tatsächlich enthalten auch die Antwortdekrete sowohl der Aitoler als auch der meisten kretischen Städte ausdrücklich solche Garantien in der herkömmlichen Formulierung<sup>198</sup>. Man wird demnach anzunehmen haben, daß Antiochos in diesem Punkte seiner Erklärung einem konkreten Wunsch der Vertreter der Stadt Teos entsprach. Es kann dabei darauf hingewiesen werden, daß die Teier die Möglichkeiten und Vorzüge der Asylie wahrscheinlich schon bei den in ihrer Stadt etablierten dionysischen Techniten kennengelernt hatten, von denen wir wissen, daß sie schon einige Jahrzehnte vorher von dem Aitolischen Bund und den Amphiktionen die Zusicherung der *ἀσφάλεια* und *ἀσυλία*, also eine Form der "persönlichen Asylie", erlangt hatten<sup>199</sup>. Auf diese ältere Garantie für die Techniten wird gerade in den späteren Beschlüssen für Teos als Richtschnur verwiesen<sup>200</sup>, sodaß man gera-

<sup>197</sup> Darauf hat schon H. Seyrig, *Syria* 20, 1939, 37 für das Gebiet des Seleukidenreiches hingewiesen.

<sup>198</sup> Syll. 563, 9 (Aitolischer Bund): *καὶ μηθένα Αἰτωλῶν μηδὲ τῶν ἐν Αἰτωλίαι κατοικούντων ἀγειν τοὺς Τητίους μηδὲ τοὺς ἐν Τέῳ κατοικούντας, μηδαμῶθεν ὀρμωμένους, ἀλλὰ τὰν ἀσφάλειαν καὶ ἀσυλίαν εἶμεν αὐτοῖς τὰ ἀπ' Αἰτωλῶν καὶ τῶν ἐν Αἰτωλίαι κατοικούντων*, mit nachfolgenden Bestimmungen über das Verfahren bei Übertretungen. Für die kretischen Dekrete vgl. man etwa die Formulierung in der Urkunde von Arkades, die sich mit geringen Abweichungen auch in mehreren anderen Orten findet: I. Cret. I, V 52\*, 34: *καὶ αἱ τινες τῶν ὀρμωμένων ἐξ Ἀρκάδων ἀδικήσονται τινα Τητίων* (in anderen Dekreten werden auch die *κάτοικοι* daneben genannt) *ἢ κοινᾶ ἢ ἰδίαι παρ τὸ γραφεὲν δόγμα περὶ τῆς ἀσυλίας ὑπὸ τῆς πόλιος τῆς Ἀρκάδων, ἐξέσται τῷ παραγενομένῳ Τητίων ἐπιλαβέσθαι καὶ τῶν σωμάτων καὶ χρημάτων, αἱ τίς κα ἕγηι· οἱ δὲ κόσμοι οἱ τότε αἰεὶ κοσμεύοντες ἐπαναγκάζοντες ἀποδιδόμεν τοὺς ἔχοντας ἀζάμοι ἰόντες καὶ ἀνυπόδοικοι*. Kürzer im Dekret von Polyrrhenia I. Cret. II, XXIII 3\*, 11: *ἡμεν δὲ καὶ [πάναι τ]οῖς ἐν Τέῳ ἀσφάλειαν καὶ πατὰ γᾶν καὶ πατὰ θάλασσαν ἐς τὸν ἅπαντα χρόνον*.

<sup>199</sup> IG IX 1<sup>2</sup>, 175 (Syll. 507); vgl. dazu R. Flacelière, *Les Aitoliens à Delphes* 280ff. (kurz vor 235/4).

<sup>200</sup> Syll. 563, 14 (Aitolischer Bund) ... *γνωμέναις τοῖς Τητίους τῆς ἐγδικαίας καὶ τῆς λοιπῆς οἰκονομίας καθὼς καὶ τοῖς Διονυσιακοῖς τεχνίταις ὁ νόμος τῶν Αἰ-*

dezu von einer Ausweitung des schon bestehenden Privilegs von den Techniten auf die ganze Stadt Teos sprechen könnte.

Im übrigen läßt sich der Wunsch der Teier, gegen Beunruhigungen von See her künftig gesichert zu sein, gerade aus den letzten schlechten Erfahrungen der Zeit vor dem Eintreffen des Antiochos ganz konkret erklären: Wir haben oben (S. 77) angesichts der Angaben der Inschrift, daß die Notlage von Teos durch die beständigen Kriege und die hohen Abgaben an Attalos verursacht worden sei, bei der Frage, um was für Kriege es sich gehandelt haben könne, vor allem auf die Beunruhigung des östlichen Mittelmeerraumes durch die Auswirkungen des Κρητικός πόλεμος hingewiesen, in dem neben den Kretern der Aitolier Dikaiarch als einer der Akteure auftrat. Es zeigt sich nun, daß damit das Ergebnis, das wir aus der Betrachtung der Asylie-Dekrete gewinnen können, auf das beste übereinstimmt.

An den bis jetzt behandelten Akt der Konstituierung oder Dekretierung der Asylie von Teos durch Antiochos den Großen schloß sich dann die aktive Mithilfe des Königs auch bei der Durchsetzung ihrer Anerkennung bei den fremden Staaten an. Das ist der Aspekt der teischen Asylie-Gewinnung, der uns durch das bisherige Material schon besser bekannt war, der aber nun auch durch den Inschriftenfund von 1963 eine neue Beleuchtung erhält. Während die teischen Gesandten im Bereich des Aitolischen Bundes offenbar allein agierten, für ihr Vorhaben aber neben der Tatsache schon bestehender Beziehungen<sup>201</sup> möglicherweise die Vermittlung der Techniten in Anspruch nehmen konnten<sup>202</sup>, war ihr Erfolg bei den kretischen Städten entscheidend dadurch bestimmt, daß ihre Mission durch je einen gleichzeitig dort wirkenden Gesandten Antiochos' III. und Philipps V. unterstützt wurde. Diese diplomatische Aktivität der beiden Könige auf Kreta ist von M. Holleaux unter scharfsinniger Auswertung aller in den Kreterdekreten zu gewinnenden Indizien und in Kom-

τωλῶν κελεύει, 564,16 (Amphiktionien) καὶ ὑπάρχειν τοῖς Τηίοις καὶ τοῖς ἐν Τέω[ι κατόικ]εόντοισ παρ' Ἀμφικτιόνων τὰ φιλόνηρωπα καὶ τίμα [πάν]τα ἕσα καὶ τοῖς Διονυσιακοῖς τεχνίταις δέδοται [παρὰ] τῶν Ἀμφικτιόνων.

<sup>201</sup> Vgl. Syll. 563, 6 δεδόχθαι τοῖς Αἰτωλοῖς ποτὶ τοὺς Τηίους τὴν φιλίαν καὶ οἰκειότητα τὴν ὑπάρχουσαν διαφυλάσσειν, καὶ τὰ ψαφίσματα τὰ πρότερον γεγονότα αὐτοῖς περὶ πάντων τῶν φιλονθρώπων κατὰμονα εἶμεν.

<sup>202</sup> So H. Benecke, Die Seepolitik der Aitolier 30; vgl. auch E. Schlesinger, Asylie 66 mit Anm. 6 (Vermutung von R. Herzog).

bination mit der sonstigen zerstreuten Überlieferung in den größeren Rahmen der offenen oder auch verborgenen Politik der beiden Herrscher in diesem Teile des östlichen Mittelmeers eingordnet worden, bei der der lokale Konflikt des "Kretischen Krieges" nur als Vorwand für weiterreichende Aktionen gedient zu haben scheint (Etudes IV 180 - 199). Die Unterstützung des teischen Asyliegesuches durch den einen wie den anderen Monarchen erscheint in diesem Zusammenhang lediglich als ein Accedens der politischen Aktivität, wenn auch als eines von symptomatischer Bedeutung. Nun haben wir freilich gesehen, daß in Bezug auf die Situation von Teos die Voraussetzungen, wie Holleaux sie erschlossen hatte, gewissermaßen zu vertauschen sind: nicht Philipp V. war der Suzerän oder Protektor von Teos, der die Anerkennung der Asylie bei den seinem Einfluß zugänglichen Städten durchzusetzen versuchte, und nicht Antiochos III. ihr zusätzlicher Helfer "par occasion", sondern umgekehrt. Was die Mission des Rhodiens Hagesandros, des Gesandten des Antiochos, betrifft, so hat Holleaux a. a. O. 192ff. zu zeigen versucht, daß hinter der in einer Inschrift genannten "Beilegung des Krieges"<sup>203</sup> ein diplomatisches Eingreifen in den Kretischen Krieg zu verstehen sei, indem Antiochos eine Anzahl kretischer Städte aus der makedonischen Allianz herauslöste und zu einer Verständigung mit Rhodos veranlaßte. Ein kleines Detail im Rahmen dieser Beziehungen erweist sich dabei nun als aufschlußreich: Aus dem Dekret der Stadt Rhaukos geht hervor, daß zugleich mit oder kurz vor dem Eintreffen der Gesandten der Teier und des Hagesandros eine Gesandtschaft der Rhaukier selbst aus Teos gekommen sein muß, die bei der Behandlung des teischen Anliegens auf das ihr in Teos erwiesene "Wohlwollen" hinweisen konnte<sup>204</sup>. Die zu dieser Tatsache geäußerte Vermutung, daß es sich um eine Gesandtschaft an Antiochos gehandelt haben dürfte, die auf ihrem Weg über Teos gekommen sei<sup>205</sup>, können wir nun wohl dahin abändern, daß diese Gesandtschaft Antiochos eben

<sup>203</sup> I. Cret. II, XII 21\*, 14 (Eleutherna) Ἀγήσανδρος Βυκράτεως Ῥόδιος ὁ παρὰ τῷ βασιλέως Ἀντιόχῳ πρεσβευτὰς ἐπὶ τὰς τῶ πολέμῳ διαλύσεις ἀποσταλείς.

<sup>204</sup> I. Cret. I, XXVII 1\*, 10 ὁμοίως δὲ καὶ τῶν παρ' ἁμῶν πρεισευτῶν ἐμαρξάντων τὴν ἡμ[ῶ]ν εὐνοί[αν τε κ]αὶ προθυμίαν...

<sup>205</sup> Vgl. Holleaux a. a. O. 192 Anm. 2 mit Hinweis auf Waddington. Holleaux nahm an, dass die kretischen Gesandten über Teos zu dem Vertreter des Antiochos reisten, der sich vermutlich in Sardes aufhielt.

in Teos getroffen haben kann. Damit wäre aber eine ganz konkrete Verbindung zwischen der Mission des Gesandten Hagesandros und der Unterstützung der teischen Asyliegesandtschaft gegeben: Wenn Antiochos gerade während seines Aufenthalts in Teos seine diplomatische Aktivität gegenüber den kretischen Städten begann oder jedenfalls durch Entsendung seines Vertrauensmannes intensivierte, lag es geradezu nahe, diesem Gesandten als Nebenauftrag die Unterstützung der etwa gleichzeitigen teischen Gesandtschaft um Anerkennung der von ihm gewährten Asylie in den Städten, zu denen er Verbindung hatte, aufzugeben. Bei einer solchen unmittelbaren Verknüpfung der beiden Vorgänge wird es allerdings notwendig, die Datierung der teischen Gesandtschaft nach Kreta möglichst nahe an die Verleihung der Asylie selbst heranzurücken, also gegenüber dem Ansatz Holleaux's auf 201 bis in die Jahre 204/3 oder allenfalls noch 202, zurückzugehen, was mir möglich zu sein scheint<sup>206</sup>.

Während sich so die Unterstützung der teischen Gesandtschaft auf Kreta durch Antiochos aus den Umständen von selbst erklärt, sind wir für die gleichzeitige Hilfeleistung Philipps V. nur auf Vermutungen angewiesen. Jedenfalls gewinnt hier die als weniger wahrscheinliche Alternative von Holleaux (a. a. O. 185 Anm. 1) vorgeschlagene Rekonstruktion neue Bedeutung, wonach auch Philipp die Asylie von Teos anerkannt und dann auf die Bitten der Teier hin seinen Vertrauensmann Perdikkas als συμπρεσβευτής (a. a. O. 182, Punkt 3) zu den unter seinem Einfluß stehenden kretischen Städten mitgeschickt hätte, wo er dann so erfolgreich zugunsten der Teier auftrat<sup>207</sup>. Die Tatsache, daß Perdikkas in einigen Dekreten als

<sup>206</sup> Die Datierung auf das Jahr 201 durch Holleaux beruhte auf der - nunmehr inhäufig gewordenen - Annahme, dass Teos in die Hände Philipps V. gefallen war - das aber hätte nach der von ihm aufgestellten Chronologie nur während der Aktionen des Jahres 201 geschehen sein können (vgl. *Etudes* IV 267. 292). Das Jahr 201 gilt seitdem als gesichertes Datum innerhalb des Ablaufs des Kretischen Krieges, an dem dann z. B. auch der das "renversement d'alliances" dokumentierende Vertrag zwischen Rhodos und Hierapytna (Syll. 581 = I. Cret. III, III 3) orientiert wird: s. zuletzt H. van Effenterre, *La Crète et le monde grec de Platon à Polybe* 221ff. - Schon W. Ruge, *RE V A 1*, 548, der ja die These Holleaux's von der Einnahme von Teos durch Philipp abgelehnt hatte, trat dafür ein, dass die kretische Gesandtschaft der Teier gleichzeitig mit der nach Griechenland entsandten abgeschickt worden sein muss, "also zwischen 205 und 203 v. Chr."

<sup>207</sup> Für die sehr massgebende Rolle des Perdikkas bei der Durchsetzung des

Bürger von Teos bezeichnet wird (a. a. O. 182 Punkt 2), möchte Holleaux damit erklären, daß er vor Antritt der Gesandtschaftsreise nach Teos kam und dort-im Hinblick auf die von ihm erwartete Unterstützung - das Ehrenbürgerrecht erhielt; freilich ist nicht auszuschließen, daß dieses Bürgerrecht schon auf eine frühere Gelegenheit zurückging (185 Anm. 4). Es bleibt also als Tatbestand festzuhalten, daß Philipp V. hier die durch die Initiative seines Rivalen Antiochos eingeleitete Aktion der Teier zumindest im kretischen Bereich tatkräftig unterstützte - ohne daß man heute ohne weiteres die dafür entscheidenden Motive feststellen kann<sup>208</sup>. Für Teos jedenfalls konnte die Konstellation, die der offenbar schon recht heimgesuchten Küstenstadt zu einer Sicherheitsgarantie gerade vonseiten eines der Hauptverantwortlichen am Kretischen Kriege verhalf, nur von Vorteil sein.

Wir haben aus der Besprechung dieser Einzelheiten die Bedeutung der Asylie für Teos als eine zugleich nach außen orientierte und in die Zukunft weisende Sicherheitsgarantie kennengelernt, die also wohl vor allem dann sich als wirksam erweisen sollte, wenn die Stadt nicht mehr den Schutz des mit seiner Heeresmacht anwesenden Seleukidenkönigs besaß. Schwieriger ist es zu erkennen, ob mit der Verleihung dieses Privilegs auch schon gegenwärtige Vorteile für die in den Machtbereich des Antiochos geratene Stadt verbunden waren bzw. verbunden sein sollten, also Auswirkungen, die das Verhältnis zwischen Stadt und Herrscher direkt betrafen. Hier könnten vielleicht die uns bekannten Parallelfälle der etwa gleichzeitigen Asylie-Erklärungen des Antiochos im karischen Raume einen Hinweis geben. Zumindest bei der Asylieverleihung (oder -bestätigung?) an das Heiligtum von Amyzon wird deutlich, daß damit nicht zuletzt

Anliegens der Teier vgl. man die Bemerkungen von M. Holleaux, a. a. O. 183 unter den Punkten 5) und 6.).

<sup>208</sup> Die "einfachste" Erklärung des Tatbestandes mit einem zu dieser Zeit bestehenden guten Einvernehmen zwischen Antiochos und Philipp (wobei man dann etwa noch die Auswirkungen des berühmten "Geheimvertrages" ins Spiel bringen könnte!) wird gerade durch die in dem Nebeneinander der kretischen Gesandtschaften erkennbare Rivalität diskreditiert: man vgl. dazu die Bemerkungen von M. Holleaux a. a. O. 198f. Es wird kaum zu bestreiten sein, dass Philipp sich davon eine Ausweitung seines Einflusses gerade auch auf die ionische Küstenstadt versprochen haben muss.

Übergriffe vonseiten der im Lande stehenden seleukidischen Truppen abgestellt oder verhindert werden sollten, wenn Antiochos es für nötig befand, die privilegierte Stellung des Heiligtums gerade seiner Armee ausdrücklich zur Kenntnis zu bringen. Nach den Andeutungen der Ausgräber des Heiligtums, J. und L. Robert, geht aus der dort nunmehr vorliegenden Dokumentation hervor, daß die Briefe 38-40 bei Welles eben solche Übergriffe, d. h. eine Plünderung des Heiligtums durch die Truppen, zum Hintergrund haben und im Zusammenhang damit insbesondere auch die schwer betroffene Bevölkerung beruhigen sollten<sup>209</sup>. Auf jeden Fall ließe sich denken, daß auch in Teos durch diese Festsetzung des Status der Stadt mögliche Übergriffe (oder auch nur Eingriffe) und Mißhelligkeiten, wie sie sich bei der Besetzung durch die königliche Armee leicht ergeben konnten, verhindert werden sollten.

c) ἀφορολόγητος

Während mit der Erklärung der Stadt Teos als *ιερά* und *αυλος*, wie wir gesehen haben, vor allem die Sicherheit nach außen hin garantiert werden sollte, bezweckte und erreichte die Verleihung der *ἀφορολογησία* die finanzielle und wirtschaftliche Gesundung der schwer betroffenen Stadt. Es war oben S. 75 schon davon die Rede, daß diese Belastungen aus der - nunmehr sicher nachgewiesenen - Tributpflicht der Stadt gegenüber den Attaliden entstanden. Wenn nun nach dem Herrschaftswechsel dieses Privileg eigens verliehen wird, zeigt sich, daß demnach in dem Verhältnis der Stadt gegenüber dem Seleukidenreich die Tributpflicht ebenfalls gegeben war. Man kann sich nur fragen, ob diese Tributpflicht aus der Zeit der früheren seleukidischen Vorherrschaft vor 218 stammte oder sich aus der eben erfolgten Herrschaftsübernahme ergab. Wir haben keinerlei Anzeichen dafür, daß Teos vor 218 nicht tributpflichtig gewesen wäre, also wird in diesem Punkte die zurückgewonnene seleukidische Vorherrschaft keine Änderung gegenüber dem alten Zustand bedeutet haben. Andererseits war aber schon oben darauf hinzuweisen, daß neben dem normalen φόρος offenbar vor allem die außerordentlichen *συντάξεις* die schwerste Belastung für die Stadt gebracht hatten.

<sup>209</sup> Vgl. CIRAInscr. 1949, 306 und insbesondere La Carie II 288 Anm. 7. S. auch Schmitt 96 und 246.

Gerade die Befreiung von ihnen hat Antiochos gesondert für die Zukunft in Aussicht gestellt und, wie oben gezeigt wurde, bei einer späteren Gelegenheit - vermutlich auf entsprechende Vorstellungen der Teier hin - in die Tat umgesetzt. Hier ist es interessant, daß diese *συντάξεις* zweimal ausdrücklich mit der Person der Königs Attalos verbunden werden<sup>210</sup>, wonach es sich um eine durch diesen König eingeführte Sonderbelastung handeln dürfte. Gerade den Anspruch auf diese *συντάξεις* aber scheint Antiochos als Herrschaftsnachfolger geradezu selbstverständlich von dem Attaliden "übernommen" zu haben (s. S. 85)!

Für die Verleihung der *ἀφορολογησία*<sup>211</sup> durch seleukidische Herrscher besitzen wir nur wenige Belege<sup>212</sup>. Immerhin finden sich darunter gerade zwei ionische Nachbarstädte von Teos: Antiochos I. (?)<sup>213</sup> gewährte sie der Stadt Erythrai zugleich mit der Garantie ihrer *αὐτονομία*, wobei er sich dem ihm von den Erythraiern in Erinnerung gebrachten Vorbild Alexanders und des Antigonos anschloß (OGI 223, 26 = Welles n. 15): *τὴν τε αὐτονομίαν ὑμῖν συνδιατηρήσομεν καὶ ἀφορο[λογ]ήτους εἶναι συγγαροῦμεν τῶν τε ἄλλων ἀπάντων καὶ [τῶν εἰς] τὰ Γαλατικὰ συναγομένων*. Wie schon Anm. 110 vermutet wurde, erscheint hier ähnlich wie in Teos neben dem regulären φόρος eine den *συντάξεις* entsprechende Sonderkontribution für den Galaterkrieg. Einige Zeit später erklärte Seleukos II. gelegentlich der schon besprochenen Asylieverleihung Stadt und Land von Smyrna für *ἐλευθέρα* und *ἀφορολόγητος* (OGI 228,6): *ἐπιχειρώρηκε δὲ τοῖς [Σμυρ]ναίοις τὰν τε πόλιν καὶ τὰν χώραν αὐτῶν ἐλευθέραν εἶμεν καὶ ἀφο[ρο]λόγητον*. Auch dieser Fall enthält also eine Parallele zu Teos, indem hier wie dort Verleihung der Asylie und der Tributfreiheit gleichzeitig erfolgten. Ob die Gewährung der Steuerfreiheit durch

<sup>210</sup> I 19 καὶ τῶν ἄλλων ὧν ἐφέρομεν συντάξεων βασιλεῖ Ἀττάλοι ὑπεδέξατο ἀπολυθῆσθαι ἡμᾶς δι' αὐτοῦ, I 33 παραλέλυκε τὴν πόλιν εἰς αἰ. . . ὧν συνετάξαμεν φόρων βασιλεῖ Ἀττάλοι.

<sup>211</sup> Für die Begriffe *ἀφορολόγητος* und *ἀφορολογησία* vgl. man die Zusammenstellung bei Welles p. 319.

<sup>212</sup> Vgl. dazu E. Bickerman, *Institutions* 148f.; M. Rostovtzeff, *Hellenismus* I 414.

<sup>213</sup> In der schwierigen Frage der Autorschaft des Briefes (Antiochos I.: *Magie, Roman Rule* II 928 Anm. 23; Antiochos II.: Welles p. 81) hat zuletzt Ch. Habicht, *Gottmenschen* 96-99 neue Argumente für Antiochos I. beigebracht.

Seleukos auch an die Stadt Ilios den Tatsachen entspricht oder ob die Dokumentation, mit der die Ilioser das gleiche Privileg bei Claudius erwirkten (Suet. Claud. 25,3), eine Fälschung darstellte, ist in der Forschung umstritten<sup>214</sup>.

Was Antiochos III. betrifft, so ist uns von ihm außer dem Fall von Teos kein anderes Beispiel der Verleihung der Tributfreiheit bekannt. Es ist bezeichnend, daß unter den freilich nicht sehr zahlreichen Belegen für sein behutsames Vorgehen gegenüber den griechischen Städten Kleinasien vor allem in der früheren Zeit gerade dieses Privileg fehlt<sup>215</sup>, und in den diplomatischen Auseinandersetzungen mit den Römern vor Ausbruch des Konfliktes spielte gerade sein Anspruch auf die ihm zustehenden φόροι der griechischen Städte eine Rolle<sup>216</sup>. Man wird also annehmen können, daß die Gewinnung von Teos dem König so viel bedeutete, daß er dafür eine ungewöhnliche Gunst zu gewähren bereit war.

Unter den in Teos gefundenen auswärtigen Asylbestätigungen finden sich zwei, in denen neben der Anerkennung der Asylie auch die der ἀφορολογησία ausgesprochen wird: der Brief der beiden Athamanenkönige Theodoros und Amyndros (Welles 35,7)<sup>217</sup> und vor allem der Brief des römischen Prätors M. Valerius von 193 (Syll. 601,19) mit der interessanten Formulierung κρινόμεν εἶναι τὴν πόλιν καὶ τὴν χώραν ἱερὰν καθὼς καὶ νῦν ἐστὶν καὶ ἄστυλον καὶ ἀφορολόγητον ἀπὸ τοῦ δήμου τοῦ Ῥωμαίων. Gerade diese Bekräftigung der ἀφορολογησία durch die Römer, also eine Macht, der gegenüber zu dieser Zeit eine Tributpflicht einer kleinasiatischen Stadt

<sup>214</sup> Gegen die Echtheit M. Holleaux, Rome, la Grèce et les Monarchies Hellenistiques 46; E. Bickerman, Institutions 148; Magic, Roman Rule II 943 Anm. 40.

<sup>215</sup> Zu dieser Politik zuletzt Schmitt 96-99; s. auch unten S. 115.

<sup>216</sup> Diod. 28, 15,2 (aus der Rede des Gesandten Menippos vor der Senatskommission 194/3): Antiochos wundere sich, mit welchem Recht die Römer ihm vorschrieben παρ' ἐνίων (sc. πόλεων) τοὺς ὑφειλομένους φόρους μὴ λαμβάνειν. Vgl. Liv. 35, 16, 6 (aus der Rede des Minnion vor den römischen Gesandten in Ephesos 193): Bello superatas a maioribus, stipendiarias ac vectigales factas in antiquum ius repetit (von Smyrna, Lampsakos und den anderen ionischen und aiolischen Städten).

<sup>217</sup> συγχωροῦμεν εἶναι καὶ τὴν πόλιν ὑμῶν καὶ τὴν χώραν ἱερὰν καὶ ἄστυλον καὶ ἀφορολόγητον, entsprechend der Bitte der teischen Gesandtschaft (Z. 4) διελέγησαν πρὸς ἡμᾶς π[ε]ρὶ τοῦ συγχωρηθῆναι παρ' ἡμῶν τὴν τε πόλιν καὶ τὴν χώραν ἱερὰν τοῖς Διονύσοι καὶ ἄστυλον καὶ ἀφορολόγητον.

ja gar nicht in Betracht kam, hat vielfach Verwunderung erregt und zu verschiedenen Erklärungsversuchen geführt, etwa der Behauptung, daß ἀφορολόγητος hier als Synonym für αὐτόνομος zu verstehen sei und in seinem Inhalt dem römischen Begriff der civitas libera et immunis entspräche<sup>218</sup>, oder der Vermutung, daß die Römer aus propagandistischen Gründen von sich aus zu der erbetenen Asylie-Bestätigung die Tributfreiheit hinzugefügt hätten, als "eine Erklärung, die sie nichts kostete, die aber ihren Eindruck sicher nicht verfehlt hat"<sup>219</sup>. Wie nun eindeutig feststeht, entspringt hier der Begriff ἀφορολόγητος weder der römischen Terminologie noch geht er auf eine freiwillige Zutat der Römer zurück, sondern er war von Anfang an mit dem Privileg der Asylie verbunden und muß also auch in dem entsprechenden Ersuchen der Teier ausdrücklich genannt worden sein, was auch schon aus der dabei oft übersehenen Urkunde der Athamanenkönige klar zu erkennen war (s. Anm. 217)<sup>220</sup>. Man kann sich lediglich fragen, was die Teier bewogen haben mag, den Begriff der ἀφορολογησία in diesen beiden Fällen in ihr Ersuchen mit einzubeziehen, während sie ihn sonst ja weggelassen zu haben scheinen. Es ist vielleicht kein Zufall, daß unter den uns bekannten "Absendern" der Bestätigungsschreiben gerade die athamanischen Könige und der römische Staat auch die einzigen Mächte sein dürften, die überhaupt aufgrund ihrer Herrschaftsform φόροι von Städten erheben konnten; in den Beziehungen zu Städten (wie den kretischen) wäre die Garantie der Tributfreiheit ja von vornherein absurd gewesen.

Daß diese von Antiochos 204/3 gewährte ἀφορολογησία noch 193 oder gerade 193 in den Verhandlungen in Rom eine Rolle gespielt hat und in dem römischen Brief ausdrücklich bestätigt wurde, kann allerdings einen recht konkreten zeitbedingten Hintergrund haben. Holleaux (Etudes IV 200-203) ist bei der Behandlung der Frage,

<sup>218</sup> D. Magic, Anatolian Studies Buckler 169 Anm. 1 und 175 Anm. 2; vgl. Roman Rule II 943 Anm. 39 und 966 Anm. 85. F. Ceruti, Epigraph. 17, 1955, 122 meint, dass sich darin die Anerkennung der Unabhängigkeit der Stadt ausdrücken sollte.

<sup>219</sup> Schmitt 97.

<sup>220</sup> Auf die Parallele im Brief der Athamanenkönige hat schon C. Scheffler, De rebus Teiorum 29 hingewiesen und gleichzeitig vermutet, dass auch schon Antiochos die Privilegien von Teos bestätigt hatte (vgl. auch Welles p. 155 zu n. 35, 6).

warum die Teier erst 193 die Bestätigung der Asylie in Rom erwirkten, davon ausgegangen, daß Teos zunächst unter der Vorherrschaft Philipps V. stand und daher keine Gelegenheit hatte, mit den Römern in Verbindung zu treten; erst nach der Gewinnung der Stadt durch Antiochos 196 sei das möglich geworden, und dann hätten die Teier auch gleich die erste Gelegenheit wahrgenommen und Antiochos gelegentlich der Absendung der Gesandtschaft im Jahre 194 um die entsprechende Vertretung ihrer Bitte in Rom gebeten. Heute wissen wir, daß Antiochos als Beherrscher von Teos und Urheber der Privilegien seit 204/3 die Interessen der Stadt vertreten konnte, wie er es in Kreta tat. Und einmal ist in der Zeit vor 194/3 nach den Untersuchungen von Holleaux auch sicher eine Gesandtschaft des Antiochos nach Rom gereist, nämlich Hegesianax und Lysias im Jahre 198/7 (Etudes V 156-9; vgl. die Tabelle 175-7). Was immer der Grund dafür sein mag, jedenfalls war es erst die zweite Romgesandtschaft von 194/3, die als Nebenaufgabe die Vertretung des teischen Anliegens vor dem Senat mitbekam. Es wurde oben schon angedeutet, daß in den damals geführten Verhandlungen über die Stellung der Griechenstädte gerade auch die Rechtfertigung der Ansprüche auf Tributleistungen vonseiten der abhängigen Städte durch Antiochos eine Rolle gespielt zu haben scheint. Da konnte es für die syrischen Diplomaten eine günstige Gelegenheit sein, durch die gleichzeitige Vertretung des Ansuchens der Teier zu zeigen, daß die seleukidische Politik gegenüber den Griechenstädten da, wo andere Voraussetzungen vorlagen, durchaus die einmal gewährte Immunität respektierte und für sie eintrat<sup>221</sup>. Es lag nahe, daß auch die römische Seite in diesem Punkte sogleich zur Zustimmung bereit war und aus der Bestätigung der teischen Privilegien auch ihrerseits eine gewisse propagandistische Wirkung erhoffte, was vielleicht gerade auch der etwas pointierte Zusatz *ἀφορολόγητον ἀπὸ τοῦ δήμου τοῦ Ῥωμαίων* andeuten könnte<sup>222</sup>. So gesehen hätten also 193 in Rom ebenso wie schon vorher

<sup>221</sup> Man vgl. dafür die Bemerkung von McShane 140 Anm. 178: "By 193, supporting the appeal of Teos for Roman recognition of that city's exemption from tribute, the Syrian envoy was publicizing the type of treatment Antiochos sought to assure the Romans and Asiatic Greeks that he intended to provide".

<sup>222</sup> E. Badian, *Studies in Greek and Roman History* (1964) 138 Anm. 72, der das Teos betreffende Dokument "an amusing sidelight" im Hinblick auf die Verhandlungen von 193 nennt, spricht von dem "competitive philhellenism" des

204/3 im griechischen Mutterland und in Kreta die Teier bei der Durchsetzung ihres Anliegens in besonderer Weise von einer günstigen Konstellation der "Weltpolitik" profitiert.

Abgesehen von der Verleihung der eben besprochenen Privilegien wird in der Inschrift über die Regelung des künftigen Verhältnisses der Stadt gegenüber dem Herrscher direkt gar nichts ausgesagt. Daß der wenig später in den Verhandlungen des Antiochos mit den Römern so sehr strapazierte Begriff der *ἐλευθερία* hier nicht erscheint, braucht nicht wunder zu nehmen: er fehlt auch in den beiden ähnlichen Dokumenten, in denen aus städtischer Sicht über das Verhältnis kleinasiatischer Griechenstädte zum König gesprochen wird, dem etwa gleichzeitigen delphischen Dekret für Antiocheia-Alabanda (OGI 234) und dem vermutlich etwas späteren Ehrenbeschluß von Iasos (OGI 237)<sup>223</sup>. Es fehlen aber hier auch die Termini, mit denen in diesen Inschriften die Regelung der Situation der Stadt - wohl nach der Herrschaftsübernahme - bezeichnet wird: die Angabe von der "Bewahrung" (*διαφυλάσσειν*) von "Demokratie" und "Autonomie"<sup>224</sup>. Daß Antiochos die Respektierung der *νόμοι* der Städte offenbar zu einer gewissen Propagandathese gemacht hat, läßt ein viel zitiertes in Plutarchs Schriften überliefertes Apophthegma vermuten<sup>225</sup>. Es ist gut möglich, daß diese Bedingung des *νόμοις χρῆσθαι τοῖς ἰδίοις* wie auch bei anderen ähnlichen Beispielen von Übergabeverhandlungen<sup>226</sup> in den der Besetzung der Stadt vorausgehenden diplomatischen Vereinbarungen enthalten war. Interessanter wäre es für uns zu wissen, ob etwa auch die Frage der

Königs und des Senats. Vgl. auch H. H. Scullard, *Roman Politics 220 - 150 B. C.*, 120 Anm. 2.

<sup>223</sup> S. dazu Schmitt 98. Im allgemeinen zu diesem Thema das Kapitel "Der hellenistische Herrscher und der griechische Freiheitsbegriff" bei A. Heuss, *Stadt und Herrscher* 216 - 244; Préaux, *Villes hellénistiques* 91ff. [S. Addendum].

<sup>224</sup> OGI 234, 21 *διότι τὰν δημοκρατίαν καὶ τὰν εἰρήνην τοῖς Ἀντιοχεῦσιν διαφυλάσσει* (nach M. Holleaux, *Etudes* III 153 Anm. 1, im Anschluss an Radet, ist *δημοκρατία* das Äquivalent von *αὐτονομία*). ib. 237, 1 [*τὴν δημοκρατίαν καὶ αὐτονομίαν διαφυλάσσειν*]. [S. Addendum].

<sup>225</sup> Plut. *Mor.* 183f: *Ἀντίοχος ὁ τρίτος ἔγραψε ταῖς πόλεσιν, ἂν τι γράψῃ παρὰ τοῖς νόμοις κελεύων γενέσθαι, μὴ προσέχειν ὡς ἡγενοῦνται*.

<sup>226</sup> Man vgl. die von A. Heuss, *Stadt und Herrscher* 231f. zitierten Beispiele aus der Zeit Philipps V.

Besatzung bzw. Freiheit von Besatzung<sup>227</sup> in irgendeiner Weise geregelt worden war, womit sich ja das Problem der militärischen Sicherung dieser exponierten "Außenstation" der seleukidischen Macht nach dem Abzug des Königs verbindet. Für eine auch nach dem Weggang des Antiochos in Teos verbliebene Vertretung der königlichen Macht könnte der oben S. 55 besprochene Tatbestand der Verleihung der Isopolitie an die syrischen Städte sprechen, wenn man dabei annimmt, daß dieses Privileg gerade den in diesem Zusammenhang genannten φίλοι des Königs zugute kommen sollte. Dabei ließe sich als Parallele auf die Verhältnisse verweisen, die uns ein Dokument aus der Zeit der ptolemäischen Vorherrschaft über Milet im 3. Jhd. kennen lehrt (Milet I 3 n. 139; vgl. Welles n. 14): dort war unter Ptolemaios II. zur Sicherung des Außenpostens neben einem Sohn des Königs ebenfalls eine Gruppe von φίλοι stationiert, hinter denen möglicherweise auch noch ein militärisches Kontingent gestanden hat.

Im übrigen wird für uns die Autonomie der Stadt ja gerade im außenpolitischen Bereich in dem Vorgang der Einholung der Asylbestätigungen sichtbar, wo Teos ganz in der auch sonst bekannten Weise im Besitz der "internationalen Rechtsfähigkeit" (Heuß) erscheint und von sich aus diplomatische Schritte zur Anerkennung seiner privilegierten Stellung unternimmt. Es ist sehr charakteristisch, daß gerade in dieser Dokumentengruppe die Initiativrolle des Seleukidenkönigs als des eigentlichen Urhebers der Privilegien an keiner Stelle auch nur andeutungsweise in Erscheinung tritt, sondern immer nur die durch ihn gewährte Unterstützung der diplomatischen Aktion selbst<sup>228</sup>.

Wenn man sich die Frage stellt, in welcher Weise nun diese so großzügig behandelte und mit Freiheiten ausgestattete Stadt dennoch an den Herrscher und an das Reich gebunden wurde, so wird man abgesehen von der möglichen direkten Repräsentanz der königlichen

<sup>227</sup> Entsprechend der Bedingung des ἀφρουρήτους εἶναι in den in Anm. 226 genannten Fällen.

<sup>228</sup> Man vgl. demgegenüber die ganz eindeutig dargestellte Aktivität Eumenes' II. bei der Asylieerklärung des Nikephorions von Pergamon Syll. 629 = IG IX 1<sup>2</sup>, 179. Auch Seleukos II. war im Zusammenhang mit der Asyliegewährung an Smyrna noch viel deutlicher in Erscheinung getreten (s. Anm. 179) als Antiochos im Falle von Teos.

Macht in der Stadt - durch unsere neuen Texte interessanterweise sehr deutlich auf Formen einer ideellen Bindung verwiesen, auf das Gebiet der im kultischen Bereich lokalisierten Loyalitätsbekundungen und -verpflichtungen gegenüber dem Herrscher und Herrscherhaus. Es war oben schon zu zeigen, wie man dafür in Teos in einer uns noch nirgends belegten Form von der Einrichtung der Isopolitie Gebrauch gemacht hat, in einer personell auf den König und sein Gefolge, ideell auf den offiziellen Kult der πρόνοια bezogenen Abwandlung. Diese für den seleukidischen Herrscherkult grundsätzlich interessanten Aspekte der neuen Inschrift sollen nun im Schlußkapitel noch kurz behandelt werden.

5) *Die Rolle des Herrscherkultes in den Beziehungen zwischen Antiochos und Teos.*

Zur Bekundung ihrer Dankbarkeit für die durch die Verleihung der Privilegien eingetretene Verbesserung der Lage der Stadt haben die Teier, wie unser Text gezeigt hat, dem Königspaar eine ganze Serie vielfältiger Ehrungen erwiesen, denen fast allen entweder durch die Art der Ehrung an sich oder zumindest durch an diese Ehrung angeknüpfte Zeremonien eindeutig ein kultischer Charakter zugesprochen werden muß. Im einzelnen bestanden diese Ehrungen in der Aufnahme des Königs und der Königin als Kultgenossen in den Tempel des Dionysos (I 44 - 52), in der (aus II 12 zu erschließenden) Einrichtung eines Priestertums für den König, der Einführung des Festes der Antiocheia und Laodikeia, mit Opfern an dem Königspaar geweihten Altären (II 1-29), schließlich in der Aufstellung eines Kultbildes des Königs im Buleuterion und der Instandsetzung eines der Königin geweihten Brunnens auf dem Markt, beides verbunden mit der Verfügung einer ganzen Anzahl dort zu vollziehender kultischer Handlungen (II 29-87). Das sind Formen der Ehrung, die sich zum Teil durchaus im Bereich des Herkömmlichen bewegen und von uns ohne weiteres in eine größere Zahl schon bekannter Beispiele eingeordnet werden können (σύνναοι θεοί, Priestertum, Feste, Altäre, Erstlingsgaben)<sup>229</sup>, die aber zum anderen einige uns bisher nicht bezugte Einzelheiten enthalten (besonders die Zeremonien am Kultbild des Antiochos im Buleuterion und am Laodike-Brunnen). Bei der Spärlichkeit unse-

<sup>229</sup> Im einzelnen s. den Kommentar. Man vgl. auch die Zusammenstellungen bei Ch. Habicht, *Gottmenschentum* 138-159 "Die konkreten Kultformen".

res Materials können wir hierbei nicht entscheiden, ob diese Details auch für die damalige Zeit tatsächlich Neuheiten dargestellt haben; immerhin wäre das Bestreben, auf diesem Gebiet nach neuen, individuellen Formen zu suchen, durchaus verständlich<sup>230</sup>.

Wesentlich ist bei diesen kultischen Ehren, daß sie nicht nur in ihren äußeren Formen, sondern ebenso schon in ihrer Motivierung und der Art ihrer Einführung deutlich die Charakteristika des *städtischen* Herrscherkultes der hellenistischen Zeit erkennen lassen. Es handelt sich um Ehren, die die griechische Stadt in eigener Kompetenz beschließt, als eine "Danksagung" für "eine einmalige Leistung des Geehrten zum Wohl der Gemeinde in einem bestimmten Augenblick" (Habicht, *Gottmenschentum* 162), wobei der auch in Teos gegebene Anlaß des Herrschaftswechsels, der die Stadt zugleich aus einer besonderen Bedrohung ihrer Existenz errettete, geradezu die klassische Motivierung darstellt (Habicht 167f., 242). Ebenso deutlich ist in Teos, daß sich diese Ehren als eine Steigerung der profanen Ehren darstellen und sich zum Teil mit deren Formen durchdringen (s. dazu Habicht 206ff.): wir haben gesehen, daß gerade in dem Antiochos-Brief von Block IV, der möglicherweise in eine spätere Zeit als die Beschlüsse von I und II gehört, nur von profanen Formen der Ehrung die Rede zu sein scheint (IV 7: jährliche Verleihung eines goldenen Kranzes und Errichtung eines vergoldeten Standbildes<sup>231</sup>). Daß übrigens Antiochos III. wahrscheinlich nicht der erste Seleukide war, den die Teier mit göttlichen Ehren bedachten, läßt das in Seferihisar abgeschriebene Inschriftenfragment CIG 3075 vermuten, in dem Antiochos I. und Stratonike erwähnt werden und Antiochos selbst oder sein nach ihm genannter Sohn

<sup>230</sup> Man kann aus späterer Zeit an die Bemühungen des Provinziallandtages von Asia erinnern, für Augustus "neue" und "noch nicht gefundene" Formen der Ehrung auszudenken, was nach dem Vorschlag des Statthalters Paullus Fabius Maximus zu dem Kalendererlass von (wahrscheinlich) 9 v. Chr. führte: OGI 458 (= Ehrenberg-Jones, *Documents illustrating the reigns of Augustus & Tiberius* 98) 17 εἰ μὴ παρ' ἑκαστα ἐπινοήσασμεν τρόπον τινὰ ἀμείψασθαι (ως καινόν), 47 (von Fabius Maximus) τὸ μέχρι νῦν ἀγνωστὸν ὑπὸ τῶν Ἑλλήνων εἰς τὴν τοῦ Σεβαστοῦ τελεμὴν εἴρετο.

<sup>231</sup> Zu der Frage, ob "goldene" Statuen im Hellenismus als eine Form der göttlichen Ehrung anzusehen sind (so K. Scott, *TrAphAss.* 62, 1931, 101 ff.), s. *Ist. Mitt.* 15, 1965, 87 Anm. 49a.

und Mitregent mit dem Kultbeinamen Soter versehen wird<sup>232</sup>. Andererseits war die lokale Tradition in der Formulierung von Einzelheiten des Ehrenbeschlusses schön an der Übereinstimmung der Zeilen II 26 - 28 mit einem Passus des späteren Dekrets für die pergamenische Königin Apollonis zu erkennen (s. S. 33).

Es gibt aber unter den von den Teiern für Antiochos beschlossenen Ehren zumindest zwei Einzelheiten, die in ihrer Bedeutung über den Bereich des lokalen städtischen Herrscherkultes hinauszuführen scheinen in überregionale Zusammenhänge: die Verwendung des Kultbeinamens Μέγας und die in der Isopolite - Verleihung an die syrischen Städte zu erkennende Bezugnahme auf die πρόγονοι des Königs. Hier ist zugleich der Punkt, wo sich die Frage nach eventuellen Zusammenhängen auch mit überregionalen Kultformen stellt, d. h. nach bestehenden Beziehungen zu dem sogenannten dynastischen und staatlichen Kult. Da im Falle von Teos gerade in diesen genannten Besonderheiten eine nachdrückliche Loyalitätsbekundung und zugleich eine über das Ideelle hinausreichende Bindung an das Seleukidenreich beabsichtigt zu sein scheint, verdient dieses Phänomen die besondere Aufmerksamkeit des Historikers.

Was den Beinamen Μέγας betrifft, so konnte schon oben S. 71 darauf hingewiesen werden, daß er in dem neuen Text nur in den Beschlüssen auf Block II erscheint, womit ein zusätzliches Argument dafür gegeben war, die Bestimmungen dieses Blockes einem späteren Dekret, das in einigem Abstand auf die Ehrungen von Block I folgte, zuzuweisen. Dazu kam die wichtige Beobachtung, daß diese Benennung in dem teischen Beschluß offensichtlich einen Kultbeinamen des Herrschers darstellt: nur in kultischem Zusammenhang wird dem König dieser Beinamen gegeben; wenn von seiner Person als solcher die Rede ist, heißt er auch auf Block II nur βασιλεὺς Ἀντίοχος (s. Anm. 99). Der neue Text aus Teos stellt nun jedenfalls den frühesten, aus der Lebenszeit des Königs selbst stammenden Beleg für diesen Kultbeinamen dar, der bisher nur für die Zeit nach dem Tode des Herrschers bezeugt und nur hypothetisch schon für seine

<sup>232</sup> S. dazu Ch. Habicht, *Gottmenschentum* 102. In der nunmehr sicher als teisch zu erweisenden dynastischen Kultliste OGI 246, 3 (s. S. 121) ist jedenfalls entsprechend der offiziellen Auffassung - Antiochos I. mit dem Beinamen Soter versehen.

Lebenszeit angenommen worden war<sup>233</sup>. Urkunden aus Amyzon, die gegenüber dem teischen Text nur wenig jünger sein können, zeigen die Verwendung des Beinamens Μέγας bei reinen Datierungsangaben, also ohne erkennbare kultische Bedeutung (s. Anm. 100). Dieser Tatbestand führt auf verschiedene Fragen nach der Entstehung, Bedeutung und Verbreitung dieses Beinamens überhaupt: Besteht ein Zusammenhang zwischen dem Herrschertitel βασιλεύς μέγας und dem Kult- oder Ehrenbeinamen Μέγας, die beide in der Zeit unmittelbar nach dem großen Ostfeldzug des Königs aufgekommen zu sein scheinen<sup>234</sup>? Und ist der Beiname Μέγας zunächst als reiner Ehrenname konzipiert und dann erst als Kultname verwendet worden, oder steht die Verwendung im kultischen Bereich am Anfang? Schließlich: in welchen Kreisen ist dieser Beiname überhaupt "geschaffen" worden und von welchen Schichten der Reichsbevölkerung ist er auf den König angewandt worden? Nach der Vermutung von P. Spranger (Saeculum 9, 1958, 30 f.) ist das μέγας-Epitheton in der Umgebung des Königs selbst aufgekommen als eine Abwandlung des kurz zuvor vom König übernommenen Großkönigtitels<sup>235</sup> und hat sich von dort aus weiter ausgebreitet; Schmitt (94f.) spricht von einer raschen Verbreitung des Ehrennamens unter den Griechen, bei denen andererseits Antiochos den Großkönigstitel anscheinend nicht offiziell geführt habe.

Hinsichtlich der Kultbeinamen hellenistischer Könige ist von der neueren Forschung die Notwendigkeit einer deutlichen Schei-

<sup>233</sup> Vgl. P. Spranger, Saeculum 9, 1958, 30 Anm. 48; Schmitt 95 Anm. 3.

<sup>234</sup> Zur Datierung beider Titel vgl. oben Anm. 101, dazu Schmitt 92 Anm. 2. Sowohl Spranger a. a. O. 30 als auch Schmitt 94 f. gehen davon aus, dass die Verwendung des Beinamens Μέγας bald auf die Annahme des Grosskönigstitels durch Antiochos folgte.

<sup>235</sup> a. a. O. 30: "In ihrem Munde (d. h. in der Umgebung des Königs) wurde der 'grosse König Antiochos' zum 'grossen Antiochos' schlechthin, was gegenüber dem Herrschaftstitel noch eine Steigerung bedeutete. Dass man sich in der alltäglichen Ausdrucksweise nicht der umständlicheren offiziellen Titulatur bediente, nimmt nicht wunder, da bei den Griechen ganz allgemein die Gewohnheit verbreitet war, offizielle Namen, welcher Art sie auch waren, ganz nach Belieben zu variieren". Danach wäre also der Ehrentitel lediglich das Produkt einer nachlässigen Vereinfachung des Herrschertitels (vgl. 31: der Beiname "drang zu Leuten, die nicht mehr seinen Zusammenhang mit dem Titel "Grosskönig" erkannten. . .") ohne spezielle Absicht - ein Gedanke, den man kaum akzeptieren kann!

dung zwischen den in den städtischen Kult gehörigen und danach auch vielfach ganz individuellen Kultnamen und den im ganzen Reichsgebiet vorkommenden, einheitlichen offiziellen Beinamen herausgearbeitet worden<sup>236</sup>. Dabei können insofern Beziehungen zwischen beiden Arten von Beinamen bestehen, als "ein ursprünglich von einer Stadt gegebenes Epitheton zum offiziellen Kultnamen des Königs im staatlichen Kult werden kann" (Habicht 158 Anm. 83), wofür die offizielle Übernahme des lokalen milesischen Kultnamens Theos für Antiochos II. das bekannteste Beispiel darstellt. Nun könnte man auch im Falle Antiochos' III., wenn man das neue Zeugnis von Teos für sich betrachtet, den Kultbeinamen Μέγας für ein solches rein in den städtischen Kult gehöriges Epitheton ansehen. War es aber eine individuelle, von Teos ausgehende und nur auf Teos beschränkte Anwendung?

Wie oben schon angedeutet wurde, besaßen wir bisher für den Kultnamen Ἀντίοχος Μέγας nur zwei aus der Zeit nach dem Tode des Königs stammende Belege. Diese gewinnen aber nun für unsere Frage besondere Bedeutung aufgrund ihrer Herkunft: sie fanden sich nämlich in Seleukeia in Pierien und in Teos selbst!

Der Beleg aus Seleukeia erscheint in zwei städtischen Priesterlisten, wo in zwei aufeinander folgenden Jahren je ein Priestertum für eine Reihe von Seleukidenkönigen angeführt wird, die von Seleukos Zeus Nikator bis Antiochos Megas reicht (OGI 245 = Jalabert-Mouterde, Inscriptions grecques et latines de la Syrie III 1184); die Inschrift ist in der Zeit Seleukos' IV. aufgezeichnet, für den ein gesondertes Priestertum angeführt wird.

Der Beleg aus Teos steht in einer merkwürdigen, in ihrem Charakter schwer zu bestimmenden Inschrift, die G. Hirschfeld 1874 von einer kleinen Marmorbasis in Teos abgeschrieben hat (AZ. 33, 1876, 26 Anm. 22 = OGI 246). Darauf ist im Genitiv eine Liste divinierter Seleukidenkönige angeführt, die von Seleukos I. bis zu Demetrios I. zu reichen scheint<sup>237</sup>. Das Dokument ist auffallend

<sup>236</sup> S. zuletzt Ch. Habicht, Gottmenschentum 158 Anm. 83 mit besonderem Hinweis auf Bickerman, Institutions 236-256.

<sup>237</sup> Die Bedeutung von vier weiteren, nach einem Spatium folgenden Zeilen, in denen man die Erwähnung anderer Dynastien (Philipp, Ptolemaios) erkennen wollte, ist infolge stärkerer Zerstörung ganz unklar. M. Rostovtzeff, JHS 55, 1935, 62 nahm an, dass damit eine Liste der Ptolemäer folgte, die mit der Nennung Ale-

durch einige Unregelmäßigkeiten in der Liste selbst (vgl. Anm. 240), vor allem aber durch die Weiterführung der Liste bis zur Mitte des 2. Jahrhunderts, wo die seleukidische Herrschaft in Teos ja längst beendet war. Während W. Dittenberger versucht hatte, diese Merkwürdigkeiten mit der Annahme einer Weihung durch einen Privatmann zu erklären<sup>238</sup>, glaubte man in neuerer Zeit deswegen überhaupt die Herkunft aus Teos in Zweifel ziehen zu müssen<sup>239</sup>. In dieser Liste nun erscheint Antiochos Megas gleich zweimal, das erste Mal vorangestellt, unmittelbar auf den Theos Seleukos, den Dynastiegründer, folgend, das zweite Mal in der dann anschließenden chronologischen Reihe zwischen Seleukos Theos (Seleukos II. oder III.? <sup>240</sup>) und Antiochos Theos (dem 193 verstorbenen Sohn und Thronfolger, der in der Liste von Seleukeia vor Antiochos Megas aufgeführt ist); er ist dabei nicht nur durch diese zweimalige Nennung, sondern allein schon durch die Bezeichnung mit dem Beinamen Megas neben Antiochos Soter (Antiochos I.), Antiochos Theos Epiphanes (Antiochos IV.) und Demetrios Theos Soter (Demetrios I.) aus der Reihe der übrigen nur jeweils mit einem angehängten θεός ver-

xanders begonnen hätte: [Ἀλεξάνδρου] Θεοῦ Φιλίππου. Dagegen hat Habicht, *Gottmenschentum* 20 mit Recht darauf verwiesen, dass eine solche Ergänzung mit den von Hirschfeld angegebenen Buchstabenresten keineswegs vereinbar ist. Der Name eines Ptolemaios kann nur nach Z. 14 vermutet werden: ΘΕΟΥΠΙΤΟ[ ], wobei gegenüber der Seleukidenliste die Voraussetzung des θεός auffallend wäre. In Z. 15 hat Dittenberger [Πτολε]μαίου aus dem überlieferten ////ΝΑΙΟΥ gewinnen wollen.

<sup>238</sup> OGI 246 Anm. 1: "Iam quia haec dedicatio non ad sacra solemnna regni pertinebat, sed privatim ab homine Graeco in oppido Teiorum facta erat, non mirum cum egregia quidem pietate regiam domum prosecutum esse, sed nequaquam ab omni parte accuratam notitiam de eius rebus, quae antiquiorum temporum fuissent, et de singulis qui in numerum deorum recepti essent regibus habuisse".

<sup>239</sup> Bikerman, *Institutions* 245 Anm. 7 denkt an Verschleppung des Steines aus Phönikien. Vgl. M. P. Nilsson, *Geschichte der griech. Religion* II<sup>2</sup> 168 Anm. 5; Habicht, *Gottmenschentum* 20.

<sup>240</sup> OGI 246 Anm. 6: "Seleucus II Callinicus (246-226 a. Chr. n.). Mero errore post eum omissus videtur filius natu maximus, qui in regno ei successit, Seleucus III Soter sive Ceraunus (226-223 a. Chr. n.)". Es ist vielleicht einfacher, eine Vertauschung zwischen Seleukos II. und Antiochos II. in den Zeilen 4-5 anzunehmen, wodurch die Notwendigkeit wegfiel, in dem Seleukos Theos, der zwischen Antiochos I. und Antiochos II. erscheint, den wegen des Verdachts der Empörung beseitigten Sohn und Mitregenten Antiochos' I. zu sehen, der doch "in solennibus regni sacris sane... nullum inter divos locum habebat" (OGI Anm. 4), und zugleich die sonst auffallende Auslassung Seleukos' III. hinfällig würde.

sehenen Namen der Seleukiden herausgehoben. Nachdem uns nun der Neufund von 1963 das sichere Zeugnis für den Kult bzw. Kultbeinamen des Antiochos Megas in Teos geliefert hat, wird man nicht mehr umhin können, die besprochene Liste, in der eben diesem Herrscher unter eben diesem Beinamen ein Vorzugsplatz eingeräumt wird, ebenfalls als ein sicher aus Teos stammendes Zeugnis anzusehen.

Ja, wir haben sogar Anlaß, diese Liste vergöttlichter Seleukidenkönige in eine direkte Beziehung zu rücken zu der vorher besprochenen Priestertümerliste von Seleukeia, nicht nur wegen der beiden gemeinsamen Nennung des Antiochos Megas, sondern wegen ihrer generellen Affinität überhaupt<sup>241</sup>: In seiner scharfsinnigen Untersuchung über den dynastischen Kult bei den Seleukiden unter der Überschrift ΠΡΟΦΟΝΟΙ nannte M. Rostovtzeff die Inschrift von Seleukeia "one of the most illuminating documents bearing on the Seleucid dynastic cult of the time after Antiochos III" (*JHS* 55, 1935, 60). Eben dieser Begriff der πρόφωναί ist es, der nun auf der Grundlage der Aussagen unserer neuen Inschrift eine direkte Brücke schlägt zwischen den beiden Listen. Wir haben oben gesehen (S. 53), daß unter ausdrücklicher Beziehung auf die πρόφωναί des Königs die merkwürdige Aktion der Erteilung der Isopolitie durch Teos an die Bewohner der drei syrischen Kernstädte eingeleitet wird, der Städte aus der Tetrapolis, unter denen gerade auch Seleukeia in Picrien erscheint. Man gewinnt nun jedenfalls den Eindruck, daß hinter dieser Bezugnahme sich eine in den ideellen und kultischen Bereich führende Anlehnung an die zentralen Reichsstädte manifestiert, die zu Übereinstimmungen oder zumindest Annäherungen in den Formen des Herrscherkultes führte.

Nun gibt es hinsichtlich des dynastischen Kultes der Seleukiden, in dessen Rahmen die Verehrung der πρόφωναί durch eigene Priester eine wichtige Rolle spielt, in der neueren Forschung recht unterschiedliche Meinungen über die Frage seiner Entstehung, seiner Ausbreitung und Verbindlichkeit und insbesondere auch seines Zusammenhangs mit der nunmehr für 193 v. Chr. gesicherten zentralen Insti-

<sup>241</sup> Diese Affinität hat den beiden Dokumenten ja schon zu unmittelbarer Nachbarschaft in den OGI verholfen, obwohl Dittenberger dazu gleich die Einschränkung machte (OGI 246 Anm. 1): "Etsi Seleucidarum defunctorum nomina hic similiter enumerantur ac n. 245, tamen ratio ac natura horum titularum nequitiam eadem est".

tution eines Reichskultes, in dem ἀρχιερεὺς der πρόγονοι und des lebenden Herrschers bezeugt sind (L. Robert, *Hellenica* VII 5 - 22). Während Rostovtzeff in seiner Untersuchung von 1935 annahm (a. a. O. 59), daß alle auf uns gekommenen Einzelzeugnisse über einen solchen dynastischen Kult - er wies solche außer für Seleukeia in Pierien noch für Seleukeia am Tigris, Antiocheia in der Persis, Samaria, Skythopolis und Dura - Europos nach - eine einheitliche Organisation eines in allen seleukidischen Militärkolonien und abhängigen Städten (subject cities) etablierten offiziellen Kultes bewiesen<sup>242</sup>, haben andere in der Nachfolge von E. Bikerman (*Institutions* 243) darin lediglich bestimmte übereinstimmende Formen des municipalen Herrscherkultes sehen wollen, die nicht auf einer staatlichen Regelung beruhten<sup>243</sup>. In seinen späteren Äußerungen wies Rostovtzeff (*Hellenismus* I 337) grundsätzlich auf die Schwierigkeit der Scheidung der beiden Sphären hin und hielt in gleicher Weise das Bestehen getrennter Einrichtungen des staatlichen und städtischen Kultes wie auch gewisse Gemeinsamkeiten für möglich, etwa derart, "daß der neue Staatskult in der einen oder anderen Weise auf den städtischen Kult aufgepfropft war"<sup>244</sup>.

Auf alle Fälle ist aber darauf hinzuweisen, daß alle uns bisher vorliegenden Beispiele für eine solche kultische Verehrung der πρόγονοι aus Städten stammen, die als hellenistische Neugründungen bekannt sind. So sind insbesondere die Städte der Tetrapolis sowie Seleukeia am Tigris und Dura - Europos als Gründungen des Seleukos Nikator und Antiocheia in der Persis als Gründungen des Antiochos Soter ganz besonders mit den Ahnherren der Dynastie verbunden. Es ist sehr naheliegend, daß in diesen Städten gerade auch im kultischen Bereich eine besondere Bindung an die Dynastie erstrebt wurde, die von einem

<sup>242</sup> Man vgl. auch die in der Auseinandersetzung mit A. Aymard, *REA* 51, 1949, 342-5 vorgebrachten Bemerkungen von J. und L. Robert, *Bull.* 1951, 234 p. 202 und *La Carie* II 302 Anm. 6 über die Verbindlichkeit des staatlichen Königskultes der Seleukiden für die cités non-autonomes bzw. 'sujettes'.

<sup>243</sup> Z. B. Jalabert-Mouterde, *Inscr. de Syrie* III p. 650; L. Cerfaux-J. Tondriaux, *Le culte des souverains* 238 f.; M. P. Nilsson, *Geschichte der griech. Religion* II<sup>2</sup> 166 f. Man vgl. schon die zweifelnde Frage bei Welles p. 159 Anm. 9.

<sup>244</sup> Man vgl. etwa auch die Vermutung von F. Taeger, *Charisma* I 315, dass der seleukidische Staatskult in einem "stufenweisen Ausbau zunächst lokaler und personalgebundener Einrichtungen" geschaffen worden sei.

Kult des königlichen Stadtgründers, des κτίστης, über die späteren Nachfolger zu einem allgemeinen Kult der πρόγονοι und mithin der der ganzen Dynastie ausgebaut werden konnte<sup>245</sup>. Dabei wird dann doch wieder die Annahme einer zentralen Regelung wahrscheinlicher, und vielleicht können wir gerade hier die Keimzelle des seleukidischen Staatskultes überhaupt greifen.

Jedenfalls dürfte es also diese spezifische Form des dynastischen Kultes der syrischen Kernstädte gewesen sein, die die Teier bei ihrem Hinweis auf die πρόγονοι vor Augen hatten. Nun geht ja aus dem teischen Text selbst freilich nicht hervor, daß auch in der griechischen Stadt ein solcher Kult der πρόγονοι nach diesem syrischen Vorbild installiert werden sollte. Daß aber tatsächlich in irgendeiner Weise, vielleicht ohne den Namen der πρόγονοι und in einer im einzelnen von dem syrischen Vorbild abweichenden Form, in Teos ein solcher dynastischer Kult entwickelt worden ist, dürfte durch die oben besprochene in Teos abgeschriebene Liste von der Mitte des 2. Jahrhunderts nunmehr bewiesen sein. Zudem zeigt die schon erwähnte Heraushebung des Antiochos Megalos in dieser Liste, daß in dieser teischen Form des Seleukidenkultes gerade Antiochos dem Großen eine besondere Rolle zugekommen sein muß. Das zunächst befremdliche Faktum, daß ein solcher Kult über die Zeit der seleukidischen Herrschaft hinaus noch bis weit in die Jahre der pergamenischen Vorherrschaft hinein weitergeführt worden sein sollte, kann vielleicht in Anbetracht einiger uns dazu bekannter Parallelen leichter verständlich werden: Schon länger hat man in einem Opferverzeichnis von Erythrai einen Beleg für das Weiterbestehen eines Kultes für Antiochos I. (?) noch im 2. Jahrhundert nach dem Ende der seleukidischen Herrschaft<sup>246</sup>, und M. Rostovtzeff hat dazu eine Anzahl

<sup>245</sup> S. dazu insbesondere den Aufsatz von M. Rostovtzeff, *Le Gad de Doura et Seleucos Nicator*, *Mélanges Syriens offerts à R. Dussaud* (1939) 281-295, wo Rostovtzeff, von Dura-Europos ausgehend, das Weiterbestehen seleukidischer Gründerkulte auch nach dem Ende der syrischen Herrschaft für verschiedene andere Orte nachweist (s. Anm. 247). Weitere Beispiele für Gründerkulte der ersten Seleukiden bei Ch. Habicht, *Gottmenschentum* 105-8, der 105 Anm. 1 speziell eine Untersuchung über den Gründerkult Seleukos' I. in Dura-Europos im Zusammenhang mit dem staatlichen Königskult im Seleukidenreich ankündigt.

<sup>246</sup> F. Sokolowski, *Asie Mineure* n. 26, 22. 49. [64]. 72. Dazu Ch. Habicht, *Gottmenschentum* 93 ff., vgl. 191.

von Zeugnissen für die Existenz seleukidischer Gründerkulte in kleinasiatischen und syrischen Städten noch bis in der Römerzeit beigebracht<sup>247</sup>. Wenn auch schwer denkbar ist, daß ein Kult gerade Antiochos' des Großen in Teos in den Jahren unmittelbar nach 190 praktiziert worden sein könnte, wäre eine Reaktivierung eines Seleukidenkultes in der Zeit des guten pergamenisch-syrischen Einvernehmens unter Antiochos IV. Epiphanes schon eher vorstellbar<sup>248</sup>. In Bezug auf die Person Antiochos' des Großen selbst könnte der Weiterbestand eines Kultes in Teos besonders dann noch eine besondere Stütze erfahren haben, wenn dort dem Herrscher auch in irgendeiner Weise die Rolle eines νέος κτιστής zugeschrieben worden wäre.

Nach diesen Erkenntnissen bzw. Vermutungen im Bereich des dynastischen Kultes wird man nun auch stärker geneigt sein, in gleicher Weise bei dem sowohl in Seleukeia in Pierien als auch in Teos bezeugten Kultbeinamen Μέγας für Antiochos ebenfalls eine bewußte Übereinstimmung anzunehmen, d. h. wohl auch hier von Seiten der Teier einen Anschluß an eine in den syrischen Hauptstädten eingeführte Benennung. Es ist sehr bezeichnend, daß Antiochos III. in Teos eben nicht einen der bisher geläufigen Kultbeinamen wie etwa Euergetes oder Soter erhalten hat, also Beinamen, die, wie im städtischen Kult üblich, "den Charakter einer Aussage über das den Kult

<sup>247</sup> M. Rostovtzeff, *Mélanges Syriens offerts à R. Dussaud* 284 ff.: ausser Dura-Europos wird das nachgewiesen für Antiocheia am Mäander, Aigeai in Kilikien, Antiocheia am Orontes, Gerasa.

<sup>248</sup> Über diese guten Beziehungen zuletzt *IstMitt.* 15, 1965, 85 f., wo ein neuer Beleg dafür aus Milet bekannt gemacht werden konnte. - Es kann darauf hingewiesen werden, dass in der teischen Liste OGI 246, 10 gerade Antiochos IV. durch seinen Beinamen Epiphanes in ähnlicher Weise wie Antiochos Soter und Antiochos Megas, und nach ihm noch Demetrios I. Soter, gegenüber den anderen nur als θεός bezeichneten Herrschern besonders herausgehoben wird. - Wahrscheinlich wird man auch den in Teos gefundenen Beschluss für Tyros, in dem von der Erneuerung schon länger bestehender freundschaftlicher Verbindungen zwischen beiden Städten die Rede ist (BCH 49, 1925, 305 n. 3 = SEG IV 601), als einen Beleg für das Weiterbestehen guter Beziehungen zwischen Teos und dem Seleukidenreich ansehen dürfen. Leider fehlt eine klare Auskunft über seine Datierung: die französischen Herausgeber nennen S. 305 von der Schrift her das 2. und 1. Jahrhundert (die Photographie Fig. 8 ist unbrauchbar), scheinen aber S. 308 eine Datierung in die Zeit Antiochos' III. zu vertreten. M. Rostovtzeff, *Hellenismus III* 1308 Anm. 126 andererseits reiht die Urkunde unter die Belege für die 125 von Tyros gewonnene Autonomie ein.

begründende Ereignis tragen" (Habicht, *Gottmenschentum* 159), obwohl gerade auf Block I 20ff. festgestellt worden war, daß der König sich in Teos nicht nur den Titel des Euergetes, sondern auch den des Soter verdient habe (s. den Kommentar S. 25). In der Tat kann man sich bei dem doch ganz andersartigen Beinamen Μέγας eher vorstellen, daß er in der unmittelbaren Umgebung des Königs speziell als ein im dynastischen Kult zu verwendendes Epitheton konzipiert worden ist<sup>249</sup>, also als ein individueller und neuer Beiname in der Reihe der früheren Seleukiden in diesem Kult bereits zugewiesenen Epitheta, wobei Antiochos möglicherweise überhaupt als erster Herrscher bei den Griechen diesen Titel erhielt<sup>250</sup>. Neu wäre bei dieser Annahme wahrscheinlich auch schon der Tatbestand, daß Antiochos diesen dynastischen Kultbeinamen schon zu Lebzeiten erhielt, während er sonst bei den Seleukiden immer erst nach dem Tode der Könige erscheint<sup>251</sup>. Ob der Beiname Μέγας für Antiochos III. zu seinen

<sup>249</sup> Man vgl. schon die Vermutung von P. Spranger, *Saeculum* 9, 1958, 30 Anm. 48, "dass der König auch im Reichskult unter dem Μέγας-Beinamen verehrt wurde", mit der problematischen zusätzlichen Annahme, dass dieser Beiname einen älteren Nikator-Beinamen verdrängt haben könnte. - Es kann übrigens noch darauf hingewiesen werden, dass Appian *Syr.* 15, 61 (δὲ ἂ καὶ Μέγας ἦν ἐπωνυμιον αὐτῷ) den Beinamen Antiochos' III. mit demselben Begriff ἐπωνυμιον bezeichnet wie den bekannten Kultbeinamen Antiochos' II. in Milet (ib. 65, 344 ὅτι Θεός ἐπωνυμιον ὑπὸ Μιλησίων γίνεται πρῶτον...).

<sup>250</sup> Die Bezeichnung des Demetrios Poliorketes als ὁ μέγας in einem athenischen Dekret von 302 v. Chr. (AM 66, 1941, 222 Z. 2; vgl. 227) hat A. Wilhelm, *ÖJh.* 35, 1943, 161 Anm. 26 bekanntlich nur auf die Körpergröße beschränken wollen (dagegen: P. Spranger a. a. O. 26 ff.). Andererseits hat P. Spranger selbst a. a. O. 31 f. gezeigt, dass für Alexander, der häufiger als das Vorbild für die Benennung des Antiochos angesehen wurde, am Ende des 3. Jahrhunderts das Epitheton μέγας noch keineswegs verwendet worden zu sein scheint; der früheste Beleg für den Beinamen "der Grosse" steht bekanntlich bei Plautus, *Most.* 775 - Aus dem griechischen Bereich ist kürzlich durch F. K. Dörner der Herrschertitel βασιλεὺς μέγας für Alexander unter den Ahnenreliefs des Antiochos von Kommagene auf dem Nemrud Dag nachgewiesen worden (Arsameia am Nymphaios, *IstForsch.* 23, 1963, 65 Anm. 43). S. auch F. Pfister, *Hist.* 13, 1964, 48.

<sup>251</sup> Vgl. Habicht, *Gottmenschentum* 158 Anm. 83. Es ist aufschlussreich, dass in der kultischen Herrscherliste OGI 233 aus Antiocheia in der Persis von ca. 205 Antiochos III. noch ohne Beinamen erscheint, so wie auch später in der Liste der Priestertümer OGI 245 aus Seleukeia in Pierien der regierende Seleukos IV. im Gegensatz zu allen Vorgängern ohne Epitheton einfach als Basileus Seleukos angeführt wird.

Lebzeiten auch als reiner Ehrenbeiname ohne kultischen Hintergrund Verbreitung gefunden hat, wie angenommen worden ist (s. S. 120), scheint mir zumindest sehr unsicher; die wenigen Zeugnisse, die wir bisher für die Verwendung des Beinamens im profanen Gebrauch haben (Amyzon: s. Anm. 100; Nysa am Mäander: Anm. 183), können jedenfalls auch einfach durch einen in den betreffenden Orten bestehenden Kult erklärt werden.

In der obigen Untersuchung über die Abfolge der Textblöcke (S. 63) kamen wir zu dem Ergebnis, daß der Block II von Block I durch eine vielleicht größere Textlücke getrennt sein dürfte und überdies wahrscheinlich ein zu einem späteren Zeitpunkt beschlossenes gesondertes Dekret enthält. Im Hinblick auf die hier für die Frage des Herrscherkultes entwickelten Gedanken ist es besonders bedauerlich, daß diese Textlücke gegeben ist. Denn ein neu einsetzendes Dekret müßte ja auch eine neue, den konkreten Anlaß nennende Motivierung aufweisen, und in ihr wären am ehesten Angaben zu erwarten, die uns über die Hintergründe sowohl des Kultbeinamens des Antiochos als auch der ganzen Aktion der Isopolitie - Gewährung aufklären könnten.

Auf der Grundlage des uns Vorliegenden ergibt sich jedenfalls aus diesen hier besprochenen Einzelheiten die Feststellung einer für eine autonome Griechenstadt ganz ungewöhnlichen Anlehnung an die Kultformen der in besonderer Weise an die Dynastie gebundenen syrischen Reichshauptstädte. Diese Anlehnung im kultischen Bereich findet ihre politische Ergänzung in der von der Isopolitie erhofften personellen Durchdringung zwischen der Bürgerschaft von Teos und den Bürgern der syrischen Städte bzw., wie wir vermuteten, vor allem mit Leuten aus dem Gefolge des Herrschers selbst. Man könnte sich denken, daß die Teier sich aus einer solchen intensiveren Bindung an den Herrscher und an das Reichszentrum eine bessere Förderung und Sicherung für die Zukunft versprochen, wie das in ihrer Motivierung (II 96 - 99) ja auch anklingt. Andererseits ist aber wohl auch nicht ausgeschlossen, daß dieser Versuch einer zuverlässigeren Verknüpfung des vorgeschobenen Außenpostens Teos mit dem Reich auf Anregungen aus der Umgebung des Herrschers selbst zurückgeht.

Diese politische Bindung an den Seleukidenkönig hat, wie wir wissen, freilich nur wenig mehr als ein Jahrzehnt bestanden. Sie war

zu Ende, als im Jahre 190 das Kriegsgeschehen auch die erythräische Halbinsel erfaßte und als der Versuch der Teier, die Flotte des Königs mit Proviant zu versorgen, einen römischen Handstreich auf den Portus Geraesticus, den Nordhafen der Stadt, auslöste. Unter dem Eindruck der Verwüstung des städtischen Territoriums und der klaren ultimativen Forderung des römischen Praetors an die teischen Gesandten vollzog sich in der eilends einberufenen Volksversammlung - vielleicht in demselben Bulcuterion, in dem Antiochos einst die Privilegien der Stadt verkündet hatte und in dem sein Kultbild stand - die Kapitulation vor der römischen Macht und somit die Trennung vom Seleukidenreich (Liv. 37, 27 - 28). Im kultischen Bereich aber hat, wie wir sehen konnten, die Erinnerung an den großen Wohltäter der Stadt und die Loyalität gegenüber der Dynastie noch jahrzehntelang weiterbestanden.

#### Addendum

In diesem Anhang sollen in aller Kürze und in provisorischer Form noch zwei Neufunde des Jahres 1966 bekannt gemacht werden, die zu demselben sachlichen Komplex zu gehören scheinen.

1) Rechter Teil eines Blockes aus grauem Marmor, links und unten gebrochen (links und hinten Spuren einer späteren Abarbeitung; in der Mitte der Schriftfläche in den Zeilen 21 - 23 ein flüchtig eingegrabenes Kreuz), gefunden 1966 südwestlich der südwestlichen Tempelecke, einige Meter vom Fundort der Blöcke I - IV entfernt. H. 90 B. 35 D. 38 (das ist genau die Tiefe der Parastas: s. oben S. 4); Buchstabenhöhe 1 - 1,7, Zeilenabstand 0,4 - 1.

	[Βασιλεὺς Ἀντίοχος Τηταῖον] τῆι βουλῆι καὶ [τοῖι
	[δήμωι χαίρειν· οἱ παρ' ὑμῶν] πρεσβεύται Διονύ-
	[σιος
	τὸ ψή]φισμα ἀπέδωκαν
4	[ ] ἔχετε διὰ παντός
	[ διελέγησαν δὲ καὶ] περὶ τῶν τιμῶν
	[ τοῖς προγ]όνοις καὶ ὧν ἐμοὶ
	[ προσδέδεγμα]! δὲ καὶ τὸν στέφανον
8	[ ] αἴρσειν καὶ ἐπὶ ταῖς
	[ τῆν] δημοκρατίαν ὑμῶν
	[ καὶ τῆν πόλιν καὶ] τῆν χώραν ἱερὰν καὶ
	[ἄσυλον
	καθά]περ καὶ οἱ πατέρες καὶ
12	[ἐγὼ ]ν εὐνοίας ἀεὶ τινοῦς
	[ἀγαθοῦ παρτίτιος ]ι· ἔρωσθε.

vacat

[Βασιλεὺς Ἀντίοχος Τητῶν τῆς βουλῆς καὶ τοῖς δὴ-  
 [μοῖ χαίρειν· οἱ παρ' ὑμῶν πρεσβευταὶ  
 16 [ ]οις καὶ ἐμὲ καὶ τὴν ἀ-  
 [δελφὴν τὰ ψηφίσματα καθ' ἃ ἐτετι-  
 [μήκειτε ἡμᾶς διότι τὴν] ἐλευθερίαν καὶ τὴν  
 [ καὶ τὰλλα φιλ]άνθρωπα τῆς πόλει  
 20 [ὑμῶν διατηροῦμεν (?) κα]ὶ τῶν χρησίμων ἀει  
 [ τῶν] ἄλλων τῶν ἐν τοῖς  
 [ψηφίσμασι (?) μετὰ] πάσης [σπ]ουδῆς  
 [ τούς στε]φάνους καὶ τὰς ἄλλας  
 24 [τιμὰς ο]ικείως προσδεδέγμε-  
 [θα τὸν δῆμον (?) ἐπαινο]ῦμεν διατηροῦντα  
 [ τὴν ἀ]ρεσιν ὡς προσῆκον  
 [ἐστὶν καὶ πειρασόμεθα? κ]αθάπερ ἀξιοῦτε τῆς  
 28 [τῶν προγόνων? ? ὑφ]ηγήσει κατακολου-  
 [θοῦντες συ]νπράσσειν καὶ τὴν  
 [ ] καὶ τὰ ἄλλα τὰ δεδομέ-  
 [να φιλάνθρ]ωπα συνδιαφυλάσ-  
 32 [σειν ἐ]ν τῆς αὐτῆς διαθέσει καὶ  
 [ περὶ το]ύτων καὶ οἱ πρεσβευ-  
 [ταὶ ἀναγγελοῦσιν] ὑμῖν· ἔρρωσθ[ε.]

(Die Ergänzungen sollen lediglich die wichtigsten Linien des Gedankengangs andeuten.)

Dafür, daß beide Briefe von Antiochos III. ausgehen, sprechen im ersten die Erwähnung der Asylie (Z. 10f.), im zweiten die Nennung der ἀδελφή, also der Königin (Z. 16f.). Auch der Gesandte Dionysios des 1. Briefes (Z. 2) dürfte mit dem oben I 31 genannten identisch sein. Im ersten Brief werden, soweit zu erkennen ist, Ehren für die πρόγονοι und den König bestätigt, zu denen die Verleihung eines Kranzes gehört. Der zweite Brief weist demgegenüber auf gemeinsame Ehren für Antiochos und Laodike hin, wobei ebenfalls von Kränzen die Rede ist. Bemerkenswert ist im ersten Brief die Erwähnung der δημοκρατία, im zweiten der ἐλευθερία. Eine direkte Verknüpfung dieser Königsbriefe mit den oben veröffentlichten teischen Psephismen ist nicht ohne weiteres möglich, es sei denn,

daß die Beschlüsse über die Kranzverleihung in den dort noch bestehenden Textlücken gestanden haben. Aber auch die Schrift weicht von der der Blöcke I-IV ab.

2) Fragment vom rechten Rand eines Blockes aus grauem Marmor, an allen Seiten gebrochen. H, 27 B. 16,5 D. 16; Buchstabenhöhe Z. 1-10 1 cm, Z. 11-15 0,7 cm, Zeilenabstand 0,5 bzw. 0,3 cm.

]ν διε[  
 ]καὶ αὐ[  
 κ]αὶ εἰς το[  
 4 ? οὐδενὸ]ς ἀφιστα[  
 ]τοῖς Ἑλλη[σιν  
 ]μένοις α[  
 ]τὴν αὐτῆ[ν  
 8 εὖν]οιαν τῆς π[ρὸς  
 ]ἐγὼ καὶ ὁ ἀδ[ελφὸς  
 ἔρρω]σθε  
 vacat  
 τῶι κοινῶι τῶν περὶ τὸν Διόνυσον] τεχνιτῶν [  
 12 ψ]ηφισμα το[  
 φιλ]άνθρωπ[  
 ]ἔχετ[ε  
 ]ηξ[

Wie die Formulierung Z. 9 nahelegt, enthält das Fragment im ersten Teil die Reste eines Briefes der Königin Laodike. Das zweite Schriftstück ist offensichtlich ein Schreiben an die dionysischen Techniten.

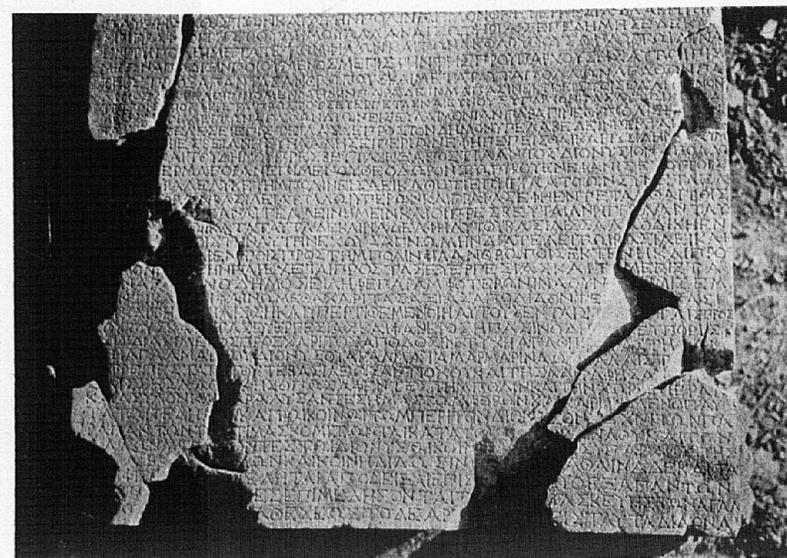
Diese Neufunde von 1966 verstärken den Eindruck, daß die Beziehungen zwischen Antiochos III. und der Stadt Teos intensiv und vielfältig waren und jedenfalls zu einem recht regen diplomatischen Verkehr geführt haben. Sie erhöhen zugleich die Hoffnung, daß noch weitere Teile der offensichtlich umfangreichen inschriftlichen Dokumentation durch die Fortführung der Ausgrabung wiedergewonnen werden können.

TAFEL I-V : INSCRIFT FÜR ANTIOCHOS DEN  
GROSSEN AUS TEOS

- I a : Block B, obere Hälfte (I 4-32)  
b : Block B, untere Hälfte (I 21-55)
- II a : Fragment A (I 1-3)  
b : Fragment E (III 1-6)  
c : Block C (II 1-17)
- III Block D, ohne das letzte Teilstück (II 18-85)
- IV Block D, oberes Drittel (II 18-47)
- V Block F (IV 1-19)



a



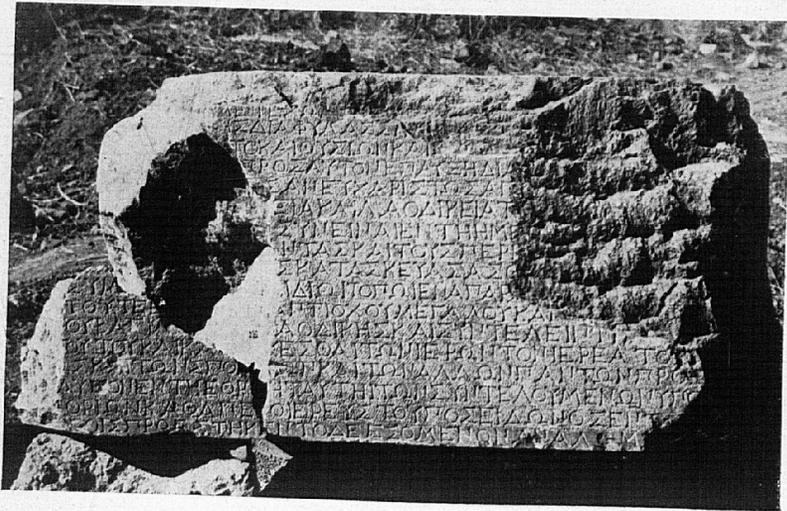
b



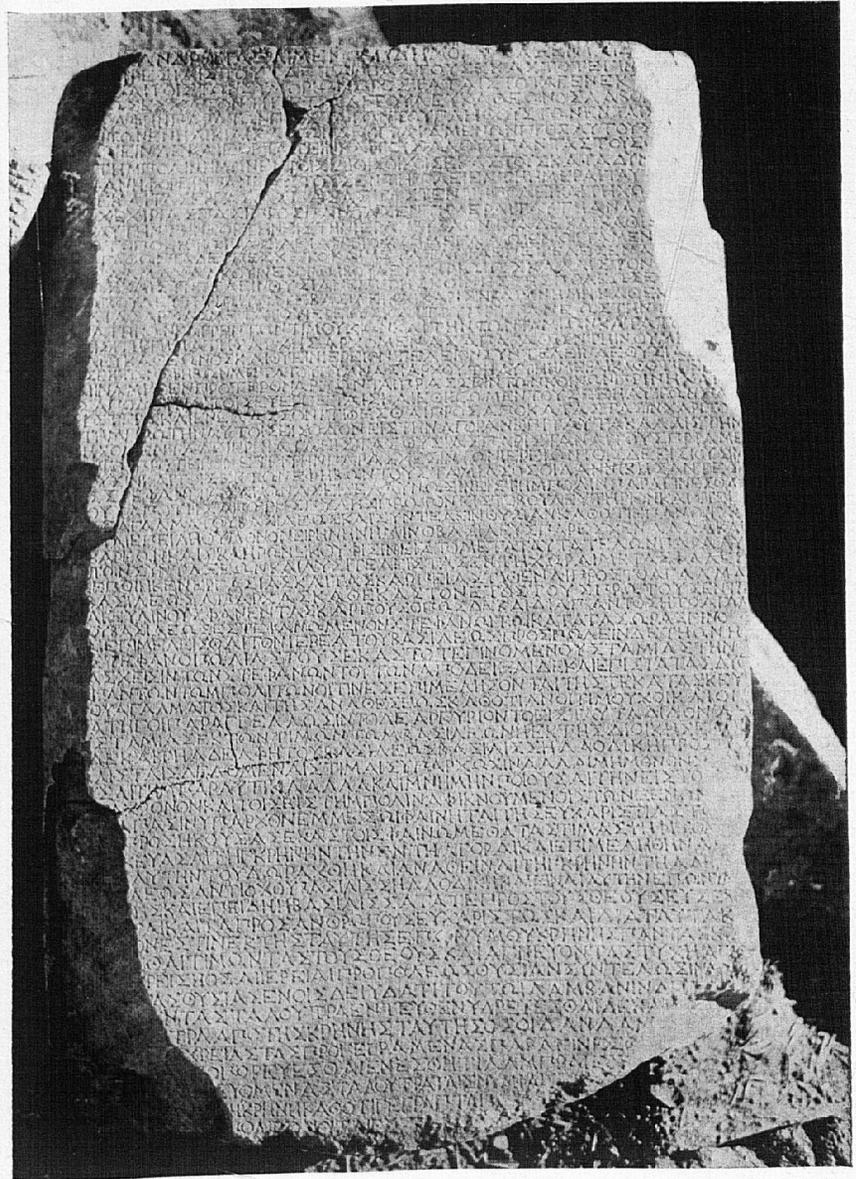
a

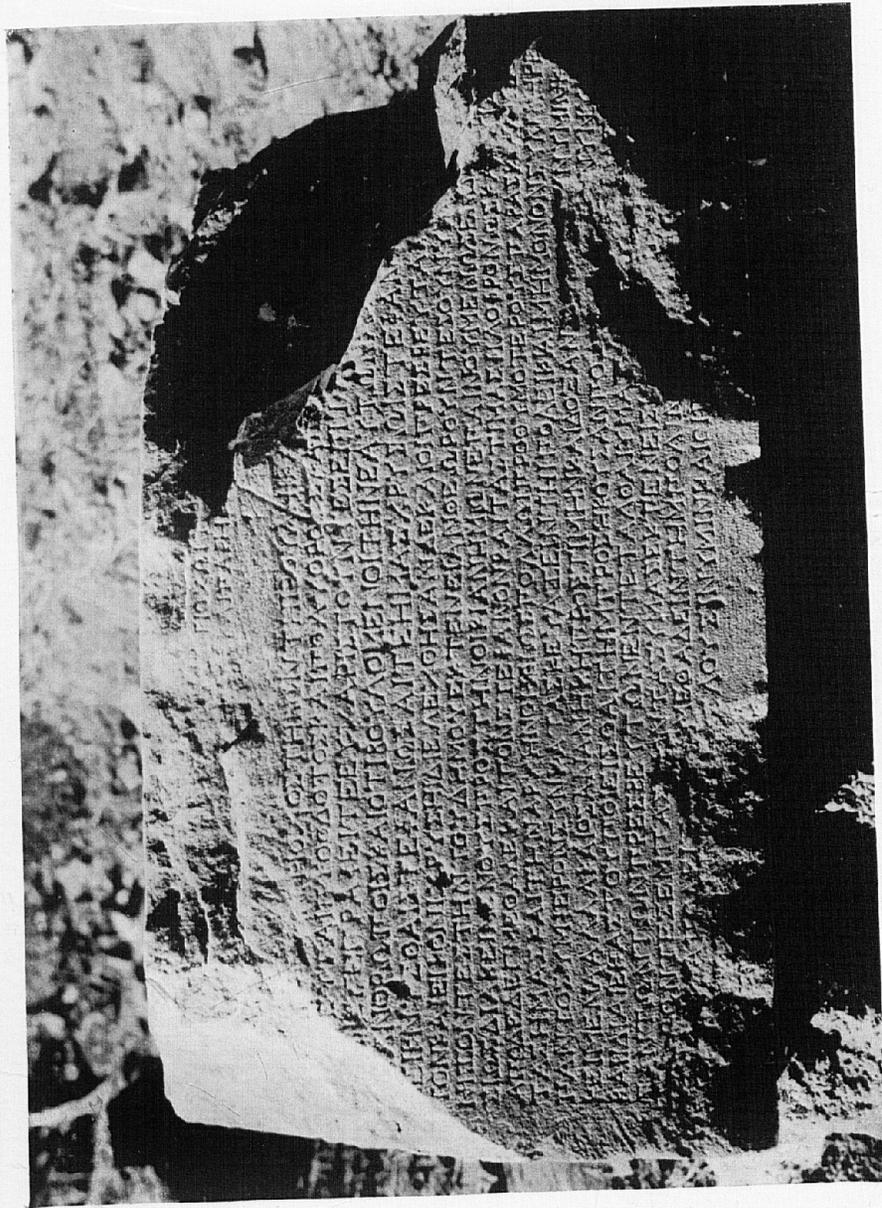
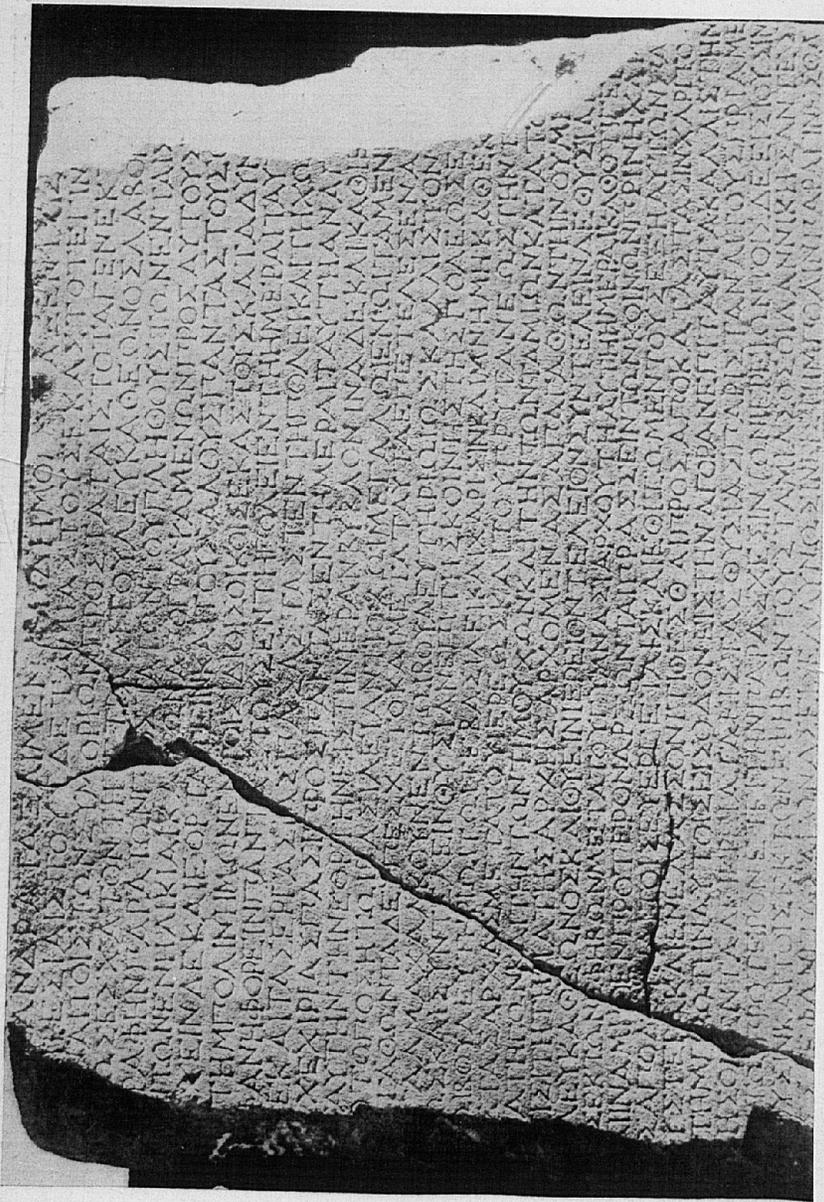


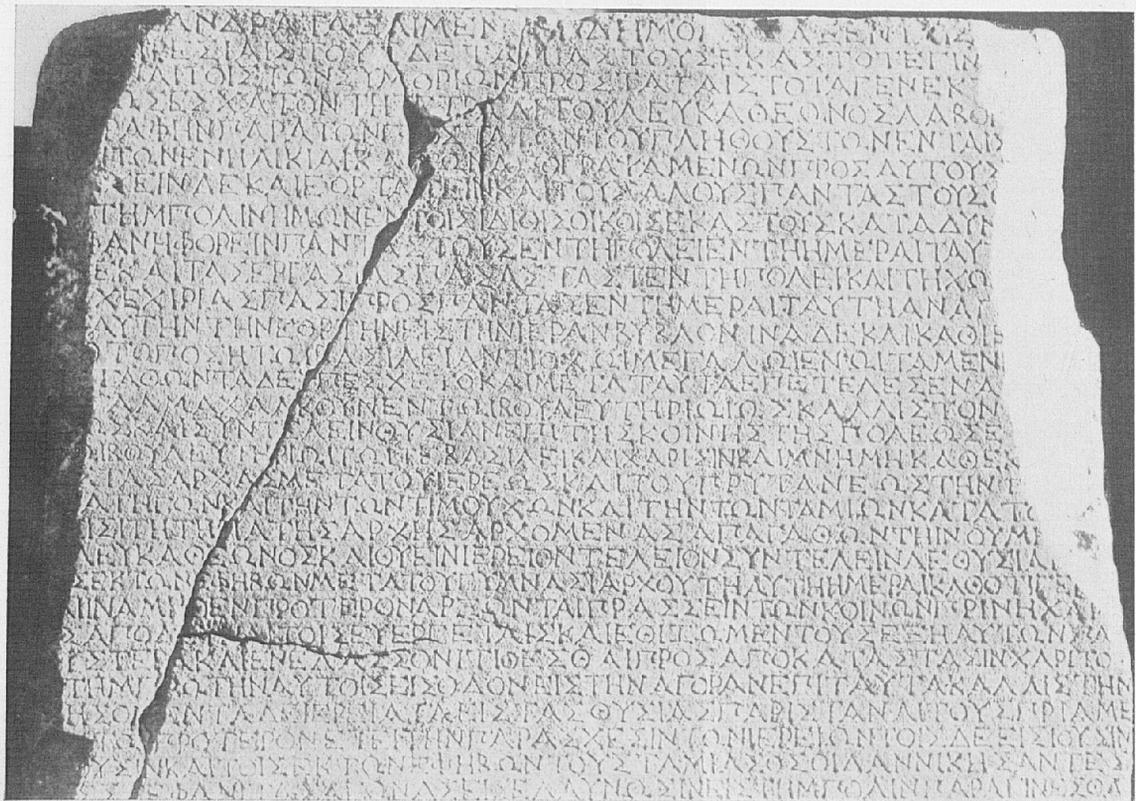
b



c

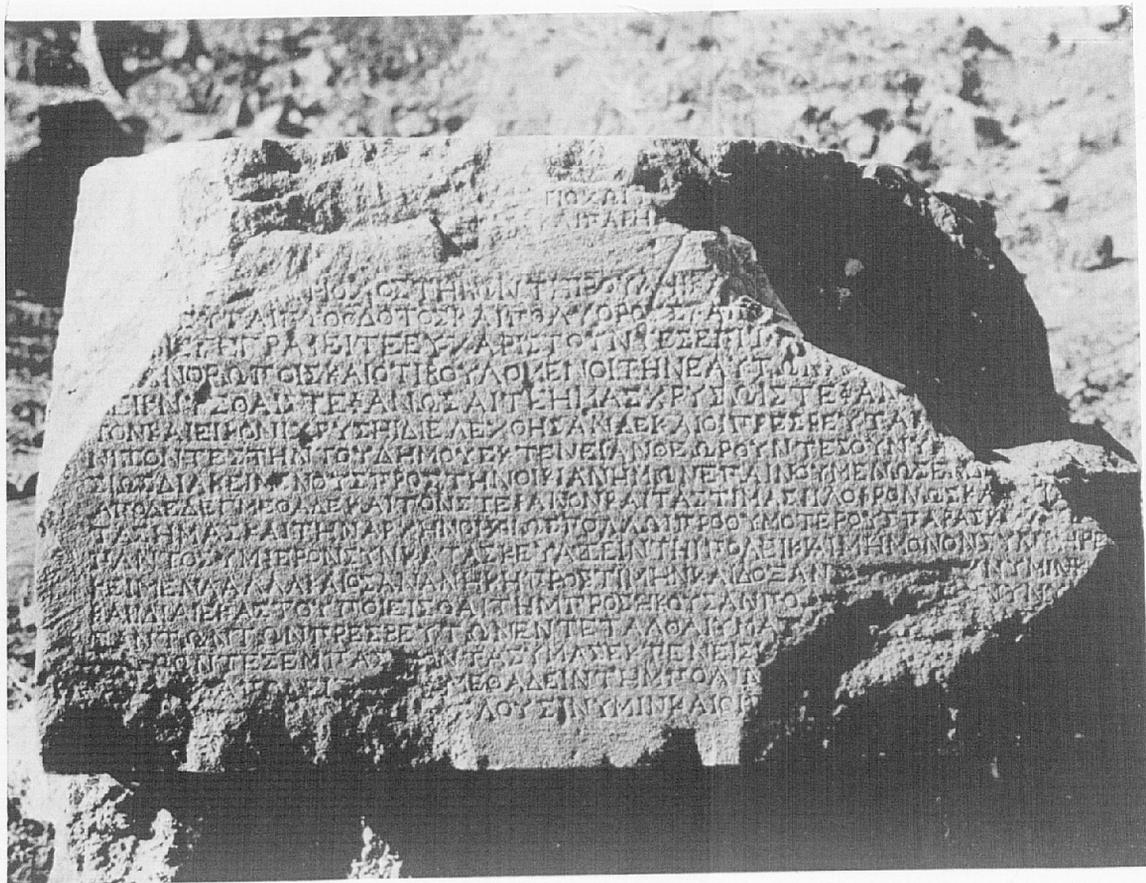






IV

P. Herrmann



P. Herrmann

4

